Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung

Dritter Teil: Ausland

Herausgegeben von Julius Landmann





Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

beß

Vereins für Sozialpolitik.

176. Band.

Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung.

Berausgegeben von

Julius Landmann.

Dritter Teil:

Ausland.

Mit feche Beiträgen.



Verlag von Dunder & Humblot. München und Leipzig 1931.

Moderne Organisationsformen der öffentlichen Unternehmung.

Berausgegeben von

Julius Landmann.

Dritter Teil:

Ausland.

Mit seche Beiträgen.



Verlag von Duncker & Sumblot. München und Leipzig 1931. Alle Rechte vorbehalten.



Inhaltsübersicht.

		Geite
I.	Die Organisationsformen des Finanzmonopols in Europa. Von Dr. Herbert Groß in Riel	1
	Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in Öfterreich. Bon Dr. Wilhelm Ellenbogen in Wien, Präfident der öfterreichischen Sozialisierungskommission	57
III.	Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in der Schweiz. Bon Dr. Albert Wiffler in Berlin	95
	Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in Italien. Bon Prof. Dr. Benvenuto Griziotti in Pavia, Direktor am Istituto di Finanza an der Universität Pavia	143
	Die anglo-amerikanische öffentliche und quasi-öffentliche Unternehmung. Von Privatbozent Dr. Jens Zessen in Göttingen	181
	Government ownership in Canada. By Harold A. Innis, Professor an ber Universität Soronto (Canada)	241

Die Organisationsformen des Finanzmonopols in Europa.

Von

Dr. Berbert Groß.

Schriften 176. III.

Inhaltsverzeichnis.

	1. Abgrenzung des unternehmungswirtschaftlichen und des steuerlichen
	Clementes
	2. Dogmengeschichte des Finanzmonopolbegriffes
	Die begriffliche Abgrenzung des Finanzmonopols von der
	öffentlichen Unternehmung
	1. nach dem Umfange der Wirksamkeit
	2. nach den Zielsetzungen
	3. nach den Leistungen
	4. nach der Leitung
	Die bem Begriff bes Finanzmonopols entsprechende Ge-
	staltung ber Organisation
	1. Umfang ber Organisation
	2. Formen der Organisation
	a) Die Organisationsform des im Eigentum des Staates befindlichen
	Monopols
	b) Die Organisationsform bes nicht im Volleigentum des Staates be-
	findlichen Finanzmonopols (die Gewinnverteilung)
	c) Schemata zweckmäßiger Organisationsformen
	Typen von Organisationsformen bestehender Finang-
	monopole
	Borbemerkung: Schwierigkeiten der statistischen Berisikation
	1. Typus der reinen Berwaltungsunternehmung
	a) Das alte französische Tabakmonopol
	b) Das italienische Tabakmonopol
	2. Der Typus der verselbständigten öffentlichen Unternehmung
	a) Die beschränkt verselbständigte Unternehmung: das deutsche Reichs-
	branntiveinmonopol
	b) Das verselbständigte Finanzmonopol
	1. Die Verwaltungsratsunternehmung: Das moderne französische
	Tabakmonopol
	2. Der Thpus der Direktorialunternehmung: Die Ofterreichische
	Tabakregie
	3. Der Thpus der privatrechtlich organisierten öffentlichen Unternehmung
	a) Das überwiegend staatseigene Finanzmonopol: das schwedische
	Tabakmonopol
	b) Das im Privateigentum befindliche Finanzmonopol: das Danziger
	Tabakmonopol
	c) Das Pachtmonopol: das spanische Tabakmonopol
	Das privatrechtlich organisierte Finanzmonopol als Thpus
	,

A. Die an der Erzielung des Finanzmonopolertrages beteiligten Elemente.

1. Abgrenzung des unternehmungswirtschaftlichen und des steuerlichen Elementes.

Die Einnahmen des Staates werden in der Regel nach den beiden Gruppen: bezugswirtschaftliche und erwerbswirtschaftliche Einnahmen geordnet. Das unterscheidende Merkmal liegt in den rechtlichen, tech= nischen und politischen Voraussetzungen der Ginnahmeerzielung begründet. Zur Gewinnung der bezugswirtschaftlichen Ginnahmen knüpft der Staat kraft seiner Zwangsgewalt an bestimmte Tatbestände im Wirtschaftsprozeß an: an den Umsat, das Rapital, das Einkommen, das Produkt, — welche ihm ein Merkmal steuerlicher Leistungsfähigkeit angeben und erhebt von diesen eine Abgabe, ohne daß er an der Existenz dieser Tatbestände direkt als Produzent beteiligt ist. Die Organisation der Einnahmeerzielung ist in vollem Umfange eingebaut in die allgemeine Finanzberwaltung, deren Kosten mit den be= lasteten Steuerobjekten in keinem privat- oder marktwirtschaftlichen Busammenhang stehen. Der Steuerstaat tritt der privaten Wirtschaft kraft seiner rechtlichen Kompetenzen gegenüber; irgendeine direkte produktibe Mitwirkung des Staates z. B. an der Zigarrenherstellung besteht nicht.

Die erwerbswertschaftlichen Einnahmen dagegen werden vom Staate nur erzielt, wenn er das preistragende Gut selbst erzeugt oder verkauft. Er entkleidet sich der Zwangsgewalt und erzielt seine Einnahmen unter Marktgesetzen.

Die Gesamteinnahmen des Finanzmonopols stehen begrifflich zwischen beiden Einnahmekategorien. Das erwerbswirtschaftliche Element ist erkennbar in der Tatsache, daß der Staat den steuerpflichtigen Tatbestand selbst zu Markt bringt. Das steuerliche Element liegt begründet in der Tatsache, daß der Staat auf die Produktionskosten eine siskalische Abgabe aufschlägt. Der über den Produktionskosten liegende Ertrag stellt begrifflich eine in der Form des Monopolausschlags ein-

gehobene Steuer dar. Der Reinertrag des Finanzmonopols ist Steuer, weil der ihn konstituierende Monopolausschlag auch von der Produktion erhoben wird, die vom Monopol nicht hergestellt sind, z. B. von einsgeführten Tabakerzeugnissen, die mit dem sogenannten "Monopolausgleich" belastet werden.

Während der Monopolgewinn einer öffentlichen oder privaten Unternehmung eine begriffliche Einheit und das Ergebnis marktwirtschaftslicher Bewertungsgesetze bildet, werden in der Roheinnahme des Finanzmonopols zwei Elemente zusammengesaßt: die Produktionskosten und der Monopolaufschlag. Die Summe der Monopolaufschläge ist in vollem Umfange steuerartig.

Trot des steuerlichen Charakters des Reinertrages ist an dessen Entstehung das unternehmungshafte Element beteiligt, ohne daß jedoch diese Beteiligung quantitativ feststellbar wäre. Wollte man sie der landesüblichen Berzinsung des investierten Kapitals gleichsehen, so würde man als "erwerdswirtschaftlich" eine Größe charakterisieren, deren Umfang selbst erst durch die monopolistische Organisation bestimmt ist. Die Zinsabzüge sind gegenüber einem Wirtschaftszweige, dessen Strukturvestandteile und Lebensformen nicht mehr marktwirtschaftlich bestimmt sind, sinnlos. Weder würde der Zinsbetrag, der ja

Zollsätze 1928 für Spirituosen im Deutschen Reich und ihre Erträge*.

Position	Zollsat je dz	Cinfuhr	Zollertrag 1000 RM
Likör	425	514	218
	350	1934	676
Rum	350	6126	2144
	1000	627	627

^{*} Quelle: Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 366. III.

Der Gleichsetung des Monopolausschafts mit dem "Wonopolausgleich" könnte entgegengehalten werden, daß letzterer in Wirklichkeit oft unter dem Monopolausschafts liegt. Wenn der Monopolausgleich unter dem Monopolausschafts liegt, nimmt entweder, wie im schwedischen Tadakmonopol, die Einfuhr zu, oder es sind im Gesetz sonstige Maßnahmen vorgesehen, die den beabsichtigten Steuermonopolausschaft in vollem Umfange sichern. Eine solche Maßnahme besteht entweder in der Errichtung von hohen Schutzöllen, wie deim deutschen Branntweinmonopol, welche außer dem Monopolaussgleich zu zahlen sind, oder in der Kontingentierung der außerhalb des Finanzmonopols beziehbaren Wengen: so ist z. B. die Regelung hinsichtlich der deutschen Abssindungsbrennereien.

auf ein einheitlich und rationell angelegtes Monopolbetriebskapital berechnet wird, zur Verzinsung des in diesem Wirtschaftszweige insetsierten Kapitals bei konkurrenzwirtschaftlicher Organisation genügen, noch besteht irgendein Iwang zur Annahme, daß der Staat das im Monopolbetrieb investierte Kapital unbedingt als zinstragend anssehen muß: er sieht auch das in Finanzämtern investierte "Kapital" nicht als zinsberechtigt an. Aber selbst wenn man den Zinsabzug machen wollte, wäre damit nicht die Wirksamkeit des unternehmungsshaften Elementes im Monopolertrage richtig abgegrenzt. Der Zinssabzug wäre völlig sunktionslos.

Der überschuß des Finanzmonopols über die Kosten ist Steuer, wenn auch an seiner Entstehung das unternehmungshafte Element beteiligt ist. Dieses kommt nur in der Gestaltung der Produktionskosten zum Ausdruck; gelingt es z. B., die durchschnittliche Leistung je Arbeiter um 30-50 % gegenüber 1913 zu steigern, wie in der Österreichischen Tabakregie, so läßt sich die damit zusammenhängende Reinertragssteigerung bei gleichbleibenden Preisen gewiß auf die Wirksamkeit des unternehmungshaften Elementes zurückführen. Ungewiß aber ist, ob die Rostenersparnisse sich in der Ronkurrenz als Gewinne gehalten hätten, ob sie nicht vielmehr durch diese fortgespült worden wären, um einem allgemein tieferen Unkostennibeau des gesamten Wirtschaftszweiges zu weichen. Wenn sich die Gewinne bei einem Finanzmonopol halten, gewinnen sie allmählich steuerlichen Charakter. Während in der Konkurrenzwirtschaft der technische Fortschritt schließlich den Konsumenten in der Form verbilligter Produkte zugute kommt, dient er im Finanzmonopol der Steigerung des Monopolaufschlags. Das unternehmungshafte Element kommt also nur in der Entwicklung bon Unkostennibeau und Reinertrag zum Ausdruck, ohne daß ihm ein eindeutiger Anteil am Reinertrag zugeschrieben werden fönnte2.

² Der steuerliche Charakter des Monopolertrages kommt selbst den Monopolleitungen oft nicht zum Bewußtsein. So erhalten die "Bediensteten" des ungarischen Tabakmonopols, wenn der Reinertrag 50% der Bruttoein=nahmen übersteigt, Anspruch auf einen Nuhanteil, welcher 0,5 bis 0,9% des Reinertrages ausmacht. Diese Borschrift erweckt den Eindruck, als ob die Bediensteten an der Steigerung der Einnahmen ausschließlich beteiligt sind. Zum wesenklichen Teil bedeutet doch die Reinertragssteigerung eine stärkere Ausnuhung des steuerlichen Elementes. Der Gedanke einer Be-

Das Finanzmonopol stellt somit eine Form der Einnahmeerzielung dar, in der der Staat das Steuerobjekt selbst andietet, um es gleichzeitig kraft seiner Steuerhoheit mit dem Monopolausschlag zu belasten. An der Gestaltung des Reinertrages sind ein unternehmungshaftes, und ein steuerliches Element beteiligt. Die technische Organisation des unternehmungshaften Elementes kommt im Produktionsapparat, diezienige des steuerlichen Elementes in der Finanzberwaltung zum Aussbruck.

2. Dogmengeschichte des Finanzmonopolbegriffes.

Das Merkmal, nach dem man die Theorien über den Begriff des Steuermonopolertrages einteilen kann, liegt in dem Umfange begründet, in dem das erwerbswirtschaftliche Element nach Ansicht der Autoren am Monopolertrag beteiligt ist. Logisch lassen sich drei Gruppen von Theorien aufstellen:

- 1. Der Finanzmonopolertrag ist rein erwerbswirtschaftlich begründet.
- 2. Der Finanzmonopolertrag ist erwerbswirtschaftlich und steuerlich begründet.
- 3. Der Finanzmonopolertrag ist rein steuerlich begründet.

Schwach vertreten sind die erste und dritte, stark dagegen die zweite Theorie. Die erste wird, wenn auch eingeschränkt, von Földes, die dritte von Röpke und Wehel's vertreten. Die zweite Gruppe ist die

teiligung der Arbeiter und Angestellten einer Unternehmung an den Gewinnen ist nur solange sinnvoll, als die Gewinne eindeutig auf die Leistungen des Personals zurückzusühren sind. Im Augenblick jedoch, in dem die Gewinne auf Grund von Monopolstellungen erzielt werden, müßte als neuer Maßstab der "Gewinnbeteiligung" des Personals die Entwicklung der Selbstkosten an die Stelle treten. Dieser Maßstab sollte beim Steuermonopol allein in Geltung sein.

³ B. Földes, Finanzwissenschaft, Jena 1927, 2. Aufl., S. 383: "Das Steuermonopol ist in gewissem Maße Rückfehr zum privatwirtschaftlichen Erwerb von Einnahmen, ergänzt mit dem Zwecke der Besteuerung."

⁴ Röpke, Finanzwissenschaft, Berlin 1929, S. 61: "Treten bei einem staatlichen Monopolbetriebe jedoch die sinanzpolitischen Absichten beherrschend in den Bordergrund, nüht der Staat also seine Monopolstellung auß Gewinnrücksichten so weit auß, als es der Sorge um den den Höchstgewinn vermindernden Kückgang der Kachstrage wegen der Schädlichkeit des bestressenden Konsums erwünscht erscheint, gar darüber hinauß, so sprechen wir von Steuers oder Finanzmonopolen. Sie bilden das äußerste Extrem auf

häufigste; nach ihr bildet im Finanzmonopolertrag den Hauptbestandsteil die Steuer. Berücksichtigt werden muß nur der Unternehmergewinn, d. h. die normale Verzinsung des investierten Kapitals. So z. B.: Chesberg⁶, Bräuer⁷, Wagner⁸. Hür eine Reihe von Autoren stellt das Finanzmonopol nur die extreme Form monopolistischer Gewinnserzielung durch eine öffentliche Unternehmung dar. So scheidet z. B. Engländer⁹ die Unternehmungen in erwerbswirtschaftliche, öffentliche Unternehmungen und Finanzmonopole. Das entscheidende Kriterium bildet der Grad der Ausnützung der öffentlichen Monopolstellung 10.

der anderen Seite der Skala und fallen, weil der Gewinn aus ihnen einer Berbrauchssteuer gleichzustellen ist, aus dem Rahmen der Erwerbseinkünfte heraus."

- 5 R. Wețel, Das Danziger Tabakmonopol im Vergleich mit den Tabaksmonopolen Schwedens und Polens unter besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsfrage. Danzig 1928. S. 44 s.
- 6 Th. Cheberg, Theorie der Steuermonopole, in "Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart", Bd. 4, S. 180 ff.: "Die Preise, die für die Monopolwaren gesordert werden, sind keine gewöhnlichen Preise. Sie sind eben Preise, die verschiedene Bestandteile enthalten: 1. Ersah für Gestehungskosten, 2. den Unternehmergewinn, 3. einen Zuschlag, den der Staat vermöge seiner Zwangsgewalt einzieht. Dieser Zuschlag läßt sich nur als Steuer charakterisieren, zu deren Einziehung das Monopol dient. Nur was nach Abzug der Gestehungskosten und des Unternehmergewinns an Barerlös verbleibt, fällt unter den Begriff der Steuer, denn nur dieser Teil des Gesamterlöses geht auf Rechnung des durch die Finanzhoheit des Staates erzwungenen Ausschlußrechtes."
- 7 R. Bräuer, Art. "Monopol als Form der Besteuerung", in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl.: "Demnach ist als eigentlicher Ertrag der Monopolsteuer anzusehen der überschuß aller Berkaufserlöse über dei Gestehungskosten abzüglich des staatlichen Unternehmergewinns."
- 8 Abolf Wagner, Finanzwissenschaft. II. Teil: Theorie der Besteuerung. § 108: Das Finanzregalienwesen; ferner S. 614: "Das Wonopol hat regelsmäßig mit den Zweck, einen solchen Steuerzuschlag zu ermöglichen und ist dann vor allem Besteuerungsform, wenn auch im Reinertrag des Wonopols Kapitalzins, gewerblicher Gewinn und Steuer zusammen enthalten sind und das Wonopol zugleich das rechtliche Wittel ist, solchen Zins und Gewinn, der sonst der Privatunternehmung zusallen würde, auf den Staat zu übertragen."
- 9 D. Engländer, Offentliche Unternehmungen. Handbuch ber Finanzwissenschaft. Tübingen 1927. S. 365.
- 10 D. Engländer a. a. D. S. 365: "In der Mitte nun zwischen Finanzmonopolen und öffentlicher Anstalt steht die öffentliche Unternehmung. Ihre Preisfestigung erfolgt nicht vom Gesichtspunkte der vollen Aus-

Nach dem Grad der Monopolausnützung geht auch Amonn¹¹. Nach ihm liegen privatwirtschaftliche Ginnahmen bor, wenn der Staat "darauf ausgeht, gerade das zu erzielen, was auch ein privatwirtschaftlicher Unternehmer im Tauschverkehr erzielen würde". Erzielt er durch das Borherrschen nicht privativirtschaftlicher, sondern öffentlicher Bielsetzungen weniger, so liegt eine öffentliche Unternehmung vor, erzielt er unterhalb der Kosten, eine öffentliche Anstalt, "ist schließlich die Absicht darauf gerichtet, mehr zu erzielen, als ein privater Unternehmer erzielen würde, so liegt eine Finanz- oder fiskalische Unternehmung bor". Gegen die bon Amonn und Engländer gemachte Scheidung nach dem Maße der Ausnutung der Monopolstellung gilt nicht nur der von Moll 12 angeführte Einwand, daß es Finanzmonopole gibt, bei denen das Streben nach überschüffen durch nichtfiskalische Zielsetzungen eingeschränkt ist (3. B. durch die agrarpolitischen Biele des deutschen Branntlveinmonopols), sondern bor allem die Tatsache, daß zwischen beiden Einnahmen ein begrifflich wesentlicher Unterschied besteht. Bereits in der Amonnschen Formulierung: ..., mehr zu erzielen, als ein privater Unternehmer erzielen würde" - liegt der grundsätliche Unterschied zwischen dem Monopol und der öffentlichen Unternehmung begründet. Finanzmonopolertrag und Ertrag öffentlicher Monopolunter= nehmungen liegen überhaupt nicht in berfelben Gbene. So gewiß in Wirklichkeit zuzugeben ist, daß bei den öffentlichen Unternehmungen oft ein faktisches "Bollmonopol" vorliegt, liegt der Unterschied zum Finanzmonopol darin, daß die öffentliche Monopolunternehmung stets auf legalem Wege von Brivatunternehmern umgangen werden kann; das Finanzmonopol ift dagegen auf legalem Bege nicht durch= brechbar.

Stellt man das Finanzmonopol von vornherein in die Reihe der reinsteuerlichen Institutionen, so entfällt jeder Begriffsstreit über die Trennung der erwerbswirtschaftlichen und steuerlichen Erträge, ein

nutung der Monopolstellung, aber auch nicht vom Gesichtspunkte des größtsmöglichen Absahes von Leiftungen, sondern es soll durch die für die Leistungen der öffentlichen Unternehmung eingehobenen Preise ein Absah dieser Leistungen erzielt werden, der im Hindlick auf die Kosten der Leistungen volkswirtschaftlich gerechtsertigt erscheint."

¹¹ A. Amonn, Die Einnahmen aus privat-öffentlich-wirtschaftlichen Unternehmungen. Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1927. S. 334ff.

¹² B. Moll, Zur Klassifikation der ordentlichen öffentlichen Einnahmen. Finanzarchiv. Jahrg. 46. Bb. 2. Tübingen 1929. S. 1—18.

Streit, dessen Unfruchtbarkeit selbst für die Methodenkritik des Bergleichs einer fiskal-monopolistisch geleiteten und einer freien Birtsschaft, wie der deutschen und österreichischen Tabakwirtschaft, offenssichtlich ist¹³.

B. Die begriffliche Abgrenzung des Finanzmonopols von der öffentlichen Unternehmung.

1. Nach dem Umfange der Wirksamkeit.

In der Literatur wird das Finanzmonopol mit der öffentlichen Monopolunternehmung in der Regel gleichgestellt oder nur als ein besonders weit getriebenes öffentliches Monopol angeschen14. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch bereits in dem Umfange ihrer Wirksamkeit begründet. Der Monopolaufschlag des Finanzmonopols gilt nicht nur gegenüber den bon dem Monopolbetriebe hergestellten Brodukten, sondern ohne Rücksicht auf den produktionstechnischen Ur= sprung, während die öffentliche Monopolunternehmung ihren Preis= aufschlag nur gegenüber Produkten bornehmen kann, die aus ihrer Berfügungsgewalt kommen. Beim Finanzmonopol liegt der Aufschlag auf dem Konsum, zunächst ohne Rücksicht auf die Produktionsquelle; erst dann kann der Staat zu dem steuerlichen Elemente das unternehmungs= hafte hinzufügen, indem er die Produktion des belasteten Konfumgutes möglichst in seine Betriebe zu verlegen sucht: soweit diese Serstellung in eigenen Betrieben nicht möglich ist, bleibt die Steuerpflicht be= stehen 15.

¹³ Bgl. die Aussührungen von Schufter über den Begriff des Steuermonopolertrages in "Kapitalbildung und Steuershstem", Berhandlungen und Gutachten der Konferenz von Eilsen im Auftrage des Borstandes der Friedzich-Listz-Eschlichaft hrsg. von Dr. G. Colm und Dr. H. Keißer, Berlin 1930, Bd. 2, S. 63 und ihre Kritik durch Landmann, S. 64ff.

¹⁴ Lot, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 211: "Ein Monopol, welches rechtlich gesichert ist, braucht nicht immer berart aufzutreten, daß durch Gesetz oder sonstige Anordnung allen Privatleuten ausdrücklich versoten wurde, den staatlichen oder kommunalen Erwerbsunternehmungen Konkurrenz zu machen; die Sicherung gegen Konkurrenz kann schon darin liegen, daß Konzessionen, sonstige obrigkeitliche Akte, eventuell sogar Expropriationsgesetz schwer zu erreichende und saktisch monopolistisch wirkende Boraussetzungen für das Unternehmen sind."

¹⁶ So heißt es § 151 des Branntweinmonvpolgesets: "Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein… außer dem Zoll einer der

Der Monopolausschlag ist somit eine vom Herrschaftsbereich der Monopolanternehmung unabhängige Kategorie. Die Leistungen der öffentlichen Monopolanternehmungen dagegen können z. B. durch Eigenbetriebe in der Elektrizitätswirtschaft, durch Kraftsahrzeuge gegenüber der Eisenbahn usw. bezogen werden, ohne daß nach Loselösung des Leistungsbezuges aus der öffentlichen Unternehmung die Pflicht zur Nachzahlung des Monopolgewinnes bestünde. Der Preiße ausschlag der öffentlichen Monopolanternehmung ist daher keine selbständige Kategorie.

Daraus ergeben sich wesentliche Konsequenzen für den Aufbau der Berwaltung: Bei der öffentlichen Monopolunternehmung fallen Preißpolitik und Produktion nach ihrem Geltungsumfange zusammen, beim Finanzmonopol fallen sie auseinander. Die Festsetzung des Monopolausschlages geht über den Absatz der Monopolprodukte hinaus, sie ist infolgedessen keine Angelegenheit der Produktionsberwaltung.

2. Nach ben Zielsetzungen.

Aus dem verschiedenen Umfange der preispolitischen Wirksamkeit ist ferner ein Unterschied in der primären Zielsetzung erkennbar. Im Finanzmonopol sind der primären Zielsetzung, der fiskalischen Berschauchsbelastung, alle anderen untergeordnet. Das fiskalische Element ist dagegen bei den öffentlichen Monopolunternehmungen in der Regel nicht konstitutiv. Maßgeblich für ihre Errichtung war vielmehr eine politische Zielsetzung, die in den Elektrizitäts, Gas und Basserwerken und Berkehrsunternehmungen "Bersorgungsbetriebe" sah, die infolge ihrer Monopolstruktur aus Gründen der Sicherung des billigen Leistungsbezuges in die öffentliche Hand übernommen werden sollten.

Belastung des inländischen Branntweins entsprechenden Abgabe (Monopolsausgleich). Der Monopolausgleich ist Steuer im Sinne der Reichsabgabensordnung."

¹⁶ Eine größere Rolle spielen solche nichtsiskalischen Zielsetzungen nur beim Alkoholmonopol. So kommt in der Staffelung der übernahmepreise im deutschen Reichsbranntweinmonopol nach Betriedsgröße, Produktionseumfang und Rohstoffverwendung eine agrarpolitische, und in dem Berlustverkauf des industriellen Branntweins eine industriepolitische Zielsetzung zum Ausdruck. Aber darum verliert das Reichsbranntweinmonopol den Charakter des Finanzmonopols ebensowenig wie das schweizerische Alkoholsmonopol wegen seiner umfangreichen agrars und sozialpolitischen Zielsetzungen.

Der mit der Steigerung ihrer Reinerträge herbortretende Strukturwandel in der primären Zielsetzung, der zum Teil durch die Anderung des deutschen Finanzspstems und die Abschließung der Gemeinden von den elastischen Steuerquellen verstärkt wurde, hat zwar den siskaslichen Charakter dieser Unternehmungen hervortreten, ihn aber nicht ausschlaggebend werden lassen. Die öffentliche Unternehmung ist nach wie vor in ihren erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen elastisch gesblieben. Durch Tarisstellungen für Große und Kleinabnehmer kommt ihre elastische Marktstellung zum Ausdruck, wie sie dem Finanzmonopolschon wegen des Prinzips der Steuergleichheit verwehrt bleiben muß.

3. Nach ben Leiftungen.

Das Finanzmonopol hat zum Gegenstande der Bewirtschaftung in der Regel nur solche Güter, die auch einer Berbrauchssteuer unterliegen können; das steuerliche Element würde also auch dei freikonkurenze wirtschaftlicher Produktion bestehen bleiben. Dagegen würde der Preise aufschlag der öffentlichen Monopolunternehmungen in der Konkurrenz automatisch fortfallen, ohne logisch zwangsläufig durch eine Steuer ersett werden zu müssen. Der Konsum von Tabak, Alkohol, Zündhölzern usw. soll das Borhandensein von Sinkommensteilen andeuten, die über das Existenzminimum hinausgehen und darum Kennzeichen steuerlicher Leistungsfähigkeit sind. Güter des Massenluruskonsums sind die thpischen und begrifflich abäquaten Produkte des Steuermonopols. Die monopolistische Bewirtschaftung anderer Güter, z. B. der Sprengstoffe, des Salzes, des Chinin (Italien) ist zwar auch oft mit siskalischen Erträgen verbunden, ersolgt jedoch primär unter nicht siskalischen Zielsspungen 17.

Während bei der öffentlichen Unternehmung die Leistung einen eigenen Sinn hat, die produzierte Leistung also einen wesentlichen Inshalt ihrer Existenzberechtigung abgibt, dient dem Finanzmonopol die Leistung nur als Mittel zur Realisierung des steuerlichen Elements. Das produktionswirtschaftliche Element ist ein Mittel zur Erschließung der gewünschten Steuerreserven. Infolge ihrer Abhängigkeit vom fiskalischen Zweck verliert die Leistung ihren autonomen Wert. Der beim

¹⁷ Das Borhandensein fiskalischer Zielsetzungen z. B. beim Salzmonopol (Ofterreich, Italien usw.) deutet eher auf Restbestände des absolutistischen Regalismus hin, entspricht also nicht den Finanzspstemen moderner demoskratischeraler Staaten.

Bestehen der Konkurrenzwirtschaft sich notwendig ergebende Iwang zur Leistungssteigerung, der selbst in der öffentlichen Monopolunternehmung zwar abgeschwächt, aber auf Grund des Borwiegens anderer als fiskalischer Zielsetungen noch immer borhanden ist, entfällt beim Steuermonopol. Wenn eine positibe Leistungszielsetzung vorhanden ift, ist ihre Sinnfälligkeit in der Regel aus der fiskalischen Zielsetzung deduzierbar. So hängen die gerade in den Nachkriegsjahren bemerkbaren außerordentlichen Qualitätssteigerungen der, allerdings auch schon bor dem Rriege nicht schlechten, Fabrikate der Ofterreichischen Tabakregie mit der infolge der Gebietsverkleinerung gewachsenen Bedeutung des Absates an dem Fremdenverkehr und mit der not= wendigen Propaganda für die Fabrikate der in München und Zürich liegenden Aweigfabriken zusammen: die geographische Situation und die internationale Verflechtung Österreichs haben so einen gewissen Einfluß auf die Leistung ermöglicht. Bo dieser Ginfluß fehlt, besteht auch keine positive Leistungszielsetzung; die geringwertigen Fabrikate der romanischen Steuermonopole dienen dafür als Beweis.

4. Nach der Leitung.

Der lette begriffswesentliche Unterschied liegt in den unterschied= lichen Prinzipien, nach denen die Leitungskompetenzen des Finangmonopols und der öffentlichen Unternehmung vergeben werden. Da der Ertrag des Kinanzmonopols einen Teil der indirekten Steuern bildet, liegt seine Leitung notwendig bei den für die Berbrauchsbesteue= rung zuständigen Organen, d. h. beim Finanzminister, zumindest hinsichtlich des steuerlichen Elementes. Die Leitung der öffentlichen Mono= polunternehmungen dagegen wird von rein organisatorischen Zweck= mäßigkeitserwägungen bestimmt: sie liegt bei den Organen desjenigen Gebietsberbandes, der sich in seinem Umfange mit dem Berforgungs= gebiet der Unternehmung am ehesten deckt. In der Regel fällt auch hiermit die Eigentumszuständigkeit zusammen. Infolge der Identität von Versorgungsbereich und Herrschaftsbereich der öffentlichen Monopolunternehmungen ist somit die Möglichkeit gegeben, daß Preis= und Broduktionspolitik in der Hand eines Direktors liegen. Beim Finanzmonopol dagegen fallen Herrschaftsbereich und Produktions= bereich oft auseinander und zwingen infolgedessen zu ihrer organi= satorischen Trennung.

C. Die dem Begriff des Finanzmonopols entsprechende Gestaltung der Organisation.

1. Umfang der Organisation.

Im Finanzmonopol ist die produktionstechnische Leistung der pri= maren Zielsetzung, der Erreichung des Optimums des fiskalischen Ertrages, grundsählich untergeordnet. Im Zusammenhang mit diesem ein= seitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Leistungs= und Fiskalziel= setzung steht das Streben, den produktionstechnischen Apparat nicht umfangreicher werden zu lassen, als es zur Realisierung des fiskalischen Bweckes gerade nötig ist. Wesentlich ist, daß sich der Staat nur einmal im Gange der Ware bom Rohftoff zum Fertigprodukt zwischenschaltet, um als Rohstoffhändler, Produzent oder Verteiler seinen Monopol= aufschlag anbringen zu können. Der Umfang, in dem das Monopol Branchen oder Phasen des betreffenden Wirtschaftszweiges einbezieht, wird rein von den fiskalischen Vorteilen bestimmt, die sich aus einer mehr oder weniger weitgehenden Erstreckung des Monopols ergeben18. Je geringer ber produktionstechnische Gingriff, besto unwesentlicher der produktionstechnische Apparat, aber relativ desto hervortretender die finanzvolitische Ingerenz. Bei den Alkoholmonovolen überwiegt das Handelsmonopol. Im deutschen Branntweinmonopol übernimmt die Monopolverwaltung den von den Brennereien hergestellten Brannt= wein, reinigt ihn, und gibt ihn mit einem Monopolaufschlag berseben an den freien Rleinhandel weiter. Die Einheitlichkeit des Produktes ermöglicht die Beschränkung des unternehmungshaften Elementes auf den Handel, wogegen beim Tabak die fiskalische Ergiebigkeit von der Differenzierung der Produkte wesentlich beeinflußt wird. Die Bedeutung der Produktionsstruktur für die fiskalische Ergiebigkeit ist beim Tabakmonopol so vorherrschend, daß ein Handelsmonopol fiskalisch unzwedmäßig wäre. Sonst wären die Ginflusse auf die selbständig bleibenden Unternehmungen hinsichtlich Qualität, Umfang und Diffe= renzierung der Produkte, hinsichtlich Berpackung, Kreditgewährung, Auftragsgröße und übernahmepreise so stark, daß man die an sich privaten in Wirklichkeit als abhängige Hilfsunternehmungen des

¹⁸ Die Abgrenzung der Monopole nach ihrem Umfange (Branchen-Phasenmonopol) wurde durch Bräuer, Reichstabakmonopol oder Tabak-Berbrauchssteuer?, Jena 1931, S. 4ff., außerordentlich gefördert.

Finanzmonopols ansprechen müßte. Die Organisation des produktionstechnischen Apparates muß darum differenzierter sein als beim Alkoholmonopol. Primitider wiederum kann die erwerdswirtschaftliche Organisation beim Zündholz sein, dessen sparquellen birgt 19. Beim Zündsholz kann infolgedessen die produktionstechnische Organisation völlig verschwinden: man läßt das private Produktionsmonopol bestehen, kontrolliert aber seine Preis= und Produktionspolitik durch ein staatsliches Handelsmonopol derart, daß ein möglichst großer Teil des Monopolertrages dem Staate zusließt. Sin solchermaßen organisiertes Finanzmonopol, wie es z. B. das deutsche Zündholzmonopol nach dem Geset vom 29. Januar 1930 darstellt, bildet einen Typus der Organisationsform, in dem allein das siskalische Element herrscht 20.

2. Formen der Organisation.

a) Die Organisationsform des im Eigentum des Staates befindlichen Monopols.

Die Organisationsformen an Finanzmonopolen sollen im folgenden nur auf das Zusammenwirken der leitenden Elemente hin untersucht werden. Es handelt sich also nur um die Oberorganisation. Die Untersorganisation bezieht sich vor allem auf die technische Durchführung des Produktionsprozesses; sie ist bereits aus technischen Gründen in allen Ländern ähnlich und nur nach dem Umfange der vom Monopol beherrschten Branchen und Phasen verschieden. Die Problematik der Oberorganisation liegt begründet in dem Zusammenarbeiten der pros

¹⁹ Das Zündholzmonopol verdankt seine Entstehung in der Regel weniger siskalischen als anleihepolitischen Wotiven. Vergleiche dazu meinen Aufssat; "Finanzmonopole und Staatsanleihen" im "Wirtschaftsdienst". Jahrg. 1931. H. S. 453—457.

²⁰ Damit ist bereits eine Frage angedeutet, deren Tragweite sür die Neuerrichtung von Steuermonopolen wichtig ist: Die geschilberte Bermengung von Unternehmergewinn und Steuer in der Theorie rührt zum großen Teil aus der Anschauung der großen und alten Steuermonopole, bei denen der produktionstechnische Apparat im Eigentum des Staates stand und der Staat auch organisatorisch die Produktionskosten mit dem Steuerausschlag vermengt. Bei dem neuen Thpus des Steuermonopols tritt jedoch der Staat auch äußerlich dem Monopol gegenüber und kassiert den Reinertrag als Steuer ein, nur vermindert um den Steuerberzicht, den der Staat zugunsten der Monopolaktionäre ausüben muß.

duktionstechnischen und steuerlichen Organe und dem Ausgleich ihrer Interessen.

Bevor die Untersuchung der bestehenden Finanzmonopole auf die Zweckmäßigkeit ihrer Organisationsformen vorgenommen wird, sollen die Erfordernisse herausgearbeitet werden, die sich aus der Struktur des Finanzmonopols für die Organisationsform ergeben. Wenn ein Produktionsmonopol in Staatseigentum vorliegt, ist der Finanzminister, als Repräsentant des Staates, natürlicher Berr des Broduktionsapparates und der Finanzverwaltung. Denkbar ist infolge= dessen als primitivste Organisationsform die "reine Verwaltungs= unternehmung", in der der Kinanaminister handelnder Chef des Broduktionsapparates und der Finanzberwaltung ist. Die Leitung der Produktion vollzieht sich im Rahmen der allgemeinen Finanzverwaltung. Die Produktionsbetriebe gelten als Beftandteile des allgemeinen Berwaltungsapparates wie die Finanzämter. Die leitenden Organe des sachlichen und versonellen Apparates der allgemeinen Verwaltung sind auch für die personelle und sachliche Leitung der Betriebe zuständig. Der Chef der Personalverwaltung leitet also auch die Personalangelegen= heiten der Finanzmonopolbetriebe; die Kassenberwaltung wird von der Staatskasse besorgt. Das Kinanzmonopol ist in seiner Oberleitung aus der allgemeinen Finanzverwaltung nicht ausgegliedert.

Die Zweckmäßigkeit dieser Organisationsform hängt ab bon dem Bruchteil der persönlichen Arbeitskraft, den der Finanzminister für die Verwaltung des Finanzmonopols noch übrig hat. Solange der Kinanzminister die Doppelfunktion des Kinanzministers und des Generaldirektors auszufüllen bermag, ist diese Organisation ideal. Sie ist um so zweckmäßiger, je bedeutungsvoller das Finanzmonopol im Rahmen der gesamten Finanzverwaltung ift, am zwedmäßigsten, wenn das Steuermonopol die einzige Finanzquelle des Staates bildet. Je mehr jedoch die Arbeitskraft des Finanzministers nicht nur durch eine wachsende Zahl von Finanzmonopolen, sondern auch von sonstigen Finanzquellen beansprucht wird, also die für das Finanzmonopol berfügbare Arbeitsenergie des Finanzministers abnimmt, wird diese Organisationsform unzweckmäßiger. Um so mehr spaltet sich der Aufgaben= kreis des Finanzministers in personell selbständige, von Staatssekretaren geleitete Unterbezirke auf und um fo mehr zerfällt die ur= sprünglich als einheitliche Oberleitung gedachte Direktion in ein zersplittertes Rebeneinander von Unterressorts. Um ehesten zu halten

ist diese Organisation noch in Ländern wie Polen, wo die Wonopole etwa 35% der gesamten Staatseinnahmen einbringen, aber nicht mehr in Ländern wie Frankreich, wo sie knapp 10% der gesamten Staatseinnahmen einbringen.

Mit der Zunahme des fiskalischen Aufgabengebietes des Staates steigt aus organisatorisch technischen Gründen die Zweckmäßigkeit der Abkehr von der Organisationssorm der reinen Verwaltungsunter= nehmung. Zwei Wege wären an sich denkbar: der eine bestünde in der Ausgliederung des Finanzmonopols aus der Finanzberwaltung zu einem "autonomen Wirtschaftskörper", an dessen Spite ein spezieller Minister steht, der sämtlicher übrigen Aufgaben entkleidet ist und ausschließlich in seiner Person die steuerliche und produktionstechnische Berwaltung des Monopols vereinigt. Es wäre dies der Fall des deut= schen Reichspostministers. Die Anwendung der Organisationsform des autonomen Wirtschaftskörpers auf das Finanzmonopol ist praktisch durchaus denkbar: das Finanzmonopol würde von einer Direktion geleitet, die nur dem Parlamente gegenüber verantwortlich ist. Preise und Broduktionsmethoden werden von dieser Direktion unter Kontrolle oder Initiative des Parlaments festgesett. Die überschüsse erscheinen im Budget.

Der eigene Sinn der öffentlich-rechtlichen Organisationsform liegt begründet in der instanzenmäßigen Abhängigkeit der Direktion bon der Mitwirkung der öffentlichen Verwaltungsorgane. Gine solche Abhängigkeit ist jedoch nur bei der reinen Berwaltung und der verselb= ständigten öffentlichen Unternehmung zu finden, während das Wesen des autonomen Wirtschaftskörpers gerade in der Ausschaltung solcher Abhängigkeitsverhältnisse besteht. Sinsichtlich ihrer Eignung zur Er= möglichung politischer Einflüsse seitens der öffentlichen Verbände sind autonomer Wirtschaftskörper und öffentliche Unternehmung in privat= rechtlicher Form identisch. Will der Staat der Direktion eines autonomen Wirtschaftskörpers die Befolgung z. B. bestimmter wirtschaft= licher Prinzipien vorschreiben, so ift dies nur möglich durch den Erlaß von Gesetzen (z. B. Anderung des Reichspostgesetzes, des Reichsbankgesetzes usw.), ähnlich wie er seinen Einflug bei öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form nur durch Anderung der Statuten geltend machen kann. Die Organisationsform des autonomen Wirtschaftskörpers ift ihrem Wesen nach zugeschnitten auf Unternehmungen, beren Gigentum boll in Sanden des Staates liegt, deren

nicht erwerbswirtschaftliche Funktivnen jedoch auch ohne die laufende Abhängigkeit wichtiger Entscheidungen von der Mitwirkung der allsgemeinen Berwaltung gesichert erscheinen.

In der Wirklichkeit ist der autonome Wirtschaftskörper als Organisationssorm bei den Finanzmonopolen nicht zu finden. Die weiteste Berselbständigung geht nicht über die Organisationssorm der verselbständigten öffentlichen Unternehmung hinaus. Die Ursache dafür liegt weitgehend in der historischen Entwicklung: Diezenigen Steuermonopole, die sich zu 100% im Staatseigentum besinden, wurden vom Staate bereits zu einer Zeit erworben, als die Organisationssorm der reinen Berwaltungsunternehmung noch die einzig denkbare war. In der späteren Entwicklung wurde die Organisationssorm der reinen Berwaltungsunternehmung zwar abgeschafft, aber nicht durch den "autonomen Wirtschaftskörper", sondern durch die "berselbständigte öffentliche Unternehmung" ersetzt.

Die Verselbständigung des Finanzmonopols wurde allerdings praktisch nicht überall im vollen Umfange durchgeführt. Stets jedoch liegt, wenn der Finanzminister auch über bestimmte Aufgaben im produktionstechnischen Gebiete zu entscheiden hat, eine inkonsequente Zerschneidung der begrifflich zusammengehörigen Kompetenzbereiche vor.

b) Die Organisationsform des nicht im Volleigentum des Staates befindlichen Finanzmonopols (die Gewinnverteilung).

Im Falle des hundertprozentigen Eigentums des Staates ist ein materieller Unterschied zwischen dem öffentlich=rechtlichen verselb= ständigten und dem privatrechtlich organisierten Finanzmonopol nicht zu erkennen. De facto wird die letztere Organisationsform nur ge= wählt, wenn der Staat entweder den Besitz an den Produktionsstätten mit anderen teilen muß, oder ihn überhaupt nicht inne hat. Die öffent= lich=rechtliche und privatrechtliche Organisation des Finanzmonopolssind also Ausdruck für verschieden geartete Eigentumsverhältnisse des Staates.

Bei der privatrechtlichen Organisationsform tritt formell eine Trensnung zwischen dem steuerlichen und produktionstechnischen Element ein. Dennoch können sie materiell zusammenfallen. Die einzelnen Konsstellationen saufen zwischen zwei Extremen: von der völligen Trensschiften 178. III.

nung, welche dann gegeben ist, wenn der Staat keine Aktie besitzt, bis zur Verschmelzung, wenn der Staat alle Aktien besitzt. In letzterem Falle ist aber noch immer eine organisatorische Trennung gegeben. Infolgedessen ist für alle privatrechtlich organisierten Monopole die völlige Eliminierung des produktionstechnisch-unternehmungshaften Elementes aus der Finanzverwaltung kennzeichnend. Der Steuerstaat tritt dem Produktionsprozeß formell gegenüber und legt diesem eine Steuer auf, welche das Monopol auf den Konsumenten weiterwälzt. Da die formal verselbständigten Elemente jedoch zusammenwirken müssen, ist zwischen dem Staat und dem Monopol ein Vertrag abzuschließen. Aus dem Zwang zu diesem Zusammenwirken ergibt sich daher begrifflich die Unmöglichkeit eines privatrechtlich organisierten Finanzsmonopols, das nicht gleichzeitig eine gemischtwirtschaftliche Untersnehmung darstellt²¹.

Das Berhältnis des Staates zu einem Finanzmonopol, das nicht in seinem Eigentum steht, ist demjenigen zu einem Privatmonopol ähnlich. Primär wird der Gewinn von der Gesellschaft erzielt. Aufsgabe des Bertrages ist es, dem Staate einen möglichst großen Anteil am Gewinn zu sichern. Die Gewinnverteilung ist das alleinige Problem, welches die privatrechtliche Organisationsform übrig läßt, denn alle organisatorischen Probleme sind a priori gelöst. Auf die Problematik der Gewinnverteilung muß daher im folgenden kurz eingegangen werden.

Die private Monopolgesellschaft steht unter dem Zwange zu mögslichst großer Gewinnerzielung. Diese ist abhängig von den allgemeinen Bestimmungsgründen des optimalen Monopolgewinnes. Das Optimum des Monopolgewinnes läßt sich als das größte Rechteck zwischen der Ordinatenachse, der Kostenkurve und der Nachsragekurve bestimmen. Der Staat versucht nun, den primär von der Gesellschaft verdienten Gewinn zu seinen Gunsten zu beschneiden. Diese Beschneidung kann auf verschiedene Weise vor sich gehen.

²¹ Als gemischtwirtschaftliche Unternehmung soll in dieser Arbeit eine solche gelten, in welcher der Staat mit der Gesellschaft Verträge über Geswinnverteilung, spezielle Leistungsbedingungen usw. abschließt. Die Besitzteilung ist nicht ersorderlich, weil der Staat als eigentlicher Monopolherr auch ohne Besitz der Produktionsanlagen die eigentliche Macht über die Tätigkeit des Monopols (im Gegensatz zu Konkurrenzunternehmungen) innehat.

- a) Als prozentuale Abgabe auf den Gewinn,
- b) als prozentuale Steuer auf den Fertigwarenpreis oder als Steuer je Stück,
- c) als eine Kombination von a) und b).

Alle drei Fälle kommen vor: Fall a) im spanischen Tabakmonopol, Fall c) im schwedischen Tabakmonopol, Fall c) im Danziger Tabakmonopol und im deutschen Zündholzmonopol.

Die Problematik der Gewinnberteilung entsteht durch die Tatsache, daß mit der Abgabe an den Staat das Gewinnoptimum verschoben wird und dadurch wieder Rückwirkungen auf den Steuerertrag einstreten.

Eine solche Berschiebung ist dadurch gegeben, daß die Abgabe an den Staat als Unkostensaktor wirkt und ein neues Gewinnoptimum bedingt. Der dadurch ausgelöste überwälzungsprozeß ist verbunden mit einer Berminderung des Absahes und des Fiskalertrages. Diese überwälzung tritt jedoch nicht ein, wenn der Gewinn von vornherein prozentual auf den Reinertrag bezogen wird, weil in diesem Falle die Kalkulationsgrundlagen der Gesellschaft nicht verändert werden.

überwiegend ist vom Monovol vor der Gewinnaufteilung zunächst eine Steuer abzuführen. Hierdurch wird der Gewinnoptimalpunkt verschoben. Das Monopol wird nun den Breis erhöhen, bis der auf Grund der durch die Steuer erhöhten Kostenkurve verschobene neue optimale Ertragspunkt erreicht ist. Durch die Preiserhöhung wird aber der Absat eingeschränkt. Der Staat erhält nicht den auf Grund des zunächst bestehenden Preises errechneten Steuerertrag, sondern weniger. Um seinen Anteil zu vergrößern, muß sich daher der Staat eine Quote an dem der Gesellschaft verbleibenden Gewinne sichern. Auf diese Beise kann er eventuell insgesamt so viel erhalten, als er ursprünglich er= hoffte. Wenn er jedoch die Steuer sehr hoch ansette und die Gesellschaft zur Erzielung ihres neuen Optimalgewinnes den Absat sehr ftark einschränken mußte, ist denkbar, daß der Staat trot allem weniger erhält. Aufgabe einer zwedmäßigen Gewinnverteilungeregelung ist daher, Steuer und Gewinnverteilung fo festzuseten, daß ihre Summe ein Optimum ergibt. Am besten steht sich hinsichtlich der Lösung dieses Problems das schwedische Tabakmonopol, das den überwiegenden Teil des Aktienkapitals im Portefeuille des Finanzministers hält. Die Steuer kann hier relativ mäßig bleiben, so daß das Optimum nur gering ber=

schoben wird, da der Staat ja auch der Erträge gewiß ist, die der Gesellschaft nach Abführung der Steuer verbleiben²².

Sofern das Aktienkapital nicht im Eigentum des Staates steht und ferner das Bentil der freien Fabrikateinfuhr fehlt, muß der Staat neben der Steuer noch zu weiteren Borschriften greisen, um sich einen möglichst großen Anteil am Gewinn zu sichern. Diese Borschriften bestehen in der Austeilung des über die Steuer hinausgehenden Gewinnes zwischen Staat und Gesellschaft. In der Regel wird dem Aktienkapital eine seite kumuslative Dividende garantiert; der darüber hinausgehende Gewinn wird jes doch in zunehmendem Maße an den Staat abgeführt²³.

Umsatz des schwedischen Tabakmonopols und Einfuhr der freien Händler 1915—1928 in Millionen Kronen:

Jahr	Tabakmonopol	Freie Händler	Jahr	<u>Tabatmonopol</u>	Freie Händler
1915	15,7	2,6	1922	133,1	17,7
1916	59,0	7,9	1923	120,7	15,9
1917	74,3	9,3	1924	121,0	16,4
1918	98,7	37,7	1925	113,0	16,3
1919	158,8	32,3	1926	112,6	15,2
1920	160,2	36,7	1927	113,0	16,3
1921	143,5	31,6	1928	114,9	14,9

Quelle: Geschäftsberichte der Aktiebolaget Svenska Tobaksmonopolets.

23 So ist z. B. die Gewinnverteilung der Danziger Tabak-Monopol A.-G. wie folgt: Das Aktienkapital von 8,5 Millionen Gulden liegt in der Hand von privaten Aktionären. Bei dem bilanzmäßig ausgewiesenen Reingewinn, welcher sich ergibt als Differenz zwischen den Einnahmen und der Ausgabe (allgemeine Unkosten und 35% vorweg abzusührender Kleinverkaußsfabrikatssteuer), wird die Berteilung so vorgenommen: 1. 5% an den gesetzlichen Reservesonds, dis dieser den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat, 2. 6% an die Aktionäre, 3. Tantiemen, höchstens 15% des

²² Bgl. im einzelnen den Abschnitt über das schwedische Tabakmonopol. Im schwedischen Tabakmonopol wird außerdem einer rigorosen überswälzungspolitik der Gesellschaft dadurch Einhalt geboten, daß die Einfuhr von Fabrikaten dem freien Handel verblieben ist. Für die Preispolitik des Monopols besteht zumindest die Grenze, die sich aus dem Sicherheitsventil der freien Einfuhr ergibt, welche außer einem Zoll von 6 Aronen je Kilosgramm 18% des Aleinverkaufspreises an die Wonopolverwaltung als Sonderabgabe zu zahlen hat. Diese Sonderabgabe enthält jenen durchschnittlichen Ausschlag, den das Wonopol über die innere Berbrauchssteuer hinsaus auf seine Fabrikate ausschlägt. Würde das Wonopol die Preise über 18% und den Zollschutz hinaus erhöhen, so würde, da der Wonopolausgleich gesetzlich sigiert ist, eine stärkere Einsuhr einsehen. Die Wirksamkeit dieses Wechanismus wird aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Die dritte und grundsätlich sicherste Form der Beschränkung des Gewinnes der Monopolaesellschaft liegt in der prozentualen Beschränkung des Monopolgewinnes. Eine dahingehende Regelung ist im Pachtvertrage des spanischen Tabakmonopols vom 29. Juni 1921 vorgesehen. Rach Artikel 1 bes "Lej sobre arrendamiento del Monopolio des Tabacos y servicios de Timbre y Cirillas" erhält die Gesellichaft von einem Reingewinn bis zu 150 Millionen Pesetas 3%, von dem über 150 Millionen hinausgehenden 4%. Wenn der Gesellschaft auch durch die Steigerung ihres Anteils an dem über 150 Millionen Pesetas hinausgehenden Gewinn in Höhe von 1 % ein Anreiz zu verstärkter Monopolpreispolitik gegeben wird, so gewährleistet diese Regelung infolge ihrer Bindung an absolute Beträge doch die Erzielung bes tatfächlich optimalen Gewinnes und verhindert durch die völlige Loslösung der Bemessungsgrundlage von der Produktmenge und den Kosten eine für die Gesellschaft zwar rentable, für den Staat aber verluftreiche Ein= schränkung des Absahes. So mangelhaft im übrigen die Organisation des spanischen Tabakmonopols ist, erscheint diese Regelung grundsätlich doch zwedmäßig. Unzwedmäßig ist nur eine Regelung, nach welcher der prozentuale Berteilungsichluffel durch eine fire, an den Staat abzuführende Summe ersett wird. Diese Regelung bestand im spanischen Tabakmonopol bis 1900 und im portugiesischen Tabakmonopol bis zu dessen Auflösung 1925. Die frangösische Gesellschaft, die dieses Monopol bis 1926 innehatte, zahlte der Regierung eine feste Rente von 6,52 Millionen Escudos im Jahre, unter Gewährung von Beteiligungen an dem darüber hinausgehen= den Gewinn. Die Berpachtung ist an sich die primitivste Form der Bewirtschaftung eines Finanzmonopols, da sie zur rücksichtslosen Ausnuhung der gepachteten Fabriken anreizt. Das Shitem der Berpachtung wird infolge= dessen immer mehr verlassen 24.

noch vorhandenen Reingewinns oder 300 000 Gulben, 4. weitere 4 % an die Aftionäre, 5. Berteilung zwischen Gesellschaft und Staat: im Berhältenis $\frac{1}{3}$: $\frac{2}{3}$ dis 15 % Dividende, im Berhältnis von $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$ dis 25 % Dividende, im Berhältnis von $\frac{3}{4}$: $\frac{1}{4}$ für den Rest. (Gesellschaftsvertrag der Danziger Tabak-Wonopol A.-G. § 19.)

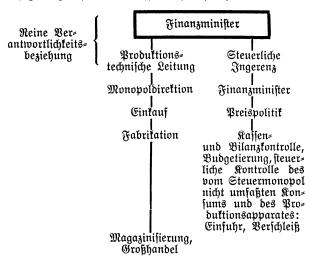
Eine ähnliche Regelung sicht das beutsche Zündwaren-Monopol-Geset vor (Geset vom 29. Jan. 1930).

²⁴ Eine interessante Variante einer Gewinnverteilungsregelung, welche dem Staate einen möglichst großen Anteil unter Vermeidung einer sorzeierten Monopolpreispolitik seitens des Steuermonopols durchseken will, gibt der Regierungsentwurf zur Errichtung eines Petroleummonopols im Deutschen Reiche von 1912. Abgesehen von den Virtschaftse und sozialpolitischen Motiven trug das Bestreben nach einem Petroleummonopol einen beschränkt sinanzpolitischen Charakter. Die Gesellschaft, welche mit einem Aktienkapital von 60 Millionen MM, ausgestattet werden sollte, ershielt einen um so höheren Gewinn, je tieser der Verkausspreis lag. Verzgleiche im einzelnen Oswald Schneider, Das Petroleummonopol. In: Schwollers Jahrbuch. Jahrg. 1912. S. 361 ff.

c) Schemata zwedmäßiger Organisationsformen.

Grundsätlich kommen nur zwei Organisationssormen sür das Finanzmonopol in Frage: bei vollem Staatseigentum die verselbständigte öffentliche Unternehmung unter Trennung von erwerdswirtschaftlichem und steuerlichem Element, und bei geteiltem oder nicht vorhandenem Staatseigentum die öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form, unter Niederlegung der staatlichen Ansprüche im Gesellschaftsvertrage und im Gesey. In der Wirklichkeit nicht vorhanden ist der autonome Wirtschaftskörper, unzweckmäßig die reine Berwaltungsunternehmung.

Zwedmäßige Organisation des öffentlich-rechtlichen Steuermonopols.



Bwedmäßige Organisation des privatrechtlichen Steuermonopols.

Erwerbswirtschaftliche Leitung. Direktion der Gesellschaft Einkauf Fabrikation Magazinierung Großhandel

Bilanzierung

Steuerliche Ingerenz.

Einkassierung der Steuer und der Gewinnbeteiligung.

Kontrolle von Konsum und Produktion, und der Einhaltung der im Vortrage vorgesehenen Verpflichtungen

Kontrolle der Einfuhr und des Berschleißes.

D. Then von Organisationsformen bestehender Finanzmonopole.

Vorbemerkung: Schwierigkeiten der statistischen Verifikation.

Die Untersuchung der einzelnen Then bestehender Steuermonopole wird eingeteilt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste Then öffentlich-rechtlicher und der zweite Then privatrechtlicher Steuersmonopole behandeln soll. Das in diesen Abschnitten hervortretende Problem ist verschieden. Während bei den öffentlich-rechtlichen Then die Herausschälung des produktionstechnischen Apparates aus der Finanzverwaltung zu einem kausmännisch selbständigen und wirksamen Organismus im Vordergrunde steht, ist dieses Problem bei den privatrechtlichen Organisationssormen a priori gelöst und tritt an die Stelle die Frage nach der Regelung der Gewinnverteilung und dem Inhalt des Gesellschaftsvertrages.

Die diesen Ausführungen zugrunde liegende These von der Zweckmäßigkeit der Organisationsform des berselbständigten Steuermono= pols ist einer statistischen Verifikation schwer zugänglich. Weber können die Verwaltungskoften als Magftab genommen werden, denn diese sind anteilsmäßig größer und kleiner je nach dem Umfang des Monopolbereichs; sie sind bis zu einem gewissen Grade fize Kosten, und hängen in ihrer Bedeutung für die Produktionskosten je Doppelzentner Fabrikate vom Produktionsumfange des Monopols ab. Sie muffen z. B. beim französischen Tabakmonopol relativ geringer sein, weil dort infolge einer jährlichen Produktion von 480000 dz die an und für sich hohen Verwaltungskosten auf 10 M je Doppelzentner komprimiert werden. Bei der rational aufgezogenen österreichischen Tabakregie da= gegen betrugen die Verwaltungekoften 1926 16 M je Doppelzentner, weil die Jahresproduktion nur 110000 dz betrug. Der Verwaltungsapparat besteht bei einem großen und kleinen Broduktionsumfang in gleichem Ausmaße, so daß die Kosten je Doppelzentner nicht der Ausdruck zweckmäßiger ober unzwedmäßiger Organisation sein können. Ferner spiegelt sich der Vorteil oder Nachteil einer Organisationsform nicht nur in den Berwaltungskosten wieder, weil der gesamte Produktionsapparat, der Einkaufserfolg und die Rationalität des Verkaufssustems davon abhängen; man mußte also schon die Gesamtproduktionskosten vergleichen. Die Tatsache, daß die Produktionskosten je Doppelzentner Fabrikate

in Frankreich 1927 etwa 250 RM, in Österreich 515 RM und in Schweden 618 RM kosteten, sollte die französische Tabakregie als die am borteilhaftesten arbeitende erkennen, dagegen die Tatsache, daß der Reinertrag in Schweden 1423 RM, in Österreich 1040 RM und in Frankreich 806 MM betrug, die frangosische Tabakregie als die schlechteste erscheinen laffen. Aber diese Bahlen können für einen Busammenhang nichts aussagen 25. Sowohl ist die Zusammensetzung der mengenmäßigen Anteile der einzelnen Tabakwaren als auch sind die Qualitäten der Rohtabake verschieden. Vor allem aber ist die Aufgliederung unmöglich, weil die Verwaltungen der wichtigsten Monopole für mehrere Steuermonopole zugleich gelten; die Verwaltungskosten lassen sich also oft nicht einmal nach ihrem Gesamtbetrage ermitteln. Wenn weiter die französische Regie zu verhältnismäßig teuren übernahmepreisen inländischen und kolonialen Rohtabak aufkaufen muß, die österreichische Tabakregie dagegen die Konkurrenz auf den östlichen Tabakmärkten ausnuten und beffere Qualitäten zu billigeren Preisen er= stehen kann, so ergeben sich Unkostenunterschiede, welche mit den ver= schiedenen Zielsekungen der Monopole zusammenhängen, aber nicht mit den Unterschieden in der Organisationsform. Benn staatliche Gehaltsregelungen dem Regiearbeiter in Frankreich besonders hohe Löhne zusichern, in der Türkei dagegen eine Bezahlung nach dem Marktlohn erfolgt, so stehen sich wiederum zwei Verschiedenheiten wichtiger Positionen gegenüber, welche mit der verschiedenen Organisationsform nichts zu tun haben. Zu noch weniger sinnbollen Ergebnissen würde ein Vergleich der Monopolerträge führen. Denn diese hängen mit der Bedeutung der Monopole im Gesamteinnahmeshstem des Staates zusammen. Ein schlecht organisiertes Monopol kann je Doppelzentner Fabrikate mehr Ertrag abwerfen als ein gut organisiertes, wenn der Staat mit dem schlechten Monopol im übrigen weniger ergiebige Steuerquellen hat als derienige mit dem guten Monopol. Jedes Finanzmonopol ist auf einer verschiedenen Grundlage in Absat, Rohstoff, Lohn, Fabrikationsprozeg und politischer Struktur aufgebaut. Die Ausführungen muffen daher im Organifationstheoretischen verbleiben, die Entwicklungslinien schildern, Be-

²⁵ Bgl. meinen Auffat: Die Entwicklung der europäischen Finanzmonopole in der Nachkriegszeit. I. Die Entwicklung der Tabakmonopole. Weltw. Archiv. Bd. 31. H. 1 u. 2. Dort eingehendes Material über die Produktionsfoften.

benken gegen einzelne Einrichtungen vortragen, ohne Möglichkeit einer Berifikation. Die zugrunde liegende These vom zweckmäßigen und unzweckmäßigen Organisationsthy bleibt daher statistisch unbewiesen und wird höchstens mit empirischen Beobachtungen und einer logischen Kritik der gesehlichen Grundlagen der Monopole belegt werden können.

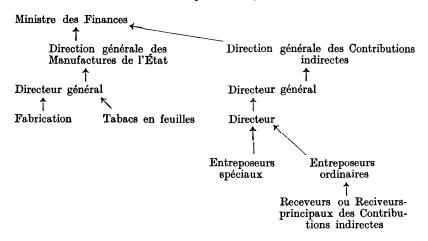
1. Thpus der reinen Verwaltungsunternehmung.

a) Das alte französische Tabakmonopol.

Die Typenschilderung der öffentlich-rechtlich organisierten Finanzmonopole verläuft innerhalb zweier Extreme: vom unausgegliederten, einen Ausschnitt aus der allgemeinen Finanzberwaltung bildenden bis zum verselbständigten Finanzmonopol. Ariterium ist das Maß der Ausgliederung. Das Extrem der Nichtausgliederung ist gegeben durch die Organisation des französischen Tabakmonopols bis 1926, das entgegengesete durch die Organisation des modernen französischen Tabakmonopols und die Ofterreichische Tabakregie. Dazwischen liegen zwei Typen, von denen der eine, die italienische Staatsmonopolberwaltung, eine korrigierte Berwaltungsunternehmung, und der andere, das deutsche Branntweinmonopol, eine beschränkt verselbständigte öffentsliche Unternehmung darstellt. Die Untersuchung soll sich auf diese sünf Typen beschränken und andere bestehende Monopole in ergänzenden Anmerkungen heranziehen.

Das französische Tabakmonopol vor 1926 wurde von zwei Direktionen geleitet: von der "Administration des Manufactures de l'État" und ber "Administration des Contributions indirectes". Die "Administration des Manufactures de l'État" leitete den Ankauf des Robtabaks und die Fabrikation. Die Kompetenzen des Direktors waren jedoch fehr eng gesteckt. Unschaffungen für die Fabriken durften im einzelnen 12 000 Franken ohne Genehmigung des Finangministers nicht überschreiten. Die Regelung der Löhne, der Beförderung, der Einstellung, lagen bei der allgemeinen Finangverwaltung. Die innerbetriebliche Karriere der Angestellten ging nicht nach Tüchtigkeit, sondern nach dem Dienstalter. Die "Administration des Contributions indirectes" beforgte neben dem Inkasso der Verbrauchssteuer den Verkauf der Tabakfabrikate an die Debitanten. Beide Verwaltungen waren Abteilungen der allgemeinen Finanzberwaltung und unterstanden der Lei= tung bes Finanzministers. Dieser war "Chef du monopol", die Berwal= tungen waren unselbständig und zum Teil mit uneinheitlichen Aufgaben bedacht. Die Organisation kommt im folgenden Schaubilde zum Ausdruck, das dem Buche von Lamarque26 entnommen ist:

²⁶ Lamarque, Le Monopol des Tabacs. Paris 1927.



Das Wesentliche ist die Zentralisierung des Instanzenzuges beim Finanzminister. Der Kabrikationsdirektor war in allem gehemmt. Kür technische Underungen bedurfte er der Genehmigung des Finanzministers. Die Ausgaben waren burch bas Budget nicht nur in ihrer Gesamthöhe, sondern auch für die einzelnen Ausgabentitel gebunden, ohne daß die Möglichkeit ber übertragung der Aredite bestand. Gine kaufmännische Rechnung fehlte, Reserven für die Ausnutung günstiger Ankaufschancen waren nicht vorhanden. Sollten solche angefordert werden, so wurde der Bedarf nach den gleichen Grundsäten von der Commission senatorial des finances geprüft wie bei den Gelderfordernissen anderer Berwaltungszweige. Die Folge da= von war eine äußerst unbewegliche, den Marktchancen wenig anpassungs= fähige, durch Reglementierung und Instanzenzug gebundene Berwaltung, die auf die finanzielle Gebahrung schwere Nachteile hatte. Im folgenden sei dafür eine Stelle aus dem Buche Lamarques zitiert, nach welcher die Regie infolge ihrer unselbständigen Rassengebahrung eine Gelegenheit gun= stigen Tabakseinkauses ungenutt passieren lassen mußte.

"Im Jahre 1922 trat ein allgemeiner Einbruch der Preise für exotische Tabake ein; wir kauften die Kentuchtabake zu einem Durchschnittspreis von 3,34 Fr. je Kilogramm und Brasilkabake zum Durchschnittspreis von 2,35 Fr., Waren, welche in unseren Transitmagazinen abgeliesert wurden. Es besteht nun ein großes Interesse, soviel als möglich von diesen Tabaken aufzustapeln, um Gewinn aus diesen anormalen Preisen zu ziehen, welche sich auf Grund der Weltüberschußernte von 1921 gebildet hatten; aber das Monopol versügt nur über Kredite zur Deckung seiner normalen Anforderungen; es kann die Operation daher nicht vornehmen. Die Direction generale des Manufactures de l'Etat ersucht nichtsbestoweniger um einen Ergänzungskredit von 50 Millionen. Dieser Kredit wird von der Commission senatorial des sinances zurückgewiesen. Im solgenden Jahre betrug der Durchschnittspreis, zu welchem man die gewöhnlichen exotischen Tabake

kaufen mußte, 5,77 Fr. (statt 3,15 Fr.) und der für seine Tabake 6,79 Fr. (statt 3,38 Fr.); wir²⁷ verloren damit durchschnittlich 2,8 Fr. je Kilosgramm . . . "

Das produktionstechnische und das steuerliche Element waren also je in einen allgemeinen Berwaltungsapparat eingegliedert, wobei aber der Ber= fauf mit in die Berwaltung des steuerlichen Elementes einbezogen war. Awar bestanden für die Durchführung einer einheitlichen Bolitik zwischen den beiden Direktionen Berichterstattungen, ferner wurden in den einzelnen Bezirken jährlich Versammlungen der Bertreter der Manufakturen und der Berwaltung der indirekten Steuern abgehalten; aber trop diefer Bersuche, eine einheitliche Politik awischen beiben Berwaltungskörpern durchzuseben, mußte der Berwaltungsrat der autonomen Kasse in seinem ersten Geschäfts= bericht für 1926/27 schreiben (S. 60): "Die Dualität der beiden Generaldirektionen, derjenigen der indirekten Steuern und der der Staatsmanufakturen, erlaubte trot ber zwischen den beiden Bentralbirektionen bestehenden Berichterstattungen nicht eine einwandfreie Lösung der Schwierigkeiten. Der departementale Kabrikationsdienst hatte nur einen sehr indirekten, praktisch gar keinen Einfluß auf den lokalen Berwaltungsdienst. Diese Tren= nung der Funktionen konnte einen hemmenden Ginfluß auf den Gang der Berkäufe ausüben; jedenfalls ist nicht zu bestreiten, daß trot der uralten Einrichtung der Zollkonferenzen, wo sich die Bertreter der Manufakturen (agents de fabrication) und diejenigen des Handels (entreposeurs débitants) trafen, die Wünsche und Kritiken der Konsumenten nur langsam zu ben Bollzugsorganen gelangten."

Die Behandlung des Tabakmonopols als eines Berwaltungszweiges, der seine Ausgaben aus der allgemeinen Finanzkasse auf Grund eines kameralistischen Budgets decken muß und dort seine Einnahmen einlegt, ohne mit einem sixen Kapital zu rechnen, muß so zu schweren Nachteilen führen. Produktionstechnische und sinanzpolitische Leitung münden beim Finanzminister. Dieser ist jedoch mit der Berwaltung so vieler Ressorts belastet, daß ihm weder die Ersahrung noch die Zeit zur Bersügung steht, um den Ersordernissen einer positiven Mitarbeit zu genügen, welche auf Grund der Konzentration der gesamten Verantwortung auf ihn entstehen 28 29.

²⁷ A. Lamarque a. a. D. S. 89.

²⁸ Ahnlich schwerfällig organisiert war das französische Zündholzsmonopol, dessen Berwaltungsinstanzen mit denjenigen des Tabakmonopols identisch waren. Eine kritische Darstellung gibt Jean Pidault, Le Monopol des Allumettes en France en 1924. Dijon 1924. Die Unzwedmäßigskeit der Organisation kommt am klarsten in der Schilderung der Ausgaben des Generaldirektors zum Ausdruck. Dort heißt es (S. 91/93): "Der Generaldirektor besigt keine Bewegungsfreiheit. Man könnte die Borstellung, daß die sinanzielle Kompetenz des Generaldirektors für die Berwaltung eines Budgets von 500 Millionen Fr. sich nicht über mehr als 12 000 Fr. ersstreckt, sür einen Scherz halten. Leider ist es die volle Wahrheit. Insolges

b) Das italienische Tabakmonopol.

Das italienische Tabakmonopol ist durch Dekret vom 8. Dezember 1927 in einen "autonomen Körper" umgewandelt worden. Die Umwandlung hat dem Wonopol jedoch nicht den Charakter der Ber-

bessen ist jede Maßnahme, deren Durchführung Kosten beanspruchen kann, welche über diese lächerlich niedrige Summe hinausgehen, d. h. jede Maßnahme von selbst mittelmäßiger Bedeutung, zwei sukzesssiven Kontrollinstanzen unterworsen: der "Control préventis" und der "Control ministériel".

Die "Control preventif" prüft die Bücher, Submissionen, die obligatorisch erstatteten Berichte und schickt die Akten mit Bemerkungen versehen dem Minister zu. Sie kann auch, wenn sie es für nötig hält, die Kostenübersicht an die Haushalts= und Finanzkontrolldirektion, an den Rechnungshof usw. übersenden.

Der Generalbirektor wird vom Minister ernannt und ist allen politischen Einflüssen unterworsen und berart von der Finanzverwaltung abhängig, die keine außerhalb des Budgets liegende Betrachtung versteht, daß er nicht daran denken kann, irgendeine industrielle Einrichtung durchzusühren, zumal er an deren Resultaten gar nicht interessiert sein würde. Selbst die etwaigen jährlichen Anschaffungsmaßnahmen sind ihm durch die Art der Ausstellung seines Budgets untersagt, da er dieses der Inkompetenz der Kadinettsräte, der prosessionellen Sparsamkeit des Finanzministerz, von dem er abhängig ist, den parlamentarischen Kommissionen, schließlich den Kammern überlassen muß.

Alliährlich werden Tatbestände, welche man als underänderlich ansehen sollte, und Kostenauswendungen für Ausdehnungen und Verbesserungen zur Diskussion gestellt, deren Dringlichkeit den Finanzbeamten entgeht, welche einzig mit dem Gleichgewicht des Haushalts beschäftigt sind, und ebenso den Kammern, welche ihre Sorge vor allem auf die Verbesserung der Lage des organisierten und wählenden Verspnals wersen.

Die Kredite werden nicht nach den Bedürfnissen des Geschäftsganges, sons dern nach der allgemeinen Finanzlage des Staatsschatzes bestimmt. Sie werden für ein Jahr eingeräumt und mit derart einschränkenden und brustalen Berwendungsbedingungen ausgestattet, daß eine wirtschaftliche Berswendung mit ihnen oft nicht in übereinstimmung gebracht werden kann.

Kurz, wir stehen einer Organisation gegenüber, welche alljährlich ohne Finanzprogramm, ohne Arbeitsprogramm, engstirnig reglementiert, polistischen Einflüssen ausgeseht, von einem unberührbaren Personal verwaltet wird und unter dem Zwange steht, ein ständiges jährliches Produkt zu liesern."

29 Eine reine Verwaltungsunternehmung stellt heute noch die Organissation des polnischen Salzwonopols dar. Michalski schreibt dazu: "Die Verwaltung des Salzverschleißmonopolamtes liegt dem Finanzminister

waltungsunternehmung nehmen können. Das leitende Organ des italienischen Tabakmonopols besteht zunächst nicht für dieses allein,
sondern für sämtliche Staatsmonopole: für Tabak, Salz und Chinin.
Ferner untersteht der Verwaltung das Lotto, die Fabrikationssteuer
auf Zündhölzer und Zigarettenpapier, das Einfuhr= und Verkauß=
monopol der Feuerzeuge und Feuersteine. Das Verwaltungsobjekt dieses
leitenden Organs besteht also sowohl in der produktionstechnischen
Leitung von vier Monopolen als in der steuerpolitischen Leitung von
indirekten Steuern, der siskalischen Monopoleinnahmen und der Lotterie. Der Komplex dieses Objektes ist so umfangreich, daß man ihn
als eine große einheitliche Ausgliederung eines ganzen Sektors der
Staatsverwaltung aufsassen kann, in dem die einzelnen Monopole
als unselbständige Bestandteile eingebaut sind.

Die mangelnde Scheidung von unternehmungshaftem und steuerslichem Element kommt vor allem in der Zusammensetzung der "Administratione dei Monopoli di Stato" zum Ausdruck. Vorsitzender ist der Vinanzminister, sein Vertreter der Unterstaatssekretär. Er ist unterstützt von einem Verwaltungsrat "e coadiuvato da un direttore generale". Der Generaldirektor hat den technischen Dienst zu leisten, ist jedoch in seinen über die lausenden Tätigkeiten hinausgehenden Aktionen von den Veschlüssen des Verwaltungsrates abhängig, dessen Mitglied er ist. Die Veschlüsse des Verwaltungsrates sind an die Genehmigung des Finanzministers gebunden. Verwaltungsrat und Generaldirektor sind nur Funktionäre des Finanzministers, in dessen Hand die Entscheidung über alse wesentlichen Aufgaben liegt.

und die des Erzeugungsmonopols dem Minister für Handel und Gewerbe ob, was mit Nachteilen verbunden ist." ("Der Staatshaushalt und das Finanzsssssssenensen. Finanzarchiv. Bd. 45. S. 94 f.) Es heißt dann weiter: "Der Finanzminister ist die höchste Instanz in allen auf die Einsund Aussuhr sowie aus den Salzvertrieb Bezug habenden Angelegenheiten. Zur Berwaltung des Salzverschleißmonopols hat der Finanzminister das dem Departement für direkte Steuern und Monopole des Finanzministeriums unterstehende Salzverschleißamt berusen und seinen Wirkungsstreis bestimmt. Der Finanzminister bestimmt die Salzübernahmes und Berschleißpreise."

Nun sind dem Verwaltungsrate aber gleichzeitig wieder Entscheidungen auf sachlichen Gebieten überlassen, in denen zum Teil auch der Finanz-minister entscheidet; eine Regelung, welche infolge der Bindung der Ber-waltungsratsbeschlüsse an die Genehmigung des Finanzministers nicht zu

Reibungen zu führen braucht. Herausgegriffen sei die Preisbestimmung: in dieser kommt an sich allein das steuerliche Element zum Ausdruck; dennoch ist sie zwischen Finanzminister und Berwaltungsrat geteilt. Grundssätlich setzt der Finanzminister die Preise mit königlichem Dekret sest, Absweichungen kann er ohne dieses vornehmen. Dagegen kann die Monopoleverwaltung über Zuschläge auf die Preise in Gaststätten, Luxuslokalen usw. beschließen.

Die inkonsequente Aufteilung der Funktionen kommt bei der Lektüre der Gesete in jeder Hinsicht zum Ausdruck. So übt die Monopole verwaltung nach Artikel 13 des Gesetesdekrets vom 8. Dezember 1927 den Strasvollzug für Nichtleibesskrasen aus, welche sich aus Verstößen gegen die Monopolordnung ergeben. Dieses Verwaltungsgebiet, das an sich ein Attribut des steuerlichen Elementes ist und von den allegemeinen Finanzbehörden wahrgenommen werden sollte, stempelt die Monopolverwaltung wieder zu einer Abteilung der Finanzberwaltung. Durch die Autonomisierung wurden nur bestimmte Finanzobjekte, aber nicht ein geschlossenes Ausgabensystem innerhalb dieser Objekte herausegeschält.

Die Unausgegliedertheit der drei Organe kommt in der nachstehenden übersicht zum Ausdruck.



Die mangelnde Autonomie der italienischen "Privative" ist weniger darin begründet, daß der Finanzminister Borsitzender des Verwaltungszates ist, und daß seine Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet. Wenn der Instanzenzug der produktionstechnischen Leitung beim Verwaltungsrat endet, dann läge an sich auch bei Veteiligung des Finanzministers eine verselbständigte öffentliche Unternehmung vor. Der Charakter der reinen Verwaltungsunternehmung kommt vielmehr darin zum Ausdruck, daß sämtliche Veschlüsse des Verwaltungsrates der ausdrücklichen Zustimmung des Finanzministers bedürfen. Der Finanzminister trägt somit die Verantwortung sür die Gesamtleitung der Monopole.

Die Kompetenzen des Verwaltungsrates gehen soweit, daß der Verswaltungsbereich des Generaldirektors sehr eng ist. Die Aufgabensteilung ist im folgenden Schema dargestellt.

<u> Tätigfeit</u>	Direktor	Berwaltungsrat (mit minifterieller Genehmigung)		
1. Errichtung, Schließung, Stanbortwechs sel der Manufakturen, Magazine usw. 2. Verkaufspreise im Inland und für den Export. 3. Umfang des Tabakandaues für das Monopol und Export. 4. Verkaufsbedingungen für das Ausland 5. Vetriedsverbesservesserungen. 6. Kausverträge. 7. Privatlieserungsverträge 8. Personalregelung. 9. Zeits und Aktordlöhner 10. Vrozesseiederschlagungen.	bis zu 50 000 L. bis zu 100 000 L. bis zu 30 000 L. Einzellohn bis zu 50 000 L. bis zu 20 000 L.	voll zuständig voll zuständig voll zuständig voll zuständig über 50 000 L. über 100 000 L. über 30 000 L. voll zuständig Tarif über 50 000 L. über 20 000 L.		

Der Direktor ist nur im Rahmen des ihm vom Verwaltungsrat überslassenen Ausgabenkreises zuständig; ihm verbleibt nur nach Art. 7 Mr. 10 des Dekrets vom 29. Dezember 1927 "ordinare quanto altro sia necessario per i bisogni dell' azienda e non richieda l'intervento del Consiglio di amministratione". Diese Selbständigkeit ist jedoch ein Restbestand, da der Verwaltungsrat auf Verlangen des Ministers oder auf die Initiative des Generaldirektors weitere Ausgabenkreise sich selbst übertragen kann. Auch in der Ausgabens und Kassenberwaltung ist der Generaldirektor sehr beschränkt: er darf nur selbständig über die im voraus bilanzierten und vom Minister genehmigten Ausgaben versügen. Zede überschreitung und Inangriffnahme der Reserve bedarf ministerieller Genehmigung³⁰.

³⁰ Als beschränkte Berwaltungsunternehmung hat auch das polnische Tabakmonopol zu gelten, das in seiner gegenwärtigen Organisation auf dem Geset vom 1. Juni 1922 beruht. Der Finanzminister ist oberste Instanz. Er kann jedoch zur unmittelbaren Leitung des Tabakmonopols und zur Ausübung seiner Rechte im Rahmen eines von ihm bestimmten Wirskungskreises nach Art. 19 eine Behörde bestimmen. Der Finanzminister hat daher die produktionstechnische und kausmännische Leitung einem Generaldirektor übertragen. Dennoch untersteht dem Minister noch die Regelung der oberen Angestelltenverhältnisse, des Berschleises, der Preisspolitik und der Dotation eines Bersicherungssonds. Die Kompetenzen des

2. Der Thpus der verfelbständigten öffentlichen Unternehmung.

a) Die beschränkt verselbständigte Unternehmung: das deutsche Reichsbranntweinmonopol.

In der Organisationsform des verselbständigten Finanzmonopols bleiben die Kompetenzen des Finanzministers auf das steuerliche Elesment beschränkt. Demgegenüber muß ein Monopol, bei dem in gewissen Fällen ein Eingriff von außerhalb der eigenen Organe stehenden Instanzen möglich ist, als beschränkt verselbständigtes Finanzmonopol bezeichnet werden. Dieser Thpus ist das deutsche Reichsbranntweinsmonopol.

Die Verselbständigung des Monopols auf die sachliche Leitung kommt bereits in § 1 des "Gesetzes über das Branntweinmonopol"31 zum Ausdruck:

"Das Branntweinmonopol umfaßt, soweit nicht in diesem Gesetz Ausenahmen vorgesehen sind, 1. die Abernahme des im Monopolgebiet heregestellten Branntweins aus den Brennereien, 2. die Herstellung von Branntwein aus Monopolstoffen, 3. die Einfuhr von Branntwein aus dem Auseland, 4. die Reinigung von Branntwein, 5. die Berwertung von Branntwein und den Branntweinhandel."

Die Berwaltung des Monopols ist in den §§ 7—19 geregelt. Die Leitung liegt in den Händen der Reichsmonopolverwaltung, die in das Reichsmonopolamt und in die Berwertungsstelle zerfällt. "Die Reichsmonopolverwaltung hat alle zur Durchführung des Monopols ersorderlichen Maßnahmen zu treffen, sie hat hierbei nach kaufmännisschen Grundsägen zu berfahren. Die Reichsmonopolverwaltung ist befugt, die ersorderlichen Anlagen und Betriebe, auch Brennereien, die Branntwein aus den den Monopolbrennereien borbehaltenen Stoffen herstellen, zu errichten oder zu erwerben, Branntwein aus dem Ausslande einzuführen, Auswendungen zur wissenschaftlichen Ersorschung

Generalbirektors werben durch die Sicherungsinstanz eines Beirats hinssichtlich der Entscheidung über wichtigere Objekte eingeengt. Wird eine überseinstimmung zwischen dem Beirat, der sich aus je einem Bertreter des Ackerbaus und Handelsministers und drei Bertretern des Finanzministers zusammensett, nicht erzielt, so entscheidet der Finanzminister. Bgl. im einszelnen: Fachliche Mitteilungen der Osterreichischen Tabakregie, Jahrg. 1927/28, 2. Heft, April 1928, S. 4: "Das polnische Tabakmonopol".

^{31 &}quot;Geset über das Branntweinmonopol" in der Fassung vom 21.5. 1929, abgebruckt und kommentiert in: Edlessen-Leitbücher. Bd. 12. Hamburg 1929.

und technischen Förderung der Branntweinerzeugung zu machen, neue Berfahren zur Gewinnung von Branntwein, sowie sonstige die Durchsführung des Monopols fördernde Erfindungen zu erwerben."

Die kaufmännische Ausführung der Beschlüsse des Reichsmonopolamtes liegt der Berwertungsstelle ob, einem unselbständigen, aus der Monopol= verwaltung ausgegliederten Organ. Die Entscheidungen liegen grundsätzlich bei der Reichsmonopolverwaltung. Diese ist nur hinsichtlich der Fest= setzung des Sahresbrennrechts (§ 40), des Branntweinübernahmepreises (§ 64), des Branntweinaufschlages (§ 79), der Verkaufspreise (§ 89) und bes Weingeistgehaltes (§ 100) an einen Gemeinschaftsbeschluß mit dem Bei-Beirat gebunden 32. Der Beirat ist also konstitutiv für die Berwaltung des Monopols in jenen Gebieten, die Wirkungen auf die Brenner, Konsumenten ober ben fiskalischen Ertrag haben. Die Beschluffe bes Beirats und der Monopolverwaltung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der ftimm= berechtigten Anwesenden gefakt, wobei ber Reichsmonopolverwaltung brei Stimmen zustehen, die bei Stimmengleichheit entscheiden. Diese Mitwirkung des Beirats bedeutet zwar eine Schmälerung der Kompetenzen der Monopolverwaltung, erhält aber dem Branntweinmonopol noch immer den Charakter einer verselbständigten öffentlichen Unternehmung. Die einzige Borschrift, die den geschlossenen Instanzenzug durchbricht, ist die des § 15, nach dem "gegen einen Gemeinschaftsbeschluß von der Reichsmonopolverwaltung ober von wenigstens fünf Mitgliedern bes Beirats binnen einer Ausschlußfrist von drei Tagen Beschwerde bei dem Reichsminister der Finanzen eingelegt werden kann. über die Beschwerde entscheidet endgültig der Reichsrat".

Gerade die wichtigen und kritischen Entscheidungen können also nicht ends gültig von eigenen Organen des Monopols erledigt werden, sondern untersstehen der Beschlußsassung eines Organs der allgemeinen Reichsverwalstung³³.

Der Finanzminister hat auf die produktionstechnische Leitung keinen

³² Der Beirat stellt einen Ausschuß von 30 Mitgliedern dar, der die Bertreter der verschiedenen Brennereien, der Arbeitnehmer des Branntweinsgewerbes, der verbrauchenden Industrie, der letzten Berbraucher, des Reichstages, des Reichstrates und des Reichswirtschaftsrates zusammenfaßt.

³³ Es könnte fraglich erscheinen, ob man den Reichsrat als ein "Organ der Monopolverwaltung" ansehen kann. Wan könnte meinen, daß er nur als Gericht fungiert, ähnlich wie er auch bei Finanzstreitigkeiten nach dem Finanzaußgleichsgeseh dom 6. April 1926 § 6 als Gericht angerusen wers den kann. Da jedoch seine Entscheidungen für die Leitung des Monopols wesentlich sind und auch Instanzen, welche bei Streitigkeiten unterer Berwaltungsorgane angerusen werden, wegen dieses Anruss nicht als Gericht angesprochen werden können, liegt die Entscheidung des Reichsrats begriffslich mehr auf dem Gebiete der Berwaltung.

Einfluß. Er übt nur die Aufsicht aus. Er schlägt nicht einmal die Berkausspreise vor. Da er jedoch über die Hektolitereinnahme entscheidet, ferner die Borschriften über ihre Einkassierung, die Grenzwache, die Einfuhr, die Schmuggelbekämpfung usw. leitet, gehen von ihm immerhin wesentliche Einflüsse auf die Gebahrung des Monopols aus. Dennoch wäre hier grundsätzlich saft der Fall des autonomen Wirtschaftskörpers gegeben, wenn nicht jene genannte Berbindung zum Reichsrat bestünde.

Die Aufgabenteilung kommt in folgendem Schaubild zum Ausdrud:

Aufgabe	Monopol= verwaltung	Finanz- minister	Reichsrat
1. Abernahmepreise	zuständig	_	bedingt zuständig
2. Berkaufspreise	zuständig		bedingt zuständig
3. Zahlungsbedingungen für die Hettolitereinnahme		zuständig — Ausnahmen geringfügige	zuständig
7. Steuer, Monopolausgleich, Zoll		Regelungen zuständig	

b) Das verselbständigte Finanzmonopol.

1. Die Berwaltungsratsunternehmung: Das moderne französische Tabakmonopol.

Das französische Tabakmonopol wurde im Jahre 1926 reorganisiert. Während es bis dahin der Thpus der Organisationsform fast aller Steuermonopole der Vorkriegszeit war, ist es seitdem weitgehend versselbständigt. Man muß allerdings gerade beim französischen Tabaksmonopol auf die Unterschiede zwischen der gesetzlichen Regelung und der tatsächlichen Entwicklung seiner Organisation hinweisen. Sein gegenwärtiger Ausbau ist der folgende: Das französische Tabakmonopol bildet einen Teil der Verwaltung der "Caisse autonome de gestion des dens de la desense nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique", welche durch ein Gesetz vom 7. August 1926 ins Leben gerusen wurde. Aufgabe der Caisse autonome ist die Verwaltung und Tilgung des staatlichen Schuldensdienstes. Die erforderlichen Einnahmen werden gedeckt aus dem Erstrage bestimmter Steuern und aus den Reinerträgen des Tabaksmonopols.

Die Caisse autonome wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus einem finanziellen und technischen Komitee und dem Präsiedenten zusammensetzt. Während dem finanziellen Komitee die Verwaltung der Bons und Schulden obliegt, verwaltet das technische Komitee das Tabakmonopol. Beide Komitees sind jedoch nur spezielle Ausgliederungen des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist die maßgebliche und entscheidende, dem Finanzminister verantwortliche Instanz, welche über den Aufgabenkreis des technischen Komitees entscheidet. Wir erhalten infolgedessen den folgenden Instanzenzug:

Finanzminister

Verwaltungsrat der Caisse autonome

Finanzielles Komitee Generalbirektor Technisches Komitce Generalbirektor

Nach dieser gesetzlichen Regelung wird der Eindruck verschärft, daß es sich grundsätzlich um eine reine Berwaltungsunternehmung handelt: Der Generaldirektor ist vom technischen Komitee, das technische Komitee vom Berwaltungsrat und der Berwaltungsrat vom Finanzminister abhängig. Die Entscheidungen des Finanzministers gehen auf Borschlag des Berwaltungsrats über:

- 1. Anderungen der Aufnahmes, Gehaltss und Aufstiegsbedingungen des Personals des Tabakmonopols,
- 2. Anderungen der Gesetze und Defrete über Anbau und Ankauf von Rohtabak sowie über Verkauf von Tabaksabrikaten,
- 3. Preisfestigeningen durch Defret.

Der Verwaltungsrat entscheidet über

- 1. Wahl des Generaldirektors.
- 2. Ernennung der höheren Angestellten,
- 3. Errichtung und Schließung bon Fabriken und Bergrößerungen im Rahmen ber hierfür borgesehenen Kredite.

Der Berwaltungsrat kann die im Dekret vom 10. August 1926 über die Organisation der Caisse autonome niedergelegten Besugnisse dem techenischen Komitee übertragen. Obligatorische Aufgabe des Berwaltungsratsist nur die Ausstellung des jährlichen Boranschlags und des Jahresberichts. Durch diese Borschriften ist dem technischen Komitee eine Bewegungsfreisheit geschaffen, die nur durch die solgenden Tatbestände eingeengt ist:

- 1. durch Genehmigungspflicht des Ministers in den oben genannten Buntten.
- 2. durch die Vorschrift des Art. 10 des Gesetzes vom 7. August 1926, nach welchem die bestehenden Gehaltsgesche und Tabakankausvorschriften bestehen bleiben mussen. Die Aberbezahlung der Tabakarbeiter

3*

- gegenüber der Privatindustrie und die mangelnde Beweglichkeit in der Bersonalpolitik bleiben also bestehen,
- 3. durch die Mängel einer kollegialen Leitung, wie sie sich aus der Bussammensetzung des technischen Komitees ergibt.

Dieses Komitee besteht aus den folgenden Personen: drei Bertreter des Finanzministers, der Generaldirektor, ein Bertreter des Ackerdauinstituts, ein Kausmann, ein Industrieller und drei vom Finanzminister ernannte Mitglieder des beratenden Beirats, davon ein Bertreter der Pslanzer und einer der Debitanten.

Die kollegiale Spite ist noch Ausdruck der früheren Eingliederung in den kollegial aufgezogenen Berwaltungsapparat. Der Berwaltungsrat hat jedoch seine ihm obligatorisch zustehenden Verwaltungspflichten sofort auf das technische Komitee übertragen. Die Tätigkeit der einzelnen Organe kommt aus dem ersten Geschäftsbericht der Caisse autonome für das Jahr 1926/27 klar hervor. Die wichtigften Magnahmen zur Berselbständigung waren banach: 1. Ermächtigung bes technischen Komitees durch den Berwaltungsrat, alle das Tabakmonopol betreffenden Magnahmen selbst auszuführen, 2. übernahme fämtlicher Mobilien und Immobilien und Fixierung eines selbständigen Kapitals in Sohe von 1,155 Millionen Fr. Das technische Romitee belegierte bem Direktor folgende Befugnisse: 1. Unterzeichnung von Verträgen in bestimmten Grenzen, 2. Verfügung über die Ausgaben im Nahmen des jährlichen Ctats, 3. Berkaufsbedingungen für Export und Schiffsausruftung. Der Direktor erhielt also die Befugnisse des laufenden Geschäftes, für größere Geschäfte ist mitentscheidend die Commission des marches. Die Kommission muß die folgenden Transaktionen begutachten: 1. alle Geschäfte. welche über 60 000 Fr. hinausgehen, 2. Anderungen der Geschäftsbedingungen, 3. alle Fragen, die der Generaldirektor oder das technische Romitee ihr zu übertragen für wünschenswert halten. Die Kommission besteht aus einem Finanzgeneralinspektor, drei Generalinspektoren des Tabakmonopols, einem Finanzinspektor und zwei Mitgliedern des Staatsrats. Sie tritt grundsählich einmal die Woche zusammen. Insgesamt hatte sie im ersten Geschäftsjahre 122 Berträge ober Geschäfte über einen Gesamtwert von zirka 171 Millionen Fr. zu prüfen. Die Geschäftsteilung ist also die folgende: laufendes Reingeschäft beim Generaldirektor, größere Geschäfte bei der Commission des marches, Un= gelegenheiten, die die Ausdehnung oder den Bestand des Tabakmonopols angehen, beim technischen Komitee. Das technische Komitee hatte im ersten Geschäftsjahre die folgenden Entscheidungen getroffen: 1. Reorganisation und Aufbau der Zentralverwaltungen, deren Verlegung in ein eigenes Ge= bäude und Ausdehnungen der Vorschriften über Tabak und Zündhölzer auf Eljaß-Lothringen, 2. Neuregelungen im Personalwesen, 3. Neuorganisation des inländischen Tabakeinkaufs, des Neuanbaues usw., 4. Regelung des kolonialen Tabakbezuges, 5. Einführung verschiedener Marken, 6. Neu= organisation des Berkaufspstems, z. B. Einrichtung eines zentralen Berkaufbüros, regionaler Berkaufbüros, eines Kreditspstems für die Debitanten. — Diese Vorschriften wurden alsdann von der Direktion ausgeführt. Da der Generaldirektor Mitglied des technischen Komitees ist, hängt es von seiner Durchsehungskraft ab, wie stark seine Bewegungskreiheit durch die im Geset vorgesehenen Hemmungen eingeengt wird. Aber diese Problem geht die Organisationssorm nicht an, es ist ein reines innenorganisatorisches Problem. Denn da das technische Komitee nur für den Tabak und außerdem sür das Zündholz nur prodisorisch als leitendes Organ bestimmt ist, bleibt die Organisation im Rahmen des Thous der verselbständigten öffentlichen Unternehmung, mit jenen geringen Ausnahmen, die sich auf Grund des Eingriffsrechts des Finanzministers ergeben.

Das französische Tabakmonopol hat seit der Reorganisation in seinen finanziellen Ergebnissen eine starke Besserung ersahren. Während 1924 die Unkosten je Doppelzentner Fabrikate 226 RM, der Reinertrag 558 RM und der Gesamtpreis 784 RM betrugen, ist im ersten Gesschäftsjahr des neuen Tabakmonopols der Reinertrag auf 886 RM gestiegen, während sich die Produktionskosten nur gering auf 252 RM gehoben haben 34. Der Verkaufspreis betrug 1128 RM. Allerdings kann man diese Zissern nur als Symptom benuzen, denn man weiß nicht, wie stark die Ertragssteigerung nicht auch im alten Monopol hätte durchgeführt werden können und wie weit man die Anderung der Organisationssorm nur als äußeren Anlaß zur stärkeren siskalischen Ausnuzung des Tabakmonopols benuzt hat.

2. Der Thpus der Direktorialunternehmung: Die Österreichische Tabakregie.

In der Österreichischen Tabakregie ist das erwerdswirtschaftliche Element in der Generaldirektion und das steuerliche in der Finanzs verwaltung begrifflich rein geschieden. Das österreichische Tabaksmonopol umfaßt den Ankauf und die Berarbeitung des Rohtabaks. Die Produkte gehen alsdann in die Berläge und Trasiken über, welche von staatlich konzessionierten Berlegern und Trasikanten besorgt werden 35. Der gesamte Berschleißapparat untersteht gesällsämtlich der Finanzberwaltung. Diese regelt nicht nur die Neubesehung, die Bes

³⁴ Bgl. im einzelnen meinen Auffat im Weltw. Archiv. Jahrg. 1931. H. 1. S. 180ff.

³⁵ Bgl. hierzu im einzelnen mein Buch: Tabakmonopol und freie Tabakwirtschaft, ein Bergleich der Österreichischen Tabakregie und der deutschen Tabakwirtschaft. Probleme der Weltwirtschaft H. 51 (herausgegeben von B. Harns). Jena 1930.

triebsführung, die Errichtung der Trafiken, sondern auch die Rabattpolitik, das Gewinnrückzahlungsschstem usw. Die Finanzverwaltung hat
also zwar einen Teil des wirtschaftlichetechnischen Apparates unter
sich; da jedoch das Verschleißwesen nicht mehr zum Verwaltungsbereich
des Tabakmonopols gehört, bedeutet die Kontrolle des Verschleißwesens
durch die Finanzverwaltung keine Einengung der Kompetenzen des
Generaldirektors. Eine solche läge nur dann vor, wenn die Kompetenzen hinsichtlich eines bestimmten Stadiums im Gange der Ware
zwischen beiden Verwaltungen getrennt wären.

Die Organisationsteilung kommt aus dem folgenden Schema zum Ausdruck.

Aufgaben	Generaldirektor	Finanzverwaltung
Einkauf von Rohtabak	(Austria E. 111. b. H.) zuständig — zuständig — — —	—- Gefet — zuständig zuständig
Eigentums		zuständig
Voranschlag und Rechnung		zuständig

Dem Finanzminister sind nur die aus seinen steuerlichen Kompetenzen sich ergebenden Besugnisse überlassen. Höchstens könnte man in seiner Beteiligung an der Ausstellung des Boranschlages einen Rest der Berwaltungsunternehmung, als welche die Regie ursprünglich vrganisiert war, erkennen. An den Boranschlag ist jedoch die Regie nicht streng gebunden, wie etwa im alten französischen Tabakmonopol oder heute noch in der italienischen Pridative. Der Boranschlag stellt nur eine ungefähre Schähung der zukünstigen Entwicklung dar. Der Generaldirektor kann die einzelnen Predite überschreiten und übersschreitet sie auch regelmäßig. Folge dieser Organisation, welche auch innerbetrieblich nicht durch den Dualismus einer kollegialen und einer direktorialen Berwaltung behindert wird, ist ein sehr niedriges Unsfosenniveau und geringe Verwaltungskosten ist ein sehr niedriges Unsentenniveau und geringe Verwaltungskosten ist ein sehr niedriges Unsenten).

³⁶ Dagegen besteht auch in der Österreichischen Tabakregie keine Anstellung nach schwankenden Marktlöhnen. Die Angestellten werden auf Grund von Besoldungsgesehen bezahlt, und ihre Karriere ist im großen und ganzen

Es erscheint sinnlos, sämtliche noch bestehenden Thpen öffentlichs rechtlich organisierter Steuermonopole aufzuzählen. Die Unterschiede sind begrifflich sestgelegt. Sie sind gekennzeichnet durch das Maß der Ingerenz des Finanzministers. Die Verschiedenheiten innerhalb der produktionstechnischen Sphäre bewegen sich in folgenden Problemskreisen.

1. Kollegiale oder direktoriale Verwaltung. Die direktoriale Verwaltung verdient vom Standpunkt kaufmännischer Beweglichkeit ben Vorzug, sie sindet sich nur bei den reinsten Then der verselbstänsdigten Unternehmungen: bei der Österreichischen Tabakregie und dem österreichischen Salzmonopol. Ein Zusammenwirken von Verwaltungsskollegium und Generaldirektor sindet sich in allen übrigen öffentlichsrechtlich organisierten Steuermonopolen. Das Zusammenwirken kann in zwei Formen vor sich gehen: entweder hat der Generaldirektor ein vom Verwaltungsrat unabhängiges Ressort, es sindet also eine Aufsgabenteilung, ein Verwaltungsdualismus statt, wie in Italien und Jugoslawien. Von beiden Organen geht eine direkte Verantwortzlichkeitsbeziehung zum Finanzminister. Oder der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und bildet nur einen Funktionär dessselben, er ist nur dem Verwaltungsrat berantwortlich; so in Franksreich.

Die Mitverwaltung durch einen Berwaltungsrat enthält die Schwierigkeiten eines unbeweglichen und langsam arbeitenden Appasates. Hinzu kommt oft die unzweckmäßige Zusammensehung des Berswaltungsrates. In der Regel ist er stark mit Finanzbeamten durchset, die diese Posten entweder nur als angenehme zusäkliche Einsnahmequelle betrachten oder als unangenehme Zusatbelastung. Benn z. B. der Berwaltungsausschuß der jugoslawischen Monopole, welcher sieben Monopole zu berwalten hat, vom Gouderneur und Bizegouderneur der Serbischen Nationalbanks präsidiert wird, oder der italiesnische Berwaltungsrat sich zusammensetzt aus dem Finanzstaatssekretär,

nach derjenigen der übrigen Berwaltungsbeamten geregelt. Die Anftellung der oberen Beamten erfolgt durch den Finanzminister. Eine Bezahlung nach freiem Bertrage besteht zum Teil nur in den Hilfsbetrieben der Regie, z. B. in der "Austria G. m. b. H., in welcher die Einkaufsorganisation sür Rohtabak zusammengesaßt ist.

³⁷ Dies ist allerdings zum Teil burch die Funktion der Monopole als Garanten von Staatsanleihen zu erklären.

bem Generalschatamtsbeisiter, einem Staatsratsmitgliede, einem Staatsgeneralrechnungsrat, dem Finanzminister als Prasidenten, und wenn nur der Generaldirektor, zwei Beamte der Regie und zwei fachverständige Bürger als wirkliche Tabakfachleute anzusprechen find, so ist schon auf Grund dieser Zusammensehung die 3wedmäßigkeit des Berwaltungsrates anzuzweifeln, obzwar die Bewirtschaftung von Massenlurusgütern mit starrer Nachfrageelastizität und relativ kon= stantem Produktionsprogramm eine unbewegliche Verwaltung noch am ehesten vertragen kann. Dem Staatsinteresse zuwiderlaufend wird jedoch eine Zusammensetzung nach dem Thous des Beirates im Reichs= branntweinmonopol, da hier die Produktionspolitik von Interessenten abhängig gemacht wird. Wenn ein Beirat überhaupt von Intereffenten gebildet werden soll, dürfte er zumindest nicht als maßgebliche Berwaltungsinftanz aufgebaut sein, sondern höchstens als beratendes Mitalied nach bem Borbilde des Conseil consultatif im französischen Tabakmonopol.

- 2. Die Zusammenfassung mehrerer Monopole in einer Berwaltung. Das Arbeitsgebiet der Monopolverwaltung wird um so zersplitterter, je mehr Monopole sie zu leiten hat. Die jugoslawische Monopolverwaltung hat z. B. sieben, die italienische drei, unter Einschluß des Lottos vier, die französische zwei Monopole zu leiten. Die Gewähr einer kontinuierlichen und straffen Leitung ist um so eher gegeben, je mehr sich die Verwaltung auf ein Monopol beschränkt, es sei denn, daß die Verwaltung mehr den Charakter eines Aufsichtsrates annimmt.
- 3. Hemmungen der kaufmännischen Bewegungsfreiheit aus allgemeinen Berwaltungsvorschriften. Haupthemmnis bildet die gesehliche Fizierung der Löhne und Gehälter. Diese, vor allem aus politischen Gründen erklärbare Lohnpolitik ist in sämtlichen Monopolen zu finden, soweit sie öffentlicherechtlich organisiert sind, mit Ausenahme des türkischen Tabakmonopols, welches im Augenblick seiner überführung in staatliche Regie 1925 sämtliche rechtlichen Ansprüche für nichtig erklärt hat. Selbst die Reorganisation der französischen Tabakregie hat dieses Hemmis nicht beseitigen können.

Die Darstellung führte vom reinen Verwaltungsmonopol zum versselbständigten Monopol. Grundsätlich ist die öffentlicherechtliche Orgasnisation ähnlich leistungsfähig wie die privatrechtliche; die allmähsliche Delegierung sämtlicher Befugnisse des Finanzministers auf den

Monopoldirektor ist durchaus möglich; die öffentlich-rechtlich organisierte Regie kann, wie die Österreichische Tabakregie beweist, ähnlich elastisch gestaltet sein wie ein privatrechtlich organisiertes Finanzmonopol. Die Produktion eines Finanzmonopols bedarf der elastischen Anpassung an konjunkturelle Schwankungen wenig, die Produktion ist in der Regel einsach und einheitlich; im großen und ganzen genügt oft die Ausgliederung der marktwirtschaftlich sensibleren Funktionen zur verselbständigten Silfsunternehmung, wie der Rohtabakeinkaufsabteilung in Österreich, um den kaufmännisch beweglichen Charakter im nötigen Umfange troß einer plumperen Organisationssorm erhalten zu können.

3. Der Typus der privatrechtlich organisierten öffentlichen Unternehmung.

a) Das überwiegend staatseigene Finanzmonopol: das schwedische Tabakmonopol.

Die privatrechtlichen Finanzmonopole haben auf Grund ihrer Rechtsnatur die Scheidung zwischen produktionswirtschaftlichem und steuerlichem Element von vornherein gelöst. Das Finanzmonopol wird bom Staate gleichsam als ein privater Wirtschaftskörper angesehen, den er besteuert und dessen Gewinn er durch Verträge beschneidet. Der Staat sichert sich in der Regel eine kommissarische Kontrolle zu. Bei bestimmten Entscheidungen, z. B. über die Preispolitik oder die Beräußerung und Liquidation des Unternehmens, muß die Genehmigung des Finanzministers eingeholt werden, im übrigen aber arbeitet die Gesellschaft selbständig. Die Gesellschaft wird vom Borstande geleitet und bom Aufsichtsrat kontrolliert. Man findet hier eine privat= rechtliche Parallele zur Organisationsteilung zwischen Verwaltungs= rat und Generaldirektor im öffentlich=rechtlich organisierten Finanz= monopol; der Unterschied besteht nur darin, daß der Berwaltungerat zum großen Teil mitleitend ift und oft dazu ein bom Finanzminister abhängiges Organ darstellt.

Innerhalb der privatrechtlichen Organisationsform sollen folgende Thpen zur Darstellung kommen:

1. Das schwedische Tabakmonopol, als Thpus eines überwiegend im Staatseigentum befindlichen, in seiner Verwaltung von staatlichen Funktionären stark durchsetzten Wonopols,

- 2. das Danziger Tabakmonopol als Typus des rein im Privateigentum befindlichen Monopols,
- 3. das spanische Tabakmonopol als Thous des Pachtmonopols.

Der Inhalt bes Gesellschaftsvertrages des Schwedischen Tabaksmondpols ist weitgehend dadurch bestimmt, daß das Aktienkapital sich zum größten Teil in Händen des Staates besindet. Bei Gründung der Gesellschaft betrug das Aktienkapital 35 Millionen Kr. Es zersiel in 17 Milstonen Kr. Borzugsaktien und 18 Millionen Kr. Stammaktien. Die Stammaktien wurden auf 29 Millionen erhöht, so daß daß Aktienkapital insegesamt 46 Millionen Kr. beträgt. Nur von den Borzugsaktien besinden sich 5 Millionen in Privatbesit. Die Borzugsaktien erhalten eine kumuslative Dividende. Empfänger beweglicher Gewinne ist nur daß ganz in Händen des Staates besindliche Stammaktienkapital. Insolge seiner Eigenstumsverhältnisse war eine weitere Gewinnregelung nicht nötig. Steuer und Reingewinn sließen in dieselbe Kasse. Die Organisation des schwedischen Tabakmonopols wird von Wehel recht anschaulich geschildert:

"Die unmittelbare Leitung der A.S.T. liegt in der hand des Borftandes, ber aus acht Mitgliedern und beren Stellvertretern besteht. Die Sälfte ber Mitglieder wird vom König ernannt, ber auch bas Honorar bestimmt, die andere Hälfte wird allein von den Borzugsaktionären gewählt, während die Bestimmung ihres Sonorars bon ber Gesamtheit der Aktionare borgenommen wird. Den Borfit innerhalb des Borftandes führt ein bom König ernanntes Mitglied. Der Staat hat fich bemnach in boppelter Beise einen Einfluß gesichert: indem er als Hauptaktionär auftritt und indem er sich außerhalb seiner Mitgliedschaftsrechte noch besondere Ernennungsrechte gesichert hat. Der Einfluß der wenigen privaten Borzugsaktionäre tritt dem= gegenüber vollkommen zurudt..." "Diese Kontrolle der A.S.T. durch den Staat icheint überaus weitgebend und sichert ber Regierung bas Recht zu, gegebenenfalls auch in den Bang des Unternehmens felbst einzugreifen. Durch diese Instruktion durfte auch in weitgehendem Mage eine unlautere Ausnutung der privilegierten Stellung der A.S.T., die wegen der Beteiligung des ichwedischen Staates an sich ichon erschwert fein durfte, zum Schaden der Konsumenten und der bon der Gesellschaft abhängigen Wiederverkäufer, Angestellten und Arbeiter ausgeschlossen sein 38."

Grundsäglich bilbet die A.S.T. eine organisatorisch geschlossene Berwalstungseinheit; zwar hat der Staat durch Instruktionen Einfluß, aber diese bilben nur den Ausfluß seiner Kontrollrechte, nicht den notwendigen Bestandteil des innerorganisatorischen Instanzenzuges. Zwar können die Dragane staatliche Funktionäre sein, sie sind aber als Mitglieder des Borstandes der A.S.T. aus dem Instanzenzuge der allgemeinen Berwaltung

³⁸ A. Wețel, Das Danziger Tabakmonopol im Vergleich mit den Tabaksmonopolen Schwedens und Polens unter besonderer Verücksichtigung der Entschädigungsfrage. Danzig 1928.

bes schwedischen Staates herausgenommen und bilden einen Teil des unabhängigen ausgegliederten Berwaltungskörpers. Die Borschriften über Generalversammlung, Beschlußfähigkeit, Stimmrechte der Aktionäre, über die unabhängig vom Aktienbesit eingeräumten Ernennungsrechte des Königs bedeuten eine gemischtwirtschaftliche Bindung der Gesellschaft, d. h. des Staates in seiner Eigenschaft als Besitzer des Tabakmonopols, deren Kennzeichen eben die Loslösung aus den öffentlich-rechtlichen Beziehungen und die Berschiebung auf die privatrechtliche Ebene darstellt.

Die Gewinne, welche von der A.S.T. auf die Stammaktien verteilt wers ben, sind infolge dieses Eigentumsverhältnisses ungewöhnlich hoch. Sie zeigen nur an, daß die steuerlichen Leistungen des Monopols noch nicht genügend weit als solche gesetzlich fixiert sind.

Jahr	Reingewinn %	Steuer Mill. Kr.	Jahr	Reingewinn ⁰ / ₀	Steuer Mill. Kr.
1916 1917 1918 1919 1920 1921 1922	26,5 26,5 26,5 26,5 31,0 31,0 40,0	9,6 14,0 15,5 19,5 30,0 40,0 43,0	1923 1924 1925 1926 1927 1928 1929	40,0 31,0 22,0 13,0 13,0 13,0	22,0 43,0 50,0 50,0 55,0 61,0

Steuerertrag und Reingewinn der A.S.T. 1916—1928/29:

b) Das im Privateigentum befindliche Finanzmonopol: das Danziger Tabakmonopol.

Die im Jahre 1927 errichtete "Danziger Tabakmonopol A.-G." wird nach dem Gesellschaftsvertrag von einem Borftand und dem Aufsichtsrat geleitet. Die leitende Gewalt geht grundfählich von der Generalversammlung aus. Nach § 5 des Gesellschaftsvertrages entscheidet diese über den Bericht des Borftandes, über Bilang und Entlaftung des Borftandes und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Auffichtsrates und sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände. Im Unterschiede zu dem schwedischen Tabakmonopol ist die Generalversammlung der Danziger Tabakmonopol A.=G. aus nichtstaatlichen Kreisen konstituiert. Die Aktionäre entstammen privaten Sphären, die nur mit ihrem Gewinninteresse beteiligt find. Der Besit bes Aktienkapitals zerfällt in folgende Gruppen: 51 % ein Danziger Konsortium, 22 % ein polnisches, 9 % ein englisches, 9 % ein hol= ländisches, 9 % ein beutsches. Der Danziger Staat ist direkt also überhaupt nicht beteiligt. Diese Beteiligung ist grundsätlich auch nicht nötig, ba die Grundlage des Monopols, eben das Monopolrecht, als ein staatliches belegiertes Recht dem Staate genügende Macht gibt, um vom Monopol zu verlangen, was es will. Der Staat hat infolgedessen beim Danziger Tabakmonopol nur die fiskalische Seite geregelt, wie sie bereits oben S. 17ff. dargestellt wurde.

Die Gewinnregelung schließt eine Gewinnverteilung bis über 25% ein. Zunächst sind diese theoretisch den Aktionären zustehenden Dividenden noch nicht erreicht worden. 1929 wurde auf das Aktienkapital erst eine Dividende von 12% ausgeschüttet. Wir haben den Reingewinn des Steuersmonopols begrifslich als Steuerverzicht definiert, der nur in dem Umfange einzutreten braucht, in welchem es nötig ist, das private Kapital den geletenden Marktzinsen entsprechend rentadel zu machen. Es ist daher anzunehmen, daß der heute geltende Steuersatz von 35% in Danzig erhöht oder die Gewinnverteilung zugunsten des Staates geändert wird, wenn die Ausschützungen auf das Aktienkapital in größerem Umfange über die landesübliche Berzinsung von Obligationen hinausgehen sollten.

Im Gesellschafts= und Pachtvertrage sind Hemmungen der leitenden Organe nicht vorgesehen. Nur hat der Staat bestimmte Bedingungen aufgestellt, die jedoch die kaufmännische Beweglichkeit der Gesellschaft nicht einengen. Die wichtigsten sind: 1. Psilicht der Gesellschaft, einen im Laufe der Jahre steigenden Prozentsatz aller Tabakwaren in Danzig durch Danziger Arbeiter herstellen zu lassen. 2. Duldung eines Staatskommissarz, der zur Wahrung der staatlichen Rechte und zur überwachung der Ersüllung der Berpflichtungen der Gesellschaft nach § 20 des Gesellschaftsvertrages die Buchführung und den gesamten Geschäftsbetrieb ständig zu kontrollieren hat. Ferner ist die Zustimmung des Staatskommissarz für die Konzessionserteilung an den Einzelhandel ersorderlich.

Auf Grund dieses Kontrollrechtes kann man noch nicht von einer Mitbeteiligung des Staates an der produktionstechnischen Berwaltung des Monopols sprechen. "Rontrollrechte sind keine Beteiligung und man wird kaum in der Mitwirkung des Staatskommissars bei Erteilung von Handels= konzessionen eine Mitwirkung bei der ,oberften Leitung' der Gesellschaft erbliden können 39." Wegel schließt daraus in übereinstimmung mit Passow 40, daß die Danziger Tabakmonopol A.-G. keine gemischtwirtschaftliche Unternehmung fei, benn dagu fei die Rapitalbeteiligung des Staates erforder= lich. Auf einen terminologischen Streit foll hier weiter nicht eingegangen werben. Es fragt sich nur, ob dann, wenn die Rapitalbeteiligung gar nicht bas wesentliche am Bestande der öffentlichen Unternehmung ausmacht, sondern die rechtliche Monopolstellung, lettere nicht genügend konstitutiv ift für die enge Mitbeteiligung des Staates. Wenn ein spezieller Ginfluß auf Grund eines konstitutiven Elementes der Unternehmung, d. h. des steuerlichen Monopolelementes durch den Staat ausgeübt wird, liegt eine Interessen=, eine Risikogemeinschaft (die des Rabitalgewinnes und des Monopolgewinnes) por, Angefichts ber Gleichbedeutung beider Elemente für die Konstitution eines Finanzmonopols erscheint es daher zwedmäßiger, als

³⁹ Wețel a. a. D. S. 113.

⁴⁰ R. Paffow, Die gemischtprivaten und öffentlichen Unternehmungen. Sena 1912.

gemischtwirtschaftlich organisiert eine Unternehmung schon dann anzusprechen, wenn sie mit einem politischen Berbande über Gewinnverteilung, Produktionsrichtung usw. Verträge abschließen muß.

Die innere Organisation des Danziger Tabakmonopols spielt von dem in dieser Arbeit behandelten Problemkreis aus eine untergeordnete Rolle, denn Borstand wie Aussichtsrat bilden selbständige unabhängige Organe, die Ausgabenteilung zwischen ihnen ist eine Frage innerorganisatorischer Zweckmäßigkeit, sie sei in der folgenden Tabelle kurz mitgeteilt.

Aufgaben	Vorstand	Aufsichtsrat	
Leitung und Außenvertretung	zustandig mit Zusti Auflichtera Zuständig mit Zusti Aufländig wit Zustichtera	nmung bes	

Die steuerliche Ingerenz ist von der Monopolverwaltung völlig getrennt. Sie ist geregelt in der "B.D. betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesethlatt sür die freie Stadt Danzig 1927, Nr. 13). Die Organisationssomm des Danziger Tabakmonopols wird für die zukünstige Gestaltung neuer Finanzmonopole bedeutsam sein: denn sie ermöglicht die Beschaffung der für die Entschädigung privater und hochentwickelter Industrien notwendigen Kapitalien. Da die Herauslösung des unternehmungshaften Elementes aus dem direkten Machtbereich des Staates der siskalischen Erzgiebigkeit nur dienlich sein kann und eine vom privaten Kapitalinteresse getragene und kontrollierte Leitung auch das Optimum des siskalischen Ertrages verbürgt, ist diese Organisationssorm die zwedmäßigste. Sie ist ins solgedessen nicht nur beim schwedischen und Danziger Tabakmonopol, sons dern auch beim deutschen Zündholzmonopol

⁴¹ Das beutsche Zündholzmonopol nach dem Zündwarenmonopolgeset vom 29. Januar 1930 stellt ein völlig im Privatbesit befindliches Handelsmonopol dar. Seine Durchführung war darum einsach, weil in der Zündsholzindustrie der Großhandel zum Teil bereits schon von der Zündholzindustrie, welche nun Alleinaktionär des 1 Million RM betragenden Aktienkapitals geworden ist, ausgesogen worden war. Die Leitung ersolgt durch
den Borstand, welcher von der deutschen und schwedischen Gruppe je zur
Hälste gewählt wird, und aus zwei oder mehreren Mitgliedern gerader Zahl
besteht. Daneben besteht ein Aussichtsrat von elf Mitgliedern, von welchen
zwei auf Borschlag der Reichskreditgesellschaft A.-G. Berlin und auf Borschlag der beutschen Gruppe, eines auf Borschlag der Großeinkaufsgesellschaft und sünf auf Borschlag der schwedischen Gruppe gewählt werden. Die

sie ist ferner die von G. Stolper vorgeschlagene Form des deutschen Tabakmonopols. Die reine Berwaltungs= und verselbständigte öffentliche Unter= nehmung haben zur Boraussetzung den Besitz der Unlagen durch den Staat, Der Staatsbesitz entwickelter Brivatindustrien mare jedoch heute nur noch mit Silfe der Aufnahme ungeheurer Anleihen möglich. Die Rapitalarmut der modernen Staaten zwingt daher zur Besitzdemokratie der Steuermonopole und aller großen öffentlichen Unternehmungen; mit dieser Entwicklung erfolgt zugleich eine politische Klarstellung: wenn der Steuerstaat der Demokratie öffentliche Unternehmungen mit Hilfe privaten Kapitals finanzieren muß, jo wird seine auf Grund bes reinen Kapitalbesites abgeleitete Berfügungsgewalt zunehmend geringer, es bleiben ihm dagegen jene nicht auf Kapitalbesit gegründeten, sondern aus seinem öffentlichen Monopolrecht abgeleiteten Berfügungsgewalten: die fiskalische Potenz im Finanzmonopol, die Konzessionsmacht, die öffentlich-rechtlichen Grundlagen, die den eigentlichen Goodwill dieser Unternehmungen ausmachen. Diese rechtlichen Grundlagen erseten den Borteil des Rapitalbesites um so besser, je abhängiger der Goodwill der Unternehmung von öffentlich-rechtlichen Monopolpositionen wird. Während 3. B. die Macht des Reiches gegenüber den Biagbetrieben und den Deutschen Werken fast ausschließlich auf dem Rapitalbesit beruht, wird diese um so abhängiger bom Monopolrecht, je stärker die Monopol= stellung für den Gewinn konstitutiv ist, am stärksten beim Finanzmonopol. Es ist infolgedessen staatspolitisch zwedmäßig, wenn ber Staat auf die

Aufteilung der Geschäfte durch den Borstand und Aufsichtsrat ist eine rein innerbetriebliche Ungelegenheit, welche keine Bermengung produktionstechnischer und steuerlicher Rompetenzen bedeutet. Sie ist in den §§ 6-12 der Satungen der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft geregelt. Alle wichtigen Angelegenheiten: die Bestellung von Profuriften und von Angestellten mit einem bestimmten Mindestgehalt, die Festsehung der allgemeinen Lieferungsbedingungen für den Berkehr mit den Fabrikanten und mit den Abnehmern, die Festsehung der abzunehmenden Bundwaren, der Abichluß von Berträgen, welche der Gesellschaft Berpflichtungen über eine längere Zeit als ein Jahr aufbürden, die Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen usw., ist dem Aufsichtsrat vorbehalten, während die laufenden Geschäfte vom Borstande erledigt werden. Die Kontrolle des Reiches beschränkt sich auf die Preispolitik des Un= und Berkaufs und auf die kom= missarische Aufsicht darüber, "daß der Geschäftsbetrieb der Monopolgesell= schaft mit den Gesetzen, der Satzung und den soust in verbindlicher Beise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird" (§ 17).

Recht geschickt ist die in § 14 vorgesehene Gewinnverteilung. Danach erhalten die Aktien eine kumulative Dividende von 8%; sodann erhält das Reich vorweg von jeder abgesehten Kiste 13 RM; der alsdann verbleibende Restgewinn wird ebenfalls an das Reich abgesührt, welches an die Svenska Tändsticks Aktiedolaget in Stockholm davon seinerseits 50% abzuführen hat. Das Handelsmonopol kann also aus der Preispolitik keine

Kapitalbeteiligung am Finanzmonopol verzichtet und diese Privatleuten überläßt, die aus Gewinninteresse die produktionstechnische Leitung konstrollieren, seine Ansprüche aber vertraglich sesklegt.

c) Das Pachtmonopol: das spanische Tabakmonopol.

Das Bachtmonopol unterscheibet sich grundsätlich nicht vom privatrecht= lich organisierten Finanzmonopol, deffen Aktien in Sänden von Privatleuten sind: awischen ber pachtenden Gesellichaft und bem verpachtenden Staat wird ein Vertrag geschloffen, der fiskalische und allgemeine wirtichaftspolitische Auflagen enthält. Wenn der Staat Anderungen des bestehenden Gewinnverteilungsspftems durchseten will, hindert ihn die Organisationsform des Pachtmonopols daran ebensowenig wie diejenige des privatrechtlichen Monopols. Nur das Eigentumsverhältnis ist ein anderes. Beim privatrechtlichen Monopol gehören die Anlagen dem Aktionär, das Bachtmonopol dagegen übernimmt nur die dem Staat gehörenden Betriebe und ist nur zum Besitz eines Rapitals verpflichtet, "a atender las necesidades del contrato". Der zweite Unterschied besteht in ber Regelung der Gewinnverteilung. Die ursprünglichste Form ift die der Festsezung einer absoluten Bachtsumme. Die Gefahr einer solchen Regelung, wie sie in dem spanischen Tabakmonopol vor 1900 und im früheren portugiesischen Tabakmonopol vorgesehen war, besteht darin, daß die Monopolgesellschaft weit über diese Pachtsumme hinaus Gewinne erzielt und diese den Altivnären statt dem Staate zufließen läßt.

Eine feinere Form besteht in der Festsetzung bestimmter absoluter Gewinnmargen, innerhalb derer dem Staate ein Prozentanteil zusteht. So erhielt im spanischen Tabakmonopol von 1901—1921 der Staat nach Abzug aller Kosten sowie eines 5 %igen Kapitalzinses: von einem Reingewinn bis zu 120 Millionen P. 95%, von 120 dis 150 Millionen P. 90%, von über 150 Millionen P. 95%. Buchsen die Gewinne der Gesellschaft zu stark an, bestand die Möglichkeit einer Revision. Diese erfolgte z. B. 1909; sie spannte die Margen weiter, innerhalb welcher die höheren Abführungen galten: die zu 140 Millionen 95%, von 140 die 160 Millionen 90%, über 160 Millionen 95%. Folge dieser Maßnahme war, daß die Dividende der Gesellschaft, welche 1902 die 1908 20% betrug, seit 1909 auf 17% zurückzging.

zusätlichen Gewinne erzielen, da diese sofort dem Reich und alsdann nur zu einem Bruchteile dem Schwedentrust zusließen würden. Die eigentsliche Monopolgewinnquelle steckt beim deutschen Zündholzmonopol in der Gestaltung der übernahmepreise an die Produzenten. Diese Preise bedürsen nun der Genehmigung der Reichsregierung. Immerhin steckt in der Festsstung bereits heute eine Gewinnquelle, da der übernahmepreis nach § 31 130 RM beträgt, die schwedischen Fabriken in Deutschland aber zu Selbstskoften von 75-90 RM je Kiste produzieren.

Eine für den Fiskalertrag des Staates günstige Regelung ist dann gegeben, wenn neben der Pachtsumme und dem Pachtanteil Bestimmungen eingesügt werden, die den Gewinn der Gesellschaft auf einen bestimmten Prozentsat ihres Kapitals beschränken sollen. So wurde im Jahre 1921 der Bertrag der Compania Arrendataria de Tadacos erneuert. Biederum wurden die Gewinnspannen erweitert. Die Gesellschaft erhielt: vom Reingewinn bis 150 Millionen 3%, von dem Gewinn über 150 Millionen 4%. In dem Geset heißt es dann weiter: Benn die Gewinne der Gesellschaft 10% des Kapitals von 60 Millionen überschreiten, soll sich der überschuß wie solgt verteilen: Der Betrag, der das Kapital über 10% hinaus dis zu 15% verzinst, wird im Berhältnis 75:25 auf die Gesellschaft und den Staat ausgeteilt, und der über 15% hinausgehende im Berhältnis 50:50. Folge dieser Reuregelung war ein Kückgang des 1921 noch 10,2 Millionen P. betragenden Keingewinnes der Gesellschaft auf 7,66 Millionen im Jahre 1926.

Beim Pachtmonopol sind die Befugnisse des Staates weiter gespannt als beim privatrechtlich organisierten. Noch mehr tritt hier der Charakter der Monopolgesellschaft als eines bezahlten Dieners der Finanzverwaltung hervor. Preise, Ankaufs und Herkunftsbedingungen des Rohtabaks, Löhne, Berschleißquote usw. werden unter enger Mitbeteiligung des Fiskus sest gelegt. Dennoch unterscheidet sich diese allerdings im Absterben begriffene Organisationssorm von derzenigen der als reine Berwaltungsunternehmungen organisierten Finanzmonopole, weil trop der starken Abhängigsteit des unternehmungswirtschaftlichen Elementes von der Ingerenz des Finanzministers die Berpachtung an eine auf Gewinn bedachte Gesellschaft ein höheres Maß produktionstechnischer Ergiebigkeit garantiert.

E. Das privatrechtlich organisierte Finanzmonopol als Thous der zukünftigen Finanzmonopolwirtschaft.

Die Organisationssorm des Finanzmonopols enthält für den Staatse mann zwei Probleme: das erste bezieht sich auf die Finanzmonopole aus der Zeit des Regalienwesens, das zweite auf die neuen Finanze monopole. Während die Probleme der ersten Gruppe im wesentlichen durch eine allmähliche Verselbständigung des kaufmännischen Elementes im Rahmen der Finanzberwaltung zu lösen sind, liegt das wirtschaftspolitische Schwergewicht bei der Organisationssorm der neu zu errichtenden Finanzmonopole. Inhalt dieser Problematik bildet die Entschädigung. Rapitalbedarf für Entschädigungen und Finanzarmut des Staates verlangen hinsichtlich der modernen Finanzmonopole eine Organisationssorm, die dem Staat den gewünschten Mehrertrag aus der Rationalisierung der freien Wirtschaft und der fiskalischen Ause

nutung der Monopolstellung erschließt, ohne daß dieser Mehrertrag durch die Zinslast aus den Entschädigungen wesentlich geschmälert wird.

Vorbild dieser Organisationsform ist das Danziger Tabakmonopol: der Staat entschädigt die bisherigen privaten Besiker der Fabriken aus dem Erlös der Monopolaktien, überläßt der Generalbersammlung der privaten Aktionäre die Bestimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, stellt sich sonst aber der Gesellschaft als Steuerherr gegen= über und legt ihr die Verpflichtung zur Entrichtung einer Steuer und eines Teiles des erzielten Reingewinnes auf. Die Dividenden werden grundfählich fo bemeffen, daß eine dem landesüblichen Binsfuß ent= sprechende Ausschüttung auf das Aktienkapital gewährleistet wird, aber die Zahlung von Superdividenden darüber hinaus nur durch erheblich steigende Reinerträge der Gesellschaft erkauft werden kann. Je höher die Reinerträge steigen, was als Ausdruck nicht nur des erwerbs= wirtschaftlichen Elementes, sondern auch und vor allem der Wirksamkeit des steuerlichen Elementes aufzufassen ist, desto stärker muß die Beteiligung des Staates werden, eine Regelung, welche 3. B. in den romanischen Pachtmonopolen angedeutet ist, aber im Danziger Tabakmonopol noch nicht genügend beachtet wurde. Immerhin darf die Steigerung der Dividenden nicht gang entfallen, sie muß immer noch stark genug sein, um den Aktionären und ihren Funktionären, dem Borftand und bem Auffichterat, einen genügend großen Stachel zum Einsat aller privatwirtschaftlichen Energien lohnenswert erscheinen zu lassen. Der Stachel der erwerbswirtschaftlichen Gewinnerzielung wird auf diese Beise erhalten, der Gesellschaftsvertrag forgt jedoch dafür, daß das private Gewinnstreben weitgehend der Kinangkasse zugute kommt. Der Aktionär des Kinanzmonopols wird so in die Stellung eines Staatsanleihebesiters gerüdt, dem für die Erhaltung der privatwirtschaftlichen Initiative in der Generalversammlung ein möglichst geringes zusätzliches Entgelt in der Form bon Superdividenden gewährt wird.

Auf dieser Grundlage ist jede organisatorische Hemmung für die Einführung von Finanzmonopolen durchbrochen. Mit dieser Organisationsform sind daher auch sämtliche in der bisherigen finanzwissenschaftlichen Literatur vorgebrachten organisatorischen Argumente gegen die Sinführung von neuen Finanzmonopolen gebrochen. Wenn z. B. Schriften 176. III.

Bilger⁴² schreibt: "Die Einführung eines Bollmonopols erscheint daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur für solche Staaten von Borteil, in denen ein selbständiges Tabakgewerbe entweder übershaupt nicht oder nur in geringem Umfange besteht", so ist diese Außerung an die spezielle Organisationsform der Verwaltungsunternehmung mit vollem Staatseigentum gebunden. Problematisch bleibt künstig nur noch die rein politische Zweckmäßigkeit der Ausdehnung der staatswirtschaftlichen Betätigung zuungunsten breiter Schichten bisher selbständiger Unternehmer. Diese politische Frage steht hier jedoch nicht zur Debatte.

Die Problematik der Organisationssormen wird besonders aktuell bei der Errichtung neuer Monopole. Die Nachfriegszeit hat eine Belle der Monopolifierungen von bislang verbrauchsbesteuerten Wirtschaftszweigen gebracht und angesichts der hohen Erträge gerade dieser Monopole die oft vertretene These: nur die alten Monopole seien gut, neu zu errichtende Monopole in hochkapitalistisch entwickelten Wirtschaftszweigen aber versprächen nur geringe Erfolge, widerlegt. Die Bildung neuer Finanzmonopole ift weniger Ausdruck einer spätkapitaliftischen, sozialifierungsfreundlichen Gefinnung als einer finanzpolitischen Zwedmäßigkeit gegenüber verbrauchsbesteuerten Wirtschaftszweigen, welche ihr fiskalisches Optimum bei diesem Berbrauchssteuersystem bereits erreicht haben oder wegen ihrer privatwirt= ichaftlichen Organisation gefährden. Der lettere Grund mar 3. B. im Deutichen Reich für die Errichtung von Steuermonopolen maggeblich: die Befahr des privaten Spiritusfartells für das Branntweinmonopol; die Bildung eines privaten Bündholzmonopols im Schute des Bundholzsperr= gesetzes von 1927 (neben der Bereitstellung eines Unleihepfandobjektes für die Svenska Tändsticks-Aktiebolaget) für das deutsche Bundholamonopol. Die Forderungen nach einem deutschen Zigarettenmonopol 1929 und 1930 wurden gleichfalls getragen von der Kritik der angeblich hohen privaten Bigarettenmonopolgewinne im Schute bes Bigarettenzolls und ber im Dezember 1929 erlassenen Kontingentierungsvorschrift. Die Forderungen nach einem Bierhandelsmonopol waren ähnlich begründet. Das Finanzmonopol foll in diesen Fällen Mittel zur Beschneidung privater Monopolgewinne sein, weil diese auf dem üblichen Wege der unter der Voraussetzung eines konkurrenzwirtschaftlichen Marktspstems geltenden allgemeinen Besteuerung nicht erfaßt werden können.

In hochkapitalistischen Bolkswirtschaften treten andere Ursachen normalers weise zuruck43. Die Errichtung von Finanzmonopolen zum Zwecke ber

⁴² Pilger, Auffat "Tabaksteuer". Handbuch d. Finanzwissenschaft. Bd. 2. Tübingen 1927.

⁴³ Eine Ausnahme bilbete der Borschlag zur Errichtung eines Tabakhandelsmonopols im Dawesplan.

Schaffung von Pfandobjekten für Staatsanleihen herrscht mehr in den nicht hochkapitalistischen Staaten vor, in denen infolgedessen auch die modernsten Organisationssormen zu finden sind. So sind z. B. die Zündholzmonspole in Polen und auf dem Balkan als privatwirtschaftliche Aktiengesellschaften mit starker Mobilität ausgestattet, während in den gleichen Länsdern die älteren Tabakmonopole, obwohl auch sie zum Teil verpfändet sind, noch schwerfälligere Organisationssormen haben.

Der Einbau der Finanzmonopole in das Steuerspstem hochkapitalistischer Staaten ist weiterhin durch die Umschichtung der Einkommen zugunsten der unteren Einkommen in der Nachkriegszeit begründet. Die Besitzkeuern sind insolge dieser Umschichtung relativ weniger ertragreich geworden, die notwendige Verlagerung des Schwergewichtes der Besteuerung auf die unteren Einkommen durch den Ausbau der Verbrauchssteuern bedingt jesdoch zum Teil eine derart starke Anpassung der einzelnen Verbrauchssbelastungen, daß diese nur durch die Anderung der Velastungssorm: auch den übergang vom Verbrauchssteuerspstem zum Steftem des Finanzmonopols durchgeführt werden kann.

Die höhere siskalische Ergiebigkeit ist nicht unbedingt das Kennzeichen des Finanzmonopols; theoretisch liegt die Quelle sür einen Mehrgewinn allein in der übertragung des unternehmungswirtschaftlichen Elementes auf den Staat. Dieses kann jedoch zugunsten der Finanzkasse wirtschaftliche Eingriffe durchgesetzt werden, welche der Form der Monopolissierung entbehren.

Die Gestalt des modernen Finanzmonopols wäre nach den folgenden Gesichtspunkten aufzubauen.

1. Das Aktienkapital wird bestimmt unter Zugrundelegung des Tageswertes der Maschinen, Gebäude, des Inbentars usw. Wenn die zu übernehmende Industrie bereits einen erheblichen Monopolgewinn erzielt, so ist dieser nicht nach dem Ertragswerte zu kapita= lifieren. Wohl aber ist für einzelne, in der Qualität ihrer Produkte herborragende und infolgedessen einen aus der Leistung heraus deduzierbaren Goodwill aufweisende Unternehmungen bei der Feststellung der Entschädigungssumme ein Zuschlag zu machen. Dem fo festgestellten Gesamtwerte wird ein entsprechender Bert in Aktien gegenübergestellt. Die Auszahlung erfolgt in diesen Aktien, die mit einem kumulativen, mit der durchschnittlichen Rendite von festverzinslichen Wertpapieren jedoch schwankenden Dividendensat ausgestattet werden. Die Bahlung von Superdivi= benden bei steigenden Erträgen, bor allem auf Grund sinkender Produktionskosten, über welche eingehende Rechnung alljährlich zu erstatten ist, ist borgesehen.

- 2. Die Organe der Gesellschaft sind der Borstand und der Aufsichtsrat. Die Aufgabenteilung zwischen beiden, von der Generalversammlung zu wählenden Organen erfolgt grundsätlich nach
 den Borschriften des H. G. B. Ein staatlicher Kommissar, der vor
 allem die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu kontrollieren
 hat, ist einzusetzen. Dieser Kommissar hat gleichfalls unabhängig
 von dem Aufsichtsrat ein jährliches Urteil über die Leistungen
 der Berwaltung und die Entwicklung der Unkosten abzugeben.
- 3. Kontraktliche Auflagen seitens des Staates:
 - a) Wahrung bestimmter produktionspolitischer Gesichtspunkte: z. B. Ankauf von einheimischen Tabaken zu bestimmten Preisen, Gewährung eines Höchste und Mindestrabattes an die Kleinshändler, Erhaltung einer bestimmten Qualität der Prosdukte usw.;
 - b) Revision und Kontrolle durch Staatskommissare.
- 4. Gewinnberteilung. Wie unter 1 bereits gesagt, ist der Gesellschaft ein kumulativer Dividendensatz unter möglichen Steigerungen bei wachsender Ergiebigkeit zu gewähren. Borweg ist eine mäßige Steuer, bei Tabakwaren z. B. von durchschnittlich 30%, abzuführen (bei Zigaretten etwas mehr). Die Steuer muß so gestaltet sein, daß sie zu einer möglichst geringen Einschränkung der Nachfrage führt.

Literaturverzeichnis.

Allgemeine Literatur über den Begriff des Finanzmonopols.

- Th. v. Cheberg, Theorie der Steuermonopole. Wirtschaftstheorie der Gegenwart. Bd. 4. Wien 1928.
- R. Bräuer, "Monopol als Form der Besteuerung". Handbuch der Staats- wissenschaft. 4. Aufl.
- A. Umonn, Die Einnahmen aus privat- und öffentlich-wirtschaftlichen Unternehmungen. Handbuch der Finanzwissenschaft. Bb. 1. Tübingen 1927.
- D. Engländer, Öffentliche Unternehmungen. Handbuch der Finanzwissens schaft. Bd. 1. Tübingen 1927.
- W. Lot, Finanzwissenschaft. Tübingen 1917.
- B. Földes, Finanzwissenschaft. Jena 1927.
- R. Röpke, Finanzwissenschaft. Berlin 1927.
- A. Wagner, Finanzwissenschaft. II. Teil. Theorie der Besteuerung.
- Goldstein, Monopole und Monopolsteuern. Leipzig 1916.
- B. Moll, "Zur Klassifitation ber ordentlichen öffentlichen Einnahmen". Finanzarchiv. 46. Jahrg. Bb. 2.

Monographien über die Finanzmonopole mehrerer Länder.

- A. B. Mabsen, The state as manufacturer and trader. London 1916. (Tabakmonopole in Frankreich, Jtalien, Osterreich, Japan, Spanien und Schweben.)
- A. Lamarque, Le monopole des tabacs. Paris 1927.
- A. Begel, Das Danziger Tabakmonopol im Bergleich mit den Tabakmonopolen Schwedens und Polens, unter besonderer Berücksichtigung der Entschädigungsfrage. Danzig 1928.
- H. Groß, Tabakmonopol und freie Tabakwirtschaft. Ein Vergleich der Österreichischen Tabakregie und der deutschen Tabakwirtschaft. Probleme der Weltwirtschaft. Bb. 51. Jena 1930.
- Derfelbe, Die Entwicklung der europäischen Finanzmonopole in der Nachtriegszeit. Teil I: Die Entwicklung der Tabakmonopole. Weltwirtschaftliches Archiv. Jahrg. 1931. Bd. 31. H. 2.
- Derfelbe, Finanzmonopole und Staatsanleihen. Wirtschaftsdienst. Jahrg. 1931. S. 11.
- Karl Bräuer, Reichs-Tabakmonopol oder Tabak-Verbrauchssteuer? Ein Beitrag zur Finanz- und Steuerpolitik des Deutschen Reiches. Finanzw. u. volksw. Studien. H. 28. Jena 1931.
- Adolf Flügler, Tabakindustrie und Tabaksteuer. Jena 1931.
- J. Pibeault, Le monopole des allumettes en France en 1924. Dijou 1924. Th. Bogelstein, Das Petroleummonopol. München 1913.
- D. Schneiber, Das Petroleummonopol. Schmollers Jahrbuch. Jahrg. 1912. S. 333—372.

Französisches Tabakmonopol.

- Décret portant création d'une caisse autonome de gestion des bons de la défense nationale et d'amortissement de la dette publique. Décret du 13 août 1926, Journal officiel du 14 août 1926.
- Fachliche Mitteilungen der Osterreichischen Tabakregie, Jahrg. 1929, H. 1: "Das französische Tabakmonopol".
- Geschäftsbericht der Direction générale des manufactures de l'État, für 1924. Paris 1926.
- Rapport au Ministre des Finances par le Caisse Autonome de gestion des bons de la défence nationale, d'exploitation industrielle des tabacs et d'amortissement de la dette publique. Für bas Jahr 1926/27. Paris 1928.
- Loi ayant object la création d'une caisse de gestion des bons de la défense nationale et d'amortissement de la dette publique. Loi du 7 août 1926, Journal officiel du 8 août 1926.

Italienisches Tabakmonopol.

Fachliche Mitteilungen der Osterreichischen Tabakregie, Jahrg. 1929, H. 2: "Die Organisation der Tabakmonopole". 1. Das italienische Tabakmonopol.

- R. decreto legge per la trasformazione dell' Amministrazione delle privative in azienda autonoma. 8. Dezember 1927, abgebrudt in ber Gazetta Ufficiale.
- Decreto ministeriale vom 5. Şuli 1928. "Disposizioni sull'ordinamento centrale e perifico dell'Amministrazione dei Monopoli di Stato, sulle attribuzioni e doveri del personale in servizio di essa e sul conferimento e la gestione degli Uffici-vendita, dei Magazini die vendita e dell rivendite di generi di monopolio." (Gazetta Ufficiale, Suppl. ord., n. 227 del 29 settembre 1928 VI.)
- Legge organica sul monopolio dei sali e dei tabachi (legge 21. gennaio 1929, Anno VII, n. 67). Herausgegeben von der Amministrazione Autonoma dei monopolio di Stato.

Schwedisches Tabakmonopol.

Geschäftsberichte der A.B. Svenska Tobaksmonopolets 1916—1928. Geschäftsbrunung der A.B. Svenska Tobaksmonopolets.

Danziger Tabakmonopol.

Geschäftsberichte der Tabakmonopol A.=G. 1929.

Berordnungen und Gesetze betreffend Einführung des Danziger Tabakmonopols. Beröffentlicht im Gesethblatt für die Freie Stadt Danzig. Jahrg. 1927.

Gesellschaftsvertrag der Danziger Tabakmonopol A.=G.

Spanisches Tabakmonopol.

Memoria a la Junta General de Accionistas de la Compañia Arrendataria de Tabacos für bie Sahre 1919 bis 1928.

Ley de 29 de junio de 1921 sobre arrendamiento del monopolio del tabaco y servicios del timbre y cerillas.

Contrato entre el estado y la compañia arrendataria y reglamente para el desenvolrimiento y ejecucion del contrato, aprobado por real decreto de 15 de octobre de 1921. Mabrib 1921.

Österreichische Tabatregie.

Jahresberichte der Österreichischen Tabakregie, 1923, 1915—1928, 1913. Staats-, Zoll- und Monopolsordnung von 1835. Ferner die einzelnen Borleger, Trafikanten usw.

Deutsches Reichsbranntweinmonopol.

Gefet über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (AGBl. I, S. 405), 21. Mai 1929 (AGBl. S. 99).

Ausführungsbestimmungen zum Geset über das Branntweinmonopol. Lit. in: Edleffen Leitbücher. Bb. 12, 12 a und 12 b.

Für die ausländischen Branntweinmonopole vergleiche: "übersicht über die Branntweingesetzung in einigen ausländischen Staaten. Berlin 1928, gebruckt in der Reichsbruckerei.

Deutsches Zündholzmonopol.

Zündwarenmonopolgeseh vom 29. Januar 1930 (MGBL Jahrg. 1930, Nr. 3. T. i. S. 11ff.).

Sonftiges Material.

liber die Organisationssormen des polnischen, türkischen, jugoslawischen und tschechoslowakischen Tabakmonopols sind ausführliche Berichte abgedruckt in den Fachlichen Mitteilungen der Österreichischen Tabakregie. Jahrg. 1927/28. H. 2. Jahrg. 1929. H. 2.

Umfangreiches Material aus Zeitungen und Geschäftsberichten stand bem Bersasser in der Bibliothek und im Wirtschaftsarchiv des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel zur Berfügung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57514-5 | Generated on 2025-12-17 04:07:04 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in Österreich.

Von

Dr. Wilhelm Ellenbogen, Wien.

Inhaltsverzeichnis.

	0 /		Geite
	Hauptentwicklungslinien ber öffentlichen Unternehmur	_	
	tätigkeit in Österreich	•	. 59
	Die Organisationsformen ber öffentlichen Untern		
	mungen in Österreich		. 63
	1. Die öffentlichen Unternehmungen im Bunde		. 63
	a) Formal abhängige öffentliche Unternehmungen		. 63
	b) Formal unabhängige öffentliche Unternehmungen		. 69
	c) Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen		. 71
	d) Kapitalsbeteiligungen an Privatunternehmungen		. 75
	2. Die öffentlichen Unternehmungen in den Ländern		. 76
	3. Die öffentlichen Unternehmungen der Gemeinde Wien		. 77
	a) Reine Verwaltungsunternehmungen		. 77
	b) Drganisatorische "Unternehmungen"		. 78
	c) Von der Hoheitsverwaltung völlig getrennte Unternehmun	ıger	ι
	mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit		
	d) Offentliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form .		. 80
	e) Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen		. 80
TTT	Birkung und Bebeutung ber öffentlichen Unternehmur	1 11 2	4
	tätigkeit	· y »	. 82
	-	•	
	1. Wirtschaftsorganisatorische Tendenzen		
	2. Finanzpolitische Tendenzen		
	3. Sozialpolitische Tendenzen		
	4. Kulturpolitische Tendenzen	•	. 91
IV.	Solukhemerkungen		. 91

I. Hauptentwicklungslinien der öffentlichen Unternehmungstätigkeit in Öfterreich.

Bon einer zusammenhängenden Entwicklung der öffentlichen Unternehmungstätigkeit des öfterreichischen Staates kann man frühestens mit dem Beginn der Periode des Staatseisenbahnbaus sprechen.

Die Geschichte des staatlichen Eisenbahnbaus ist jedoch nicht einheitlich. Es wechseln bis zur letzten seit 1880 einsetzenden Verstaatlichungswelle Perioden pribater und vom Staat gesörderter und rein staatlicher Eisenbahnbautätigkeit miteinander ab. Nachdem im Jahre 1836 eine Privateisenbahnkonzession zur Erbauung der Anfangsstrecke der Nordbahn gesührt, sprach ein Rabinettsschreiben vom 25. November 1837 das Recht des Staates auf Eisenbahnbau aus. 1842 ersolgte die Gründung einer "Generaldirektion der Staatseisenbahnen". Im Jahre 1854, dem letzten Jahre der ersten Verstaatlichungswelle, waren mit 994 km: 69,22 % aller österreichischen Eisenbahnen, in der Regel durch die übernahme von Privatbahnen, in staatlichen Vesitz gekommen.

Der erste Umschwung ersolgte im Jahre 1854, als die Finanznot des Staates zum beschleunigten Verkauf sämtlicher Staatsbahnen zwang. Die Bahnen wurden innerhalb von vier Jahren buchstäblich verschleubert, so daß 1860 nur noch 13,8 km im Staatsbesitz waren. Die staatsliche Bautätigkeit wurde nun durch die bis zum Jahre 1873 dauernde

¹ Die Gründung von öffentlichen Unternehmungen vor dieser Periode ist höchst vereinzelt und ersolgt in der Regel aus rein siskalischen Gründen, so z. B. die Gründung des Salzmonopols im Jahre 1835, das die früher von den Fürsten und Erzbischösen gegründeten Salinen und Salzsiedereien zusammensate und ihre Ausbeutung auf den Osterreichischen Staat überstrug. Ferner gehört hierher das 1701 gegründete Tabakmonopol. Andere solcher vereinzelten Gründungen sind: die Münze, die Wiener Zeitung (1703), das Dorotheum als Versahamt (1707), die Schweselsäuresabrik (1801) und die Staatsdruckerei in Wien (1809). Eine intensidere Entsaltung der disherigen Tätigkeit setzte erst in den dreißiger Jahren und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ein.

Epoche des privaten Bahnbaus unter Gewährung staatlicher Zins- und Reinertragsgarantien abgelöst.

Ein neuer Umschwung erfolgte mit dem Kriegsjahr 1873. Der private Rapitalmarkt war erschüttert, die private Unternehmungstätigkeit ge= lähmt. Aber der Bedarf an neuen Linien war nach wie bor rege. Um den Ausbau des Bahnnetes weiterhin zu fördern, war der Staat nun gezwungen, intensiber in den Ausbau des Bahnnetes einzugreifen. Seine Magnahmen erstreckten sich zunächst auf Zuschüffe und Binsgarantien, führten jedoch schließlich zum Sequestrationsgesetz von 1879, nach welchem der Staat das Recht hatte, diejenigen Bahnen, die mit einem Betriebsabgang abschloffen, oder fünf Sahre lang mindeftens 50% der staatlichen Reinertragsgarantie beanspruchten, in eigene Regie zu übernehmen. Infolge dieses Sequestrationsgesetes wurde das Bahnsystem wieder zunehmend in staatliche Verwaltung überführt. Man kann die lette endgültige Periode der Verstaatlichung der öster= reichischen Gisenbahnen mit dem Jahre 1880 ansetzen. Bereits im letten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts befand sich der Hauptteil der Linien in Staatsbesit. 1913 befanden sich 18879 km im Staats- und nur 4001 km im Privatbefit.

Außerhalb der Sphäre des Eisenbahnbaus entfaltete sich die öffentsliche Unternehmungstätigkeit zunächst in den Gemeinden, und zwar mit dem Bordringen der chriftlich-sozialen, kleinbürgerlichen Bewegung in den Gemeindeparlamenten zu Anfang der 90er Jahre. Das Ziel dieser Bewegung war die Bergebietung² einer Reihe von kommunalen Unternehmungen, die in Wien unter dem hochbegabten Führer Lueger vorgenommen wurde.

Eine zweite Welle der Vergebietung² kam nach Ausgang des Arieges. Während des Arieges waren Produktion und Verteilung zum Teil in sogenannten "Zentralen" zusammengesaßt, oder zum mindesten war

² Es existiert meines Wissens noch kein Terminus, der die Begriffe Berstaatlichung, Berländerung, Berstadtlichung zusammensaßt, obwohl seine Notwendigkeit, je mehr die Unternehmertätigkeit der öffentlichen Hand um sich greift, sich immer dringender herausstellt. Ich schlage den Ausdruck "Bergebietung" (von Gebietskörperschaft) als diese höhere Begriffseinheit vor, da die Ausdrück Bergemeinschaftung, Bergesellschaftung usw. andere Begriffsinhalte haben. In Betracht käme vielleicht noch Könonisierung (von *voróg = gemeinsam).

in ihnen die Oberleitung zentrierts. Die aus der weitgehenden Zentrierung der produktions- und verteilungspolitischen Leitung bei Zwangs- kartellen, Ausschüssen, Kommissionen und Zentralen in der Kriegswirtschaft gebildete geistige Einstellung zum Wirtschaftsfrieden blieb noch lange nach dem Kriege fortbestehen und ist im Mietengesetz auch nach seiner Umgestaltung im Jahre 1929, sowie in der staatlichen Spiritusstelle, noch heute zu finden.

Eine neue Epoche der öffentlichen Unternehmungstätigkeit beginnt mit Abschluß des Krieges. Sie hat ihre Ursachen in drei Tatbeständen: in der veränderten Einstellung gegenüber den öffentlichen Unternehmungen, im Zwang zur Verwertung der Kriegsmaterialbetriebe und in der politischen Machtumschichtung.

Die beränderte Einstellung gegenüber der öffentlichen Unternehmungstätigkeit ergab sich aus den Erfahrungen der vierjährigen wirtschaftsreglementierenden Tätigkeit des Staates und aus der Tatsache, daß auch in den ersten Nachkriegsjahren die Lebensmittels und Rohsstoffversorgung ohne die Intervention des Staates nicht leicht möglich gewesen wäre. Troß aller Fehlschläge hatte sich das Denken der Masse an die zum Teil anerkannte Unentbehrlichkeit der öffentlichen Untersnehmungstätigkeit gewöhnt.

Da der Verkauf der Kriegsmaterialien und ihrer Produktionsstätten nur langsam und unter großen Kosten hätte abgewickelt werden können, wurde die Industrialisierung als eine anscheinend bessere Form der Verwertung ansangs zumeist in Gemeinschaft mit privaten durchsgeführt⁴.

Der entscheidende Anstoß zur überwindung der manchesterlichen und liberalen Wirtschaftsauffassung der Vorkriegszeit ging jedoch von der Anderung der politischen Machtverhältnisse auß: von der Tatsache, daß die Arbeiterklasse im Staate vorübergehend, in Wien und in den Industrieorten aber dauernd die Herrschaft im Parlament und in der Verwaltung übernahm. Hat sich auch die österreichische Arbeiterschaft von den Illusionen der baherischen, ungarischen und italienischen zurückgehalten, die die kapitalistische Ordnung in den Umsturzjahren "wegdekretieren" zu können vermeinten, so hat sie doch ernstgemeinte,

³ Josef Redlich, Osterreichische Regierung und Verwaltung im Weltstriege. Wien 1925. (Carnegie-Stiftung.)

⁴ Auf diesen einmaligen Borgang ist zum größten Teil die noch bestehende staatliche Teilnahme an Industrieunternehmungen zurückzusühren.

legislatorische und organisatorische Bersuche unternommen, den Staat und die andern Gebietskörperschaften zu planmäßiger Beeinfluffung des Wirtschaftslebens heranzubilden. Bu diesem Zweck wurde 1919 eine Sozialisierungskommission gebildet, deren wichtigster Erfolg das Sozialisierungsgeset über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen war. Mit der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung wurde eine Unternehmungsform geschaffen, in der außer den Vertretern der Gebiets= körperschaften auch die Arbeiter und Angestellten, Konsumenten, Ge= werkschaften und andere Interessenten, etwa weiterverarbeitende Industrien als Träger der Verwaltung zusammengefaßt sind. Die gemeinwirtschaftliche Unternehmung wurde als Keimzelle einer zukünftigen Wirtschaftsordnung angesehen, in der der Staat Produktion und Berteilung kontrolliert. Das systematische Bordringen der Gebiets= körperschaften mit Hilfe der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung sollte nach § 37 des Gesetzes dadurch ermöglicht werden, daß die Gebietskörperschaften bei jeder Neugründung von Aktiengesellschaften und bei jeder Neuemission bon Aktien das Recht erhielten, eine Kapitalbeteiligung bis zu 50 % gegen Entschädigung zu fordern.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen wurden jedoch nur wenig verwirklicht, nur vereinzelt haben sich die Länder an Stromlieserungs- und Wasserkraftunternehmungen beteiligt. Auch vom Recht des § 37 haben die Länder außer Wien keinen Gebrauch gemacht. Mit dem Ende der Kvalitionsregierung hörte auch das Streben des Staates nach Ausdehnung seiner Betätigung als Wirtschaftsunternehmer im wesentlichen aus.

Die einzige Gebietskörperschaft, die sich als öffentlicher Unternehmer auf die Dauer erfolgreich betätigt hat, ist die Gemeinde Wien. Ihr Haupttätigkeitsgebiet liegt in einer zielbewußten Wohnbaupolitik in Richtung einer ausgesprochenen Wohnbauplanwirtschaft und in einer zunehmenden Beherrschung des Baustossmarktes, sowie einer Reihe anderer Wirtschaftsgebiete (Nahrungsmittel, Elektrizität, Kohle usw.). Dagegen sind die Erfolge und Bemühungen der übrigen Gebietsbersbände, z. B. der Prodinzgemeinden, im Gebiete der öffentlichen Unternehmungstätigkeit sehr gering, da sie vor allem durch den Mangel an Mitteln zu einer intensideren Entfaltung gehemmt werden.

⁵ Nur die bewußte Berwendung des "Areditinstituts für öffentliche Unterenehmungen und Arbeiten" zur Sanierung der Wirtschaft gelegentlich des Zusammenbruches einiger Banken stellte einen Nachzügler dieser Epoche dar.

II. Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in Österreich.

1. Die öffentlichen Unternehmungen im Bunde.

Die Darstellung der Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen im Bunde soll geordnet werden nach dem im Arbeitsplan für diesen Schriftenband aufgestellten Schema, in welchem zunächst diesenigen Unternehmungsformen angeführt sind, die von der allgemeinen Berwaltung relativ am wenigsten losgelöst wurden und deren Entswicklungsreihe zu immer verselbständigteren Formen führt. Zur Darstellung sollen daher kommen:

- 1. Formal abhängige Unternehmungen:
 - a) Verwaltungsunternehmungen,
 - b) Verselbständigte öffentliche Unternehmungen.
- 2. Formal unabhängige öffentliche Unternehmungen:
 - a) Der autonome Wirtschaftskörper,
 - b) Gemischtwirtschaftliche und öffentliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form.

a) Formal abhängige öffentliche Unternehmungen.

Durch das Wiederaufbaugeset vom 27. November 1922 § 2 wurde bestimmt, daß die Betriebszweige des Bundes "getrennt von der Hoheitsberwaltung zu führen" feien; "sie sind in eigene Wirtschaftsförper umzuwandeln und auch im Budget des Bundes gegenüber der Hoheitsverwaltung gesondert zu behandeln". Die Unternehmungen sind nach den Grundfäten der kaufmännischen Betriebeführung zu leiten. Einzelne dieser Unternehmungen erhielten gesonderte Organisationsstatuten, andere wurden durch besondere Gesetze kommerzializiert oder in mehr oder minder weitgehendem Grade verselbständigt. So kommt es, daß man den reinen Thy der Berwaltungsunternehmung in Ofterreich eigentlich nicht mehr findet. Die Berfelbständigung geht bei allen Unternehmungen zumeist so weit, daß sie eigene Buchführung haben und im Budget nur mit den Saldi erscheinen. Die beschäftigten Beamten und Arbeiter find durchweg zwar Bundesangestellte, werden jedoch nach eigener Dienstpragmatik behandelt und nach besonderen Gehalts= und Lohnschemata bezahlt. Dennoch läßt sich zwischen den Unternehmungen dieser Art insofern ein Unterschied im Umfang ihrer Unabhängigkeit feststellen, als die Ingerenz der alls gemeinen Berwaltung bei einigen größer ist als bei demjenigen Thpus öffentlicher Unternehmung, dem man ohne Einschränkung die Organissationsform der berselbständigten öffentlichen Unternehmung zusprechen kann.

Als Thpus einer, wenn auch mehr verselbständigten Berwaltungsunternehmung sei das Kartographische Institut genannt. Das Institut wird von einem Direktor geleitet und genießt insbesondere hinsichtlich der Ausgabenhöhe weitgehende Handlungsfreiheit. Doch ist ihm
ein aus vier Ministerialbeamten bestehender Berwaltungsausschuß
übergeordnet, der zwar praktisch nicht hemmend wirkt, aber organisationsrechtlich noch umfangreiche Bestandteile der früheren Organisationssorm der reinen Berwaltungsunternehmung ausweist. Ferner
ist für Personalangelegenheiten ein Beamter des Handelsministeriums
mit zuständig, gleichfalls ein Stück Ingerenz der allgemeinen Berwaltung auf die Unternehmung, das über den Umfang, den man der verselbständigten öffentlichen Unternehmung zusprechen mag, hinausgeht.

Demselben Thpus von Organisationsformen gehören an: Die Montanunternehmungen (Werke im Rupfer-, Braunkohlen- und Erzbergbau) und eine Schwefelsäurefabrik, die Staatsdruckerei, das Hauptmünzamt, das Kraftwerk Blumau, die Wiener Zeitung, die Bundesapotheken und die Bundestheater.

Bon dem eben behandelten Thpus unterscheidet sich eine zweite Gruppe formal abhängiger öffentlicher Unternehmungen dadurch, daß das Maß der Ingerenz seitens der allgemeinen Berwaltung noch geringer ist und sich im wesentlichen auf die lausende Kontrolle und wichtige Maßnahmen beschränkt. Die unter dieser Gruppe zu nennenden Unternehmungen kann man durchweg als voll verselbständigte öffentliche Unternehmungen bezeichnen. Hierher gehören dor allem die Monopole und die Staatslotterie, sowie die Post- und Telegraphenanstalten und die Bundesforste.

Unter den Monopolen ist das bedeutungsvollste das Tabakmonopol, die Ssterreichische Tabakregie. De lege lata sollte die Berwaltung dieser drittgrößten Unternehmung der Ssterreichischen Republiks so beschaffen

⁶ Errichtet wurde die Herreichische Tabakregie unter Leopold I. mit Tabakpatent vom 20. Mai 1701. 1704 wurde das Monopol aufgehoben, und es begann eine lange Serie von Verpachtungen, die mehrsach durch

sein, daß der Generaldirektion die Fabriken und Verschleißmagazine, den Finanzbehörden aber unter der Mitwirkung der Steuerauffichtsabteilungen der Verschleißdienst und die Wahrnehmung der Hoheits= rechnung des Monopols obliegen und über beiden entscheidend das Bundesministerium für Finanzen steht, wobei der Finanzminister auch über Geldausgaben, die über einen bestimmten Betrag hinausgehen, zu berfügen hätte. Die Praxis hat diese Form jedoch als zu schwerfällig erkannt und daher folgende Einrichtung getroffen: Der Generaldirektor leitet sowohl die Agenten der Generaldirektion als die der Sektion "Tabakmonopol" des Kinanzministeriums in Versonalunion; überdies ist der Verschleißdienst und Verschleißinspektionsdienst enger an die Generaldirektion angeschloffen, fo daß also Betrieb, Sobeitsbermaltung und Berschleiß beim Generaldirektor, der gleichzeitig Sektionschef des Finanzministeriums ift, liegen, und kein burokratischer Ropf von Umtern mehr die kaufmännische Beweglichkeit behindert. Demnach steht also zu:

- 1. den Finanzbehörden: die gefällsämtliche Aufsicht des Tabakmonopols, Ausübung des Strafrechtes, Einhebung der bei Einfuhr von Tabakerzeugnissen fälligen Wonopolabgabe, Handhabung der Borschriften für Ein- und Durchfuhr, serner Mitwirkung bei der Berwaltung des Tabakverschleißdienstes;
- 2. der Generaldirektion: der gesamte betriebstechnische und kommerzielle Dienst:
- 3. dem Bundesminister für Finanzen: Versügungen, die die Kontrollrechte der Völkerbundanleihe von 1922 berühren (die Einstünfte des Tabakmonopols sind als Sicherstellung für diese Anleihe verhaftet), Gesetzentwürse, Verordnungen, Aundmachungen, Veräußerung, Verpfändung oder andere Belastung von unbeweglichem Eigentum, Festsetzung der Verschleißpreise und Monopolabgabe (nach Ges

neuerliche Bersuche der Wiederherstellung des Monopols unterbrochen wurden. Nach einer Reihe von Experimenten, wie übergabe des Tabaksgefälles an die Stände und verschiedene Pächter, wurde, als die Nachteile des Pachtshstems immer krasser zutage traten (Ausbeutung der Konsumenten, schlechtes Material, Schädigung des Pachtobjektes, geringer Pachtsschilling für den Staat, bei 80% iger Berzinsung des vom Pächter versanlagten Kapitals) das Monopol unter Josef II. im Jahre 1783 definitiv wiederhergestellt, nachdem die technischen, administrativen und kommerziellen Boraussehungen seinen ersolgreichen Weiterbestand gegeben waren.

nehmigung durch den Hauptausschuß des Nationalrates), Genehmisgung des Boranschlagentwurfs und Jahresrechnungsabschlusses; Ersnennung höherer Angestellter, Besehung des Berschleißgeschäftes, alle wichtigen Fragen, die die Interessen der allgemeinen Bundesberwaltung berühren, so weit nicht ein Einbernehmen zwischen den besteiligten Behörden und Amtern erzielt wird, s.

Das zweitwichtigste Monopol, das Salzmonopol, wurde durch Ministerratsbeschluß vom 21. Oktober 1925 umorganisiert. Die Finanzbehörden bleiben zuständig für die gefällsamtliche Aufsicht und für das Strafrecht bei übertretung der Salzmonopolvorschriften. Der Generaldirektor wird vom Finanzminister ernannt und untersteht ihm unmittelbar. Die Generaldirektion besteht aus zwei Geschäftsgruppen, der betriebstechnischen und der kaufmännischen. Die Generaldirektion hat die Entscheidung des Finanzministeriums für folgende Fälle anzurusen: Gesesentwürfe und Berordnungen, Beräußerung und Beslaftung unbeweglichen Eigentums, unentgeltlicher oder ermäßigter Salzbezug, Regelung von Sinzund Durchfuhr, der Salzverschleißpreise und Salzmonopolabgabe, Genehmigung des Boranschlagentwurfes und des Jahresrechnungsabschlußes. Im übrigen ist die Gebahrung frei und wird nach Jahresabschluß vom Bundesrechnungshof geprüft.

⁷ Die Ofterreichische Tabakregie hat ihrerseits 1927 den Einkauf von Orienttabak in einer privatrechtlich organisierten von ihr zu 60% des Kapistals beherrschten Hilfsunternehmung, der "Austria G. m. b. H." zusammens gesaßt. Auch die von ihr übernommene Entnikotinisierungsanstalt "Falk" ist organisatorisch selbständig.

⁸ Die Tabakregie beschäftigte 1929/30: 480 pragmatisch Angestellte und 7932 Arbeiter und verfügt über 266 Verläge und 16 370 Trasistanten (Kleinsverschleißer). Im Bundesvoranschlag für 1930 stehen einer Ausgabe von 158,5 Millionen S Einnahmen im Betrage von 360,1 Millionen gegenüber. Zu den Ausgaben kommt dann noch ein Investitionsbetrag von 4,8 Millionen sinzu, so daß eine Nettoabkuhr von 196,8 Millionen erübrigt wird.

⁹ Das Unternehmen umfaßt heute 6 Salinen mit einem Reinvermögen von 18,0 Millionen S. Der Leistungserfolg, der im Jahre 1913 1,6 Millionen Meterzentner betrug und bis zum Jahre 1924 auf 0,67 Millionen Meterzentner gesunken war, ist 1927 wieder auf 0,78 Millionen gestiegen, der Betriebsgewinn von 5,9 Millionen S (1923) auf 12,9 Millionen (1925). Bahl der Angestellten 199, der Arbeiter 1556. Seit der übernahme der Leitung durch die Generaldirektion war der Gewinn zwar in den ersten Jahren auf 15,24 Millionen gestiegen, er bleibt aber seither auf der Höhe von ungefähr 12−13 Millionen S stehen (1930: 13,7 Millionen S).

In gleicher Weise organisiert ist das Schieß- und Sprengmittelmonopol, das weniger aus wirtschaftlichen als aus sicherheitstechnischen Gründen geführt wird 10. Gleichfalls als verselbständigte öffentliche Unternehmung wird die Staatslotterie geführt, obwohl sie vom Wiederausbaugesetz unter den Unternehmungen mit verselbständigter Organisationssorm nicht angeführt wird.

Bu ben berselbständigten Unternehmungen gehört schließlich auch die Post= und Telegraphenanstalt. Zwar wurde sie nicht organisa= torisch verselbständigt, im Gegensatz au anderen Ländern, in denen die Post zum Teil sogar privatrechtlich organisiert ist; sie stellt aber den= noch praktisch eine relativ selbständige Organisation dar. Man glaubte sie juristisch darum nicht verselbständigen zu können, weil die Post in höherem Grade als andere staatswirtschaftliche Unternehmungen hoheitsrechtliche Funktionen auszuüben habe. Dieser Einwand gilt jedoch darum nicht viel, weil auch die Monopole hoheitsrechtliche Funktionen in besonderem Umfange ausüben und dennoch verselbständigt sind 11.

Will man die staatliche Forstverwaltung überhaupt als öffentliche Unternehmung ansprechen, so muß man die österreichischen Bundessforste nach ihrer Organisationsform an dieser Stelle einreihen. Die Bundessorste wurden 1925 zusammen mit dem Domänens und Kesligionssonds zu einem besonderen Wirtschaftskörper zusammengesaßt. Troß strengster Wahrung der öffentlichen Interessen sind die Grundsähe der kaufmännischen Betriebsführung zu beachten. Der Betriebssüberschuß oder Abgang ist im Bundesbudget einzustellen, doch ist ein Gebahrungsüberschuß nur nach Maßgabe der Betriebsergebnisse abzusühren. Die aus der alten Organisationssorm übernommenen Ansgestellten berbleiben in ihren diensts und besoldungsrechtlichen Ansgestellten berbleiben in ihren diensts und besoldungsrechtlichen Ans

¹⁰ Reinvermögen 3,9 Millionen S, Bundesboranschlag 1930: Einnahmen 9,2 Millionen S, Ausgaben 8,3 Millionen S. 147 Beschäftigte.

¹¹ Der Erfolgsausweis im Bundesvoranschlag, der nur von "kassamäßigen Betriebsersolgen" spricht, gibt keinen Aufschluß über die wirklichen Gesbahrungsergebnisse vom Standpunkt einer rein kaufmännischen Führung.

Reinbermögen Ende 1928: 52,5 Millionen S. Sechs Direktionen mit 2770 Post= und Telegraphen= und 19 Fernsprechämtern. Postkraftsahrdienst. Personenstand 1930: 25 029 pragmatisch Angestellte, 2934 andere, 1500 Arsbeiter, zusammen 29453 Personen. Kassenmäßiger Betriebsersolg für 1930 veranschlagt mit 0,2 Millionen S Betriebsüberschuß; Investitionen 61,4 Millionen S. Daher Bundesnettozuschuß von 61,2 Millionen S.

sprüchen, wogegen neuaufzunehmende Angestellte nur auf der Grundslage der für private Unternehmungen gleicher Art geltenden gesetzlichen Vorschriften angestellt werden. Neuausnahme von Forstarbeitern in das selbständige Verhältnis sindet nicht statt.

Die Leitung erfolgt durch die Generaldirektion, die dem Bundesminister für Landwirtschaft untersteht. Da jedoch die Generaldirektion
hinsichtlich ihrer Beschlüsse nur bei der Beräußerung und Belastung
unbeweglichen Eigentums der Zustimmung des beteiligten Ministers
bedars, ist die Ingerenz der allgemeinen Berwaltung nicht groß. Hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Berkehrs sinden auf die Generaldirektion die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sinngemäß
Unwendung. Die Mitglieder der Generaldirektion sind dem Bunde
gegenüber zur Anwendung der Sorgsalt eines ordentlichen Kaufmannes verpflichtet¹².

Die Betriebserfolge der relativ berfelbständigten Bundesforste äußern sich in einem jährlichen Steigen der Betriebsüberschüffe und einem Sinken des Sachaufwandes. Wenn die Bundesforste mit einem Zuschuß von 0,9 Millionen 8 im Jahre 1928 und von 0,7 Millionen 8 im Jahre 1929 im Bundesboranschlage ausgewiesen werden, ist das auf die Servitutleistungen an Holz, Streu und Weide im Umfange von rund 4 Millionen S je Jahr, bor allem aber auf die bon früher mitgeschleppten Benfionen und Provisionen zurudzuführen. Dazu kommt, daß die Bundesregierung den Bundesforften Inbestitionsdarleben gegen 8% Verzinsung und 2½% Amortisation leift, eine Belastung, die nicht der Ertragsfähigkeit des Waldes entspricht. Da infolge der genannten Belaftungen die Bundesforste einen den Reingewinn übersteigenden Betrag an den Bund abführen muffen, ist es berständlich, wenn die Generaldirektion die zunehmende Verschuldung der Bundes= forste als unausbleiblich erklärt.

Un biefer Stelle fei einer Inftitution Erwähnung getan, ber man nur in einzelnen Fällen ben Charakter ber öffentlichen Unternehmung gufprechen

¹² Trot dieser scheinbar weiten Verselbständigung klagt der Generaldirektor der Bundesforste, F. Preinl, daß ein schwerfälliger Bürokratismus den Betrieb lähme, ihm mannigfache, ganz unnühe Mehrarbeiten
aufbürde und die letzen Kräfte in der Beseitigung von Hemmnissen verbrauche, anstatt sie ganz für die produktiven Arbeiten freizuhaben, und
"daß die angebahnte selbständige Stellung der Generaldirektion wie auch
die Nettobudgetierung, die Elementarsorderung für einen solchen Betrieb,
nicht erreicht ist". (10 Jahre Wiederausbau. Wien 1928. S. 402.)

kann, den sogenannten Fonden. Unter einem Fonds ist grundsätlich nur eine Agglomeration von Bermögen, aber keine Unternehmung zu verstehen. Nun ist eine Reihe dieser Fonde, die zum Teil auf alte Stistungen zurückgehen, allmählich zu Instituten mit erwerbswirtschaftlichem Charakter umgebildet worden. Im wesentlichen gehören zu diesem Thpus "erwerbswirtschaftlicher Fonde" das Dorotheum, seit 1923 das Bersah-Berwahrungsund Bersteigerungsamt der Stadt Wien unter Berwaltung des Bundes, ein Institut, das auch bankmäßige Geschäfte durchführt, und der Schulbücherverlag, der bereits 1772 von Maria Theresia gegründet wurde und heute unter der Kontrolle vom Finanzministerium und Rechnungshof Gewinne abwirft.

b) Formal unabhängige öffentliche Unternehmungen.

1. Die Dfterreichischen Bundesbahnen.

Im Gegensatz zu dem eben behandelten Typus der Organisationsform stellen die Österreichischen Bundesbahnen seit ihrer Reorganisation im Jahre 1923 einen vom Instanzenwege der allgemeinen Berwaltung unabhängigen Organismus dar¹³. Sie bilden einen autonomen Birtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichseit. Die Leitung
erfolgt durch einen Borstand und eine Berwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission bestellt den Vorstand und überwacht dessen lausende Geschäftsführung. Wichtigere Beschlüsse bedürfen der Genehmigung seitens der Verwaltungskommission, die etwa den Charakter eines Aufsichtsrats hat. Die Bundesregierung hat sich insosern eine Einflußnahme auf die Politik der Bundesbahnen gesichert, als die 14 Mitglieder der Verwaltungskommission von der Regierung bestellt werden, grundlegende Tarisänderungen sowie bei Aufnahme von Krediten mit einer Lauszeit von mehr als 1 Jahr und einer Summe von mehr als 1,4 Millionen 8 im Inlande und von 0,8 Millionen 8 im Auslande ihrer Genehmigung bedürsen.

Die Gesellschaft arbeitet mit einem Grundkapital von 200 Millionen S, das ihr vom Bund übergeben wurde. Abgesehen von den genannten Aufssichtsbeschränkungen hat das Unternehmen völlig freie Hand und trägt vor allem für den kausmännischen Erfolg, für die Bereinbarungen mit den Bediensteten, die keine Bundesangestellten sind, für die Innehaltung der Betriebssicherheit und eine angemessene Lösung der sozialen Probleme die alleinige Berantwortung. Die Organisation der Herreichischen Bundessbahnen ist also in gewissem Sinne den weiter unten dargestellten gemeins wirtschaftlichen Anstalten nachgebildet, erreicht jedoch deren Unabhängigsteit im ganzen nicht.

¹³ Bergleiche im einzelnen Otto Maher, Entwicklung und Neuordnung ber Osterreichischen Bundesbahnen. Jena 1928 (Münchener Bolkswirtschaftsliche Studien. N. F. H. 5).

Leiftungen	der	Österreichischen	Bundesbahnen	1924	und	1928.
------------	-----	------------------	--------------	------	-----	-------

Leiftungsart	1924	1928	Unterschied in º/o
gefahrene Lokomotivkilometer. gefahrene Zugskilometer. Gefamtlast-Tonnenkilometer gefahrene Wagenachskilometer Bersonalstand auf 1 km. Bersonalstand auf 1 Mill.Wagens achskilometer Werstättenbedienskete	66,4 Mill. 40,5 Mill. 12,7 Mib. 1,5 Mib. 15,5 58,6 13 099	78,2 Will. 50,9 Will. 15,6 Wib. 1,78 Wib. 14,1 44,5 8255	$egin{array}{l} +\ 17,6^0/_0 \ +\ 25,4^0/_0 \ +\ 22,9^0/_0 \ +\ 18,2^0/_0 \ -\ 9,0^0/_0 \ \hline -\ 24,1^0/_0 \ -\ 37,0^0/_0 \ \end{array}$

Der in obiger Tabelle zum Ausdruck kommende unleugbare Erfolg ist auf eine Reihe geschickter technischer, kaufmännischer und administrativer Maßnahmen zurückzuführen, wie günstige Kohlenabschlüsse und sonstige Einkaufsmaßnahmen, Konzentration der Erzeugungsstätten, Spezialisierung der verbliebenen Betriebsstätten, Spezialisierung der Arbeitssmethoden, Erhöhung des Ausbesserungseffektes durch gehobene Güte der Herstellung, Erhöhung der Arbeitsintensität und andere Kationalisserungshandlungen.

Während in den Schweizerischen Bundesbahnen 29 Juristen ansgestellt sind, beschäftigen die österreichischen über 33014. Auch die Penssionslast der S.B.B. beträgt nur 42% der österreichischen, eine Folge des übergroßen Personalstandes, den die Nachfolgestaaten dem nach dem Friedensbertrage so stark reduzierten Österreich zurückgelassen haben. Der Personalstand beträgt 1929 rund 81000 Bedienstete.

2. Spiritusstelle.

Mit Bundesgeset vom 23. September 1926 wurde die Spiritusstelle als Wirtschaftskörper mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Regelung der Erzeugung von Spiritus und des Verkehrs mit Spiritus geschaffen. Die Spiritusstelle, die aus der Kriegswirtschaft hervorgegangen ist, untersteht dem Aufsichtsrechte des Bundesministeriums für Finanzen in Geschäftsführung, in Erstellung der Spirituspreise und in Gebarung. Sie hat ihren Rechnungsabschluß dem Nationalrate vorzulegen. Der Bund haftet für alle Verbindlichkeiten, überschüsse sind dem Bundesschafts zuzuführen. Die Geschäfte werden von einem Geschäftsführer und einer Spirituskome mission geleitet. Sie hat nur Vertragsangestellte. Sie überläßt den Rohs

¹⁴ Diese Zahl stammt zum größten Teil aus der Hoheitsverwaltung bes ehemaligen Eisenbahnministeriums der Monarchie.

stoff den privaten Unternehmern zur Berarbeitung im Lohne, der abgelieserte sertige Spiritus wird von ihr an die weiterverarbeitende Industrie und an Konsumenten abgegeben. Sie hat also ein Monopol für den Handel und die Einfuhr von Spiritus. Ihrer eigentlichen Zielsehung, der Ermöglichung von höheren Kartosselpreisen für die Landwirte, verdankt sie eine größere Beweglichkeit, die sie auch von dem unmittelbaren Einfluß der Bürokratie und des Parlaments sernhält. Der durch die Spiritusstelle erzielte Branntweinsteuerertrag wird vom Bundesvoranschlag für 1929 mit 30 Millionen S angegeben.

3. Postsparkaffe.

Mit Bundesgeset vom 28. Dezember 1926 wurde die Postsparkasse der alten Monarchie, die nach dem Friedensvertrag entgegen den bor seinem Inkrafttreten bestehenden Auffassungen ein rein österreichisches (also nicht allen Nachfolgestaaten gemeinsames) Institut ist, nach langwierigen Berhandlungen mit den Nachfolgestaaten und den Siegermächten auch legis= latorisch und organisatorisch in ein rein österreichisches Unternehmen über= geleitet. Nach dem Gesetze verfügt sie über ein mit eigener Rechtspersön= lichkeit ausgestattetes Bermögen, während der Bund für alle auf Grund dieses Gesehes entstehenden Verbindlichkeiten der Postsparkasse haftet. Sie untersteht der Aufsicht des Finanzministeriums, in reinen Bostangelegenheiten aber der Mitaufsicht des Handelsministers. Der Vorstand, ein Couverneur und zwei Bizegouberneure, wird von der Regierung ernannt. Diese und die übrigen Angestellten sind Bundesangestellte. Die Berwendung ber Spar= und Scheckgelber wird durch das Gefet bestimmt, boch kann der Finanzminister den Prozentsat der in Wertpapieren und Devisen anzulegenden Geldsummen bestimmen, ebenso den Anteil der Kontokorrent= einlagen bei anderen Rreditunternehmungen, des Wechseleskompte und der Lombardierung von Warrants öffentlicher Lagerhäuser. Der Borstand ist nach innen an die Beschlusse eines Ruratoriums gebunden, das aus besonderen, bon den wirtschaftlichen Hauptkörperschaften und der Bundesregierung ernannten Mitgliedern besteht, und dem der Präsident der Nationalbank und der Staatskommissär mit beratender Stimme anzuwohnen berechtigt sind. Auf die einzelnen Geschäftsabschlusse hat der Finanzminister teinen Einfluß. Der bilanzmäßige Reingewinn ist einem Reservefonds zu= juführen, aus dem bilangmäßige Berlufte gu beden find. Die Gebarung unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

c) Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

Die im 2. Abschnitt genannten Unternehmungen unterliegen trok eigener Rechtspersönlichkeit in mehrsacher Beziehung dem Einflusse des Bundes. Entweder werden ihre Leiter vom Bund ernannt, oder ihr Budget und ihre Bilanz bedürsen der Genehmigung des zuständigen Ministers, oder ihre Kreditgebarung ist beschränkt, oder ihre Mit-

arbeiter sind staatliche Angestellte usw. Die gemeinwirtschaftliche Unternehmung dagegen ist eine mit dem Gesetz bom 29. Juli 1919 völlig neu geschaffene Wirtschaftsform öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Unabhängigkeit manchmal schon in der zahlenmäßigen Zusammensehung ihrer Leitung zum Ausdruck kommt15. Die Leitung der gemeinwirt= schaftlichen Unternehmung ift in der Lage, völlig frei nach den inneren Erforderniffen ihrer Wirtschaftsgebiete zu handeln, ohne durch bundes= bürokratische Rücksichtnahme gehemmt zu sein. Doch sorgen die staatlichen Vertreter in der Leitung hinreichend für Wahrung der öffent= lichen Interessen. Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen werben (§ 1) "zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben im Dienste der All= gemeinheit, insbesondere jum 3wede ber Bergefellschaftung bon Wirtschaftsbetrieben" gebildet und sind als öffentlicherechtliche Rörperschaften anzusehen. Das Gesetz unterscheidet zwischen gemein= wirtschaftlichen Unstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaft= lichen Charakters. Die ersteren werden im allgemeinen nur bon einer ober mehreren Gebietskörperschaften gebilbet, doch kann die Staatsverwaltung, wenn besondere volkswirtschaftliche Momente dafür sprechen, auch andere juriftische und physische Personen zur Teilnahme heranziehen. In der Pragis sind z. B. als solche die Arbeiterkonsumvereine gewählt worden. Die Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charafters werden von Gebietskörperschaften in Verbindung mit Privaten gebildet. Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten sind zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet und muffen in das Sandelsregifter eingetragen werden. Die Satzungen bedürfen der staatlichen Genehmi= gung. Das Anlagekapital wird von den gründenden Körperschaften beigestellt, doch kann ein Teil davon mit Zustimmung des Finanzministers in Form von Teilschuldverschreibungen beschafft werden, die dann Mündelsicherheit unter Staatsgarantie genießen. Dasselbe gilt von der Aufnahme bon Darleben16.

¹⁵ Ein Borbild dieser Unternehmungssorm bildet bis zu einem gewissen Grade die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und zwar vor allem hinssichtlich der starren, nicht negotiablen Anteile.

¹⁶ Der Finanzminister kann Geld= und Kreditinstitute verpflichten (§ 8), höchstens 10% der bei ihnen zur freien Bersügung erlegten, nicht jederzeit abhebbaren fremden Gelder und ihrer bilanzmäßig ausgewiesenen Reservesfonds zur Anschaffung solcher mündelsicheren Teilschuldverschreibung zu verzwenden. Bon dieser Bestimmung wurde allerdings nie Gebrauch gemacht.

Die Organe der gemeinwirtschaftlichen Anstalt sind: 1. die Anstaltsversammlung, 2. die Geschäftsleitung, 3. der Überwachungsausschuß
(§ 10). Die Anstaltsversammlung, für drei Jahre gewählt, besteht
aus Bertretern der gründenden Körperschaften, der Geschäftsleitung,
der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten, des Kreditinstitutes,
das Teilschuldverschreibungen der obengenannten Art ausgegeben hat,
eventuell aus anderen öffentlichen Körperschaften, Konsumentenvertretern und anderen Privatinteressenten wie etwa Bertretern von
weiterverarbeitenden Industrien. Die Zahl der in ihr sitzenden Betriebsräte hat ein Viertel zu betragen, die Praxis hat überdies auch
die Gewertschaftsvertreter herangezogen. Der Überwachungsausschuß besteht aus Bevollmächtigten der gründenden Gebietskörperschaften¹⁷.

Die Bundesberwaltung kann berlangen (§ 37), daß bei der Gründung oder Rapitalserhöhung einer Gesellschaft einer Gebietskörperschaft eine Beteiligung bis zur Hälfte des Gesellschaftskapitals eingeräumt wird (Gesellschaft gemeinwirtschaftlichen Charakters). Die Bestimmungen über die Gewinnverteilung sinden auch auf diese letztere Anwendung. Für beide Gesellschaftskormen wird eine Treuhandstelle vom Finanzminister zur Prüfung ihrer Gebarung errichtet¹⁸. Eventuelle Beanstandungen sind dem überwachungsausschusse zur Aufklärung und Abstellung der Mängel anzuzeigen.

Auf Grund dieses bedeutungsvollsten der österreichischen Sozialissierungsgesetze sind nun eine Reihe von gemeinwirtschaftlichen Untersnehmungen geschaffen worden, insbesondere aus den alten Heeress

¹⁷ Bon den Erträgnissen der Anstalt sind nach Rüderstellung und Deckung der Zinsen und Amortisationskoften der Teilschuldverschreibungen die Stammeinlagen bis zu 5% zu verzinsen. Diese Begrenzung des Gewinnes nach oben soll der Ausartung des reinen Prositinteresses Schranken setzen. Bird dennoch ein höherer Gewinn erzielt, so ist er für die gründende Gesdietskörperschaft ein Manometer, um nach dem Rechten zu sehen, es sei denn, sie wünscht höhere Gewinne. Der Rest ist zwischen Arbeitern und Angestellten einerseits und den gründenden Körperschaften andererseits zu teilen. Die Höhe des Mitarbeiteranteiles darf nicht über ein Biertel dieses Restes hinausgehen. Bon diesem Anteil wird eine Hälfte für Wohlsahrtszwecke der Mitarbeiter der Anstalt verwendet, die andere Hälfte einer Gesmeinschaftskasse der Mitarbeiter aller gemeinwirtschaftlichen Anstalten zusgesührt. Eine persönliche Gewinnbeteiligung ist somit nicht vorgesehen.

¹⁸ In neuerer Zeit wurde diese überprüfung überdies dem Rechnungshose übertragen.

betrieben. Die österreichische Wirtschaftskrise¹⁹ hat auch einige dieser Bersuche zum Scheitern gebracht. Eine gewisse Anzahl dieser gemein-wirtschaftlichen Unternehmungen steht jedoch heute zum Teil im Zeichen günstiger Entwicklung. Im folgenden seien die noch bestehenden gemein-wirtschaftlichen Unternehmungen mit knappen Angaben über ihren Zweck usw. mitgeteilt.

- 1. Bereinigte Leder= und Schuhfabriken (G.W.A.): Errichtet 1919 vom Staat, der Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumbereine (Göc) und der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle. Heute zu 33½% in Händen des Bundes, zu 66½% in Händen der Göc. Der Staat brachte eine Militärschuhfabrik, ein Magazin, Schuhmaschinen, Leder und andere Vorzäte ein. Goldkapital 510 000 S, Kapitalreserve 290 000 S. Sie produziert vor allem für die Arbeiterkonsumbereine, und zwar jährlich etwa 200 000 Baar Schuhe. Die Gebarung ist aktiv.
- 2. Heilmittelstelle: Errichtet 1919 bom Bund unter Beranziehung des Krankenanstaltensonds aus den Beständen der ehemaligen Militärmedi= kamentendirektion mit dem Zweck der Herstellung von Beilmitteln für Pflege= und Wohlfahrtsanstalten und Krankenkassen. Diese G.W.A. hat eine stetig ansteigende Entwicklung genommen und ist gegenwärtig das zweitgrößte Broduktions= und Handelsunternehmen der chemisch=pharma= zeutischen Branche in Ofterreich. Trot höheren Gehältern und Löhnen ist ihr Regiekoeffizient geringer als bei Konkurrenzunternehmen. Sie hat den gründenden Körperschaften im letten Jahre eine 8% ige Dividende ausbezahlt. Sie betreibt außerdem eine eigene Arznei-Pflanzenkultur in ber Form einer protokollierten Firma "Medica", zwei öffentliche Apotheken und eine Anstaltsapotheke eines Provingkrankenhauses. Gegenwärtig hat fie einen großen Einfluß auf den allgemeinen Meditamentenmartt ge= wonnen. In der Form der sogenannten thpisierten Medikamente gibt sie in von Sahr zu Sahr steigender Menge (1920: 145 000, 1928: 1,5 Millionen Stud) ju einem um 30 bis 120% billigeren Preise, als die gleichen Berftellungen in den Apotheken koften, Arzneien an das Bublikum und an die Krankenkassen ab. Neue Erfindungen auf dem Gebiete des Heilmittelwesens wurden burch sie gemacht und in einer bon ihr herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht.
- 3. Österreichische Werke (D.W.A.): In den beiden letzten Jahren hat die D.W.A. an den Staat eine 5% ige Dividende ausgeschüttet.
- 4. Gemeinwirtschaftliche Siedlungs= und Baustoff=Anstalt (Gesiba): Die Absicht dieser ursprünglich vom Bund, der Gemeinde Wien und dem österreichischen Berband für Siedlungs= und Kleingartenwesen ge=

¹⁹ Von 1923—1929 gab es in Wien allein 4560 Konkurse und 14088 Zwangsvergleiche. Berechnet nach den Tabellen des Wirtschaftsstatistischen Jahrbuchs 1928 der Arbeiterkammer Wien, S. 61.

tätigten Gründung war die Förderung der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Organisation der Materialbeschaffung und treuhändige Kontrolle der technischen und sinanziellen Bauaussührung. Die Anstalt gewann als Bausmaterialienlieserantin für Siedlungsgenossenschaften unter freier Konkurzenz und hat in dieser Eigenschaft die Einstellung von Bauvorhaben durch Gewährung von Materialkredit verhindert. Allmählich wurde sie von der Gemeinde Wien zur Treuhands und Darlehnsanstalt für die Durchsührung eines Teiles des Wohnungsbauprogramms ausgebaut.

Im Lause ihrer Tätigkeit hat sich die "Gesiba" zusammen mit der gleichse gerichteten Magistratsabteilung zur größten Baumaterialienseinkausstellen entwickelt. Durch die Konzentrierung des Einkauses ist ein Einkaussmonopol geschaffen worden, das den gewaltigen Baumaterialienbedarf der Gesmeinde Wien billig zu decken vermag. Die "Gesiba" hat sich ferner eine Reihe von eigenen Produktionsbetrieben (Holzwerke, Ziegeleien usw.) ansgegliedert.

Die treuhändige Führung öffentlicher Unternehmungen durch ein kaufmännisch organisiertes gemeinwirtschaftliches Organ hat sich der rein amtlichen Führung als überlegen erwiesen. Die weitaus größere Beweglichsteit der gemeinwirtschaftlichen Unstalt im Bergleiche mit dem schwerfälligen Kompetenzenzug des Umtes, die wesentlich andersartige ökonomische Einstellung einer rein kausmännischen Leitung hat sich auf die Betriebserfolge ausgewirkt. Ihr Unstaltskapital beträgt 500 000 S, ihre Umsahzissern sind von 2,3 Millionen S in 1923 auf 6,1 Millionen S in 1928 gestiegen. Sie hat in den letzen Jahren steigende Gewinne an die gründenden Gebietstörperschaften erstattet und erhebliche Steuerleistungen abgesührt. Ihr Gessamtkonzern umfaßt 83 Beamte und etwa 1000 Arbeiter.

d) Rapitalsbeteiligungen an Privatunternehmungen.

Insgesamt ift der Bund laut Bundesboranschlag für 1930/31 an 15 Aktiengesellschaften berschiedensten Charakters (Textilfabriken, Elektrizitätswerke, Banken, Pulversabriken und Industriesirmen), 29 Lokalbahngesellschaften und 7 sonstigen Gesellschaften beteiligt.

Unter diesen Unternehmungen ragt neben den Böllersdorfer Berken, die, eine ehemalige Munitionsfabrik, nach vielen sehlgeschlagenen Berwertungsversuchen Territorium und Borräte durch Etablierung von Industrien zu verwerten bestrebt sind, besonders das "Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten" hervor. Seine Funktionen bestehen in der Tätigkeit als Sanierungs und Finanzierungs institut für Banken und Sparkassen, als Garantie für Gründungen und Attienübernahmen, als Geschäftsstelle der Rußlandkommission für das Importgeschäft nach Rußland, sowie als Berwalterin von 10 Lokalbahngesellsschaften, serner als Kontrollinstanz von 12 Industries und Handelsgesellsschaften, an denen der Bund beteiligt ist. An der Spitze steht ein Minis

sterialdirektor des Finanzministeriums, das Unternehmen ist also stark von der Regierung beeinstußt20.

2. Die öffentlichen Unternehmungen in den Ländern.

Die Unternehmertätigkeit von sieben österreichischen Bundesländern²¹ beschränkte sich vor dem Kriege beinahe ausschließlich auf landwirtschaftliche Versicherungs- und Realkreditanstalten. Nach dem Kriege suchten die Landesverwaltungen ihren finanziellen Bedürsnissen durch Ausdau der Wasserwaltungen ihren finanziellen Bedürsnissen durch allein, sondern unter Beteiligung an privaten Aktiengesellschaften durch. In Oberösterreich war die Folge eine zielbewußte planwirtschaftliche Beeinflussung der Elektrizitätswirtschaft durch das Land. Die Geldentwertung führte mehrsach zu Beteiligungen an Bankunternehmungen. Aus der Vorkriegszeit stammen noch der Besitz einiger Lokalbahnen, aus der Nachkriegszeit der Besitz von Heilbädern²².

3. Die öffentlichen Unternehmungen der Gemeinde Wien.

Unter sämtlichen öfterreichischen Gebietskörperschaften betreibt die Gemeinde Wien am zielbewußtesten und energischsten die Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen. Diese Aktion hat schon, wie

²⁰ Aktienkapital 6,5 Millionen S, woran der Staat zu zwei Drittel beteiligt ist; Bilanzsumme 1928: 68,1 Millionen S, Abführung eines Gewinnanteiles an den Bund.

²¹ Das durch die Pariser Friedensberträge neu angegliederte Burgensland führt weder als Land noch in einer seiner Gemeinden mit über 5000 Einwohnern eine Unternehmung. Das Land Wien ist hier nicht mitsgerechnet.

²² Insgesamt sind die genannten 7 Bundesländer an der Berwaltung von 78 Unternehmungen beteiligt, und zwar an 9 Elektrizitätswerken, 1 Wohnungsbesit, 1 Psandleihanstalt, 8 Sparkassen und Kreditunternehmungen, 11 Bersicherungsanstalten, 4 Heilbädern, 1 Seilschwebebahn, 15 Eisenbahn= und Dampsschissunternehmungen, 1 Hotel, 1 Lagershaus, 6 landwirtschaftlichen Betrieben, 1 Musterkeller, 1 Forstbetrieb, 1 Sägewerk, 4 Kohlenbergwerken, 1 Wasserleitungswerk, 2 Molkereien, 1 Kraftwagenunternehmung, 3 Industrieunternehmungen verschiedener Art, 1 Zeitungsunternehmen und 5 Krankenhäusern und Sanatorien. Bon diesen 78 Instituten sind 18 reine Berwaltungsunternehmungen, 15 solche mit eigener Rechtspersönlichkeit, 38 gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, und 7 bilden zusammen einen Zweckverband (Versicherungsanstalt der Bundessländer).

oben bemerkt, unter dem christlich-sozialen Bürgermeister Dr. Lueger begonnen (Verstadtlichung des Gaswerkes, der Straßenbahn, des Elektrizitätswerkes, des Brauhauses, der Leichenbestattung) und ist nach dem Umsturz von der seither bestehenden sozialdemokratischen Berwaltung in einem solchen Grade ausgebaut worden, daß Wien gegenwärtig zu den größten Unternehmern der Welt gehört.

Die Unternehmertätigkeit dieser Stadt von rund 1,85 Millionen Einwohnern erstreckt sich auf alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens. Grundsätlich ist keines von dieser Betätigung ausgeschlossen. Auch die Formen, in denen die Gemeinde wirtschaftlich wirkt, sind äußerst zahlreich. Im allgemeinen lassen sich folgende große Kategorien unterscheiden:

a) Reine Verwaltungsunternehmungen.

Unter den unmittelbar vom Magistrat der Stadt Wien berwalteten Wirtschaftskörper ragt der Hausbesitz wegen seiner außerordentlichen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung weitaus über die anderen hers vor23. Ende 1929 verfügte Wien zusammen über 51161 Wohnungen und 2875 Geschäfte = 9% aller Wiener Wohnungen und Geschäfte (rund 600000). Die Gemeinde Wien ist somit wohl der größte Wohnshausbesitzer der Welt.

Der Mietzins besteht bei den dem Mietengeset unterliegenden Säusern (Althäuser) aus etwa einem Viertel des Friedenszinses. In den neuen häusern werden Pauschalzinse, die nur die Betriebskoften,

²³ Der Zweck dieser wirtschaftlichen Betriebsgesellschaft liegt allerdings nicht in der Erzielung von überschüssen, da sie den Mietzins nicht nach der vollen Söhe der Verzinsung und Tilgung der Baukosten berechnet. Am zweckmäßigsten ist wohl diese Wirtschaftstätigkeit der Gemeinde unter jenen Begriff ber "Gemeinwirtschaft", wie ihn Wilhelm Roepte (S. d. St., 4. A., Art. "Sozialisierung") in Anlehnung an Gustav Cassel (Theoretische Sozialökonomie, Leipzig 1927) und Margit Caffel (Die Gemeinwirtschaft, Leipzig 1924) definiert: als "den Gegensatz zu dem durch die normale Preisbildung aufrechterhaltenen Prinzip", "daß jede Nachfrage die vollen Rosten ihrer Befriedigung tragen foll" (Gustav Cassel) zu fassen. Wir ibentie fizieren uns mit dieser Definition des Begriffes Gemeinwirtschaft jedoch nicht, da wir ihm einen reicheren Inhalt, vor allem in bezug auf die Tenbeng der Wirtschaftsregelung, die Tendenz zum sozialpolitischen Muster= betrieb und die Tendenz zum Ausgleich der Allgemein= und der reinen Betriebsintereffen beimeffen, Tendenzen, die in der obengenannten rein mathematischen Differenz feineswegs ihre begriffliche Dedung finden.

Ausgaben für Gebäude- und Gartenerhaltung, die Verwaltungskosten und die Wohnbausteuer, jedoch keinerlei Verzinsung für das aufgewenbete Baukapital enthalten, eingehoben²⁴.

b) Organisatorische "Unternehmungen".

Das Merkmal der im folgenden dargestellten offiziell so bezeichneten "Unternehmungen" ist darin zu sehen, daß sie zwar nach § 74 der Stadtversassung von der Gemeinde unmittelbar verwaltet werden, jedoch als Firmen ins Handelsregister eingetragen sind 26. Der Bürgersmeister vertritt sie nach außen und kann Beschlüsse ihrer Organe sistieren; ihm sind der zuständige amtssührende Stadtrat, die Direktoren und alle Angestellten und Arbeiter unterges ordnet. Die jährlichen Wirtschaftspläne und Vilanzen werden vom Stadtsenat geprüft, die Beschlußfassung über größere lausende Geschäfte obliegt dem Gemeinderat 26. Innerhalb dieser starken Sinschräung besteht eine gewisse Bewegungsfreiheit der Direktionen. Vis

²⁴ Die Kosten der Neubauten von insgesamt zirka 39 000 Wohnungen in der Zeit von 1923 bis inklusive 1929 betrugen 542 Millionen S. Die Wohnbausteuer wird von sämtlichen rund 54 000 Wohnungen und Geschäfts-lokalen im Jahre 1930 1,1 Millionen S, die Reserve für größere Instandsetung rund 2 Millionen S betragen. Der Personalstand der Wohnhäusersverwaltung beträgt 101 Personen. Die Gemeinde ist Eigentümerin von 5674 ha Grund = 26,51% und, wenn die Straßen und Gewässer mitzgerechnet werden, von 36,78% der Wiener Bodensläche. Die Summe der Einnahmen aus dem reinen Wohnbesitz ist für 1930 mit 6,7 Millionen S, also wenn man bloß die 542 Millionen S für Neubauten und nicht die alten Häuser mit in Rechnung stellt, deren Wert nicht ermittelt wurde, mit etwas über 1% (bei privaten Hausherren im Borkrieg etwa 4%) verzanschlagt.

²⁵ Nicht zum Thema der auf die Unternehmungsnormen ausgerichteten Monographie gehören die sogenannten "Betriebe", die sast durchweg entsweder einzelne spezielle Zweige der öffentlichen Berwaltung wirtschaftslichen Charakters betreibe, z. B. Straßenpflegebetriebe, Kanalisationsswesen, Baustoffbeschaffung, oder rein anstaltlichen Charakter tragen, z. B. Bäder, Gemeindefriedhöse, Wasservorgung usw.

²⁶ Der Gemeinderat beschließt besonders über: Angliederung eines neuen und Auflassung eines alten Betriebszweiges, Investitionen über 100 000 S, Anderungen in der Auslagendeckung über 200 000 S, Preistarise, Dars lehensausnahmen, Erwerb unbeweglicher Güter über 50 000 S und deren Beräußerung über 25 000 S und Regelung der allgemeinen Dienst= und Besoldungsverhältnisse.

auf das Brauhaus und Ankündigungsinstitut erstellen alse Unternehmungen ihre Tarise nicht über das Kostendeckungsprinzip hinaus, sind also begrifflich keine Unternehmungen. Sie unterliegen überdies der Rechnungs und Gebarungskontrolle durch das Kontrollamt und den politisch proportional zusammengesetzen Finanzberwaltungsausschuß der Gemeinde. Im Gemeindevoranschlag erscheinen die Gewinn- und Berlustrechnungen, nicht aber die Bermögensbilanzen der Unternehmungen; sie haben also ihr eigenes Bermögen, eigene Berrechnung und ihre eigenen Gehalts- und Lohnschemen. Die so umschriebenen Unternehmungen sind:

Die Gaswerke; Gebarungsabgang 1928 1,5 Millionen S, Gesbarungsabgang für 1930 veranschlagt mit 3,6 Millionen S.

Die Clektrizitätswerke; Gebarungsabgang 1929 5,6 Millionen S infolge eines Inbestitionsbetrages von 8,4, Gebarungsabgang für 1930 veranschlagt mit 16,24 Millionen S.

Das Brauhaus; überschuß 0,6 Millionen S, beranschlagt mit 0,8 Millionen S.

Die Leichenbestattung; Gebarungsüberschuß 1930 beranschlagt mit 12000 S.

Das Ankündigungsunternehmen "Gewista"; Gebarungsüberschuß 1930 beranschlagt mit 120000 S.

c) Von der Soheitsverwaltung völlig getrennte Unternehmungen mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit.

Die jest zu behandelnden Unternehmungen sind auch hinsichtlich ihrer obersten Leitung selbständig und bilden eigene Körperschaften bes öffentlichen Rechts. Hierzu gehören:

Die Zentralsparkasse; die größte Sparkasse Diterreichs, deren Reinsgewinn 1929 bei einem Einlages und Scheckbestand von 383,6 Millionen S 3,7 Millionen S betrug. Der Einlagenstand ist höher als der der Gemeindes sparkasse Berlin und beträgt mehr als ein Drittel des Einlagenstandes aller österreichischen Sparkassen zusammen, deren Zahl sich auf ungefähr 200 besläuft²⁷.

²⁷ Ein Tochterinstitut, der Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, hat die Aufgabe, gegen Wechselbürgschaft mit 2 Unterschriften an kleine Kaufleute, Gewerbetreibende und Angehörige freier Beruse Kredite dis zum Höchstbetrage von 50000 S pro Fall zu gewähren. Die Zahl dieser Kreditnehmer ist von 173 im Jahre 1913 auf 2400 im Jahre 1928 gestiegen.

Die Städtische Versicherungsanstalt; Gesamtbestand von 33 102 Policen mit einem Kapital von 74,4 Millionen S; gesamte Reserven einsschließlich der technischen 13,1 Millionen. Der Gewinn wird zur Ermäßisgung der Prämien verwendet.

d) Öffentliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form.

Die Berselbständigung dieser Unternehmungen ist so weit gediehen, daß nur die Anteilnahme der Gemeinde am hundertprozentigen Aktiensoder Kuxenbesitz vorliegt. Organisatorische Bindungen an die allgemeinen Berwaltungsinstanzen liegen nicht vor28. Hierher gehören:

Braunkohlenbergbaugewerkschaft Zillingdorf; Gebarungsabgang 1927 147000 S.

Wasserkraftaktiengesellschaft ("Wag") und Kalkwerke Kaltsbrunn G.m.b.H.

e) Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen.

Kurz genannt seien noch die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Gemeinde Wien als öffentlich-rechtlicher Partner stärker beteiligt ist:

Name	Beteiligung in ⁰ / ₀
Biener Baustoff AG. Vereinigte Vorphyrit und Spenit AG. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsges. m. b. H. Wiener Holz- und Kohlenverkehrz-G. m. b. H. Wiener Obst- und Eemüse AG. Gesellschaft zum Betrieb der städtischen Basenmeisterei Deutscher Verlag für Jugend und Bolk Deutschöfterreichischer Virtschaftsverband für den Viehverkehr AG. Schweinemastanstalt Pernhofen Wiener öffentliche Küchenbetriebs-G. m. b. H. Teerag (AG. für Teersabrikation) Planetarium Wiener Sterilisierungs-G. m. b. H. Wiener Sterilisierungs-G. m. b. H. Wiener Cotalbahn AG. Osterreichische Gestlügelübernahmestelle Tristtonsortium a. d. Schwarza Steinag (AG. für Kalk-Sandskeinziegel) Newag (Riederösterreichische Wasserkaft AG.) Gemeinnützige Gesellschaft für Notstandswohnungen G. m. b. H.	90 66,6 61 60 60 50 50 50 48,3 45,45 41 36 35 33,3 28 27 25

²³ Mit anderen Worten, die Gemeinde ist 100% Aktionar ober Augen= besither. Die Dividende ist an sie abzuführen.

Ferner besitt die Gemeinde geringere Beteiligungen an elektrotechnischen Unternehmungen auf Grund des § 37 des "Gesetzes über die gemeinwirtsschaftlichen Unternehmungen". Dazu gehören auch die für die Baustoffsbeschaffung bestimmten Kalkwerke Kaltbrunn, Baustoff A.=G., Porphyrit A.=G., Teerag, Steinag, die im Gemeindehaushalte eine wichtige Rolle spielen, da sie für die große Wohnbautätigkeit Wiens den Preisder Baumaterialien entscheidend herabsehen.

Die größere Beteiligung an landwirtschaftlichen Betriebsgesellschaften hat zum Zweck die Sicherung der Nahrungsmittelbeschaffung für die Wiener Bevölkerung. Unter diesen Gesellschaften ragt wegen ihrer besonderen Bedeutung die "Land» und fortstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft m. b. H. hervor. Im Jahre 1919 übergab die Stadt Wien ihre Pachtberträge an einer großen Reihe von Gütern dieser Gesellschaft, an der sie heute mit 90% beteiligt ist, während gegenwärtig die restlichen 10% dem Kriegszeschädigtensonds gehören. Das Ziel dieser Berwaltung sollte ursprünglich nicht Rentabilität, sondern Steigerung der Lebensmittelerzeugung sein, ein Ziel, das in vollem Maß erreicht wurde. Die Gesellschaft berwaltet 13 000 ha Grundsläche, von denen je die Hälfte land» und sorstwirtschafteliche Güter sind. Der Betrieb ist somit der zweitgrößte, und wenn man die Zerstreutheit der landwirtschaftlichen Güter der österreichischen Bundesssorte in Betracht zieht, wahrscheinlich der größte landwirtschaftliche Bestrieb in Ofterreich überhaupt.

Ahnlich wie die Gründung der "Land- und forstwirtschaftlichen Betriebs= gesellschaft m. b. H. ist diejenige der "WHHDRO" (Wiener Holz- und Kohlenwerke G. m. b. H.) auf die Kohlennot in den ersten Kriegsjahren zu- rückzusühren.

Während in der reinen Hoheitsverwaltung Wiens einschließlich des Kontrollamtes 7134 Personen beschäftigt sind, stehen in den städtischen Unternehmungen am 1. Juli 1929 26266, bei den Betrieben und betriebsmäßig verrechneten Berwaltungszweigen 12090, bei Zentralsparkasse und Bersicherungsanstalt 550, zusammen 38906 Personen in Berwendung. In diesen Zahlen sind die in den Aktiens und Bergbausgesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen Wien beteiligt ist, beschäftigten Personen nicht mitgerechnet.

Schriften 176. III.

²⁹ Auch in anderen öfterreichischen Gemeinden hat sich die öffentliche Hand auf eine Reihe zusätzlicher Aufgabenkreise seit dem Kriege ausgedehnt. Es gibt in dem kleinen Ofterreich nach dem Stande der Volkszählung vom Jahre 1923 insgesamt 59 Gemeinden mit über 5000 Einwohnern. Bis auf die Gemeinde Eisenstadt, die Hauptstadt des Burgenlandes, betreiben alle Anstalten und Unternehmungen, deren Zahl seit dem Kriege nicht unswesentlich zugenommen hat, öffentliche Unternehmungen.

III. Wirkung und Bedeutung der öffentlichen Unternehmungstätigkeit.

Will man die Unternehmungen der öffentlichen Hand in Ofterreich nach ihren Wirkungen objektiv gerecht beurteilen, so muß man zunächst der Tatfache Rechnung tragen, daß es fich um ein Land mit kleinen Berhältniffen und mäßig entwickeltem Industrialismus handelt, daß dieser schon in der Monarchie relativ schwache Industrialismus durch Rrieg und Friedensberträge weiter verkrüppelt wurde, daß seit Rriegs= ende eine kaum unterbrochene Dauerkrise von früher nicht geahnten Dimensionen die Bolkswirtschaft lähmt, und daß die Zeit von elf Sahren zu kurz ift, um das innerfte Befen der neuen volkswirtschaftlichen Richtung, die sich in der zielbewußt gesteigerten Aufnahme der Unternehmertätigkeit unter die Aufgaben der Gebietskörverschaft kundgibt, ausreifen zu laffen. Trot allen diefen Ginschränkungen läßt fich jedoch eine Reihe von Tendenzen unverkennbar feststellen, die einem neuen wirtschaftlichen Gedankenkomplex entsprechen und daher der Bolks- und Staatswirtschaft ihr beutlich berändertes Geprage zu geben beginnen.

1. Wirtschaftsorganisatorische Tendenzen.

Als die am weitesten ausgreifenden sind die "planwirtschaft= lichen" Absichten zu nennen, die sich in der Wohnbaupolitik der Bemeinde Wien, in eingeschränktem Sinne auch in der Elektrizitätswirtschaftspolitik des Landes Oberöfterreich, ferner in der Gesamttätigkeit der Tabakregie und der Salzmonopolverwaltung sowie in der bauwirtschaftlichen Konzernierungstätigkeit der gemeinwirtschaftlichen Unstalt "Gesiba" in Berbindung mit der Gemeinde Wien zu erkennen geben. Aber auch die großen Sparkaffen der öffentlichen Sand, bor allem wieder die der Gemeinde Wien, wirken wirtschaftsorganisatorisch, indem sie die Anleihe= und damit die allgemeine Finana= politik der Länder und Gemeinden durch wesentliche Erleichterung der Zahlungsbedingungen günstig beeinflussen, wie überhaupt die Gebietskörperschaften bermittels ihren Unternehmungen die Tendenz haben, preisregulierend auf den Markt zu wirken: die Bentralsparkasse der Gemeinde Wien durch Herabsehung des Zinsfußes, die Berficherungsanstalten Biens und der Länder durch Berabsehung der Schadensversicherungsprämien insbesondere für die Landwirtschaft und für öffentliche Körperschaften 30. Sensso wirkt die "Gesiba" preisregulierend auf den Baustoff-, die Heilmittelstelle auf den Medikamentenmarkt. Große Gebietskörperschaften sind sogar in der Lage, die preiserhöhende Tendenz von Kartellen zu durchbrechen, was zum Beispiel
bei den Wohnbauten der Gemeinde Wien sich derart auswirkt, daß der
Kubikmeter Wohnungsbau bei ihr 50,0 S, bei privaten Wohnbauten
62,7 S kostet. Auch kleinere Gemeinden vermögen preisregulierend zu
wirken. Zur wirtschaftsorganisatorischen Tätigkeit ist es auch zu
rechnen, wenn der Bund sein "Creditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten" und seine Postsparkasse dazu benützt, um eine
glatte Liquidation zusammenbrechender Bankinstitute (Bodenkreditanstalt usw.) zu ermöglichen und dadurch schwere Erschütterungen
des Geldmarktes zu verhindern, und wenn die Zentralsparkasse Wien
Kreditnehmer auf ihren volkswirtschaftlichen Wert hin prüft, d. h.,
grundsätzlich Kredite zu Spekulationszwecken verweigert³¹.

Bon einer spstematisch organisatorisch durchgeführten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nach den englischen, französischen und amerikanischen Beispielen, ist vorläufig in Osterreich noch nichts zu bemerken, wohl aber bekämpfen auch die kleinsten österreichischen Gemeinden die Arbeitslosigkeit durch Aufnahme der Unternehmertätigkeit. So schätzt die Gemeinde Wien die Zahl der durch ihre Wohnbautätigkeit der Arbeitslosigkeit Entrissenen auf mindestens 10000 (davon 8500 unmittelbar bei den Bauten Beschäftigte) jährlich. Das Geheimnis dieses Ersolges liegt in der Zurückstellung des Gewinnprinzips hinter das Prinzip der Wahrung der Gesamtinteressen, darunter auch der Gesamtwirtschaft. Es gibt Gemeinden, die Unternehmungen, die sonst zugrunde gegangen wären, durch übernahme gerettet haben. Viele Gemeinden haben eine Reihe von Privatunternehmungen beschäftigt, und sür zahlreiche Privatunternehmungen bedeutet die umfassende Wohnbautätigkeit der Gemeinde Wien die Errettung vor dem Untergang.

Die öffentlichen Unternehmungen in Ofterreich sind 3. T. nicht nur

³⁰ Diese Wirkung wird auch in höherem Grade erzielt als selbst bei ben auf Bechselseitigkeit aufgebauten Privatversicherungsgesellschaften.

³¹ Hätte z. B. während der Inflationszeit eine solche öffentliche zentrale bankwirtschaftsregulierende Stelle bestanden, so wäre eine Reihe schwerster Katastrophen von Geldinstituten (Bauernbank, Depositenbank, Steirerbank, Zentralbank deutscher Sparkassen uhw., im ganzen und bis Ende 1926 32 Banken) vermieden worden.

durch die Qualität ihrer technischen Einrichtungen, sondern bor allem durch die Niedrighaltung ihrer Preise ausgezeichnet. Das gilt vor allem von den Strom-, Gas- und Straßenbahnsahrpreisen der Gemeinde Wien, von ihren Wohnungsmieten in alten und neugebauten Wohnungen, von ihren Vierpreisen (Fernbleiben vom Brauerkartell) und von der Auflassung des vor dem Priege eingehobenen Wasserijes³².

Die Beteiligung am Lebensmittel- und Kohlenhandel bewirkt durch Ausschaltung des Zwischenhandels die Herabsetzung der Preise; der Bund hält die Sisenbahntarise niedrig, und sogar die auf Erzielung eines Riesengewinnes abgestellte Tabakregie vermag die Sinzelverschließpreise z. B. wesentlich unter den entsprechenden deutschen Preisen zu halten.

Die Preissenkungspolitik der Gemeinden vermittels ihrer Unternehmungen hat allerdings auch ihre Nachteile, und zwar beim Submissionswesen. In Zeiten schlechter Konjunktur bewirkt diese Politik, daß sich Industrie und Gewerbe um jeden Preis, auch unter den eigenen Gestehungskosten, an den Offertausschreibungen der Gemeinden beteiligen, nur um den Koeffizienten der Generalregie herabzudrücken; das aber kann bei längerer Dauer der Krise zu schweren Schädigungen der Privatunternehmungen führen³³.

2. Finanzpolitische Tendenzen.

Die öffentlichen Unternehmungen haben sehr häufig die Finanzen der Gebietskörperschaften verbessert, was besonders von der Tabakeregie gilt, deren Reingewinn mehr als den zehnten Teil der gesamten Bundeseinnahme bildet, aber auch für die kleinen Gemeinden. So ersklärt der Finanzreserent der Stadt St. Pölten, Dr. Julius Fischer, daß dem zurückgebliebenen Gebilde der Stadtwirtschaft im alten Osters

³² Eine Menge von 35 1 Wasser pro Kopf und Tag ist zinsfrei.

³³ Das Submissionswesen der öffentlichen Unternehmungen verlangt überhaupt dringend nach einer Regelung, bei der die Wahrung der öffentlichen Interessen mit der Aufrechterhaltung der Industrie und des Gewerbes in Einklang gebracht werden muß. Eine deutlich wirtschaftsfördernde Tendenzzeigen diese Gemeinden dem Kleingewerbe und Kleinhandel gegensüber. Insbesondere ist hier der Kreditverein der Zentralsparkasse Wien, der den Angehörigen dieser Gruppen Darlehen gegen 6% Zinsen im Gegensatz uben 13—14%, die von ihnen sonst verlangt werden, gewährt, und Einschränkung des Kleinwuchers durch das Grazer Bersahamt zu erwähnen.

reich erst durch die Errichtung von Unternehmungen aufgeholsen worden sei. Während die Durchschnittseinnahme der reichsdeutschen Stadt pro Kopf 77,6 S betrage, habe es in St. Pölten im Jahre 1913 bloß 30,7 ausgemacht, habe aber infolge der Unternehmertätigkeit im Jahre 1927 den Stand von 61,8 S erreicht. Ebenso erklärt Bludenz, daß ihm seine Unternehmungen eine billige Stadtwirtschaft ermöglichen. In Mürzzuschlag bedeuten die Unternehmungserträgnisse 15, in Vilslach 12, in Klosterneuburg 40 % der gesamten städtischen Einnahmen 34.

Die Tendenz zur Einnahmeerhöhung steht mit der der Rücksicht auf die allgemeinen Interessen in unaufhörlichem Hader.

Das Bestreben, die höheren Gesamtinteressen zu fördern, führt bei der Mehrheit der Gebietskörperschaften zur Tendenz des Rostendeckungsprinzips oder sogar zu dem der Unterbietung der Rosten im Leistungspreise (typisch: Wohnungsbau bei der Mehrzahl der Gemeinden). Das Prinzip der Kostendeckung ist zumeist auf die Einstellung gegen das Prinzip der indirekten Steuern zurückzuführen, manchmal auch (gleichzeitig) als Schutz gegen die politische Parteiendemagogie, die mit den Lohnforderungen des Betriebspersonals der öffentlichen Unternehmungen betrieben wird, gedacht. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß die übertriebene Starrheit im Festhalten an diesem Grundsat der Rostendeckung unangenehme finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen kann. Gine geringe, für den einzelnen kaum fühlbare Steigerung der Einzelpreise über das starre Ausmaß der Rostendeckung hinaus ermöglicht die Ansammlung eines ausgiebigen Reservefonds und erspart der Gebietsberwaltung plötliche Preiserhöhungen in Ratastrophenjahren.

3. Sozialpolitische Tendenzen.

Der Natur öffentlicher Unternehmungen in parlamentarisch regierten Gemeinwesen entspricht die Tendenz, in sozialpolitischer Sinsicht Muster-

³⁴ Wenn auch der Eifer mancher Gemeindes und Länderberwalter manchsmal eine finanzielle überspannung des Gebietsbudgets durch eine allzu überstürzte Häufung von öffentlichen Unternehmungen herbeiführt und die Schuldverpflichtungen für die laufende Gebarung zu stark anschwellen läßt, wenn ferner die errichteten Unternehmungen die in sie gesetzten Hoffnungen nicht immer erfüllen, und die Unternehmungslust oft einen hart an sträfslichen Leichtsinn streisenden Charakter trägt, sind diese auch in der Privatwirtschaft vorhandenen Fälle in der öffentlichen Unternehmungstätigkeit eigentlich eine unwesentliche Ausnahme.

betrieb zu sein und beispielgebend voranzuschreiten. Dies läßt sich dann auch in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle seststlen. Bir wollen das an einer ganzen Reihe von Lohnbergleichen genau nachweisen.

- a) Tabakregie. Ein Bergleich zwischen den staatlichen und privaten Löhnen in der Tabakindustrie war nur möglich durch Heranziehung der Berhältnisse einer auswärtigen Tabakindustrie, und zwar wurden als die nächstliegenden die deutschen Berhältnisse zum Bergleich herangezogen³⁵. Es ergibt sich, daß mit Ausnahme vereinzelter Kategorien, vornehmlich hochqualifizierter Arbeiter, die Löhne bei der Unternehmung der öffent-lichen Hand in Ofterreich, trot dem durchschnittlich höheren Lebensstandard der deutschen Arbeiter, höher sind³⁶, was insbesondere bei den Löhnen der weiblichen Arbeiter scharf ins Auge fällt.
 - b) Salinen. Wochenlöhne:
 - 1. der qualifizierten Arbeiter (Professionisten) wöchentlich mit 48 Stunden in der I. Lohnstufe 48,72 S, in der XIII. Lohnstufe 64,56 S;
 - 2. der Hilfsarbeiter wöchentlich mit 48 Stunden in der I. Lohnstufe 42 S, in der XIII. 54,96 S;
 - 3. Professionisten in besonderer Berwendung in der I. Lohnstufe 52 S, in der XIII. 69,40 S;
 - 4. Hilfsarbeiter in besonderer Berwendung in der I. Lohnstuse 45,40 S, in der XIII. 59,76 S.

Demgegenüber haben nach dem zwischen dem Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie und dem Berband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie abgeschlossenen Taxisvertrage in der chemischen Industrie die Prosessischen einen Wochenberdienst von 51,84—55,20 S, die Hilfsarbeiter einen Wochenberdienst von 41,76—45,60 S³⁷.

³⁵ Die einschlägigen Daten sind in der Monographie von Herbert Groß, Tabakmonopol und freie Tabakwirtschaft, Ein Bergleich der Osterreichisschen Tabakregie und der deutschen Tabakwirtschaft, Probleme der Weltswirtschaft, H. 51, Jena 1930, nachzulesen.

³⁶ Das Internationale Arbeitsamt berechnet das Verhältnis des Realslohnes des österreichischen zu dem des deutschen Arbeiters wie 5:7; das Statistische Reichsamt Berlin und das Internationale Arbeitsamt legen bei Berechnung der Reallöhne die Kaufkrastparität 1 S 30 g:1 Mark zusgrunde.

³⁷ Weitere bei den Salinen vorhandene Begünstigungen, die in der Privatindustrie nicht bestehen, sind: Die sozialen Lasten der Salinensarbeiter trägt die Verwaltung. Jeder Arbeiter der beiden Gruppen erhält für die Frau eine Zulage von monatlich 5 S und eine weitere Zulage für die unversorgten Kinder, die sich von 5 S beim ersten bis auf 95 S beim sechsten Kind hinaufstaffelt. Behandlung im Erkrankungsfalle: In der

e) Sauptmungamt.

Zeitlohnvergleich

Münzamt	Firmen Sch.; W. & A.
Qualifizierter Arbeiter . 59,52 S	48,— — 57,60 S
Hölfsarbeiter 48,— S	43,20 — 52,80 S
Arbeiterinnen 36,96 S	38,40 — 45,60 S

Dieser Vergleich betrifft bloß die Zeitlöhne, die zum Teil zuungunsten des staatlichen Amtes ausfallen, jedoch besteht in der Privatindustrie sür die Mehrzahl der Arbeiter der Aktordlohn, der zwar höhere Spigen- verdienste ergibt, aber auch eine stärkere Anspannung der Arbeitsleistung zur Boraussegung hat. Da im Hauptmünzamt insolge der besonderen Art der Arbeitsleistung Aktord nicht eingeführt ist, fehlt hier die Vergleichse basis; die scheindar ungünstigeren Entlohnungsverhältnisse werden jedoch durch Begünstigungen im staatlichen Amte bis zu einer wesentlichen Bessselung der Arbeiter dieses Amtes ausgeglichen 38.

d) Staatsdruderei und Wiener Zeitungsbruderei.

a) Wochenlöhne der qualifizierten Arbeiter:

Graphische Staatsbetriebe:	Privatbetriebe: Minbeftlohn
Durchschnittssohn 71,55 S in besonderer Berwendung . 85,86 S	Gehilfen 1. Halbjahr 42,80 S Gehilfen 2. Halbjahr 47,— S nach dem 2. Halbjahr bis zum
	vollendeten 21. Lebensjähre 56,40 S vom 21. bis zum voll-
	endeten 23. Lebensjahre . 58,50 S nach vollendeten 23. Lebens=
	jahre 67,50 S

crsten Woche erhalten die Salinenarbeiter den vollen Lohnbezug, in der zweiten Woche der Erkrankung 75% seines Wochenschicktlohnes. Die Fasmilienangehörigen erhalten freie ärztliche Behandlung ohne Medikamente durch den amtlich bestellten Salinenarzt. Im Falle des Ablebens erhalten die Hinterbliebenen eines aktiven Salinenarbeiters den 40 sachen tägslichen Schicktlohn des Berstorbenen als Todesfallbeitrag. War der Berstorbene pensionsberechtigt, so besteht Anspruch für die Hinterbliebenen auf die Bersorgungsgenüsse nach den Bestimmungen des Pensionsgesetses. Tritt der Tod durch Folgen eines Betriebsunfalles ein, so werden laut bessonderen Bestimmungen die Hinterbliebenen begünstigt behandelt.

³⁸ Auch die Arbeiter des Hauptmünzamtes erhalten Frauen-, Kinderund Dienstzulagen, Kranken-, Bestattungs- und Bensionsbersorgungen.

b) Wochenlöhne der Hilfsarbeiter:

Durchschnittslohn 48,86 S in besonderer Berwendung . 58,63 S	1. Jugenbliche bis zum voll- enbeten 16. Lebensjahre . 32,60 S
	2. Anfänger bis 1 Jahr: ledig 37,60 S verheiratet 47,10 S
	3. In gleichartigen Betrieben über I Jahr beschäftigte Hilfsarbeiter und solche, die auch zum Walzen-, Formen- waschen, Formatlegen und Formenschließen verwen- bet werben:
	ledig 43,50 S verheiratet 47,60 S
	4. Jun Einlegen ober Puntstieren ober ausschließlich in ber Stereotypie, an Rotastionsmaschlinen, in ber Sepsmaschlinen in ber Sepsmaschlinen beschling beschließlichen beschließlich beschließlich beschließlich in ber Sepsmaschließlich in ber Stenen beschließlich in ber Stenen beschließlich in ber Sepsmaschließlich i
c) Wochenlöhne der	Silfsarbeiterinnen:
Durchschnittssohn 38,— S in besonderer Verwendung . 45,60 S	1. Anfängerinnen, die das Einslegen erlernen: 1. Halbjahr 16,70 S 2. Halbjahr 17,30 S 2. Einlegerinnen in Schnellsund Tiegelbruchpressen nach einjährigem Erlernen;
	Punktiererinnen 35,60 S 3. Sonstige 23,— S
	o. Conjuge

Dazu treten die weiteren Begünstigungen, z. B. für Erkrankungen, hinterbliebene, die ähnlich wie bei ben Salinenarbeitern geregelt sind.

- e) Eleftrizitätswert Wien.
- a) Professionisten. Die Ansangslöhne der Professionisten in den Kategorien von 45—59,99 S wöchentlich sind hier überhaupt nicht vorhanden, in der Privatindustrie in 14,9% der Fälle. Mittellöhne von 70—94,99%: beim Elektrizitätswerk 73,3%, in der Privatindustrie 70,3%. Höchstlöhne von 95—99,99 S wöchentlich: beim Elektrizitätswerk in 9,4%, in der Privatindustrie 2,1%. Höchstlöhne über 100 S: beim Elektrizitätswerk 11,4%, in der Privatindustrie 0%.
- b) Hilfsarbeiter. Anfangszeitlöhne von 25—49,99 S: Elektrizitätswerk 0%, Privatindustrie 86,8%. Mittlere Zeitlöhne von 50—69,99 S: Elektrizitätswerk 72,4%, Privatindustrie 13,2%. Höchsteitlöhne von 70 bis über 100 S: Elektrizitätswerk 60,6%, Privatindustrie 0%.

Uber nicht nur die Betrachtung der Durchschnittslöhne, sondern auch eine Bergleichsstatistik der einzelnen Arbeiterkategorien kommt zu demselben Ergebnis:

Vergleich der Löhne in der öffentlichen und privaten Elektrowirtschaft.

Sie		E=Werk							
	Dreher Mechan. Sch		Schlosser	Vorarb.	Facharb.				
Aff.: { niedrigster höchster Durchschnitt	1,33 S 1,87 S 1,72 S	1,8	5 S 1 S 8 S	,91 S 1,87 S 1,68 S	- s - s - s	- S - S - S			
Lohn: { niedrigster höchster Durchschnitt	0,91 S 1,93 S 1,48 S	1,5	5 S 7 S 5 S	0,73 S 1,75 S 1,33 S	1,40 S 1,92 S 1,74 S	S 1,40 S 1,86 S 1,60			
Sier									
Alff.: { niedrigster höchster Durchschnitt	1,51 S 1,81 S 1,68 S	1,8	1 S 7 S 3 S	1,27 S 1,87 S 1,57 S	- s - s - s	$\begin{vmatrix} -s \\ -s \\ -s \end{vmatrix}$			
Lohn: { niedrigster höchster Durchschnitt				1,21 S 1,57 S 1,36 S	1,40 S 1,92 S 1,74 S	1,40 S 1,86 S 1,60 S			
£	ilfsarbei	ter							
	iemens= Halste								
niedrigster —,56 S höchster 1,14 S Durchschnitt 0,91 S				,79 S 1,15 S 0,98 S	1,20 S 1,62 S 1,27 S				

NB. Oben angeführte Stundenverdienste der E-Werksarbeiter erfahren noch insofern eine Erhöhung, daß Prämien ausbezahlt werden, und zwar:

Leistungsprämien von 4—8 g pro Stunde, Qualifitationszulagen bis zu 18 " " " " Hipezulagen " " 8 " " " " (Nesselhaus.)

Außerdem werden für die Arbeiter des Elektrizitätswerkes Wien geleistet: 11% ihres Lohnes als Alters- und Hinterbliebenenversicherung, 2,33% erhöhtes Urlaubsmaß des Lohnes und Weihnachtsremuneration, 3% Lohnfortbezug im Krankheitsfalle, 1—2% Steuer, ferner haben sie Anspruch auf Dienst- und Arbeitskleider, Brennstossbezug und Leistungszulagen, Schwerarbeiterzulagen, Feiertagsbezahlung, welche in Privatbetrieben nur teilweise vorhanden ist.

f) Gaswerk Wien.

Die unteren Lohnstusen bis zu 44,99 S Wochenberdienst sind bei Pros fessionisten im Gaswerk überhaupt nicht vorhanden. Beim privaten Gaswerk, das zum Bergleich herangezogen wurde, beträgt die höchste vorhandene Lohnstufe 64,99 S, während 98,8% der Arbeiter des Gaswerkes Wien ein Einkommen über dieser Lohnstufe haben. In der übrigen chemisschen Privatindustrie haben 97% der Arbeiter ein Wocheneinkommen unter 65 S, davon stehen 47% auf Lohnstufen unter 54,99 S, die im Gaswerk Wien überhaupt nicht vorkommen.

Bei Hilfsarbeitern beginnt beim Gaswerk Wien das Einkommen erst bei der Lohnstufe von 45 S, ebenso im Privatgaswerk, jedoch sind daran im ersteren bloß 1,7%, im letzteren alle 100% der Arbeiter beteiligt, während 98,3% der Hilfsarbeiter im Gaswerk der öffentlichen Hand ein höheres Einkommen (bis 69,99 S) haben. Dagegen versügen 47,24% der Arbeiter der privaten chemischen Industrie über die untersten Lohnstufen 20—44,99 S, die im öffentlichen Gaswerk überhaupt nicht vorkommen, 40,5% über das Lohneinkommen von 45—49,99 S und 12,26% über ein Einkommen von 50—69,99 S. überdies genießen sämtliche Arbeiter des Gaswerkes dieselben Begünstigungen, wie sie beim Elektrizitätswerk der Stadt Wien angegeben sind.

g) Heilmittelstelle (gemeinwirtschaftliche Anstalt).

Alle Presessionisten stehen in der Lohnstuse von 74,99 S, die von der Privatindustrie in 97% der Fälle nicht erreicht wird. Allerdings haben in der lehteren 3% der Prosessionisten ein Wocheneinkommen von 75 bis 84,99 S (höchstqualifizierte Arbeiter in der Parfümerieindustrie), Hiss-arbeiter haben in der gemeinwirtschaftlichen Anstalt in 64,3% der Fälle ein Wocheneinkommen von 35—44,9 S, 22,7% von 45—69,99 S und 13% stehen selbst über dem Höchstwocheneinkommen des öfsentlichen Gaswerkes. Die Lohnabstusungen der Hissarbeiter der Privatindustrie sind beim Gaswerk Wien angegeben.

Stundenlohn in der österreichischen privaten und öffentlichen Landwirtschaft⁸⁹.

	Landwirt= schaftliche Betriebe in N.=Ö.	Betriebe bes Sechser= unb Lager= verbanbes	Betriebe bes Burgen= landes	Land= und forstwirt= schaftliche Betr.=Ges.
Pferderfutscher über				
18 Jahre	52	52	58	63
Ochsenkutscher über	i			!
18 Jahre	48	47	58	56
Melfer über 18 Jahre mit			6.1	60
14 Rühen	56	55	61	68
Taglöhner über 18 Jahre	50	49	44	58
Melferin über 18 Jahre mit	l			
11 Rühen	51	50	60	55
Taglöhnerin über 18 Jahre	44	43	39	47

³⁹ Bericht des Borstandes des öfterreichischen Land: und Forstarbeiters verbandes an den fünften ordentlichen Verbandstag. Wien 1928. S. 34, 35, 36, 57—67.

4. Rulturpolitische Tendenzen.

Die Unternehmertätigkeit insbesondere der Gemeinden wirkt sich in lebshafter Weise auf die Hebung des Kulturniveaus der Bevölkerung aus. Da ist vor allem die geradezu überraschende Steigerung der Wohnkultur zu nennen.

Bor dem Rriege wohnten in Wien in einem lichtlosen Sinterhoffabinett nachts oft 20, 30, ja 40 Personen beiderlei Geschlechts und aller Alters= stufen zusammen. Heute verfügt — soweit die kommunalen Wohnungs= neubauten in Betracht kommen — je eine Familie über eine 2—3-Räume= Wohnung (Untermieterverbot!) ungefähr zu demfelben oder einem ge= ringeren Preis, als jenes Kabinett im Borkrieg kostete (9 S pro Monat). Heute verfügen die Mietparteien über zentrale Baschküchen, Dampswasch= maschinen, elektrische Wäschemangeln und Bügelmaschinen, Dampstrock= nungsanlagen, Kindergärten, "Plansch"baber für Kinder, Gartenanlagen usw., die im Mietpreis mit bezahlt sind. Vor dem Krieg hatten von je 1000 Kleinwohnungen 953 keine Wasserleitung und 921 keinen Abort in ber Wohnung. Jest ift beides in jeder von der Gemeinde Wien erbauten Wohnung borhanden. Damals hatten von 1000 Kleinwohnungen nur 62 ein Borgimmer, jest ist das bei drei Biertel der von der Gemeinde erbauten Wohnungen der Fall. In den meiften Wohnhausanlagen find Brause- und Wannenbadanlagen vorhanden. 1918 hatte jeder neunte Wiener einen Gas- und jeder vierzehnte einen Elektrizitätsanschluß; 1928 jeder vierte einen Gas- und jeder dritte einen Elektrizitätsanschluß; 1918 entfielen auf einen Wiener 157, 1928 355 Stragenbahnfahrten. Aber auch die Großunternehmungen des Bundes (Bundesbahnen, Tabakregie usw.) stellen ihren Bediensteten in den von ihnen gebauten Personalhäusern besser ausgestattete Wohnungen zur Berfügung.

Auch die kleinen Gemeinden folgen auf diesem Wege, versorgen die von ihnen gebauten Wohnungen mit Wasser, Gas, Licht usw.

Der ausgedehnten Fürsprgetätigkeit als Wirkung ber finanziellen Ergebnisse ber öffentlichen Unternehmungen wurde bereits gedacht.

Einige Gemeinden (Wiener Neustadt, Fonsdorf) benützen das Gemeindeskino, um den üblichen Schundfilm durch die Bolksbildung fördernde Filme zu ersetzen. Die Stadt Bludenz wird durch ihre Forstbetriebe in die Lage versetzt, billiges Holz an die Gemeindeinsassen abzugeben usw.

Schlieflich ist eine der kulturell wohltätigsten Birkungen der öffentlichen Unternehmungen, insbesondere der kleinen Gemeinden, daß sie die Bersfönlichkeit wecken, indem sie Berwaltungsbegabungen ans Licht ziehen und ihnen Gelegenheit zur Betätigung geben.

IV. Schlußbemerkungen.

Die Tendenz der Vermehrung der Unternehmertätigkeit der öffentlichen Hand ist gegenwärtig offenkundig. Sbenso offenkundig ist die Tatsache, daß der Grad der Intensität mit der diese Vermehrung betrieben wird, von politischen Machtverhältnissen, das heißt von der Frage abhängt, ob die das private Besig= und Erwerbsinteresse oder die den Gedanken der Gesamtwirtschaft vertretenden Schichten den größeren Einfluß auf die Gebietskörperverwaltung auszuüben in der Lage sind. In Wahrheit stehen sich in dieser Frage zwei wirtschaftliche Borstellungswelten gegenüber: freier Wettbewerb und Organisation, Privatbetrieb und Vergesellschaftung. Der Grundsatz der Organisation der Gesamtwirtschaft ist im Bordringen begriffen, die Gesbietskörperschaften beanspruchen einen immer größeren Anteil an der Verwaltung des Sozialprodukts40.

Das traditionelle Schlagwort, daß der Staat nicht verwalten könne, klingt bereits ab, man kann auch wohl sagen, daß es im Prinzip bereits überwunden sei. Auf der Suche sind gegenwärtig die Anhänger der Bergebietung bloß nach der geeignetsten Organisations form der öffentlichen Unternehmungen. Manche glauben der gemischtwirtschaftlichen Form das günstigste Zeugnis ausstellen zu sollen.

Im allgemeinen darf jedoch wohl der Grundsak aufgestellt werden, daß diejenige Unternehmungsform die beste ist, die der freien Entfaltung der den öffentlichen Unternehmungen innewohnenden Tendenzen den weitesten Spielraum bieten, die also einerseits die spezifische wirtschaftliche Eigenart der Unternehmung, ungehemmt von bürokratischen Gefichtspunkten, voll zur Wirkung kommen, anderseits aber die vielfachen Ansprüche der Gesamtinteressen nicht untergehen lassen. Es ist klar, daß es sich hier um eine Entwicklungslinie handelt, auf der sich die Unternehmungsberwaltung bon dem traditionellen Einfluß der Bürokratie loszulösen bersucht, also auch hier um einen Rampf bon Machtintereffen. Die öfterreichischen Erfahrungen zeigen deutlich, daß die Größe des wirtschaftlichen Erfolges einer öffentlichen Unternehmung in geradem Berhältnis zur Bollkommenheit ihrer kommerziellen Autonomie steht, aber sie zeigen auch, daß die Vollkommenheit diefer Autonomie keineswegs eine Absage an die Befriedung der öffentlichen Interessen, unter denen natürlich auch die der reinen Hoheitsberwaltung stehen, bedeuten muß. Man darf eben nur nicht unter kaufmännischer Selbständigkeit die Wiedereinschmuggelung der rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte verstehen wollen,

⁴⁰ Bgl. Röpke, Staatsinterventionismus. H. d. Stw. Ergänzungsband. S. 861.

vor allem nicht die uneingeschränkte Gewinnabsicht. Die Tabakregie mit ihren rund 200 Millionen S Jahresreineinkommen ift gleichzeitig ein sozial= und kulturpolitisch hochstehendes Institut. Ja man kann ge= radezu umgekehrt sagen: je vollkommener die kommerzielle Autonomie den wirtschaftlichen Erfolg erzielt, desto eher vermag die öffentliche Unternehmung den anderen öffentlichen Intereffen in weitestem Umfange Rechnung zu tragen. Aus allen diesen Gründen erscheint dem Berfaffer auf Grund einer nunmehr 10 jahrigen Erfahrung die ge= meinwirtschaftliche Unftalt die elaftischste Unternehmungsform, die mit dem weitesten Inhalt erfüllt werden kann und die vielfach mit= einander im Gegensatz stehenden Interessen am harmonischsten in Ginklang zu bringen vermag. Der Vorzug diefer Unternehmungsform liegt in ihrer großen Anpassungsfähigkeit an die spezifische Gigenart des Betriebes, bor allem aber in ihrer Eignung zur organischen Entwicklung im Sinne der natürlichen Entwicklungsgesetze der Wirtschaft und der Gefellschaft. Sie schleift den Gegensat zwischen Unternehmer und Arbeiter innerhalb ihres Betriebes am stärksten ab, fie bindet den Mitarbeiter in seiner geistigen Ginstellung aufs nachdrücklichste an den Betrieb und schafft diesem damit eine neue Quelle seines Erfolges, sie vermag alle Seiten des Gesamtwirtschaftslebens, die auf den Erfolg des Betriebes Bezug haben, in irgendeiner Form zur Erfolgsgestaltung heranzuziehen. Sie gibt auch Berfonlichkeiten von Begabung, die in bürokratischer Verwaltung in um so höherem Grade an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten gehindert werden, je ausgesprochener, also sozusagen offensiver, ihre Begabung ist, Gelegenheit zu ausgreifender Betätigung im Sinne ihrer Eigenart. Der tiefe Sinn bes Platoschen Idealstaates, ebenso wie der später bon ihm beeinflugten Staats= romane, wie z. B. des Campanellaschen Sonnenstaates, nämlich alle Talente aus der Bevölkerung herauszuholen, um sie im Interesse des Ganzen zu verwenden, wird hier lebendig. Natürlich stellt aber auch die gemeinwirtschaftliche Anstalt nicht die endgültige Form dar, auch sie muß ihre eigenen Gesetze erst entwickeln und herausarbeiten, wie es überhaupt Unsinn wäre, an eine allein selig machende und zu allen Zeiten und unter allen Voraussetzungen gültige Gestalt der öffentlichen Unternehmungen zu benken.

Da aber die Möglichkeit, den Wert einer bestimmten öffentlichen Unternehmungsform zu erweisen, selbstverständlich von der Einstellung der zur öffentlichen Verwaltung Berusenen zur öffentlichen Unterneh-

mung schlechthin abhängt, fo hieße es eine politische Betrachtung anstellen, wollte man in eine genaue Behandlung dieser Seite des Problems eingehen. Das aber liegt dieser Untersuchung fern. Dem Berfasser genügt es, seiner überzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß im Rampfe der politischen und weltanschaulichen Parteimeinungen, so leidenschaftlich und daher unsachlich er geführt werden mag, das Problem in seinem ganzen Umfange und in seiner ganzen Kompliziertheit einer immer gründlicheren Klärung zugeführt und schließlich das Erfordernis der natürlichen ökonomischen Entwicklung sich durchringen werde. Diese aber steuert auf die Berbreiterung und Bertiefung des Einflusses der öffentlichen Sand auf die Gestaltung der Bolkswirtschaft im Sinne ihrer eigenen unmittelbar aktiven Unternehmertätigkeit hin. Der Zeitpunkt für die durchgreifende, objektiv sachliche Erprobung der geeigneten Formen für diese Gebietsunternehmungen wird erst dann wirklich gekommen sein, dann aber werden auch die frucht= barften Ergebnisse erzielt werden.

Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in der Schweiz.

(Politische Demokratie und öffentliche Unternehmung.)

Von

Albert Wiffler.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57514-5 | Generated on 2025-12-17 04:07:04 OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

			•	•				U		•										Ceite
Erster S	Abschnitt:	überb	liđ			•	•	•	•	•	•		•	•	٠	•	•	•		97
3weiter	r Abschnit	t: Ent	wiđ!	lun	ıgŝ	bе	biı	ıgı	ını	gei	n 1	un i	b :	Er	ieb	fr	äfi	e		100
A. 7	Die ökono	mischen	Son	ber	beb	ing	unç	gen												100
В. Я	die politi	ichen So	nber	bed	ing	un	gen													102
C. 3	die Entste	hung be	r öff	ent	lich	en	Un	ter	nel	mı	unç	jen	be	r (3ch	we	iz			105
Dritter	Abschnit	t: Die	D:	rga	ıni	sa t	io	n 8	or	m	e n	ь	er	į	ff	e n	tli	ch (211	
Unt	ernehm	ungen	au	f	bе	n	bε	erf	đ) i	eб	e 11	e 11	(y e	bie	te	n	b	e r	
ſ ch tv	eizerisc	hen Wi	rtsd	ha f	t.															113
A. 1	Irprobutti	ion																		113
В. 2	3ankwirts	chaft.																		116
C. 2	Berficheru	ngswirti	chaft																	124
D. 9	Berkehrsn	irtschaft																		125
E. 2	eitungsw	irtschaft																		132
F. 9	lltoholmo	nopol.																		138

Erfter Abschnitt.

Überblick.

Die Schweiz gehört zu den Ländern mit einer sehr stark entwickelten öffentlichen Wirtschaft. Etwa ein Zehntel (etwa 100000) der Erwerbstätigen der Schweiz dürften in der öffentlichen Wirtschaft der Schweiz beschäftigt sein; ihre wirkliche Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft muß aber noch höher beranschlagt werden, da 3. B. die Bedeutung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft durch die Anzahl der in ihr Tätigen nicht annähernd angezeigt ist. In zwei der drei wirtschaftlichen Hauptgebiete, auf denen die weltwirtschaftliche Stellung der Schweiz beruht, haben Staat und Gemeinden gar nicht übergegriffen, zunächst nicht auf die Landwirtschaft, dann aber auch nicht auf die eigentliche Industriewirtschaft. In der Bankwirtschaft dagegen hat die öffentliche Unternehmertätigkeit sehr ftark Fuß gefaßt, und man kann sagen, daß gerade dadurch die öffentliche Wirtschaft der Schweiz gegenüber den öffentlichen Wirtschaften anderer Länder gekennzeichnet ist. Doch ist auch hier der das Auslandsgeschäft betreibende Teil der Bankwirtschaft gang frei bon öffentlicher Unternehmertätigkeit. Dagegen liegt die Berkehrswirtschaft ausschlaggebend bei den öffentlichen Unternehmungen, ebenso ein bedeutender Teil und für die Bersorgung des Inlands der ausschlaggebende Teil der schweizerischen Clektrizitätswirtschaft. Fast die gesamte kommunale Leitungswirtschaft fällt — wie auch in anderen Ländern — den öffentlichen Unternehmungen zu; dazu kommen noch als besondere Gebiete der öffentlichen Unternehmertätigkeit die Bersicherungswirtschaft, das Forstwesen, das Salzmonopol und das Altoholmonopol. Damit ift der Tätigkeitsbereich der öffentlichen Unternehmungen (nicht aber der öffentlichen Betätigung auf dem Gebiet der Wirtschaft insgesamt) in der Schweiz umriffen. Während der öffent-

Bemerkung: Der Berfasser, der die Untersuchung nicht mehr in der Schweiz abschließen konnte, ist Herrn Dr. C. Schneider in Basel für seine Unterstützung zu Dank verpflichtet.

Schriften 176, III.

lichen Unternehmertätigkeit auf den zuletzt genannten Nebengebieten der Wirtschaft und auch in der kommunalen Leitungswirtschaft keine allzu große Bedeutung für den gesamten Aufbau der schweizerischen Wirtschaft zugesprochen werden kann, ist festzustellen, daß die öffentliche Wirtschaft durch ihre ausschlaggebende oder doch bedeutende Teilnahme an der Berkehrs-, Bank- und Clektrizitätswirtschaft Schluffelpositionen der schweizerischen Wirtschaft — vor allem der frei gelassenen Industriewirtschaft und des Handels — weitgehend in den händen hat. Diefe ftarke Stellung der öffentlichen Birtschaft in der Rapital= und Kraftversorgung und im Verkehrswesen, die in anderen Ländern leicht als eine Gefahr für die private Wirtschaft empfunden werden könnte, wurde in der Schweiz im allgemeinen nicht als Einengung oder gar grundfähliche Bedrohung der privaten Wirtschaft angesehen, ba infolge ber ungeftorten Beberrichung bes Staates burch die "politische Demokratie" eine Feindschaft zwischen Staat und Wirtschaft, wie in anderen Ländern, nicht bestand und nicht besteht; man gesteht ohne große Bedenken der öffentlichen Sand die Unternehmertätigkeit zu, wo irgendwelche sachlichen Gründe dafür sprechen, da man durchaus nicht die Schaffung öffentlicher Unternehmungen als den Beginn einer die ganze Wirtschaft ergreifenden Planwirtschaft empfindet und vom demokratischen Staat eine Abwendung von der herrschenden Wirtschaftsgesinnung nicht zu befürchten braucht1.

In die öffentlichen Unternehmungen der Schweiz teilen sich Bund, Kantone und Gemeinden. Bon einzelnen Abweichungen abgesehen, geshören von den öffentlichen Unternehmungen der Schweiz den Gesmeinden die kommunalen Leitungsbetriebe, die Straßenbahnen, die reinen Sparkassen und der überwiegende Teil der Forstwirtschaft; den Kantonen die Kantonals und Hypothekenbanken, die Bersicherungssunternehmungen (vor allem Gebäudes und Mobiliarversicherungen; die Sozialversicherungen bleiben hier außer Betracht), die kleinen Bahnunternehmungen, die Unternehmung der Salzgewinnung und vor allem der Hauptteil der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft; dem Bund der Hauptanteil am öffentlichen Berkehrswesen (Eisenbahn und Post), das neben das einem sozialpolitischen Iwek dienende Alkoholmonopol. Der wirtschaftliche Einfluß auf die Nationalbank verteilt sich auf den Bund und die Kantone; doch haben die Kantone im wesentlichen nur Besitz-

¹ Anders liegen die Dinge allerdings zum Teil auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft (Zürich!).

recht, der Bund die Besugnisse der Leitung. Die öffentlichen Unternehmungen mit einem großen wirtschaftlichen Wirkungsbereich und in einer volkswirtschaftlichen Schlüsselposition gehören also dem Bund (vor allem in der Verkehrswirtschaft) und besonders den Kantonen (vor allem in der Bankwirtschaft durch die Kantonalbanken und in der Elektrizitätswirtschaft).

Von den berschiedenen wirtschaftlichen Organisationsformen herrscht die Organisationsform der verselbständigten öffentlichen Unternehmung durchaus bor. Gine Entwicklung zu berstärkter wirtschaftlicher Selbständigkeit ist allgemein zu erkennen. Dem Thpus der reinen Berwaltungsunternehmung sind von den schweizerischen öffentlichen Unternehmungen heute noch die Forstwirtschaften der öffentlichen Körperschaften und die öffentlichen Bersicherungsunternehmungen zuzurechnen; bei anderen Unternehmungen, die diesem Organisationstyp nahestehen (z. T. Sparkassen) spricht eine Reihe von Gründen doch für die Zurechnung zum wirtschaftlichen Organisationsthpus der verselb= ständigten öffentlichen Unternehmung. In dieser Organisationsform sind also überwiegend organisiert die öffentlichen Unternehmungen der Bankwirtschaft (Sparkassen, Kantonal- und Hypothekenbanken), der Verkehrswirtschaft, der kommunalen Leitungswirtschaft und Alkoholmonopol. Privatrechtliche Organisationsformen überwiegen in der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft, finden sich aber auch in fast allen anderen Unternehmungegruppen. Die Form der öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form findet sich bei der Unter= nehmung zur Versorgung der Schweiz mit Salz, bei vier Sparkassen und bei einigen großen Elektrizitätsunternehmungen. Bei kleineren Unternehmungen (z. B. Sparkassen) wurde diese Organisationsform gewählt, entweder weil eine bereits bestehende private Gesellschaft in eine öffentliche Unternehmung umgewandelt wurde und infolge= dessen die Beibehaltung der privatrechtlichen Form nahelag, oder weil mit der überführung einer öffentlich=rechtlichen Unternehmung in eine öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form die wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht murde, die bei einer ftarkeren Betonung des Erwerbsprinzips gegenüber dem Prinzip der Gemeinnütigkeit not= wendig war. Bei den großen Unternehmungen (Salzgewinnung, Stromerzeugung) ist neben dem Biel der wirtschaftlichen Berselbständigung oft auch die Möglichkeit, eine Mehrzahl öffentlicher Körperschaften leicht an dem Unternehmen beteiligen zu können, ausschlaggebend für

bie Wahl dieser Form gewesen. Die Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung findet sich in der Elektrizitätswirtschaft, bei den öffentslichen Bahnunternehmungen (ausschließlich Bundesbahnen, einschließslich Straßenbahnen) und im Bankwesen (Kantonals, Hypothekenbanken und Nationalbank). Die Berteilung des öffentlichen Besitzes und Sinssusses bei dieser Unternehmungsform auf verschiedene und zum Teil viele öffentliche Körperschaften ist festzustellen besonders bei den gesmischtwirtschaftlichen Bahns und Elektrizitätsunternehmungen und bei der Nationalbank.

3 weiter Abschnitt.

Entwicklungsbedingungen und Triebkräfte.

Für die Schweiz ist die Frage nach den Sondermotiven und sbebingungen, die für die Entwicklung der öffentlichen Unternehmungen und ihrer Organisationsformen von Bedeutung sind, durch die Problemstellung "politische Demokratie und öffentliche Unternehmung" umrissen. Da politische und ökonomische Struktur eng zusammenshängen, ja sich gegenseitig erst schaffen, ist in dieser Problemstellung die Frage nach den ökonomischen Sonderbedingungen schon enthalten.

A. Die ökonomischen Sonderbedingungen.

Infolge des Fehlens reicher Bodenschätze konnte die Schweiz ihre wirtschaftliche Stellung nur erringen durch den Ausbau einer auszesprochenen Berarbeitungsinduftrie. Gine Anzahl Gründe gaben der Schweiz in dieser Entwicklung besondere Borteile: die Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung infolge des Berschontbleibens von großen Kriegen, die dadurch und auch durch die schweizerische Unternehmerstätigkeit im Ausland gesörderte reiche Kapitalbildung, die den Ausbau von Unternehmungen in der Schweiz gestatteten, als in anderen Ländern größere Unternehmungen nur mit Staatshilse geschaffen werden konnten, und die gleichzeitig die Entwicklung des schweizerischen Bank-wesens förderten, und die Schulung der schweizerischen Arbeiterschaft.

Es liegt in der Eigenart der verarbeitenden Industrie begründet, daß die durchschnittliche Betriebsgröße geringer ist als in einer Grundstroffindustrie. Der Industriekörper ist in eine große Anzahl Betriebe aufgeteilt und schon deshalb für die Ersassung durch die öffentliche Unternehmertätigkeit wenig geeignet. Dazu treten in der Schweiz noch

besondere politische Ursachen hinzu, die diese sachlich-wirtschaftlichen Gründe verstärken. In der Tat ist die öffentliche Birtschaft der Schweiz dadurch von denen anderer Bolkswirtschaften unterschieden, daß sie auf das Gebiet der Industriewirtschaft nicht hinübergreift.

In der Schweiz, die in besonders reichem Mage über Basserkräfte verfügt und sich dadurch einen Ersatz für die fehlende Kohle weitgehend schaffen kann, ist die Elektrizitätswirtschaft für die Wirtschaftsentwicklung von großer Bedeutung. Da die Forderung nach einer einheitlichen Elektrizitätswirtschaft, die durch die Konkurrenz privater Unternehmungen nicht gewährleistet ist, einer sachlichen Notwendigkeit ent= spricht, so mußte in der Schweiz die Elektrizitätswirtschaft ganz besonders der öffentlichen Unternehmertätigkeit zufallen. Ist eine sachliche Notwendigkeit zu erkennen, weshalb Staat und Gemeinden die Lieferung der Kraft an die private Berarbeitungsindustrie in die Hand nahmen, so ist auch aus einigen Zügen der schweizerischen Wirtschafts= entwicklung zu sehen, warum Staat und Gemeinden die Bereitstellung bon Aredit und die Sammlung von Kapital neben privaten Unternehmungen in öffentlichen Unternehmungen pflegten. Bei der reichlichen Rapitalbildung galt es, auch der großen Anzahl der mittleren und kleinen Betriebe in ausreichendem Maß Kapital zuzuführen, da die privaten Unternehmungen bornehmlich bas große Beschäft pflegten. Die Pflege und Schähung des mittleren und kleineren Betriebes, der in der Schweiz nicht als eine unwirtschaftliche und zu überwindende Spätstuse des Handwerks, sondern als optimale Betriebsform in den gegebenen Verhältnissen der schweizerischen Verarbeitungsindustrie anzusehen ift, hat die öffentliche Bankwirtschaft als nötig erscheinen lassen. Daß der Staat und öffentliche Körperschaften als geeignet an= gesehen wurden, Bankunternehmungen zu schaffen und zu führen, ist aus der politischen Entwicklung zu verstehen.

Die öffentliche Wirtschaft der Schweiz ist also gekennzeichnet durch die starke Betätigung auf dem Gebiete des Bankwesens und der Elektrizitätswirtschaft und durch das Fernbleiben von der eigentlichen Industriewirtschaft. Die Entwicklung der schweizerischen öffentlichen Berkehrsunternehmungen und der kommunalen Betriebe entspricht wieder mehr dem aus der allgemeinen Entwicklung in anderen Ländern bekannten Bild.

Aus der ökonomischen Struktur der Schweiz ergibt sich schon eine Besonderheit, die für die politischen Bedingungen und Triebkräfte der

Schaffung öffentlicher Unternehmungen von Bedeutung ift: nämlich die besondere Art des Bebölkerungsaufbaus. Aus der oben angedeuteten Struftur der schweizerischen Wirtschaftskörper wird es berftändlich, daß die Bahl der Arbeiter berhältnismäßig bon geringer Bedeutung, und daß bor allem eine Tendenz zur Proletarisierung großer Massen nicht borhanden ift. Das bedingt ein anderes Verhältnis der Mehrheit der Bürgerschaft zum Staat und zur Kommune als in Ländern mit berhältnismäßig großer Arbeiterschaft. Sobald sachliche Grunde für die Errichtung einer öffentlichen Unternehmung zur Erreichung fistalifcher oder wirtschaftspolitischer Ziele sprechen, bedeutet dieser Bevölkerungsaufbau in doppeltem Sinne eine Abschwächung der gegen die Errichtung öffentlicher Unternehmungen gerichteten Rräfte: da die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit zu Staat und Kommune in einem positiven Verhältnis steht, ist dadurch schon eine gewisse Bereitwilligkeit, den öffentlichen Körperschaften die Rolle des Unternehmers oder Unternehmungsbesitzers augugestehen, gegeben, und da "Staat" und "Demokratie" zusammenfallen, besteht auch nicht die Befürchtung, daß die lette Kontrolle über die öffentliche Wirtschaft der gegenwärtigen Bürgerschaft aus der Hand genommen werden könne. Infolge der ge= ringen Klassenmäßigen Berausbildung einer ausgesprochenen Arbeiterschicht, die sich gegenüber der den Staat demokratisch leitenden Bürgerschaft in einer Gegnerstellung fühlt, spielen grundsähliche Fragen nach einer Underung des Wirtschaftsspstems durch die Errichtung öffentlicher Unternehmungen (etwa Sozialifierung) kaum eine Rolle. Auch von seiten des liberalen Bauerntums, das früher als in vielen anderen Ländern sich "modernisierte" und eine unternehmungsweise (rechen= hafte) Produktion lernte und so dem liberalen Bürgertum wirtschaft= lich und politisch näher steht als in manchen anderen Staaten, ift eine positive Stellungnahme zur öffentlichen Unternehmertätigkeit gegeben.

B. Die politischen Sonderbedingungen.

Damit sind schon die besonderen politischen, für die Eigenart der schweizerischen öffentlichen Unternehmungen bedeutsamen Berhältnisse der Schweiz berührt. Bor 1848 herrschte in einzelnen Kantonen
auf verkümmerten demokratischen Grundlagen vielsach eine ausgesprochene Oligarchie, die gegenüber den neu aufkommenden liberalen
Gedanken sich reaktionär verhielt. Doch kann diese Epoche nicht der

merkantilen Zeit des aufgeklärten Despotismus in anderen Ländern gleichgesetzt werden, da die wirtschaftlichen Anregungen, die in anderen Ländern von der Beschaffung oder Förderung neuer Industrien durch den Staat ausgingen, nicht vorhanden waren; doch hat in der Schweiz der Kapitalreichtum in diesen Zeiten der privaten Industrie die Mögelichkeit zur Errichtung neuer Unternehmungen gegeben. Gleichzeitig mit dem stärker einsetzenden wirtschaftlichen Ausschwung setze etwa seit 1830 auch die vom Liberalismus getragene Bewegung gegen die kantonalen Oligarchien und für die Schaffung eines Bundesstaates ein, die 1847/48 zum Ersolg führte. Der schweizerische Liberalismus zeigt schon früh Züge, die erlauben, ihn als Sozialliberalismus zu kennzeichnen. Er ist weniger radikal, als er in anderen Ländern war, er ist nie in eine scharse Kampsstellung zum "Staat" getreten, hat sich bald im Staat eingerichtet und eine gemäßigte aktive staatliche Wirtschaftspolitik gebilligt. Diese Charakterzüge hat er auch dauernd behalten.

Bur Erkenntnis der Mischung der Kräfte, die heute in der "politi= ichen Demokratie" als Grundkräfte des schweizerischen Bolksftaates angesprochen werden können, sind die Ereignisse um 1848 in der Schweiz von großer Bedeutung. Der Liberalismus stütte sich auf die wirtschaftlich fortgeschrittensten Gebiete der Schweiz, die sich durch die bisherigen politischen Einrichtungen in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung dauernd gehindert sahen, während außerhalb der Schweiz von einem gemäßigten Absolutismus die nötigen Magnahmen zur Schaffung großer entwicklungsfähiger Wirtschaftseinheiten (z. B. des deutschen Zollvereins) durchgeführt wurden. Im Sonderbundkrieg wurden die katholischen Kantone der Inner-Schweiz von den liberalen Kantonen geschlagen, die oligarchischen reaktionären Rräfte überwunden und den fortschrittlich-liberalen Kantonen der Weg gur Schaffung des neuen Bundesstaates frei gemacht. Damit wurde die Schweiz "aus ihrer Jahrhunderte alten staatlichen Entwicklung in eine dieser in manchen Punkten diametral entgegengesette"2 geworfen. Die Umwäl= zung um 1848 in der Schweiz hat aber noch eine Besonderheit: sie ist die einzige von den Umwälzungen um 1848, die vollen Erfolg hatte, der eine Reaktion nicht folgte. Bährend überall sonft in Europa die verkümmerten alten staatlichen Kräfte nachher mehr ober weniger Boden zurückgewannen und dem Staat anti-liberale Elemente er-

² C. Gagliardi, Gefchichte ber Schweiz. Bb. III. 1927. S. 18.

hielten, hat sich in der Schweiz — wie 1776 in den Vereinigten Staaten — der neue Wille ungehindert auswirken können. Schon bor 1848 war die ältere Auffassung des Staates als eines "Sobeits= Staates" nicht in einem Trager personifiziert oder mit einer Institution verbunden; der Liberalismus hatte weniger als in anderen Län= dern Anlaß, staatsfeindlich zu sein. 1848 übernahmen liberale Staats= männer die Führung des Staates. Die Schaffung des Bundesstaates sette die aufgestaute private Anitiative ploblich frei, es erfolgte auf allen Gebieten der Wirtschaft in den folgenden Sahrzehnten ein rascher Aufschwung. Der mit dem Staat ausgesöhnte Liberalismus, der eine aktive Wirtschaftspolitik nun felbst trieb, hatte aber doch die seinem Wesen eigene Tendenz, öffentliche Unternehmungen möglichst wenig entstehen zu lassen. Doch änderte sich die Haltung der staatlichen Stellen und der gesetgebenden Rörperschaften bedeutend, als die liberale Oligarchie, die auf der Grundlage der repräsentativen (mittel= baren) Demokratie nach 1848 in einigen Kantonen regierte, durch die unmittelbare Demokratie (Einführung des Referendums) berdrängt wurde (Sturg des "liberalen Shitems" und Einführung des Referendums in Zürich 1869, im Bund durch die Berfassungsrevision von 1874). Die weniger große Abneigung der Demokratie (im Bergleich zu der des Liberalismus) gegen öffentliche Unternehmungen, ja seine ausgesprochene Zuneigung zu folder öffentlichen Wirtschaft, die regional eng begrenzt und zur eigentlichen Birtschaftstätigkeit sich möglichst nur in den Grenzen einer Hilfswirtschaft zuordnet, wirken sich nun aus.

Ist aus den Vorgängen bei der Einführung der unmittelbaren Demokratie auf einen gewissen Gegensatz zwischen liberalen und demokratischen Kräften zu schließen, der damals bestand, so vollzog sich offenbar gegen Ende des 19. Jahrhunderts wieder eine Annäherung der beiden Gruppen. In einem Vorgang, der neuerdings treffend als "Verwirtschaftlichung der politischen Motive und Parteien" bezeichnet wurde, lösen sich die bisher durch politische Zielsetung unterschiedenen Parteien auf nach Gruppen, deren Zusammensetzung durch gleiche wirtschaftliche Interessenlage bestimmt ist. Obwohl der Libekralismus nach wie vor in der Schweiz lebendig ist, ist damit doch ein

³ E. Dürr, Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik. Eine historisch-politische Betrachtung über die Berwirtschaftlichung der politischen Motive und Parteien, Basel 1928.

weiteres Abschwächen der gegen öffentliche Unternehmungen gerichteten Rräfte gegeben. Für den angezeigten Vorgang ist die Schaffung der freisinnig-demokratischen Bartei im Jahre 1894 bedeutungsvoll, in der sich altliberale Gruppen mit demokratischen, "die ... einen weit= gehenden Staatssozialismus bertreten"4, zusammenfanden.

C. Die Entstehung der öffentlichen Unternehmungen der Schweiz.

Auf dem hintergrund diefer ökonomischen und politischen Bedingungen ergibt sich folgende kurze Darftellung der Entstehung der öffentlichen Unternehmungen in der Schweiz:

Die ältesten der heute bestehenden schweizerischen öffentlichen Unternehmungen entstanden in den ersten Sahrzehnten des 19. Jahr= hunderts. Die Industrialisierung der Schweiz begann erst jest rascher fortzuschreiten, in der Banklvirtschaft herrschte noch gang der Privat= bankier vor; der Liberalismus, der schon damals die Züge eines Sozial= Liberalismus trug, war in den Anfängen seiner Ausbreitung in der Schweiz. Die öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet des Bankwesens, die damals entstanden, hatten einen ausgesprochenen Fürsorgezweck. Sie sollten bestimmten beruflich und räumlich abgegrenzten Schichten des niederen Volkes die Möglichkeit bieten, Geld zu einem z. T. die normale Verzinsung übersteigenden Zinsfuß anzulegen, um sich dadurch Reserven für Krankheit und Arbeitslosigkeit zu schaffen. Das Ziel war also philanthropisch: Bekämpfung der Armut. Derartige Sparkaffen bestanden schon seit dem dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, teilweise von privater Seite errichtet, teilweise als Staatsinstitute (jo die Dienstzinskasse Bern seit 1787, Sparkasse Benf seit 1794; private Rassen in St. Gallen seit 1732, Zürich 1754, Basel seit 1792 u. a.), waren aber wieder eingegangen. In den ersten Jahr= zehnten des 19. Sahrhunderts waren die Behörden weniger eifrig im Bründen von Sparkaffen; der Staat hatte in diesen Jahren mit sich selbst genug zu tun und hatte auch kaum Geld zur Bereitstellung des nötigen Betriebskapitals. Um so stärker sette die private Initiative ein. Die Gründung von Sparkaffen erfolgte zu Beginn des 19. Sahr= hunderts vorwiegend von gemeinnütigen Gefellschaften, Bereinen, Armenbehörden; nur bereinzelt entstanden öffentliche Anstalten. Die Gründung der Sparkassen zieht sich durch das ganze 19. Jahrhundert

⁴ Ebenda S. 67.

hin, dagegen nimmt die Bedeutung der Sparkassen im Rahmen der gesamten schweizerischen Bankwirtschaft rasch ab. In den gleichen Jahrzehnten wurden aus Mangel an privaten Gebäudeversicherungen auch die ersten staatlichen Gebäudeversicherungen (Aargau 1805, Bern 1806, Basel und St. Gallen 1807) geschaffen.

Diese ersten Jahrzehnte der Entstehung öffentlicher Unternehmungen sind dadurch gekennzeichnet, daß eine lokale, noch stark ständisch aufgebaute Demokratie in der Beit der beginnenden industriellen Rebolution dem Staat (Kanton) und vor allem der noch kleineren Sinheit, der Gemeinde, die Aufgabe zuschreibt, die nötigen hilfswirtsschaftlichen Einrichtungen der Sparkassen und Gebäudeversicherungen sür einen jeweils räumlich eng umgrenzten Bereich einzurichten. An einen tiefgehenden Eingriff in die private Wirtschaft ist dabei nicht gedacht; den Staat oder die Gemeinde aber mit der Durchführung hilfswirtschaftlicher Einrichtungen zu betrauen, scheut sich die lokale Demokratie nicht. Die Organisationsform dieser frühen "öffentlichen Unternehmungen" entspricht in der Mehrzahl der Fälle der "reinen Berwaltungsunternehmung", in einigen Fällen auch der "verselbständigten öffentlichen Unternehmung".

In den Jahrzehnten um die Mitte des 19. Jahrhunderts sind es hauptsächlich die Kantone und Gemeinden, die sich öffentliche Unternehmungen schaffen. Es ist die Periode, in der der Liberalismus im Bund nach seinem Sieg vom Jahre 1847/48 sast unumschränkt herrschte, in der infolge der veränderten politischen Verhältnisse die Virtschaft sich außerordentlich rasch entwickelte. In dieser Epoche sind für die Entwicklung der öffentlichen Wirtschaft der Schweiz von großer Bedeutung: der Ausbau des staatlich-kantonalen Bankwesens (Kantonalsbanken, kantonale Hypothekenbanken), die Entscheidung gegen den Ausbau des Eisenbahnwesens durch den Staat (vor allem den Bund) und die Ansänge der Errichtung der kommunalen Leitungswirtschaft (Wasser- und Gaswerke).

Der allgemeine technisch-wirtschaftliche Fortschritt zwingt in dieser Epoche zu bedeutungsvolleren Entscheidungen als in der vorangehens den: der Bau von Eisenbahnen und kommunalen Wassererken ist, wie überall um diese Zeit, unabweislich. Dagegen ist der Aufbau der staatlichen Bankwirtschaft eine thpisch schweizerische Erscheinung: hier ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit der öfsentlichen Betätigung nicht sofort zu erkennen.

Die vom Staat errichteten Kantonalbanken und Hypotheken= banken dienten einem Bedürfnis, das auch durch private Banken weitgehend, aber kaum so planmäßig hätte befriedigt werden können wie durch öffentliche Banken, die neben oder bor dem fiskalischen Erwerbezwed der Erfüllung bestimmter Aufgaben zu dienen bestimmt waren. Der infolge der wirtschaftlichen Entwicklung entstehende Areditbedarf, besonders der kleineren und mittleren Betriebe und der entstehende Bedarf an landwirtschaftlichem und städtischem Bodenfredit hatte ichon die Sparkaffen veranlaßt, den gewerblichen und industriellen Kredit stärker zu pflegen. Doch genügte die von ihnen dem emporftrebenden Gewerbetreibenden und kleineren Induftriellen geleistete Hilfe bald nicht mehr aus. Der erhöhte Kreditbedarf der neuen Industrien bewirkte zunächst ein Abwandern der Kredite von landwirtschaftlichem Grundbesit zur Industrie, dann einen fühlbaren Mangel an Bodenkredit (Sypotheken) und an Kredit für den gewerblichen und kausmännischen Mittelstand. Die sich entwickelnden privaten Bankfirmen und Großbanken bermittelten hauptsächlich dem Handel und der Industrie Rredite, so daß die berfügbaren Gelder für den Mittelstand knapper wurden. Dem gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand Aredit zu geben, der Landwirtschaft Spoothekenkredite zur Verfügung zu stellen, das war die Aufgabe, derentwegen die Kantonalbanken und staatlichen Sypothekenbanken geschaffen wurden. Es war also wieder eine hilfswirtschaftliche Aufgabe, für die die Demokratie das staatlichkantonale Bankwesen schuf. Zum Teil konnten die Kantonalbanken erst errichtet werden, nachdem der Widerstand der Liberalen gebrochen war. So z. B. in Zürich: die Demokraten, die Freunde der Staatsbank, errangen 1869 die Mehrheit im kantonalen Parlament; noch im gleichen Jahr wurde das Kantonalbankgesetz erledigt, und die Kantonalbank trat 1870 ins Leben.

Die Gründung der Kantonalbanken beginnt schon vor der Umwälzung bon 1848, fällt aber in der Hauptsache in die Epoche nach 1848. Die erste Kantonalbank entstand 1833 in Bern. Vor 1848 entstanden drei (Bern 1833, Altdorf 1837, Laufanne 1845), von 1848 bis 1870 sieben, zwischen 1871 und 1900 dreizehn, nach 1900 eine (Tessin 1914), die fünf bestehenden staatlichen Sypothekenbanken zwischen 1846 und 1859.

Bedeutungsvoll für die Erkenntnis der Tendenzen der zweiten Epoche sind die Geschehnisse, die bald nach 1848 zur Ablehnung des Eisenbahnbaus durch den Staat, vor allem durch den Bund, geführt haben. Die Verfassung von 1848 sah in Art. 21, der dem Bund das Recht gibt, "öffentliche Werke" zu errichten, den Bau auch für den Bund vor. Noch das Expropriationsgeset vom 1. Mai 1850 war in der Meinung durchgebracht worden, daß für eine Bundesbahn entschieden werde. Trop der starken Opposition der Liberalen (unter Führung von Alfred Escher), sprachen sich die Experten-Gutachten, der Bundesrat und die nationalrätliche Kommission für den Bau durch den Bund aus. Doch wurde in der Bundesversammlung ohne Diskussion die Errichtung seitens des Bundes berworfen und dem Bund im Eisenbahngeset bom 28. Juli 1852 nicht einmal das Recht der Konzessionserteilung zugewiesen. Dieses Geset überließ den Bau den Kantonen und privaten Unternehmern. Dem Bund wurde nur das Recht zugesprochen, die Konzessionen unter militärischen Gesichtspunkten zu prüfen, Zwangskonzessionen zu erteilen, wenn die beteiligten Kantone eine Konzession, die im Interesse der Eidgenossenschaft wünschenswert wäre, nicht geben sollten, und endlich wurde ein Rückfaufsrecht zugunsten des Bundes festaesett.

Für den Entscheid gegen den Bau durch den Bund waren die Bebenken ausschlaggebend, daß durch ihn der junge Bund finanziell zu sehr belastet würde, und vor allem, daß eine eidgenössische Bahn dem Bund eine allzu starke Stellung gegenüber den Kantonen geben werde. Die grundsähliche Ablehnung der Bundesbahn durch die Liberalen traf also mit den Forderungen der kantonalen Demokratie zusammen, und gemeinsam erst brachten sie diesen Plan zum Sturz. Die Besürchtung, die Bahn werde mehr als nur eine hilfswirtschaftliche Stellung einenhmen und der Widerwille gegen regional nicht eng begrenzte, überschaubare staatliche Unternehmungen brachten die Demokraten trot ihrer grundsählichen Bejahung staatlicher Wirtschaftstätigkeit zu dieser Stellungnahme.

Das Konzessinnsrecht wurde erst im Bundesgeset vom 23. Dezember 1872 dem Bund zugesprochen, aber ohne daß dafür eine formelle verssassinäßige Zuständigkeit vorlag. Diese wurde erst geschaffen durch Art. 26 der Bundesversassung von 1874. In dieser Wandlung der Kompetenz zeigt sich schon die Entwicklung an, die dann doch zur Schaffung der Bundesbahnen führte.

Die Errichtung der Gasmerke ift für den Aufbau der Kommunalbetriebe von ausschlaggebender Bedeutung; die Schaffung der Bafferwerke stellte keine besonders schwierigen Fragen organisatorischer Art, für die kommunale Stromwirtschaft konnten die mit den Organisa= tionsformen der Gaswerke gemachten Erfahrungen einfach ausgewertet werden, die Errichtung der Strafenbahnen geht der Errichtung der Gaswerke meist nach und hat wieder besondere Fragen der Organisa= tion aufgeworfen; doch wurden auch hier die mit den Gaswerken gemachten Erfahrungen genutt. Fast allgemein wurde die Gasbeleuch tun zuerst einem privaten Unternehmer übertragen. So in Bern 1841 einem Privatunternehmer auf 20 Jahre, in Genf 1844 auf 20 Jahre, in Lausanne 1846 einer gemeinnützigen Gesellschaft auf 2 Jahre. Basel dagegen hatte 1851 eine kommunale Gasanstalt gegründet, deren Betrieb aber zunächst einem pribaten Unternehmer überlaffen wurde. Bürich hat durch einen Vertrag vom Jahre 1855 einem privaten Unternehmer die Gaskonzeffion gegeben.

Mehr als auf anderen Gebieten der öffentlichen Wirtschaft scheinen es bei den Rommunalwerken (bor allem bei den Baswerken) sachliche Gründe gewesen zu sein, welche die Kommunen selbst veranlaßten, den Betrieb selbst zu führen. Die Konzessionsberträge zeigten Mängel; die ständigen Reibereien zwischen Kommune und Konzessionär über Breisfragen, Qualitätsfragen, Fragen der Erweiterungen der Leitungs= nete ließen eine Kommunalisierung erwünscht erscheinens. Sie wurde in den berschiedenen Städten zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführt: in Bern 1861, in Bafel 1869, in Zürich 1886.

Diese öffentlichen Unternehmungen, die kurz bor Schaffung des Bundesstaates und besonders in den ersten Sahrzehnten danach geschaffen wurden — die Errichtung der noch fehlenden Kantonalbanken nach 1870 ist eine weitere Auswirkung der borher begonnenen Entwicklung -, find noch für den Bereich der kantonalen Demokratie gedacht.

Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt der Aufbau bundesstaatlicher oder interkantonaler öffentlicher Unternehmungen. Es ist die Epoche, in der der Prozeß der Verwirtschaftlichung der politischen Motive und Parteien einsett, die echte politische Zielsetung hinter wirtschaftliche Interessen zurücktritt und damit die liberale Abneigung gegen öffentliche Unternehmungen überhaupt und der demokratische Widerwille gegen großräumlich-zentralistische öffentliche Wirtschaft er-

⁵ Bgl. darüber M. Gitermann, Konzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters. Zürich 1927.

lahmen und die grundsätliche demokratische Bereitwilligkeit, den Staat mit der Durchführung notwendiger wirtschaftlicher Aufgaben zu betrauen, dem Bund oder den Kantonen nun bedeutendere Bereiche zu wirtschaftlicher Tätigkeit einräumt. Daneben geht der Ausbau der kommunalen öffentlichen Wirtschaft, die sich in der Elektrizitätswirtsichaft wieder zum Teil mit interkantonalen öffentlichen Unternehmungen verbindet, weiter.

Aus sachlich ganz verschiedenen Notwendigkeiten — wirtschafts-, sozialpolitischen, fiskalischen — kommt es 1886 zur Errichtung des Alskohlmonopoles des Bundes, zur Schaffung der Schweizerischen Bundesbahnen durch den 1901 bis 1909 durchgeführten Rückkauf der größen Privatbahnen, zur Errichtung der Nationalbank im Jahre 1906, zur Schaffung der den Kantonen gehörenden AG. Vereinigte Schweizesrischen Kheinsalinen im Jahre 1909 und dem Ausbau der Schweizerischen öffentlichen Elektrizitätswirtschaft.

Bei der Schaffung des Alkoholmonopols im Jahre 1886 waren sowohl sozialpolitische als fiskalische Gründe ausschlaggebend. Der Kartoffelschnapsseuche sollte durch eine Regelung des Schnapshandels, durch Berteuerung und Berbesserung des Schnapses begegnet werden; zugleich war aber auch die Erschließung einer neuen Einnahmequelle für den Bund sehr erwünscht.

Der Rückkauf der Hauptbahnen wurde eingeleitet durch die beiden Rechnungsgesetze von 1883 und 1896, die bestimmte Grundfate des Rechnungswesens festsetten, damit für den Rückfauf die Anlagewerte der Bahnen ermittelt werden konnten. Außerdem erging im Jahre 1895 ein Stimmrechtsgesetz für die Eisenbahngesellschaften mit mehr als 100 km Betriebsgeleisen, das Bertreter des Staates in die Berwaltungeräte fette und die Aufhebbarkeit von Gefellschaftsbeschlüssen durch den Staat festlegte. Das Rücktaufsgesetz vom 15. Oktober 1897 wurde am 20. Februar 1898 durch das Volk mit großer Mehrheit (386600 Ja, 182700 Nein) angenommen. Die fünf vom Rückkaufsgeset betroffenen Hauptstrecken wurden vom Bund in Betrieb genommen: die Zentralbahn am 1. Januar 1901, die Nord-Oftbahn am 1. Januar 1902, die Bereinigten Schweizer Bahnen am 1. Juli 1902, die Jura-Simplonbahn am 1. Mai 1903 und die Gotthardbahn am 1. Mai 1909. Das Rückfaufsgesetz von 1897 war zugleich das erfte Draanisationsgesets.

Das Salzmonopol, das sich aus dem Bergregal entwickelt hatte,

war durch die helvetische Verfassung von 1798 zentralisiert und durch ein Gesetz bom gleichen Sahr geregelt worden. Doch schon 1803 fiel es an die Kantone zurück, und die Verfassung von 1848 erhielt es ihnen als Sandelsmonopol. Bis Anfang des 19. Jahrhunderts bezog die Schweiz das Salz fast ausschließlich aus dem Ausland. Nur in Bex (Kanton Waadt) wurden geringe Mengen im eigenen Lande gefunden. 1836 wurde auf basellandschaftlichem Boden ein Salzlager erbohrt, in den 1840er Jahren wurden auch auf benachbartem aargauischen Boden Lager gefunden. 1873 wurden die aargauischen Salinen zusammengefaßt. Sie schlossen einen Syndikatsbertrag mit der Saline Schweizerhalle, die das Lager auf bafellandschaftlichem Boden ausbeutete. Dieser Vertrag lief 1908 ab. Die Gelegenheit wurde von den Kantonen ergriffen; die Saline Schweizerhalle und die aargauischen Salinen (Rheinsalinen) wurden aufgekauft und einer privatrechtlichen Gesellschaft, einer Aktiengesellschaft, deren Aktien im Besit der Kantone find, den Bereinigten Schweizerischen Rheinfalinen, übergeben. Die Wahl der Organisationsform einer öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form ift vor allem darauf zurückzuführen, daß in der Schweiz die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen interkantonalen Zweckverband zur übernahme einer öffentlich=rechtlich or= ganisierten öffentlichen Unternehmung zu bilden, nicht besteht.

Besonders erkenndar ist die Stärke der kantonal-föderalistischen Kräste bei der Schafsung der Schweizerischen Nationalbanks. Das Notenbankwesen war dis zur Schafsung der Nationalbank zersplittert. Ein Geset, das das Notenausgaberecht dem Bund geben wollte, wurde 1876 vom Bolk verworsen. Darauf trat am 1. Januar 1882 das Notensbankgeset, in Krast, das die Notenemission den bisherigen Notenbanken überließ. Am 11. Oktober 1891 wurde ein neuer Art. 39 der Bundesversassung angenommen, der das Recht, Noten auszugeben, ausschließlich dem Bund vorbehielt, es dem Bund aber freistellte, mit der Emission eine Staatsbank zu beaustragen oder eine zentrale Aktienbank. Die Bundesversammlung hatte also über die Organisationsform der Bank zu entscheiden.

Für die Staatsbank sprachen sich aus der linke Flügel der Freisinnigen und allgemein die demokratischen Gruppen. Für eine private

⁶ Ausführliches darüber besonders in: Landmann, Das schweizerische Bankgeset, Zürich 1905.

Bentralbank traten ein die Vertreter der privaten Banken, Industrie und Sandel durch den Sandels- und Industrieberein, der rechte Flügel der Freifinnigen, das liberale Zentrum und die Liberal-Konfervativen. Nachdem 1891 im eidgenöffischen Finanzdepartement ein Demokrat ein= gezogen war, wurden die Entwürfe im Sinne einer Staatsbank rasch ge= fördert. Die Anträge aus dem Finanzdepartement, aus denen ein neuer Gesetzentwurf entstand, sahen eine Roten-, Diskont- und Girobank als Staatsbank bor. Das Bolk aber bermarf diesen Entwurf am 28. Februar 1897. Ein darauf bom schweizerischen Sandels- und Industrieberein borgebrachter Entwurf sah eine gemischtwirtschaftliche Aktienbank vor, an deren Kapital der Bund keinen Anteil haben sollte, sondern nur die Kantone, die bestehenden Notenbanken und das Privatkapital. Der ganze die Dividenden übersteigende Gewinn sollte den Rantonen zufließen. Das endgültige Bankgeset, das am 6. Oktober 1905 angenommen wurde, stellt einen Kompromiß dar, zwischen dem bom Bolk abgewiesenen Gesetz und den neuen Borschlägen. Die Notenbank (Schweizerische Nationalbank) ist eine Aktienbank, deren Kapital zu zwei Fünfteln den Kantonen, zu einem Fünftel den ehemaligen Notenbanken und zu zwei Fünfteln dem privaten Rapital überlassen ift. Der Bund hat alfo am Rapital keinen Anteil, dagegen aber am Gewinn. Die Rechte des Bundes bestehen hauptfächlich in der Mitbestimmung bei der Ginsetzung der Berwaltung.

In der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft hat sich die Tendenz der Berwirtschaftlichung der Staatsaufgaben am stärksten durchgesett und dementsprechend dort auch die den privaten Unternehmungsformen am meisten angenäherten Organisationsformen ge= schaffen. Seit 1890 etwa beginnt in der Schweiz der Bau größerer Kraftwerke. Neben den entstehenden kommunalen Kraftwerken wurden bon privater Seite große Kraftzentralen geschaffen; aber immer mehr wurde der Ausbau der großen Kraftanlagen Angelegenheit der Kantone. So entwickelte sich ein vielfach verflochtenes Gebilde einer Elektrizitätswirtschaft, die — gemessen an der installierten Leitung — heute zur Sälfte den Kantonen und dem Bund in irgendeiner Form gehört oder bon ihnen beherrscht wird, zu zwei Fünfteln von privaten Besellschaften und zu knapp einem Zwölftel von den Kommunen. Be= sonders in der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft ist wegen des Fehlens öffentlich=rechtlicher 3weckberbande in der überwiegenden Bahl der Fälle eine privatrechtliche Organisationsform gewählt worden; die

Form gemischtwirtschaftlicher Unternehmung wird von der öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form zurückgedrängt.

Die jüngsten Jahrzehnte der Entwicklung find dadurch zu tennzeichnen, daß in ihnen die Tendenz zu bundesstaatlichen und interkantonalen Unternehmungen stärker herbortritt, die öffentliche Wirtschaft mit der Bahnverstaatlichung und besonders mit dem Ausbau der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft den Charakter einer Hilfswirtschaft weitgehend abstreift und der Staat als Träger dieser öffentlichen Wirtschaft eine Schlüsselposition für das gesamte Wirtschaftsleben erhält, die die Struktur des Wirtschaftskörpers entscheidend zu verändern vermag. Andererseits sind neuerdings auch die übernahme von Aufgaben der öffentlichen Wirtschaft durch private Unternehmungen festzustellen, so 3. B. bei der Gründung von Wassergenossenschaften und bei der Schaffung der Genoffenschaften Glektra Bafelland und der Glektra Birfeck. Für die in dieser Epoche vorherrschenden Ziele ist eine dem Aufbau der privaten Unternehmung möglichst angenäherte Organisa= tionsform der öffentlichen Unternehmungen die geeignete Unternehmungeform. Die gemischtwirtschaftliche Form behauptete sich in der Schweiz lange noch, als sonstwo schon die öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form der beliebtere Organisationsthp war. Zu erklären ist dies durch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Wirtschaftsführern und dem Staat in der Schweiz, aber auch, weil - ein Rest liberaler Wirtschaftsgesinnung - ber Staat möglichst nicht das volle Unternehmerrisiko tragen sollte. Doch geht auch in der Schweiz deutlich die Entwicklung von der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung zur öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form.

Dritter Abschnitt.

Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen auf den verschiedenen Gebieten der schweizerischen Wirtschaft.

A. Urproduktion.

Wie in anderen Staaten ist in der Schweiz die Forstwirtschaft vorwiegend in der Hand der staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen. Als zweites Gebiet, auf dem die öffentliche Hand sich im Be-Schriften 176. III. reich der Urproduktion erwerbswirtschaftlich betätigt, ist in der Schweiz die Salzgewinnung zu nennen.

Forstwesen. Der Waldbestand der Schweiz gehört zu 5% dem Bund und den Kantonen, zu 67% den Gemeinden und zu 28% Privaten. Der Besitz der Gemeinden überwiegt demnach bei weitem. Die Bewirtschaftung der staatlichen und kommunalen Waldungen erfolgt durch die kommunalen und staatlichen (vor allem kantonalen) Forstberwaltungen, die einen Teil der allgemeinen Verwaltung darstellen und als reine Verwaltungsunternehmungen anzusprechen sind.

Das Forstwesen in den Kantonen untersteht in der Regel einem kantonalen Obersorstamt, das unmittelbar der Regierung oder dem zuständigen Departement unterstellt ist. Unter der Leitung des Obersorstamtes arbeiten die Kreissorstämter, die mit ihrem Personal und mit Arbeitern die Forstarbeit verrichten und den Holzberkauf vornehmen. Die Kreissorstämter der Kantone übernehmen zum Teil auch die Berwaltung von Gemeindewäldern, dienen den Gemeinden und Privaten als sorstliche Katgeber, überwachen die jährlichen Ruhungen, die Wiederbesorstung und die Holzsbewertung in den kommunalen und privaten Baldungen. Die staatliche Forstwirtschaft hat somit neben der erwerbswirtschaftlichen Ausgabe des Holzsberkaufs auch die volkswirtschaftliche der überwachung einer richtigen Ruhung der gesamten Baldvestände der Schweiz.

Für die Wirtschaft bedeutungsvoller — wegen des größeren Waldbestiges und insolgedessen größeren Holzausstoßes — sind die kommunalen Forsteverwaltungen. Die Regelung des kommunalen Forstwesens ist an die eidegenössischen und kantonalen Borschriften gebunden und unterliegt der Genehmigung der zuständigen Kantonalregierung. Soweit nicht in kleineren Gemeinden der gesamte Gemeindevorstand für das Forstwesen die zuständige oberste Leitung ist, untersteht es einem Mitglied dieses Borstandes oder einer Forstkommission. Die Bewirtschaftung des Waldes ersolgt nach einem vom zuständigen Kantonsörster ausgestellten Bewirtschaftungsplan, über die Waldarbeiten und alle damit verbundenen Auslagen hat der Gemeindesörster die durch die allgemeinen Borschriften sestgesetzten Bücher zu sühren. Die Führung der Waldssseinen Korschriften sestgesetzten Bücher zu sühren. Die Führung der Waldssseinen kollegt einem besonderen Kassenverwalter, der Bürgsschaft zu leisten und jährlich die Waldssserrechnung zu stellen hat.

Salzgewinnung. Der Ausgangspunkt für die Schaffung der den Kantonen gehörenden Bereinigten Schweizerischen Rheinsalinen ist das Salzhandelsmonopol der Kantone. Dieses Monopol war von jeher, mit Ausnahme der Zeit der Helvetischen Republik, Angelegenheit der Kantone. Die bestehenden Monopolversassungen weisen weitgehend gemeinsame Züge auf. Die Verwaltung des Salzregals steht durchweg

den Finanzdepartements bzw. der Staatskasse zu. Die Abgabe des Salzes geschieht durch öffentliche Salzverkausstellen, Salzsaktoreien, die ihrerseits das Salz an Salzauswägereien weitergeben, von denen dann das Publikum das Salz bezieht. Die Auswägereien in den Gemeinden sind Filialen der zentralen Salzsaktoreien und stehen unter spezieller Oberaussicht des kantonalen Salzsaktors.

Der Gedanke lag nahe, durch Angliederung der Salzgewinnung an das Handelsmonopol auch die Produktionsgewinne dem Fiskus sicherzustellen. Bei einer günstigen Gelegenheit griffen einige Kantone zu und erwarben die privaten Salinen. Daß bei der übernahme der Salinen durch die Kantone die Form der öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form gewählt wurde, erklärt sich nicht nur aus der dadurch erleichterten überführung der bisherigen Unternehmungen in die neue Gesellschaft, sondern vor allem daraus, daß diese Organisationssorm die einzige Möglichkeit bot, eine interkantonale Unternehmung zu schaffen, da die Bildung eines öffentlichen Zweckverbandes zur übernahme eines öffentlich=rechtlich organisierten Unternehmens durch mehrere Kantone nicht möglich ist.

Die Aktiengesellschaft "Vereinigte Schweizerische Kheinsalinen" wurde am 14. Juli 1909 geschaffen. Im Jahre 1909 trat der Besitzer der Saline Schweizerhalle sein Werk an die Kantone Baselstadt, Bern, Zürich und St. Gallen ab; im gleichen Jahr gelang es dem Kanton Aargau, die aargauischen "Schweizerischen Rheinsalinen" zu erwerben. Die fünf Kanstone gaben zusammen ihre Salinen einer neugegründeten Aktiengesellschaft, den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen, an der die Beteiligung aller Kantone der Schweiz geplant war. Nur der Kanton Waadt nahm die Einsladung nicht an und versorgt sich auch heute noch aus der einheimischen Saline Ber.

Der Zweck der neugegründeten Gesellschaft ist die Versorgung der Schweiz mit Salz durch Ausbeutung der Lager in den Salinen Schweizerhalle, Meinfelden und Rhburg. Die am Unternehmen beteiligten Kantone sind verpslichtet, ihren gesamten Salzbedarf von der Gesellschaft zu den vom Berwaltungsrat sestgesetzten Preisen zu beziehen. Das Grundkapital besträgt 2500 000 Fr. und ist in 2500 nur mit Genehmigung des Berwaltungsrates veräußerliche Namensaktien zu nominell 1000 Franken einsgeteilt. Die Beteiligung der Kantone am Aktienkapital richtet sich nach der Größe ihres Salzkonsums, wobei der jährliche Berbrauch von einem Meterzentner eine Beteiligung von 3,40 Fr. gestattet. Als Minimum der Aktienübernahme durch die Kantone sind zehn Aktien, also 10 000 Fr., vorgeschrieben. In der Generalversammlung darf kein Aktionär mehr als ein Fünstel der Stimmen vertreten; vom 7—15köpfigen Verwaltungs-

rat wird der Generalversammlung je ein Mitglied von den Kantonen Aarsgau, Baselland, Baselstadt, Bern und Zürich bindend vorgeschlagen.

Der ehemalige Hauptinhaber behielt noch eine Aktienbeteiligung von 350 000 Fr. Die "Bereinigten Schweizerischen Meinsalinen" gehörten also zunächst zum The der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung. Doch ist, nachdem die letzten Privataktien 1923 an die Kantone übergegangen waren, seit diesem Zeitpunkt die Gesellschaft als rein öffentliche Unternehmung in privatrechtlicher Form anzusehen.

Die Dividende betrug normal seit Bestehen der Gesellschaft 10%. Die Gesellschaft hat auf Grund der Konzessionsverträge dem Kanton Aargau den gesamten Bedarf an Genußsalz und dem Kanton Baselland ein Zehntel der Produktion der Saline Schweizerhalle ohne Entgelt zu liesern.

B. Bankwirtschaft.

In der Bankwirtschaft, in der sich neben der Elektrizitätswirtschaft die öffentliche Unternehmertätigkeit am breitesten ausgedehnt hat, paßt sich die Sntwicklung der öffentlichen Unternehmungen in die allegemeine Entwicklung des schweizerischen Bankwesens ein. Hür das schweizerische Bankwesen ist eine starke Dezentralisation bezeichnend. Sie hat ihre Ursache in der politischen Dezentralisation des Landes. So entstanden nur wenige Banken mit räumlich großem Birkungsbereich, dagegen viele und kleinere Banken mit lokal begrenztem Tätigkeitsebereich, die fast alle Bankgeschäfte trieben.

über den Anteil der öffentlichen Unternehmungen an den Unternehmungen des Bankfaches im Jahre 1929 gibt folgende Tabelle Austunft?:

Unteil der öffentlichen Unternehmungen an den schweizerischen Bankfirmen

(ausschließlich Nationalbank und Finanzierungsgesellschaften).

Bankengruppe	Öffentliche Unternehmungen	Gesamt
Rantonalbanken	24 — 12 5 14	24 8 162 18 93
Zusammen	55	306

⁷ Busammengestellt nach "Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1929" (Mitteilungen des Stat. Büros der Schweizerischen Nationalbank, Heft 12, Bürich 1930) und den Ergebnissen dieser Untersuchung.

Diese 55 Bankunternehmungen können, soweit dies erfagbar war, als die öffentlichen Unternehmungen (im wirtschaftlichen Sinn) im schweizerischen Bankwesen angesprochen werden. Die Rubrik Lokalbanken umfaßt auch die "Leih- und Sparkaffen". Unter den Sparkassen sind vier öffentliche Unternehmungen, deren Charakter als öffentliche Unternehmungen sich aus der Bankstatistik nicht ergibts. Nach ihrer wirtschaftlichen Organisationsform ordnen sich diese 55 öffentlichen Bankunternehmen folgendermaßen:

Die öffentlichen Unternehmungen der schweizerischen Bankwirtschaft nach ihrer wirtschaftlichen Organisationsform (ausschließlich Nationalbank und Finanzierungsgesellschaften).

Bankengruppe	Berselbständigte öffentliche Unters nehmungen	Öffentliche Unter= nehmungen in privatrechtlicher Form	Gemischt= wirtschaftliche Unter= nehmungen	Gefamt
Rantonalbanken Lokalbanken	22 11 3 10		2 1 2	24 12 5 14
Zusammen	46	4	5	55

Sparkaffen. Obwohl die juristische Organisationsform nur soweit eine öffentliche Unternehmung anzeigt, als es sich um eine öffentlich= rechtlich organisierte Unternehmung handelt, besagt eine Aufstellung über die juristische Unternehmungsform in diesem Falle doch Entscheidendes, da privatrechtlich-organisierte öffentliche Sparkassenunternehmungen felten find.

(Siehe Tabelle S. 118.)

Von den insgesamt 2,6 Millionen Sparheften und 2,57 Milliarden Fr. Spareinlagen im Jahre 1918 fielen 1,1 Millionen Sparhefte und 1,08 Milliarden Fr. auf die öffentlicherechtlich organisierten

⁸ Umtsersparnistasse Burgdorf, Amtsersparnistasse Frauenbrunnen, Er= sparniskasse des Amtsbezirks Aarwangen, Caisse d'Epargne du District de Courtelary.

^{9 10} Spar= und Leihkassen, eine der Gruppe "Größere Lokalbanken" an= gehörende Ersparniskasse (Olten) und eine der gleichen Gruppe angehörende gemischtwirtschaftliche Aktienbank (Banque de Genève, gegr. 1848).

Die schweizerischen	eigentlichen	Sparkaffen	im Jahre	1918
nach ihrer ju	ristischen Or	ganisations	form 10.	

Juristische Organisationsform	Zahl	Sparhefte in 1000 Fr.	Sparguthaben in 1000 Fr.
Staatsanstalten Gemeindeanstalten Undere öffentlich-rechtliche Anstalten Stiftungen A.S. und A.S.Rommanditgesell- schaften Genossenschaften Bereine Brivatunternehmungen	25 35 4 ¹¹ 3 161 119 3 6	1 027 52 25 241 615 621 15 2	995 821 56 939 24 016 185 106 630 318 664 737 14 437 2 372
Zusammen	356	2 598	2 573 746

Sparkassen; einschließlich der privatrechtlich organisierten verfügten die öffentlichen Sparkassenunternehmungen der Schweiz im Jahre 1918 über 1,15 Millionen Sparheste und 1,145 Milliarden Fr. Spareinslagen. Die öffentlichsrechtlichen Sparkassen sind als verselbständigte öffentliche Unternehmungen anzusehen. Daneben bestehen noch vier öffentliche Sparkassenunternehmungen in privatrechtlicher Form.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationsform, der sich zum Teil die juristische nachträglich anpaßte, ist aus der besonderen schweizerischen

Die schweiz. Sparkassen 1918. Schweiz. Stat. Mitteilungen. III. Jahrg. 1921. 5. Heft. S. 50. Diese Zusammenstellung ist mit den Angaben der Bankstatistik der Schweizerischen Nationalbank nicht vergleichbar, da die schweizerische Sparkassenstatistik alle Sparkassen aufnimmt, ohne Nücksicht darauf, ob sie ihrem Gesamtcharakter nach nicht einer anderen Kategorie des Bankgewerbes angehören. Bon den 93 in der Bankstatistik der Schweizerischen Nationalbank für 1929 aufgezählten eigentlichen Sparkassen sind nach ihrer juristischen Organisationssorm eine eine Staatsanstalt, 9 Gemeindeanstalten, 5 Stiftungen, Korporationen oder Bereine, 8 Aktiengesellschaften und 70 Genossenschaften. Bon der Gruppe mittlere und kleinere Lokalbanken, die die Sparz und Leihkassen umfaßt, sind von 95 Firmen 10 Gemeindeanstalten (alle 10 "Leihz und Sparkassen"), 76 Aktiengesellschaften (oder Kommanditzu. U.z.G.) und 9 Genossenschaften. Dazu kommt noch eine als Gemeindesinstitut organisierte große Sparkasse aus der 67 Firmen zählenden Gruppe der großen Lokalbanken (Ersparniskasse Olten).

Diese sind die "Gemeindebürgeranstalten": Depositenkasse der Stadt Bern, Ersparniskasse von Huttwil (beide im Kanton Bern), Ersparniskasse Olten (Kanton Solothurn) und die "öfsentlicherechtliche Korporation": Sparkassa der Administration des kath. Konsessiensteiles des Kantons St. Gallen.

Entwicklung bes Sparkassenwesens zu verstehen. Sobalb bie anfänglich borherrschenden wohlfahrts= und sozialpolitischen Motive wegfielen, lag der Weg zum erwerbswirtschaftlichen Sparkaffengeschäft für die öffentlichen und privaten Rassen frei. Es sette sich eine Spaltung durch zwischen Rassen, die überwiegend gemeinnükigen Zielen dienten, wenn sie diese auch auf erwerbswirtschaftlichem Wege zu erreichen suchten, und den Rassen, bei denen die Erwerbsabsicht vorherrschte (Spar= und Leihkassen). Die öffentlichen Spar= taffen find dadurch gekennzeichnet, daß fie gemeinnütige Biele beibehalten, aber sie nun als Erwerbsbetriebe zu erreichen suchen. Mit dem erstarken= den Erwerbsbetrieb und der Ausbreitung der der neuen liberalen Birt= schaftsverfassung zugehörigen neuen Wirtschaftsgesinnung, die das Beil nicht von Wohltätigkeit, sondern von selbständig erwerbswirtschaftlicher Tätigfeit erwartete, trat der Gesichtspunkt der Wohlfahrtspflege hinter die Forderung der Selbständigkeit und erwerbswirtschaftlichen Führung der öffentlichen Raffen als der Bedingung der Erfüllung ihrer Aufgaben zurud. In ber sozial-liberalen Saltung der führenden Schichten und in ihrem Berhältnis zu Staat und Rommune liegt es begründet, daß diese Forderung nicht mit dem Berlangen nach Abgabe der Sparkaffengeschäfte an die Privatwirtschaft gleichkam. Die öffentlicherechtlichen Sparkaffen blieben meift bei Staat und Kommune. Spät sest auch hier eine Spaltung ein im Weg zum Ziel - nicht im Ziel -, indem nun auch in einzelnen Fällen die privatrechtliche Form gewählt wird für bisherige öffentlich-rechtliche Unternehmungen oder gar bisher private Unternehmungen, die den alten Charakter philanthropischer Institute noch nicht gang abgestreift haben, gur Erfüllung ihrer gewandelten Aufgabe in öffentliche Unternehmungen übergeführt wurden, aber privatrechtlich organisiert blieben 12. Bon den öffent= lich=rechtlich organisierten Rassen ist eine (die 1834 gegründete Amtserspar= nistaffe Burgdorf) 1894 aus Gründen der Modernifierung des Betriebes in die Form der Genossenschaft übergeführt worden. Die zweite öffentliche Sparkasse in genossenschaftlicher Form (die 1839 gegründete Amtserspar= nistaffe Frauenbrunnen) wurde dadurch zur öffentlichen Unternehmung, daß die 18 Einwohnergemeinden des Amtsbezirks sich als Rechtsnachfolger der privaten Gründer zu einem Berein zusammenschloffen. Die juristische Form der Genossenschaft wurde im Jahre 1888 gewählt.

Daneben gibt es noch zwei öffentliche Sparkassen in privatrechtlicher Form als Aktiengesellschaften. Die Ersparniskasse des Amtsbezirks Marmangen wurde 1823 von gemeinnütig gefinnten Männern ins Leben gerufen. Den Anstoß zu der 1909 erfolgten Kommunalisierung bilbete die Borlage eines kantonalen Gesetes, bas alle nicht ausgesprochen gemeinnütigen Sparkaffen voll steuerpflichtig erklärt. Die Privataktionare traten barauf ihre Aftien an die Gemeinden des Amtsbezirks ab. In der gleichen Beise wurde die 1829 gegründete Caisse d'Epargne du District de Courtelary 1911 in den Besitz der Gemeinden übergeführt.

¹² Bgl. jum folgenden B. Gerber, Die öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form. Zürich 1928.

Hpothenkenbanken. Bon den insgesamt 18 schweizerischen Hpothekenbanken können fünf als öffentliche Unternehmungen bezeichnet werden. Drei von diesen sind als verselbskändigte öffentliche Unternehmungen organisiert, zwei als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen in der juristischen Form der Aktiengesellschaft. Bom gesamten Nominalkapital der schweizerischen Hpothekenbanken von 184 Mill. Fr. im Jahre 1929 entfallen auf die öffentlichen Unternehmungen 103,5 Mill. Fr. und davon auf die verselbskändigten öffentlichen Hpothekenbanken 47,5 Mill. Fr. und auf die beiden gemischtwirtschaftlichen 56 Mill. Fr.

Die zwei verselbständigten öffentlichen Hhpothekenbanken sind die auf Grund eines Zusates zu Art. 85 der Versassung des Kantons Bern durch Geset vom 12. November 1846 gegründete Hhpothekenkasse des Kanstons Bern und die im Jahre 1859 gegründete Einzinskasse des Kanstons Luzern. Zweck beider Institute war und ist vor allem die Pflege des landwirtschaftlichen Bodenkredits, besonders die Ablösung bestehender drückender landwirtschaftlicher Hhpotheken und die Mithilse bei der Beseinigung von Grundbesitzberhältnissen. Die Gewinne fließen der Staatskasse kasse der Luzerner Hhpothekendank verzichtete man auf eine Berzinsung des Dotationskapitals, wodurch sich deutlich zeigt, wie stark die wirtschaftspolitische Zwecksetung gegenüber dem Erwerbsprinzip das Untersnehmen beherrscht.

Die beiden gemischtwirtschaftlichen Shpothekenbanken sind die Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg und der Crédit Foncier Vaudois. Die Caisse Hypothécaire du Canton de Fribourg wurde burch Gesch bom 5. Dezember 1853 als Aftiengesellichaft gegründet. Bei der Wahl ber Organisationsform icheinen Gründe der Kapitalbeschaffung mitbestimmend gewesen zu sein. Der Staat besitt nur ein Künftel bes Aktienkapitals, hat aber für sich das Recht der Oberaufsicht festgelegt und ist im Berwaltungs= rat bertreten. Das Gründungsgesetz bezeichnet die Bank als eine "Anstalt des öffentlichen Nugens". Zeitweise genoß sie das Privileg der Steuerfreiheit. Der Crédit Foncier Vaudois (Laufanne) wurde 1859 als Aftiengesellschaft gegründet. Der Staat besigt 35 % des Aktienkapitals; Staatsgarantie für die gesamten Geschäfte ber Bank besteht nicht, dagegen garantiert der Staat eine Mindestdividende von 4%. Bon den 20 Mitgliedern bes Berwaltungsrats find 11 von der Regierung ernannt, der Präsident des Berwaltungsrats muß Mitglied der Regierung sein. Bon den verfelb= ständigten öffentlichen Shpothekenbankunternehmungen verdient die Caisse Hypothécaire du Canton de Genève besondere Beachtung, da sie eine eigenartige Mischung zwischen einem Staats= und Gemeindeinstitut bar= stellt. Diese Bank entstand 1848 aus einer im Jahre 1798 von 15 Genfer Bürgern als Stiftung zur Berwaltung bestimmter Gemeindegüter gegründeten Kasse. Die Statuten beruhen auf kantonalem Gesetz. Das Dotationskapital aber ist von einer Anzahl Gemeinden ausgebracht, der Ranton leistet keine Garantie, empfängt aber auch keinen Anteil am Gewinn. Die Berwaltung obliegt einer 18köpfigen "Commission de Direction générale". Bon den Mitgliedern werden 3 durch den Kanton, 7 durch die Stadt Genf und 8 durch die restlichen Gemeinden ernannt. Die Aufteilung dieser 8 Site in der "Commission" auf diese Gemeinden erfolgt nach ihrem Unteil am Dotationskapital, doch darf keine Gemeinde mehr als 5 Sitze haben. Die "Commission" ernennt aus ihrer Mitte den "Conseil d'administration", dem die Führung der Geschäfte zusteht; er bestimmt auch über die Gewinnausschüttung und hat jährlich dem Ranton und allen Gemeinden des Rantons Bericht zu erstatten.

Bezeichnend für die Abgrenzung der den Shpothekenbanken zugewiesenen Aufgabe war die teilweise sich vorfindende Borschrift, für die Hyvotheken nicht nur Zinsen, sondern auch (obligatorisch) Amortisation zu verlangen. Der Gedanke, der diefer Bestimmung offensichtlich zugrundeliegt, ift der, daß der Kreditbedarf bei jedem Erbgang sich von neuem einstellt und des= halb die alte Sypothekenschuld bis dahin getilgt sein sollte. Die Sypothekengewährung wurde zum Teil nur auf den Seimatkanton beschränkt ober, wenn Sypothekengeschäfte in ber gangen Schweiz gestattet wurden, die außer= halb des eigenen Kantons zugelassenen anteilsmäßig beschränkt (so in Genf auf ein Biertel der Gesamt-Sppothekengelder).

Kantonalbanken. Die Kantonalbanken der Schweiz "sind ihrem ganzen Charakter nach ein spezifisches Produkt der schweizerischen politischen und Wirtschaftsberfassung"13. Alle Kantone, außer dem Ranton Genf14, haben Rantonalbanken. Bon den 24 Instituten sind 22 verselbständigte öffentliche Unternehmungen (juriftisch Staats= institute), zwei (im Kanton Waadt und Kanton Zug) gemischtwirtschaft= liche Unternehmungen (Aktiengesellschaften mit staatlicher Mitwirkung). Der Charakter der staatlichen Bank drückt sich aus in der Beschaffung des Grundkapitals, der Behördenorganisation, der Staatsgarantie und darin, daß der Reingewinn dem Fiskus zufällt. Nach dem normalen organisatorischen Ausbau bestehen ein Bankrat, ein Bankausschuß und die Direktion; bei den gemischtwirtschaftlichen organisierten Banken tritt noch die Generalbersammlung hinzu.

^{13 3.} Landmann, Die schweizerische Boltswirtschaft, in: "Boltswirt= schaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz". Herausgeg. im Auftrag des schweizer. Bundesrats vom eidgen. Bolkswirtschaftsdepartement. 1925. S. 337.

¹⁴ der aber eine gemischtwirtschaftliche Aktienbank mit einem Kapital von 20 Millionen Fr. hat, die zum Teil die Aufgaben einer Kantonal= bank erfüllt.

Die Kantonalbanken unterstehen formal entweder dem Parlament oder ber Regierung. Die Möglichkeit politischer Beeinflussung der Kantonalsbankleitung ist also gegeben, wurde aber bisher nie mißbräuchlich aussgenuht. Durch Delegation der Kompetenz der obersten Instanz an eine ihr unterstellte Behörde wurde zum Teil der unmittelbare politische Einssluß sehr abgeschwächt. Der Bankrat, der dem Aufsichtsrat einer Aktiensgesellschaft entspricht, wird von dem Parlament oder der Regierung bestellt. Der Bankausschuß ist vom Bankrat oder auch vom Parlament oder von der Regierung ernannt zur Erledigung lausender Geschäfte. Oft ist der kanstonale Finanzdirektor als Präsident im Bankrat.

Das Dotationskapital der Kantonalbanken ist normalerweise bom Staate ausgebracht. Alle Kantonalbanken sind verpflichtet, den Gewinn an den Staat abzuführen 15. Die Kreditgewährung an die Kantone ist nie mißsbraucht worden; meistens handelte es sich bei Krediten an den Staat um übergangskredite.

Eine Anzahl Kantonalbanken waren als gemischtwirtschaftliche Untersnehmungen entstanden; der liberale Einfluß nach 1848 machte sich dahin geltend, daß viele Kantone die in den Kantonversassungen (um 1848) dem Staat auserlegte Pflicht der Kreditpslege gemeinsam mit dem Privatkapital zu erfüllen stredten. Doch blieb von diesen älteren gemischtwirtschaftlichen Banken nur eine erhalten, die Banque Cantonale Vaudoise, zu der 1909 als zweite gemischtwirtschaftliche Bank die Zuger Kantonalbank hinzukam.

Die gemischtwirtschaftliche Rantonalbank des Rantons Bug entstand, indem der Kanton sich 1891 an einer privaten Bank beteiligte; die Form der Aktiengesellschaft wurde beibehalten. Eine Reuordnung anläßlich einer Rapitalserhöhung im Jahre 1909 verstärkte den Staatseinfluß. Für die Berpflichtungen der Zuger Kantonalbank haftet der Staat, für die Kan= tonalbank des Rantons Baadt besteht eine Staatsgarantie dagegen nicht. Der Kanton Zug erhält als Gegenleistung für die Garantie am Gewinn einen größeren Anteil, als ihm auf Grund seines Aftienbesites zu= stände. Bom Bankrat der Kantonalbank des Kantons Waadt wird die Hälfte der Mitglieder von der Regierung gewählt, Bankpräsident ift ein Vertreter der Regierung. Im Bankrat der Kantonalbank von Zug ist der Kanton in der Minderheit. Sedoch muffen Borichriften über den Geschäftsbetrieb, die Organisation und die Gewinnberteilung vom kantonalen Barlament genehmigt werben. Bei ber 1930/31 burchzuführenden Sanierung der Banque Cantonale Neuchateloise tauchten Plane auf, diese Bank in eine gemischtwirtschaftliche Unternehmung umzuwandeln, um einen höheren Gewinn erzielen zu können.

über die volkswirtschaftliche Aufgabe und Bedeutung der Kantonalbanken

¹⁵ Die Baster Kantonalbank durch Gesetz v. 8. Juli 1920 erstmalig 1921. Nach dem Gesetz v. 4. Dezember 1930 fällt der Staatskasse zukünftig die Hälfte des Reingewinnes zu. Dieser Betrag soll für die Altersfürsorge und die einzuführende kantonale Altersversicherung verwandt werden.

gibt folgender Bergleich einen überblick 16. Bon insgesamt etwa 3,1 Milliarden Fr. Nominalkapital aller schweizerischen Banken entfallen auf die Kantonalbanken etwa 500 Millionen, auf die Großbanken etwa 900 Millionen, auf die Finanzgesellschaften knapp 1,2 Milliarden. Während die Großbanken im Kontokorrent-, Scheck-, Giro- und Bechselgeschäft durchaus führend sind, stehen die Kantonalbanken unbestritten an erster Stelle im Obligationen-, Sparkassen- und Hypothekengeschäft. Von einer Gesamtbilanzsumme aller schweizerischen Banken von 22,8 Milliarden Fr. für 1929 entfallen auf die Kantonalbanken 5,8 Milliarden, die Großbanken 8,2 Milliarden Fr.

Nationalbank. Die Schweizerische Nationalbank ist als gemischtwirtschaftliche Bank anzusprechen. Neben dem älteren staatlich kantonalen Bankwesen war eine starke bundesstaatliche Zentralbank kaum möglich, die privaten Großbanken konnten kaum neben den kantonalen Staatsbanken noch eine starke zentrale Staatsbank wollen. Infolgebessen kam eine Bank zustande, deren Kompetenzen stark eingeschränkt wurden, und die gerade ihre notwendigen Aufgaben gut sollte erfüllen können.

Die Grundzüge der Organisation der Schweizerischen Nationalbank sind nach dem Bankgesetz vom 6. Oktober 190517 solgende:

Durch Sonderrecht, das dem allgemeinen Obligationsrecht nur Raum läßt, wo das Sonderrecht nichts bestimmt, wurde eine mit dem Recht der juristischen Person ausgestattete und vermögensrechtlich vom Fiskus gestrennte Bank in der juristischen Form einer Aktiengesellschaft geschrente Bank in der juristischen Form einer Aktiengesellschaft geschaffen. Das Grundkapital von 50 Millionen Fr. ist in Namensaktien zu 500 Fr. ausgeteilt; davon entsallen zwei Fünstel auf die Kantone im Berhältnis der Wohnbevölkerung, ein Fünstel auf die ehemaligen Notenbanken, zwei Fünstel auf das Privakapital. Nur schweizerische Bürger oder in der Schweiz ansässige Firmen dürsen Aktien erwerben. Bom Gewinn sließen 10%, die aber nicht mehr als 2% des eingezahlten Aktienkapitals ausmachen dürsen, dem Reservesonds zu, die Vorzugsdividende ist auf maximal 5% sestgesetz; zu ihr kann noch eine Superdividende von höchstens 1% treten. Nach weiterem Abzug einer Entschädigungssumme, die an die Kanstone surd versussenden Drittel an den Bund.

Dem Bundesrat steht die Wahl des größeren Teils der Bankbehörden zu, die Genehmigung des Reglements, Geschäftsberichte und Jahresrechnungen. Der Bundesrat berichtet an die Bundesversammlung. über die

¹⁶ Nach: Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1929. Mitteil. des Stat. Büros der Schweizer Nationalbank. Heft 12. 1930.

¹⁷ Unter Berücksichtigung der neuen Fassung des Gesetzes vom 7. April 1921, abgeändert durch Gesetz vom 27. September 1923.

Notenausgabe steht dem Bund ein Kontrollrecht zu, das seit dem 1. Juli 1927 von einer Unterbehörde des eidgenössischen Finanzdepartements, der eidgenössischen Finanzkontrolle, ausgeübt wird.

Der Geschäfts= und Aufgabenkreis ist auf die im Gesetz genannten Gebiete beschränkt, auf die Regulierung des Geldumlaufs, die Notenausgabe, auf das Giro= und Diskontgeschäft.

Die innere Organisation baut sich auf aus der Generalversammlung, dem Bankrat, dem Bankausschuß, den Lokalkomitees der Revisionskommission, dem Direktorium und den Lokaldirektorien. Die Rechte der Generalversammlung sind sehr beschränkt. Sie wählt einen Teil der Bankratsund der Revisionskommissionsmitglieder, bestimmt über Neuerwerb von Banken, macht Unträge auf Ubänderung des Bankgesches an die Bundesversammung. Der Bankrat, dem die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte zuskommt, besteht aus 40 Mitgliedern; von ihnen werden 15 von der Generalversammlung, 25 vom Bundesrat, der auch den Präsidenten und Bizepräsidenten bestimmt, gewählt. Die eigentliche Berwaltungsbehörde, das dreisköpfige Direktorium wird vom Bundesrat aus 6 Jahre ernannt. Es ist in 3 Departements geteilt: das Diskontund Giround das Kontrollzbepartement besinden sich in Zürich, das Banknotendepartement in Bern. Auch die Lokaldirektoren werden vom Bundesrat ernannt. Bankausschuß, Lokalkomitee und Revisionskommission sind Kontrollorgane.

C. Versicherungswirtschaft.

Die öffentlichen Versicherungen der Schweiz (abgesehen bon den Sozialversicherungen) stellen einen Grenzfall der öffentlichen Unternehmung dar. Die volkswirtschaftspolitische Zwecksehung beherrscht diese Institute durchaus, so daß die Erwirtschaftung eines Reinertrages eine nebenfächliche Erscheinung ift. Oft ist die Verwendung der Erträge wieder für Zwecke, die unmittelbar mit dem Ziel der Unternehmung zusammenhängen, gebunden (fo z. B. gelegentlich bei den Brandversicherungen für das Löschwesen und die Bauvolizei). Obwohl diese Unternehmungen einen eigenen Verwaltungskörper haben und innerhalb gang enger Grenzen eine gewisse Selbständigkeit besitzen, kann ihnen der Charakter bon berselbständigten öffentlichen Unternehmungen nicht zugesprochen werden; fie haben als reine Berwaltungsunternehmungen zu gelten. Wichtigste Teile der Verwaltung (z. B. manchmal das Rechnungswesen) sind zum Teil anderen öffentlichen Berwaltungsstellen übertragen, die Tätigkeit der Unternehmungsorganisation ift mehr eine Berwaltungs= als eine aus= gesprochene Unternehmertätigkeit. Gine gewisse unternehmungsweise Führung der Geschäfte ist aber bedingt durch die (nur in einigen Fällen ganz ausgeschlossene) Konkurrenz mit privaten Unternehmungen.

Bu erwähnen sind zunächst die 18 kantonalen Brandversicherungen (in 14 Kantonen und in 4 Halbkantonen). Bon diesen Unternehmungen entstanden 14 vor 1820! Sie verfügten im Jahre 1928 über einen Berssicherungsbestand von 23,7 Milliarden Fr. Zum Teil haben sie für die dem Versicherungszwang unterliegenden Gebäude ein Versicherungsmonopol. In einigen Fällen beruht die Versicherung "auf Gegenseitigkeit"; die Versicherten sind bei einigen Versicherungen selbst in der Verwaltung (z. V. im Aussichtstat) vertreten.

Uhnliches gilt von den staatlichen Mobiliarversicherungen der Kantone Glarus und Waadt, den staatlichen Elementarschädenversicherungen der Kantone Waadt, Bern, Appenzell, Obwalden und Clarus, der staatlichen Lebensversicherung im Kanton Neuenburg, der staatlichen Altersversicherungen in den Kantonen Waadt und Appenzell, der staatlichen Alterszund Invalidenversicherung im Kanton Clarus und der staatlichen Kinderversicherung im Kanton Waadt. Auch sie sind als reine Berwaltungsunternehmungen anzusehen.

D. Verkehrswirtschaft.

Obwohl die schweizerische Post und das Telephon= und Tele= graphenwesen juriftisch als unselbständige öffentliche Auftalten organisiert sind, nur Zweige der allgemeinen öffentlichen Verwaltung darstellen, sind sie wirtschaftlich als verselbständigte öffentliche Unternehmungen anzusehen. Einige Grundzüge der Berwaltung und Beschäftsführung sprechen allerdings dafür, sie - entsprechend ihrer juristischen Organisation — als reine Verwaltungsunternehmungen zu kennzeichnen. Solche sind: die unmittelbare Unterstellung dieser Unternehmungen unter die Regierung (unter das Bost- und Gifenbahndepartement), die Stellung der bei diesen Unternehmungen Beschäftigten als Bundesbeamte, die geringe Aussonderung des Betriebsbermögens aus dem allgemeinen Bundesbermögen, bor allem aber das Burudtreten der Erwerbsintereffen hinter den Dienst am Berkehr. Lange Reit erfolgte die Geschäftsführung überwiegend nach dem Gebührenpringip, demzufolge die an den Bund abzuführenden Reinerträge nicht fehr hoch sein sollten, sondern größere Gewinne Berkehrserleichterungen und -verbilligungen zu dienen bestimmt waren. Daß aber die schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltungen immer stärker als selbständige Unternehmungen mit einem wirtschaftlichen Eigencharakter, der sie von der allgemeinen Berwaltung (Hoheitsverwaltung) trennt, angesehen werden, zeigt sich nicht nur darin, daß sie dem Bund doch dauernd kleine Reinerträge erwirtschaften und erwirtschaften sollen — was ja auch reine Berwaltungsunternehmungen könnten —, sondern darin, daß der Bund diesen Berwaltungen das Betriebskapital (zu dem auch Postscheckgelder herangezogen werden) zu einem Zins von 5,5% vorschießt und seit dem 1. Januar 1926 auch die Berwaltung der Dienstgebäude, die bis dahin von besonderen eidgenössischen Beamten besorgt wurde, an diese Berwaltungen abgetreten hat, sie danach als wirtschaftliche Eigengebilde ansieht und aus dem staatlichen Berwaltungskörper bis zu einem gewissen Grade aussondert. Neben der eigenen Rechnungsführung haben diese Berwaltungen nun auch eine eigene Bermögensverwaltung. Dbewohl diesen Berwaltungen die eigene Rechtspersönlichkeit (nicht aber Prozeßfähigkeit) abgeht und sie in Geschäftse und Rechnungsführung der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, sind sie als verselbständigte öffentliche Unternehmungen zu kennzeichnen. Aus der Größe des Betriebs und seinem wirtschaftlichen Zweck ergibt sich schon die Rotwendigkeit einer weitgehenden Berselbständigung.

Die Zentralverwaltung der Post ist der Oberpostdirektion übertragen, an deren Spize steht der Oberpositoirektor mit dem Oberpositinspektor als Stells vertreter. Das Postgebiet ist in 11 Kreise eingeteilt (Gens, Lausanne, Bern, Reuenburg, Basel, Aargau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona). Die Telephonz und Telegraphenverwaltung ist der Postz und Eisenbahnverwaltung nebengeordnet und untersteht mit diesen zusammen dem Postz und Eisenbahndepartement. Die Leitung liegt beim Obertelegraphenzdirektor. Für die Berwaltung ist die Schweiz in 6 Kreise eingeteilt (Laussanne, Bern, Olten, Zürich, St. Gallen und Chur), die je von einem Kreisz direktor geleitet werden.

Die Anlagewerte dieser Verwaltungen betragen etwa 460 Millionen Fr. und die in ihnen beschäftigten Personen belaufen sich auf 21 000; diese Betriebe stellen nach den Bundesbahnen die wichtigsten Unternehmungen des Bundes dar.

Eisenbahnen. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB.) sind entgegen der juristischen Feststellung 18 wirtschaftlich als verselbständigte öffentliche Unternehmung anzusehen.

Das Rückaufsgesetz bom Jahre 1897 war gleichzeitig das Organisationsgesetz für die Schweizerischen Bundesbahnen. Die Organisation wurde vereinsacht und erneut gesetzlich geregelt durch das Gesetz vom 1. Januar 1923, das am 1. Januar 1924 in Kraft trat.

¹⁸ F. Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923. S. 487. Danach sind die SBB. "keine selbständige, mit eigener Rechts-personlichkeit ausgestattete Anstalt".

Schon nach dem Geset von 1897 find die Bundesbahnen als verselbständigte öffentliche Unternehmungen anzusehen. Es bestimmt (in Artikel 8): "Das Rechnungswesen der Bundesbahnen ist bom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten und so zu gestalten, daß ihre Finanglage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann". Nach Artikel 12 bildet "die Verwaltung der Bundesbahnen eine befondere Abteilung der Bundesverwaltung", nach Artikel 17 umfaßt der Geschäftskreis des Verwaltungsrates der SBB. die Entscheidung über die wesentlichen Fragen des laufenden und sich normal bergrößernden Betriebes, nach Artikel 25 obliegt der Generaldirektion die gesamte Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Fragen der Entscheidung des Verwaltungsrates oder des Bundes (Bundesbersammlung oder Bundesrat) borbehalten sind. Die Kompetenzen des Verwaltungsrates find aber nur negativ umschrieben. Das Geset von 1923 will offensicht= lich die wirtschaftliche Selbständigkeit der SBB. erneut betonen und berftarten. Es beftimmt in Artitel 1: "Gefchaftsführung und Betrieb find Sache einer innerhalb der Schranken der Bundesgesetzgebung autonomen eidgenöfsischen Verwaltung. Zur Sicherung eines einfachen und raschen Geschäftsganges ift den einzelnen Dienststellen möglichst weitgehende Selbständigkeit einzuräumen und die Kontrolle auf das für die Ordnung und Wirtschaftlichkeit notwendige Maß zu beschränken." Db= wohl diese Soll-Vorschrift für die rechtliche Organisation nicht von Belang ift, ift ihr wirtschaftlicher Sinn eindeutig. Doch zeigt sich auch juriftisch in der Verteilung der Kompetenzen gegenüber dem alten Gesetz die berstärkte Selbständigkeit: die Kompetenzen der Organe der Unternehmung wurden bermehrt, die des Bundes beschränkt. So ist der Bundesversammlung die Entscheidung über den Neubau bon Linien, die übernahme bestehender Linien und die Genehmigung bon Betriebs= berträgen mit privaten Bahnen genommen und dem Bundegrat über= tragen worden, dem auch die Genehmigung bon Bauten zusteht, aber nur, soweit sie mehr als 3 Mill. Fr. kosten sollen. Es ist insbesondere die Stellung des Berwaltungsrates berftärkt worden.

Bon besonderer Bedeutung ift, daß das Geset von 1923 neben der verstärkten Selbständigkeit der Unternehmung gegenüber dem Staat auch eine einschneidende Verringerung der durch das Gesetz von 1897 zugelassenen privaten Ginflugnahme und eine Stärkung der Ginheit der Unternehmung gegenüber foderalistischen Ginwirkungen brachte. Nach dem Geset von 1897 bestand der Berwaltungsrat der SBB. aus

55 Mitgliedern, von denen 25 vom Bundesrat, 25 durch die Kantone und 5 von den Kreiseisenbahnräten zu wählen waren. Der Bundesrat hatte bei der ihm zufallenden Wahl darauf zu "achten, daß Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eine angemessene Vertretung erhalten". (Artikel 16.) Von den 15 bis 20 Mitgliedern der Kreiseisenbahnräte wählte der Bundesrat 4. Nach dem Geset von 1923 wählt der Bundesrat den gesamten Verwaltungsrat, eine Vorschrift, daß in ihm die Privatwirtschaft vertreten sein muß, findet sich nicht mehr. Lediglich aus jedem Rreiseisenbahnrat foll mindestens je ein Mitglied im Bermaltungerat fein. Die Berpflichtung, der Pribatwirtschaft eine Bertretung zu gewähren, besteht nach dem neuen Gesetz nur für die bom Bundesrat vorzunehmende Wahl von je 6 Mitgliedern der 20- bis 25köpfigen Rreiseisenbahnräte (Artikel 23). Doch wurden diesen die unmittelbaren Berwaltungsbefugniffe, die fie im Gefet von 1897 neben dem Recht der Beratung und Begutachtung hatten (Genehmigung des Sahresboranschlages und der Jahresrechnung des Kreises, Entscheidung über außer= ordentliche Aredite über 10000 Fr., Genehmigung der vierteljährlichen Berichte über den Gang der Geschäfte) im Gefet bon 1923 genommen. Der Einfluß der Privatwirtschaft auf die zentrale Verwaltung ist also nahezu ausgeschaltet. Das neue Gesetz gab also den SBB. nicht nur eine erweiterte Selbständigkeit gegenüber dem Bund, sondern auch gegenüber der kantonalen und privatwirtschaftlichen Beeinfluffung.

Die Grundzüge der Geschäftsführung und Verwaltung sind — soweit nicht schon erwähnt — folgende:

Jahresrechnung und Budget bilden nicht einen Bestandteil des Budgets des Bundes. Sie werden von den zuständigen politischen Stellen gesondert behandelt. Die Bahnen sind nach privatrechtlichen, kausmännischen Grundssäten zu leiten. Der Reingewinn fließt nicht dem Bund zu, sondern versbleibt dem Unternehmen. Die Reingewinnverwendung ist gebunden. Was nach den Abzügen für Berzinsung und Amortisation und für den Reservessonds übrig bleibt, ist für Berkehrserleichterungen zu verwenden.

Die gesonderte Eigentumsverwaltung der Bundesbahnen ist ohne jurisstische Bedeutung: der Bund hastet direkt und unbeschränkt für alle Berspslichtungen der Bundesbahnen. Sie sind von jeder Besteuerung des Bestriebsvermögens (auch durch Kantone und Gemeinden) frei und auch dem öffentlichen Recht der Kantone entzogen.

Die Bundesversammlung hat die Grundsätze der Tarifbildung und der Besoldung zu bestimmen, über den Jahresvoranschlag zu entscheiden und zu Anleihen zu ermächtigen. Der Bund hat die Oberaufsicht, er kann Beissungen erteilen, vertritt die Bundesbahnen in der Bundesversammlung. Er

wählt den Präsidenten, den Bizepräsidenten und die Mitglieder des 15= töpfigen Berwaltungsrates, den Bräsidenten der Generaldirektion, die Generaldirektoren und Rreisdirektoren und je 6 Mitglieder der Rreiseisenbahnräte; er entscheidet auch über Anleihen. Die Organe der Berwaltung sind: ber Berwaltungerat, die Geschäftsleitung, die Kreiseisenbahnräte. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 13 Mitgliedern, seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Er hat vor allem die Aufsicht über die gesamte Unternehmung, die Begutachtung aller von der Bundesversammlung oder bom Bundesrat zu behandelnden Geschäfte, die Aufstellung der Voranschläge, Prüfung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, die Regelung der gesamten internen Verwaltungsorgani= sation, soweit sie nicht durch Gesetz bereits geregelt ift, die Berteilung der Befugnisse, die Beschluffassung über größere Bauprojette, die Genehmigung wichtiger Verträge, die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Direktoren u. a. Die Geschäftsleitung besteht aus der Generaldirektion (in Bern) und auß 3 (vor 1923 5) Kreisdirektionen (in Laufanne, Luzern und Zürich). Bei der Generaldirektion, bestehend aus Prafidenten und 2 Generaldirektoren, gewählt auf 6 Sahre, liegt die oberfte Leitung und Geschäftsführung. Der Präsident vertritt die SBB. nach außen. Sie wählt — mit Ausnahme der Abteilungsvorstände der Generaldirektion, die der Berwaltungs= rat bestimmt — ihr Versonal. Un der Spite der Kreisdirektionen steht je ein auf 6 Sahre gewählter Kreisdirektor, der die Generaldirektion in seinem Kreis vertritt und ihr unterstellt ist. Die Abteilungsvorstände der Kreis= direktionen werden nach Fühlungnahme mit dem Kreisbirektor von der Generaldirektion gewählt. Die Bestellung des gesamten übrigen Personals erfolgt durch die Kreisdirektionen. Die Kreisdirektionen sind also der Teil der Geschäftsleitung, der mit der Wirtschaft nabe in Berührung kommt. Bur Erleichterung der Fühlungnahme bestehen die 3 Rreiseisenbahnrate, von deren 20-25 Mitgliedern 6 vom Bundesrat und der Rat von den Kantonen gewählt wird. Ihre Befugnisse beschränken sich auf Beratung und Begutachtung.

Bei einem Gesamtanlagewert von 2589,2 Millionen Fr. betrugen im Jahre 1929 die gesamten Betriebseinnahmen 431,4 Millionen Fr., der Betriebsüberschuß 150,1 und der Reingewinn 15 Millionen Fr. Der Versonalbestand betrug im Jahre 1929 45 846 Personen.

Die neben den schweizerischen Bundesbahnen bestehenden öffentlichen Bahnunternehmungen sind gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, zu einem geringen Teil öffentliche Unternehmungen in privatrechtlicher Form. Die bedeutenosten unter ihnen sind die Berner Alpenbahn-Gefellschaft (Lötschbergbahn), die Rhätische Bahn (Graubünden) und die Bodensee-Toggenburgbahn. Daneben sind noch einige kleinere staatliche oder gemischtwirtschaftliche Bahnen vorhanden. Von diesen sind bor allem die Bernischen Dekretsbahnen zu nennen, so ge-Schriften 176, III. 9 nannt, weil ihre Entstehung als öffentliche Unternehmungen auf einem Dekret des Großen Kates des Kantons Bern beruht, laut welchem sich der Kanton an allen Bahnunternehmungen des Kantonsgebietes durch Aktienübernahme oder Darlehen beteiligen soll. Es handelte sich bei diesen Betrieben meist um weniger rentable Linien, deren Bau oder Ausbau aus volkswirtschaftlichen Erwägungen wünschenswert schien.

Un der A.=G. Berner Albenbahngesellschaft Bern—Lötschberg— Simplom mit Sik in Bern sind Bund und Kanton Bern mit der Aktien= mehrheit beteiligt, ein bedeutender Teil der Aktien befindet sich in frangosischen Händen. Statutengemäß hat die Gesellschaft eine Dauer von 80 Jahren, gerechnet vom Jahre 1891. Die Organe der Gesellschaft sind Generalversammlung, Berwaltungerat und Direktionskomitee und die Kontrollstelle. Die Beherrschung der Gesellschaft durch den Bund und den Ranton ist in den Statuten gesichert durch die Borschrift, daß kein Aktionär mehr als 5000 Stimmen auf sich vereinigen und auf keinen Fall über mehr als ein Künftel der auf der Generalbersammlung bertretenen Stimmen verfügen darf, und daß diese Bestimmung für den Bund und den Kanton nicht gilt. Auch sind nur die Namensaktien (der Aktionär konnte nach Wahl Ramens= oder Inhaberaktien verlangen) stimmberechtigt. Bon der Bern=Neuenburgbahn besitst der Kanton 78,13% der Krioritäts= aktien, die Stadt Neuenburg und die Kantonalbank den Rest; und vom Stammkapital besigen die Rantone Bern, Neuenburg, Fribourg etwa 73 %, die Anliegergemeinden etwa 24%. Das Anlagekapital der Emmental= bahn ist zu 30% in den Händen des Kantons Bern, zu 23% in denen der Bundesbahnen, der Reft gehört den anliegenden Gemeinden. Die Lötschbergbahn fällt unter das Stimmrechtsgeset von 1898, der Bund, die Kantone Bern und Wallis senden je 4 Bertreter in den Berwaltungsrat. Weiter hat sich der Kanton Bern durch Gesetz vom 21. März 1920 gewisse Aufsichts= rechte zugesprochen als Gegenleistung für Subventionen. In den Berwaltungerat der Bern-Neuenburgbahn sendet der Ranton Bern 5, der Kanton Neuenburg 3, der Kanton Freiburg einen und die anlegenden Gemeinden 8 Bertreter; in den Berwaltungsrat der Emmentalbahn der Kanton Bern 4, die Bundesbahnen 3 Mitglieder, in beiben Fällen auf Grund der Statuten. Bei der Bern-Neuenburgbahn sind die Bertreter der öffentlichen Rorperschaften in der Generalversammlung den statuarischen Stimmrechtsbeschränkungen nicht unterworfen.

Das Kapital der bedeutendsten Bahn in Graubünden, der Rhätischen Bahn, ist sast ausschließlich in der Hand der Bundesbahnen, des Kantons und der Gemeinden. Knapp die Hälste der Mitglieder des Berwaltungsrates werden vom Bundesrat, dem Kanton und den Gemeinden delegiert, der Rest von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Borschläge des Kantons und der Gemeinden gewählt. Die Bertreter der Behörden unterliegen in der Generalversammlung nicht den statuarischen Stimmrechtsbeschränkungen. Fast an allen übrigen Bahngesellschaften Grau-

bundens ift der Ranton beteiligt. Um Rapital der Bodenfee-Toggenburgbahn hat der Ranton St. Gallen nur einen Minderheitsanteil. Nachdem er aber 1902 für die Bahn eine Zinsgarantie übernahm, wurde ihm die Mehrheit im Berwaltungerat eingeräumt. Außerdem bedarf eine neue Aftienausgabe ober Anleiheaufnahme ber Genehmigung bes Rantons. An der Mittel=Thurgaubahn ift St. Gallen mit dem Ranton Thurgau zu= sammen beteiligt; jeder der beiden Rantone sendet einen Bertreter in den 5-8föpfigen Verwaltungerat.

Die privatrechtliche Form der kantonalen Bahnen erklärt sich aus der nicht vollkommen durchgeführten übernahme ehemaliger rein privater Unternehmungen, oder aus dem Willen, die private Initiative durch staatliche Beteiligungen zu unterstützen (so im Kanton Bern), vor allem aber auch, weil sich nur so die Möglichkeit bot, daß zum Teil Kantone und Gemeinden sich nebeneinander an den gleichen Bahnunternehmungen beteiligten.

Neben den schweizerischen Bundesbahnen treten die kantonalen Bahnen an Bedeutung fehr zurud, mit ihnen zusammen umfassen sie das ganze schweizerische Fernverkehrsnet.

Straßenbahnen. Die ersten schweizerischen Straßenbahnen wurden von privaten Gesellschaften nach Erlangung einer Ronzession (nach 1872 seitens des Bundes, dem durch das Eisenbahngeset von 1872 das Konzessionsrecht für alle Bahnen zustand) errichtet. Die erste Straßenbahn wurde als Pferdebahn 1862 zwischen Genf und Carouge eröffnet, 1876 kam die Pferdebahn von Biel hingu, 1882 die Pferdebahn in Bürich, 1888 wurde die erste elektrische Stragenbahn zwischen Beveh und Montreug dem Betrieb übergeben. Die Stragenbahn in Bern wurde 1890 eröffnet.

Bum Teil auf Grund bertraglicher Rückfaufsrechte wurde eine Reihe der wichtigsten Staatsbahnen von den Kommunen erworben. So die Strafenbahn in Zürich im Jahre 1894 (übergang 1897), die Strafenbahn in Bern 1901.

Bon den bestehenden 35 Straßenbahnen der Schweiz sind 10, darunter fast alle bedeutenden, Kommunalbetriebe und nach ihrer wirtschaftlichen Unternehmungsform berselbständigte öffentliche Unternehmungen. Es sind die kantonalen Straßenbahnen des Stadt-Kantons Basel, die städtischen Straßenbahnen Bern, Biel, Lugano, Luzern, St. Gallen, St. Morit, Schaffhausen, Winterthur und Zürich. Von dem gesamten Anlagekapital der gesamten schweizerischen Stragenbahn bon 106 Mill. Fr. fallen auf fie 65 Millionen, bon der gesamten Baulänge der Linien von 504 km 173 km19. Auf die privatrechtlich organisierten

¹⁹ Biffern für 1928.

Straßenbahnen entfallen somit vom Anlagekapital aller Straßensbahnen 41 Mill. Fr. und von der Gesamtbaulänge 331 km.

Diese privatrechtlich organisierten Straßenbahnunternehmungen sind zum Teil ihrem wirtschaftlichen Unternehmungscharakter nach noch als private Unternehmungen anzusehen, zum Teil aber auch gemischtwirtschaftzliche Unternehmungen (wie die Birseckbahn-Gesellschaft A.-G.). Doch dürsten die privaten Unternehmungen zum großen Teil nach und nach öffentliche Unternehmungen werden, da vielsach die öffentlichen Körperschaften sich bei der Konzessionsserteilung ein Rücktaussercht gesichert haben.

Alls Beispiel einer Straßenbahn als verselbständigte öffentliche Straßens bahnunternehmung seien die kantonalen Basler Straßenbahnen erwähnt, als Beispiel einer gemischtwirtschaftlichen die Straßenbahn in Genf.

Das Organisationsgesetz ber kantonalen Basler Straßenbahnen bestimmt: "Die auf Rechnung des Kantons erstellten Straßenbahnen werden als selbständige, von der übrigen Staatsunternehmung getrennte, dem Kanston gehörende Unternehmung unter dem Namen "Basler Straßenbahnen" auf Grund der vom Bund erteilten Konzession betrieben."²⁰ Die Leitung der Straßenbahnen liegt beim Vorsteher des Straßenbahnwesens, dem als eine Art Verwaltungsrat eine vom Regierungsrat gewählte Straßenbahnskommission beigegeben ist. Der Reinertrag auf das Anlagekapital berechnet betrug 1928 7,26 %, die Kapitalverzinsung 5,5 %.

Die Genfer Straßenbahnen sind seit Jahrzehnten infolge ihres zu ausgebehnten Netzes in Schwierigkeiten. Schon 1891 erfolgte eine Saniezung, bei der die Stadt Genf die Zinsgarantie für die Sanierungsanleihe übernahm, dafür ein Mitspruchsrecht bei den Tarverhandlungen, ein Recht auf Einsicht in Betriebsz und Erfolgsrechnung erhielt. Nach dem Statut von 1903 sendet der Bund 2 Bertreter in den Berwaltungsrat, der Kanton und die Stadt Genf 2 und die Aktionäre 8. Die letzte Sanierung erfolgte im Jahre 1926. Eine ausgesprochene Abneigung gegen öffentliche Unternehzmungen hat in Genf die naheliegende Kommunalisierung verhindert.

Die kommunalisierten Straßenbahnen beziehen alle mit Ausnahme der Straßenbahn in St. Gallen und in St. Morit den Strom von den Elek-trizitätswerken der Gemeinden.

E. Leitungswirtschaft.

Kommunale Leitungswirtschaft. Die kommunalen Unternehmungen der Leitungswirtschaft (Gas-, Wasser-, Strombersorgung) in der Schweiz, die nach ihrer wirtschaftlichen Organisationssorm als verselbständigte öffentliche Unternehmungen anzusehen sind, sind großenteils in den Gemeinden organisatorisch zusammengefaßt, entweder alle drei Gattungen (wie z. B. in Lausanne und Genf in den "Services industrielles" und in Zürich), oder das Wasser- mit dem Gaswerk

^{20 § 1} des Organisationsgesetzes vom 2. April 1925.

(wie in Basel), oder das Wasser- mit dem Stromwerk (wie in Bern). Bon einer Gewinnerzielung wird bei den Wasserwerken meist abgesehen. Die Verzinsung des Dotationskapitals beträgt zwischen 4 und 6%.

Dagegen sollen die Gas- und Stromwerke über die Berzinsung des Anlagekapitals hinaus einen Gewinn abwerfen. Die Berzinsung des Anlagekapitals beträgt ebenfalls zwischen 4 und 6%. Das zu verzinsende Schuldkapital ist so gut wie ausschließlich von den Gemeinden bereitgestellt. Die Berzinsung beträgt auch bei den Clektrizitätswerken zwischen 4 und 6%.

Für die Organisation der kommunalen Leitungswirtschaft seien die kom= munalen Leitungswirtschaften der Städte Zürich und Basel erwähnt.

Die von einem privaten Unternehmen nach der Konzessionserteilung für Bau und Betrieb im Sahre 1855 errichtete Gasfabrit in Burich murde einer 1856 gegründeten Aftiengesellschaft zum Betrieb übergeben. Rach Ablauf der 30 jährigen Konexssion wurde das Gaswerk 1886 von der Stadt übernommen. Als eine Art Berwaltunggrat wurde eine 7köpfige Gaskom= miffion gebildet, die Leitung der Berke hatte der Direktor des Gaswerks. ber an den Rommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnahm. Die im Jahre 1868 erstellte Züricher Wasserversorgung wurde nach ausdrücklichem Beschluß der Gemeindeversammlung von 1873 als selbständige Unter= nehmung geführt. Bon einer Konzessionserteilung für die Erstellung und den Betrieb eines Elektrizitätswerkes wurde infolge der schlechten Erfahrungen mit der Gaskonzession trop vieler borliegender Gesuche immer wieder abgesehen; 1882 kam der Stadtrat zum Beschluß, vor Ablauf der Gaskonzession keine Konzession für das Elektrizitätswerk zu erteilen; 1888 beschloß er, daß die Stadt selbst den Bau und Betrieb des Elektrizitätswerks übernehmen solle. Ausschlaggebend waren die Gesichtspunkte einer einheit= lichen Gestaltung und Berwaltung aller Leitungsnete (Gaswerke, Strom), einer spftematischen Regelung ber Stragenbeleuchtung, bor allem aber auch die Absicht, der Stadt neue Gewinnquellen zu erschließen. Die Gemeinde genehmigte diesen Plan im Jahre 1890. Im Jahre 1891 wurden die drei Werke organisatorisch zusammengefaßt zu den "Licht= und Basserwerken" und dem Stadtingenieur unterstellt. Die Gaskommission wurde in eine Kommission der Licht= und Wasserwerke umgestaltet.

In Basel wurde insolge der besonderen Entwicklung des Elektrizitätswerkes, das im Gegensatzum Wasser- und Gaswerk starke vertragliche und
auch organisatorische Bindungen über den Bereich des Stadt-Kantons hinaus eingehen mußte, die Einheit der drei Werke wieder ausgelöst. Durch
die Neusassung des Organisationsgesetzes der kommunalen Leitungswerke
von 1908 wurde das Elektrizitätswerk von den beiden anderen Werken gelöst und ihm gleichzeitig der Bau und Betrieb des kantonalen Krastwerkes
Augst zugeteilt. Das Gas- und Wasserwerk und das Elektrizitätswerk der
Stadt Basel "werden als selbständige, von der übrigen Staatsverwaltung

getrennte Unternehmungen" mit eigener Berwaltung betrieben. Die Obersleitung hat das Sanitätsdepartement, dem eine Gas und Wasser und eine Clektrizitätskommission beigegeben ist. Jede der beiden Unternehmungen wird von einem Direktor geleitet. "Das Gaswerk und das Elektrizitätswerk sind als industrielle Unternehmungen so zu betreiben, daß sie dem Gemeinwesen einen angemessenn Nugen abwersen; dagegen soll das Wasserwerk demselben weder Gewinn noch Berlust bringen." Jedes der drei Werke hat besondere Rechnung zu führen.

Von Bebeutung für die öffentliche Wirtschaft der Schweiz ist, daß seit etwa 35 Jahren in einzelnen Kantonen die Aufgabe der Wasserbersorgung statt öffentlichen Unternehmungen z. T. Genossenschaften überstragen wurde. Der Zusammenschluß der zukünftigen Wasserbezieher und die Garantieleistung jedes Mitgliedes pro Wasserhahn genügen, um die zur Durchsührung der Aufgabe nötigen Kredite zu erhalten.

Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft. Historisch aus der kommunalen Leitungswirtschaft entstanden, greift die öffentliche Elektrizistätswirtschaft der Schweiz weit über sie hinaus. Sie ist vor allem Sache der Kantone und interkantonaler Gesellschaften geworden. Die Beseutung der Elektrizitätswirtschaft nicht nur für die Lichtversorgung, sondern besonders auch für die Industrie als Erzeugungssund Bersteilungswirtschaft für einen großen Teil der verwendeten industriellen Kraft ließ die Notwendigkeit einer planwirtschaftlichen Gestaltung der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft besonders eindringlich erscheinen. Nach der schweizerischen Gesetzgebung steht die Förderung und Regelung der Stromwirtschaft vornehmlich den Kantonen zu; neuerdings erst ist das schon seit langem gesorderte Eidgenössische Umt für Elektrizitätsswirtschaft geschaffen worden.

über die Bedeutung der öffentlichen Unternehmungen innerhalb der gesamten schweizerischen Elektrizitätswirtschaft und über ihre Organissationsformen gibt folgende Tabelle einen überblick²¹.

(Siehe Tabelle S. 135 oben.)

Von den Werken unter 300 KW Leitung, deren Gesamtleistung 1925 kaum 1,5% der Leistung der Werke mit mehr als 300 KW Leistung ausmacht, entfällt etwa der fünste Teil auf Kommunalwerke und auf diese etwa ein Künstel der Leistung dieser Gruppe.

Nach der Art der Unternehmung ordneten sich die Kraftwerke:

(Siehe Tabelle S. 135 unten.)

²¹ Nach der Statistik der Elektrizitätswerke der Schweiz 1925, herausgegeben vom Schweizerischen Elektrotechnischen Berein.

Primär-Werke mit über 500 KW Totalleistung und über 300 KW Eigenleistung im Jahre 1925.

Unternehmungs= formen	1	2	3	°/o	4	°/o	5	0/0
Staatl. Unter-			1			1	1	1
nehmungen	3	12	38 950	5,0	4 220	6,8	68 350	14,7
A.=G. Stnats=	i i				1	i '		,
beteiligung	4	19	194 900	24,4	6 200	10,0	60 600	21,5
A. G. Staats- und	ا		111 000	140	i		1,000	0.0
kommun.Beteilg. Gemeindeunter=	2	4	111 300	14,0	_		1 000	0,2
nehmungen	43	73	100 400	12,5	20 900	33,9	120 000	25,8
Gemeindeunter-						55,5		
nehmung., staatl.							!	
Beteiligung	2	5	29 000	3,7	19 500	31,6	17 000	3,6
A.=G. Kommunal=	7	11	19 980	9.5	1 730	9.0	7 300	1.0
beteiligung Brivatunternehm.	'	11	19 900	2,5	1 730	2,8	1 300	1,6
fommun. Beteilg.	_							-
Genossenschafts=								
unternehmung.u.								
tommun. Beteilg.	1	1	500	0,06	80	0,2	10.400	
Genossenschaften .	4	5	860	0,10	1 750	2,8	12 400	2,7
A.=G	29 4	47 4	289 000 1 160	$\begin{array}{c} 36,3\\0,14\end{array}$	7 070	11,5	130 300 1 500	28,0
Bacht	2	6	10 150	1,3	250	0,4	19 700	$^{0,3}_{4,3}$
T,	101		796 200		61 700	100,00	465 050	100,00
	101	10/	190 200	100,00	07 100	100,00	400 000	100,00

^{1 = 3}ahl ber Unternehmen. 2 = 3ahl ihrer Werke. 3 =Basserkut KW 4 =Dampstraft KW. 5 =Frembtraft KW verfügbar.

Die Unternehmungsformen der schweizerischen Kraftwerke im Jahre 1930 22.

Unternehmungsformen	Gesamte installierte Leistung				
unterneymungsjormen	Zahl d.Werke	PS •	0/0		
Brivate Unternehmungen	136 50	1 046 989 222 090	41,2 8,7		
Aftiengesellschaften	43 7	937 206 331 500	37,0 13,1		
Zusammen:	236	2 537 785	100,0		

²² Stat. Jahrbuch der Schweiz 1929. S. 153.

Die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft ist gleichzeitig für die Entwicklung der Organisationsform von ausschlaggebenzer Bedeutung. Ergab sich schon mit der zunehmenden Größe und der Berzweigung und Berschachtelung der Unternehmungen die Rotzwendigkeit, die Unternehmungen wirtschaftlich möglichst selbständig zu machen, so noch mehr, als einzelne neugebildete Unternehmungen gleichzeitig mehreren öffentlichen Gemeinwesen — zum Teil auch unter Beteiligung von Privaten — gehörten. So sind die kommunalen Berke als verselbständigte öffentliche Unternehmungen anzusehen; die mehreren Gemeinwesen (und zum Teil Privaten) gehörenden Unternehmungen fanden die geeignete Organisationsform in der "öffentlichen Unternehmung in privatrechtlicher Form" oder in der "gemischtwirtsschaftlichen Unternehmung".

Als Beispiel für diese Entwicklung aus der kommunalen öffents lichen Elektrizitätswirtschaft seien die Elektrizitätswerke Basels und Zürichs erwähnt.

Das Baster Clektrizitätswerk entstand 1899. Schon 1904 mußte es Strom aus Rheinselben beziehen. Im September 1912 wurde die der Stadt gehörige Anlage in Augst (am Rhein) eröffnet. Gemäß dem Konzessionsvertrag mit dem Kanton Baselland liefert das Kraftwerk Augst an diesen Kanton zu einem Borzugspreis Strom. Die Berzinsung des in Augst angelegten Kapitals ist auf 4% beschränkt, Gewinne werden zur Herabschung des Strompreises verwendet. Seit 1918 reicht auch diese Krastzquelle nicht mehr aus; das Elektrizitätswerk Basel muß wieder Fremdstrom beziehen. Zur Sicherung dieses Bezuges ist das Elektrizitätswerk Basel an einer Keihe von Krasterzeugungszuch in dibertragungswerken beteiligt (Schweiz. Krastübertragungszuch, S. A. l'Energie de l'Ouest Suisse, Krastwerk Oberhasli u. a.).

Im Jahre 1890 beschloß Zürich den Bau eines eigenen Kraftwerkes. Der dauernd wachsende Bedarf machte immer wieder neue Kraftanlagen notwendig, die regelmäßig zunächst zu groß waren. Es wechselten also immer Perioden des Fremdbezuges mit solchen, in denen an Fremde gesliesert werden mußte, ab. Nach dem Bau des Lettenwerkes, des Albulawerkes und des Heibseewerkes plante die Stadt Zürich zusammen mit dem Kanton Zürich den Bau des Kraftwerkes Wäggital. Der Kanton trat seine Rechte aus den Verträgen an die 1914 gegründete interkantonale Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. ab, mit denen zusammen Zürich das Wäggitalwerk 1924/25 sertigstellte und hälftig die gewonnene Kraft teilte. Danach hatte Zürich wieder zuviel Strom und ist nun durch Lieserungsverträge mit fremden Unternehmungen verbunden (hauptsächlich mit den Vernischen Kraftwerken). Das Elektrizitätswerk Zürich ist sür die Kommmune ein glänzendes Geschäft. Eine nach privatwirtschaftlichen Grunds

fägen errechnete Rendite wurde ungefähr 30 % betragen 23. Die Erträge aus den öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen sind auch sonst beträchtlich.

Reine Staatswerke24 - als verselbständigte öffentliche Unternehmun= gen, organisierte Werke — bestehen in den Kantonen Zürich, Thurgau, Schafshausen, Aargau und Freiburg. Sie sind jeweils durch kantonales Gefet geschaffen und wurden gegründet, um eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Der Reingewinn ift entweder zur Herabsehung der Strompreise zu verwenden oder für bestimmte 2wede gebunden (in Freiburg zum Teil für eine Rente an die Universität).

Bon besonderer Bedeutung sind neuerdings auf dem Gebiet der Glektrizitätswirtschaft die gemischtwirtschaftlichen und die öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form geworben. Es sind in der Schweiz die Nordostischweizerischen Kraftwerke A.=G., Baden, die Berni= ichen Kraftwerke, Bern, die St. Gallen-Appenzellischen Kraftwerke A .= G., St. Gallen, die A.-G. Kraftwerke Bäggital, die Bündner Kraftwerke, Chur und die interkommunale A.-G. Elektrizitätswerke Whnau. Die pri= vatrechtliche Form zeigte sich außerordentlich geeignet für die Abernahme von Kraftwerken durch mehrere öffentliche Körperschaften ohne Schaffung eines besonderen Aweckverbandes.

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.=G. Baden (N.D.R.) wurden 1914 von den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Zug unter übernahme aller Aktien durch die Kantone ge= gründet. Zweck der Gesellschaft ist die Belieferung der kantonalen Glektrizitätswerke aus einer Reihe von übernommenen Rraftwerken und aus Kraftwerken, an denen die R.D.A. beteiligt sind (unter anderem hälftig am Kraftwerk Bäggital). Die Bernischen Kraftwerke A.=G. (B.K.B.) in Bern wurden in der heutigen Form 1909 geschaffen. Der Kanton Bern besitt die überragende Mehrheit der Aktien, der Rest gehört einigen Ge= Die St. Gallen=Appenzellischen Kraftwerke A .= G., St. Gallen, wurden 1914 durch Bertrag zwischen St. Gallen und Appenzell am Rhein gegründet; die neue Unternehmung übernahm die kantonalen Werke in St. Gallen und die A.-G. Kubel in Herisau. Die Mehrheit der Aktien gehört dem Kanton St. Gallen, der Rest dem Kanton Appenzell am Rhein. Die A.=G. Kraftwerke Bäggital wurde 1921 von den R.D.R. und der Stadt Zürich gegründet und das Aktienkapital hälftig von den beiben Gründern übernommen. Die Bündner Rraftwerke in Chur wurden 1918 gegründet. Heute verteilt sich bas Rapital auf ben Ranton Graubunden, die Gemeinden des Kantons, auf die R.D.K., die

²³ Rach: Th. Keller, Die Elektrizitätsverforgung der Stadt Zürich. Zürich 1926. S. 152.

²⁴ Eidgenössische Kraftwerke sind allein die Werke der Bundesbahnen (Amsteg, Ritom, Vernahaz, Barberine), die organisatorisch Betriebe der Bundesbahnen — also keine eigenen Unternehmungen — sind. Sie decken ben ganzen Bedarf ber Bundesbahnen.

Motor Columbus A.-G. in Baden und die Mhätischen Werke sür Elektrizität. Die A.-G. Clektrizitätswerke Whnau wurde im Jahre 1903 durch übernahme der Aktien der bisher privaten Gesellschaft durch die Gemeinden des Amtsbezirkes Aarwangen geschaffen. Die Beräußerung der Aktien dieser Unternehmungen ist statutarisch sehr erschwert, so daß sie kaum dem össentlichen Einfluß entzogen werden können. An Berteilungswerken, die als öfsentliche Unternehmungen angesprochen werden können, bestehen die Schweizerische Krastübertragungs-A.-G. (S.K.) in Bern, die im Jahre 1918 von den N.D.K. und den B.K.W. gegründet wurden, wobei diese Gesellsschaften das Aktienkapital je zur Hälste übernahmen, und die S. A. l'Energie de l'Ouest Suisse (E.O.S.) in Lausanne, deren Kapital zum größten Teil sich in privaten Händen besindet.

Bon den öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Elektrizitätsswirtschaft, die in privatrechtlicher Form organisiert sind, gehören die Mehrszahl ganz den Gemeinden oder dem Staat, und wenige können als gesmischtwirtschaftliche Unternehmungen angesehen werden.

Bon nicht geringer Bedeutung für die schweizerische öffentliche Elektrizitätswirtschaft ist auch, daß — ähnlich wie bei der Wasserversorgung — an Stelle von öffentlichen Unternehmungen teilweise private Genossenschaften entstanden. Die künftigen Bezieher von elektrischem Strom bilden eine Genossenschaftler leisten eine Garantie pro Lampe oder pro Pferdestärke des aufzustellenden Motors; auf Grund dieser Garantie geben die Banken die nötigen Aredite. Die bestehenden Genossenschaften weisen eine starke Entwicklung auf; so die Elektra Baselsland, die Elektra Birseck u. a. Die Leistungsfähigkeit der beiden genannten Genossenschaften ist aus folgenden Zahlen zu erkennen:

Die Ausbehnung der Genoffenschaften Elektra Birseck und Elektra Baselland im Jahre 1929.

Unternehmungen	Ge= meinden	Abon= nenten	Glüh= lampen	Motoren	.PS ber Motoren
Elektra Birsed	69	13 380	195 623	5 854	$\begin{array}{c} 22\ 040\ ^3/_4 \\ 14\ 602\ ^3/_4 \end{array}$
Elektra Baselland	86	9 310	109 669	4 992	

Die Elektra Birseck hat im Jahre 1929 53 724 560 Kilowattstunden absgegeben. Der Reinertrag dient in erster Linie zu weiteren Abschreibungen und zur Berbilligung der Strombezüge.

F. Allkoholmonopol.

Alls Beifpiel einer berselbständigten öffentlichen Unternehmung ist noch das Alkoholmonopol des Bundes zu erwähnen — im Gegensatzur eidgenössischen Getreideberwaltung (früher Getreidemonopol), dem der Unternehmungscharakter (Gewinnerzielung) völlig fehlt.

Nach dem Bundesvertrag von 1815 stand aber den Kantonen das Recht zu, eine Getränkesteuer in Form eines kantonalen Ginfuhrzolls (auch "Ohmgeld", "Konsumabgabe" genannt) zu erheben. In den Kantonen ohne eigenen Obst= und Weinbau wirkte sich diese Belastung in einer Ber= teuerung der "eingeführten" alkoholischen Getränke gegenüber dem überall herstellbaren Kartoffelschnaps aus, dessen Konsum rasch zunahm. Die da= durch hervorgerusene Schnapsseuche sollte durch das auf Grund der Volks= abstimmung von 1885 eingerichtete Alkoholmonopol (Alleinberechtigung des Bundes zur Herstellung und zur Ginfuhr gebrannter Wasser) eingebämmt werden. Da aber für die durch diese Neuregelung hinfällig gewordenen kantonalen Getränkezölle eine Entschädigung geleistet werden sollte, mußte das Monopol Gewinn erzielen, um daraus diese Entschädigung zu leisten. Die Kantone waren zunächst entsprechend ihrer Bevölkerungszahl an den Gewinnen beteiligt mit der Auflage, 10% der empfangenen Gelder für die Bekämpfung des Alkoholgenusses zu verwenden. Nach einer Neuregelung vom 6. April 1930 follen nunmehr die Kantone nur noch die Sälfte der Bewinne erhalten; die andere Salfte verbleibt dem Bund, der fie fur die einzurichtende Alters- und Sinterbliebenenversicherung zu verwenden hat. Da neben Kartoffel- und Getreideschnaps nun auch der Obstbranntwein dem Monopol unterstellt ist, werden bedeutend höhere Erträge (20 bis 25 Millionen Fr. jährlich) als früher erwartet.

Die Organisation der Alkoholverwaltung umfaßt bas eibgenössische Bentralamt in Bern mit einer Nebenstelle in Genf, den Brennereikontroll= dienst in Bern, Lyss, Schwarzhäusern, Solothurn, Basel, Winterthur, Freiburg und Stein am Rhein und die Lagerhausverwaltungen in Delsberg, Burgdorf und Romanshorn. Hilfsdienst leisten die Boll- und Postverwaltung (Grenzdienst), die Finanzverwaltung des Bundes besorgt den Rassendienst. Drei kleine Lagerhäuser sind von Privaten gemietet. Die Alkoholverwaltung untersteht dem eidgenössischen Finanzbepartement. Die Kontrolle wird im Namen bes Bundesrats durch die eidgenössische Finangkontrolle, im Namen des Parlamentes durch die ständige Alkoholkommission bes National= und Ständerates und deren Delegation ausgeübt.

Der hiermit abgeschlossene Überblick über die Organisationsformen ber öffentlichen Unternehmungen in der Schweiz erfaßt alle wichtigen Gruppen der schweizerischen öffentlichen Unternehmungen. Besonders zu nennen sind außer den behandelten noch die öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Luftschiffahrt und der Flußschiffahrt (3. B. Aviatik beider Basel und Rheinhafen Basel). Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Gemeinwesen greift aber noch weit über bas engere Gebiet der öffentlichen Unternehmertätigkeit hinaus. Die Frage nach der Organisationsform ist aber nur für die öffentlichen

Betriebe von Bedeutung, die sich als Unternehmungen in die ihren eigenen Regeln gehorchende Erwerbswirtschaft eingliedern und sich desshalb in ihrem Aufbau dem Thy der privaten Unternehmung anpassen müssen, soweit sie nicht selbst durch ihr Erscheinen auf dem Markt die geltenden Wirtschaftsregeln verändern. Daß die Einordnung der öffentlichen Unternehmungen in die gesamte schweizerische Wirtschaft so reibungsloß sich vollzog, liegt an den besonderen Bedingungen der "öffentlichen Unternehmung in der politischen Demokratie" in der Schweiz.

Literaturverzeichnis.

Die Darstellung beruht zum größten Teil auf dem Material des Schweizerischen Wirtschaftsarchivs in Basel, dessen Leiter, Herressor Dr. F. Mangold, der Verfasser für vielsache Unterstützung zu großem Dank verpslichtet ist. Dieses Material umfaßt vor allem Gesehe, Statuten, Geschäftsberichte, Gutachten und Zeitungsausschnitte. Im solgenden sind die wichtigeren der benutzten allgemeinen Quellen genannt.

- Bächtold, H., Die geschichtlichen Entwicklungsbedingungen der schweizes rischen Bolkswirtschaft. Jahrbücher für Nationalökonomie und Stastistik. 3. F. 67. Bd. (1924) S. 1ff.
- Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Hrsg. bom Forstberein. Zürich 1914.
- Die schweizerischen Sparkassen 1918. Schweizerische Stat. Mitteilungen. 3. Jahrg. Bern 1921. 5. Heft.
- Dürr, E., Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik. Eine historisch-politische Untersuchung über die Verwirtschaftlichung der politischen Parteien. Basel 1928.
- Fabrikstatistik, Schweizerische, vom 22. August 1929. März 1930. Hrsg. vom Eidg. Stat. Amt.
- Finanzjahrbuch, Schweizerisches, 1929. Bern 1930.
- Fleiner, F., Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.
- Führer durch die schweizerische Elektrizitätswirtschaft. Hrsg. vom schweiz. Wasserwirtschaftsverband Zürich. 2 Bde. Zürich 1926.
- Gagliardi, E., Geschichte ber Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenswart. 3 Bbe. Zürich 1920—1927.
- Gerber, B., Die öffentlichen Unternehmungen in privatrechtlicher Form. Bürich 1928.
- Gitermann, M., Konzessionierter oder kommunaler Betrieb von monopolistischen Unternehmungen öffentlichen Charakters. Zürich 1927.
- Handbuch der öffentlichen Wirtschaft. Hrsg. vom Vorstand des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personenund Warenverkehrs. Berlin 1930. Abschnitt über die Schweiz S. 322 bis 329.

- Hirter, J., Artikel Banken in Handwörterbuch der schweiz. Bolkswirtsichaft, Svzialpolitik und Berwaltung. Bb. I. Bern 1903. S. 402—410.
- Hoffmann, W., Artikel Sparkassen in Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Bd. 7. Jena 1927. S. 668ff. (über die Schweiz S. 693f.). Hulftegger, D., Die Tätigkeit der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz
- Hulftegger, D., Die Tätigkeit der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz auf wirtschaftlichem Gebiet. Zürich 1929.
- Jenne, W., Die Spar- und Leihkassen der Schweiz. Zürich 1914.
- Joehr, A., Die schweizerischen Notenbanken 1826—1913. Zürich 1915. Keller, Th., Die Elektrizitätsversorgung der Stadt Zürich. Zürich 1926.
- Landmann, J., Die schweizerische Bolkswirtschaft. In: Bolkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz. Im Auftrag bes schweiz zerischen Bundesrates hrsg. vom Eidgenössischen Bolkswirtschaftsbepartesment. 1925. 1. Bb.
- Artikel: Banken in der Bolkswirtschaft. VII. Die Banken in der Schweiz. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Bd. 2. Jena 1924. S. 239ff.
- Das schweizerische Bankgesetz. Bürich 1905.
- Das Finanzinteresse der Kantone an der zentralen Notenbank. Zürich 1903.
- Naef, E., Sparkassen. In: Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft. Bb. 3. Bern 1911. S. 667—700.
- Nationalbank, Schweizerische: Das schweizerische Bankwesen im Jahre 1929. Mitteilungen des stat. Büros der Schweizerischen Nationalbank. Heft 12. Zürich 1930.
- Ratschlag und Entwurf betr. Beteiligung der Kantone Baselstadt an einer U.-G. zum Ankauf und Betrieb der Saline Schweizerhalle, dem großen Rate des Kantons Baselstadt vorgelegt am 6. Mai 1909.
- Schweizerhalle. 75jähriges Bestehen der Saline Schweizerhalle. Festschrift, als Manustript gedruckt. Frobenius. Basel.
- Speiser, B., La société des salines suisses du Rhin réunies. In: Annales de la régie directe, Genève. Jahrg. 1910/11. Bb. 2. S. 225ff.
- Stämpfli, A., Die schweizerischen Kantonalbanken. Drell Füssli. Zürich 1914.
- Statistik der Elektrizitätswerke der Schweiz 1925. Hrsg. vom Schweizes rischen Elektrotechnischen Berein. Zürich 1925.
- Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1929. Bern. Hrsg. vom Eidg. Stat. Amt.
- Waldmeher, E., Die schweizerische Salz- und Sodaindustrie. Wein- felben 1928.
- Weber=Schurter, J., Die schweizerischen Hopothekenbanken. Bürich 1914. Wegener, E., Die schweizerischen Bobenkreditinstitute 1846—1912. München 1915.

Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in Italien.

Von

Professor Dr. Benvenuto Griziotti, Pavia, Direttor des Instituts für Kinangwesen am Provingialwirtschaftsrat.

Inhaltsverzeichnis.

		• ,		•	•							Seite
•	er Abschnitt: 9 önigreiches bis zum				**					_		
u	nternehmungen in S	Italien			• •	٠.	•			•		145
A	. Die Beziehungen im Faschismus.											145
В	. Die größeren öffen											
	schaft des Faschist	ทนง										150
	I. Post-, Telegr	aphen= und	Telepl	ondie	nst .							150
	II. Eisenbahnen .											
	III. Lebensversiche											
	IV. Finanzmonop	ole					•	•		•	•	165
3 w	eiter Abschnitt	: Die Orgo	misatic	nsfor	men i	ber ö	ffen	tlich	en 1	Inte	:r=	
ne	ehmungen unter der	Herrschaft	bes Fa	já jism	us .		•			•		168
A	. Nebenstaatliche Kö	rperschaften	(Enti	paras	statal	i)						171
	. Gemischtwirtschaft			-		•						
C	Miidhlid											177

Erfter Abschnitt.

Die politische Entwicklung von der Errichtung des Rönigreichs bis zum Faschismus und ihr Einfluß auf die öffentlichen Unternehmungen in Italien.

A. Die Beziehungen zwischen Staat und Wirtschaft im Liberalismus und im Faschismus.

Bum Eindringen in die Untersuchung der öffentlichen Unternehmung und zum Verständnis der Ursachen ihrer verschiedenen Organisationsformen erscheint es besonders für den ausländischen Forscher zweckmäßig, die Hauptrichtungen in der politischen Entwicklung Italiens von der Entstehung des neuen Königsreichs im Jahre 1861 bis zum Faschismus kennenzulernen.

Man kann sagen, daß bis zur Revolution des Faschismus die Regierung des Reichs im ausschließlichen Besitz der liberalen Partei gewesen ist, während sich in den lokalen Berwaltungskörperschaften gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auch andere Parteien, insbesondere die sozialistische, durchzusehen berwochten.

Obwohl die Regierung des Königreichs Italien nach dessen Errichstung die Herrschaft über ein Land antrat, das ein Gebilde aus sieben kleinen Staaten mit verschiedenen Verfassungen und überlieferungen war, hat sie doch ganz Italien im wesentlichen die politische überslieferung des alten Piemont ausgedrückt, das unter der Herrschaft des Grasen von Cavour die politische Macht über die gesamte Halbinsel an sich zu reißen verstanden hatte. Nach dem Tode des Grasen im Jahre 1861, solgte ihm in der Leitung der öffentlichen Finanzen Quintino Sella, ein Gelehrter aus dem harten Schlage der Piemonteser, ein Liberaler vom rechten Flügel, der den Ruf trägt, als erster die in Verwirrung geratenen Finanzen Italiens wieder geordnet zu haben. Den Liberalen vom rechten Flügel gelang es, bis zum Jahre 1876 durch

Schriften 176, III, 10

Borbemerkung: Aus dem italienischen Manuskript übersett von Dr. Hersbert Groß, Riel.

ftrenge Sparmagnahmen und harten Steuerdruck, nicht ohne Zuhilfe= nahme der unbeliebten und wissenschaftlich überholten Mahlsteuer, den Haushaltsplan ins Gleichgewicht zu bringen. Nun folgten ihnen die Liberalen bom linken Flügel, die im Gegensat dazu eine großzügigere Ausgabenpolitik und den Weg eines geringeren Steuerdrucks ein= schlugen; Folge davon war, daß 1884 der Haushaltsplan erneut mit einem Fehlbetrage abschloß. Seitdem lösten sich die Liberalen bom rechten und linken Flügel in der Herrschaft ab. Jedoch bekamen die letteren ein immer stärkeres übergewicht. Gegen Ende des borigen Sahrhunderts gewannen die demokratische, katholische und sozialistische Partei immer mehr an Bedeutung, ohne daß jedoch eine von ihnen ftark genug geworden war, um die Regierung allein zu führen. Die beiden ersteren Barteien entschlossen sich infolgedessen, die Verant= wortung mit der liberalen Bartei zu teilen. Dabei berstärkte die demokratische den linken und die katholische den rechten Flügel der Liberalen. Dagegen wollte die sozialistische Partei die Verantwortung nicht mit übernehmen, obwohl sie in manchen Augenblicken und vor allem seit dem Zugeständnis des allgemeinen Wahlrechts, ihre eigenen Fäden außerordentlich verstärkt hatte: sie beschränkte sich vielmehr darauf, die jeweilige Regierung unter anstachelnden Druck zu setzen und sich mit der Eroberung der kommunalen und provinzialen Berwaltungskörper zufriedenzugeben. Und da sich diese Berwaltungskörper gegenüber dem Staat eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt hatten, konnte während einer bestimmten Zeitsbanne unschwer eine gewisse Unstimmigkeit in der politischen Richtung zwischen den lokalen sozialistischen Verwaltungskörpern und der liberal-demokratischen Reichsregierung feststellen.

Mit der Revolution des Faschismus im Jahre 1922 trat ein völliger Umschwung ein. Bor allem erhält der Staat auf Grund der Staatsetheorie der Carta del Lavoro und daneben der Lehre und der verschiebenen Kundgebungen des Faschismus die Autorität einer sittlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Persönlichkeit, die einen Organismus mit eigenen Zielen, lebendigen Kräften und Ausdrucksmitteln darstellt, dessen Macht und Dauer diejenigen der einzelnen, getrennt oder zu Gruppen zusammengefaßten Individuen, die seine Untertanen sind, übertrisst. Der faschistische Staat ist nicht undurchssichtig (agnostico) wie der liberale, nicht das Geschöpf zufälliger Willensbildungen von Untertanen, sondern ein starker Staat mit

eigenem Willen und eigenen Zielen, die sich den allgemeinen und höheren Interessen der Nation und den Zielen der Gesamtheit seiner Untergebenen aufdrängen.

Alfred Rocco, ein ausgezeichneter italienischer Jurist, der ähnlich wie Guardasigilli an der Gestaltung der wichtigsten politischen Gesetze des Faschismus mitgearbeitet hat, schreibt: "Der faschistische Staat enthält die Elemente aller übrigen Staatsbegriffe, aber nicht wie diese in einseitiger und darum irrtumlicher Beise ... Der faschistische Staat enthält den Liberalismus und überwindet ihn: er enthält ihn, weil er die Freiheit nimmt, soweit sie nütlich ist, er überwindet ihn, weil er die Freiheit zügelt, soweit sie schädlich ist. Der faschistische Staat ent= hält die Demokratie und überwindet sie: er enthält sie, weil er das Volk am Staatsleben teilnehmen läßt, soweit es nütlich ift, er überwindet sie, weil er die Entscheidung über die wichtigsten Lebensfragen des Staates denen vorbehalt, die dazu fähig find, weil fie fich über das Blickfeld der zufälligen Interessen der Individuen hinausheben. Und schließlich enthält der faschistische Staat den Sozialismus und überwindet ihn: er enthält ihn, weil er wie jener die soziale Gerechtigkeit verwirklichen will; er überwindet ihn, weil er nicht zugeben kann, daß diese Gerechtigkeit aus dem brutalen Zusammenstoß der sozialen Rräfte entstehen kann, noch glaubt, daß man dazu ein ungeheuer verwickeltes Shitem kollektiver Produktionen aufrichten muffe, in dem jeder Hauch von Sparsamkeit bergehen und jeder Nuten produktiver Handlung berschwinden müffe.

Nicht weniger tief sind die Unterschiede zwischen dem liberalen und dem faschistischen Staat auf rechtlichem Gebiete. Der faschistische Staat ist der in Wahrheit souverane Staat, der über alle lebendigen Rräfte des Landes gebietet und sie unter seine Befehlsordnung stellt. Wenn wirklich die Ziele des Staates übergeordnet sind, dann muffen auch die Mittel, die er zur Berwirklichung anwendet, mächtiger sein als die jedes anderen und die Macht, über die er berfügt, jede andere Macht überwinden.

überordnung der Ziele, Vorherrschaft der Macht, in dieser Zweiheit vereinigt sich ber Begriff bes faschistischen Staates.

Die gesamte neue faschistische Gesetzgebung hat zum Ziel die Berwirklichung dieses Staatsbegriffes1."

¹ Mifredo Rocco, La trasformazione dello Stato dallo Stato liberale allo Stato fascista — Roma, La Voce, 1927. p. 18-19.

Als Folge dieser Auffassung bom Staat unterzogen sich die Kommunen und die Provinzen, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit, unter der saschistischen Herven, um im Bereich der Souderänität des Staates den Zusammenhang der kommunalen und provinzialen Gesellschaft mit der nationalen zu sichern. Die Regierung der Kommune und der Provinz wird dem Einsluß der Wählerschaft entzogen. Durch königliches Dekret wird der Bürgermeister als Haupt der Kommune und der Präses (Preside) als Haupt der Provinz ernannt. Dem Bürgermeister wird ein Rat (Consulta) beisgesellt, dessen Mitglieder zu einem Drittel vom Präsekt und zu zwei Dritteln vom Präsekt auf Vorschlag der Körperschaften und Syndikate ernannt werden. Dem Präses der Provinz wird ein Rektorat (rettorato) beigeordnet, das ähnlich wie der Stadtrat rein beratende Funktionen hat.

Das Bild von der gegenwärtigen Situation muß noch durch den Hinweis auf die Korporationen und die Wirtschaftsräte ergänzt werden.

Die korporative Ordnung bildet die Grundlage des politischen Lebens des Landes und stellt den Bersuch dar, unter Führung des Staates die sozialpolitischen und wirtschaftlichen Schäden der Alassengegensätze zu beseitigen. Die Korporationen umfassen die Verbände der Arbeitgeber, und die Gewerkschaften diejenigen der Arbeitnehmer. Beide sind rechtslich anerkannt und mit eigener Herrschaftsgewalt, auch auf steuerlichem Gebiete, ausgestattet.

An Stelle der alten Handelskammern und der landwirtschaftlichen Bersammlungen und des Landwirtschaftsrates (Comizi e Consigli Agrari) wurden mit weiteren Besugnissen und Ausgaben in jeder Provinz des Königreiches die Provinzialwirtschaftsräte geschaffen, bestatende Organe des Staates und der lokalen Berwaltungen, die die Interessen der produktiven Stände in den einzelnen Provinzen in Einsklang mit den Interessen der Nation bringen.

Richtung und Charakter des faschistischen Staates auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sind in den Erklärungen der Carta del
Lavoro angegeben, die die Arbeit zur sozialen Pflicht erklärt und unter
diesem Titel, und nur unter diesem vom Staate schützen läßt. Die
gesamten Produktionen bilden eine Einheit vom nationalen Gesichtspunkt aus, ihr Ziel ist die Einheitlichkeit und die Gerechtigkeit, das
Wohlergehen der einzelnen und die Entwicklung der nationalen Macht

(dich. II). Der korporative Staat sieht in der Privatinitiative das wirksame und nütliche Berkzeug für die Interessen der Nation (dich. VII). Der Eingriff des Staates in die Produktion findet nur statt, wenn die private Initiative fehlt oder versagt, oder wenn politische Interessen bes Staates auf dem Spiele stehen. Ein solcher Eingriff kann die Form der Kontrolle, der Ermutigung und der direkten Leitung annehmen (dich. IX).

Aus der Gesamtheit dieser Normen kommt zum Ausdruck, daß der faschistische Staat weder eine Verkörperung des sozialistischen noch des liberalen Staates ist.

Das zeigt sich sowohl in der nationalen Politik als in den Richt= linien, die den lokalen Verwaltungskörpern gegeben wurden. In der Nachkriegszeit konnte sich auch in Stalien der Umfang der staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben ausdehnen, und in den Gemeinde= verwaltungen wurde besonders auf Betreiben der sozialistischen Partei das Prinzip der Kommunalisierung angewendet. Seit Beginn der faschistischen Regierung wurden jedoch viele der neuerworbenen Staatsunternehmungen wieder abgestoßen, und als Reaktion machte sich eine Bewegung gegen die Rommunalisierung geltend, um die übergriffe, die sich aus bestimmten politischen Tendenzen ergaben, in Grenzen zu halten. Ein Rundschreiben der Regierung vom 20. Mai 1927 stellte den Grundsatz auf, "die direkte Leitung nur bei solchen Unternehmungen aufrechtzuerhalten, die den politischen Verbänden, in deren Eigentum fie ftehen, einen in der Bilang ausgewiesenen, effektiven Gewinn ge= währleisten, der über den möglichen Pachtschilling hinausgeht. Mit Ausnahme der so gekennzeichneten Unternehmungen, hält es der Minister für notwendig, die Rommunalisierung einzuschränken und alle übrigen öffentlichen Unternehmungen wieder der privaten Ini= tiatibe zu überlaffen."

Die gleichen Richtlinien scheinen auch in der Rede Muffolinis bom 26. Mai 1927 betont zu sein: "Adagio colle municipalizzazioni. Questo è il residuo del vecchio socialismo amministrativo."

Die Gegner der Kommunalisierung beschleunigten die Liquidation zahlreicher öffentlicher Unternehmungen, und es machte sich jest der Eindruck geltend, daß man unter dem Druck der privatwirtschaftlichen Interessen in der Gegenbewegung zu weit gegangen war, was sich in den Arresten offenbarte, die bon der Regierung auf kommunale Beschlüsse über Abtretungen von öffentlichen Unternehmungen an private Gesellschaften und über Verträge der Unternehmungen mit diesen Gesellschaften gelegt werden.

Die Gegenbewegung gegen die Kommunalisierung ist auch in rechtlicher Beziehung eingeengt worden in der korporativen Ordnung der "Federazione Nazionale Fascista dell'Aziende industriali Municipalizzate". In dieser sind gewiß nicht alle politischen Boreingenommenheiten beseitigt worden. Im Gegenteil, die gesetliche Erleichterung hat mit der Entwicklung des Faschismus wieder zugenommen. In der Tat sind gegenwärtig die notwendigen Boraussetzungen zur übernahme von Unternehmungen mit Versorgungscharakter seitens der Gemeinden und Prodinzen erleichtert worden.

Die summarische Kenntnis von den politischen Strömungen, die das Leben Italiens beeinflußt haben, gibt einen guten Einblick in die Geschichte der öffentlichen Unternehmungstätigkeit in Italien. Zu den öffentlichen Unternehmungen sollen auch diejenigen des Staates oder kleinerer öffentlicher Körperschaften gezählt werden, die rein siskalischen Zwecken dienen.

B. Die größeren öffentlichen Unternehmungen vor und während der Herrschaft des Faschismus.

Unter dem Einfluß des liberalen Regimes herrschte die Forderung nach Einschränkung der Staatstätigkeit auf seine Grundfunktionen, und es wurde dem klassischen Grundsatz des laisser-kaire gehuldigt. Unter den öffentlichen Unternehmungen des vorigen Jahrhunderts kann man nur nennen: die Post, die Telegraphen- und Telephonderwal- tungen und die Eisenbahnen. Wegen ihrer Bedeutung seien auch noch das Tabak-, Salz- und — später — das Chininmonopol des Staates genannt. Unmittelbar vor dem Kriege wurde unter besonderen Umständen das Lebensbersicherungsmonopol eingeführt, dessen Leitung gleichfalls aus besonderen Gründen anläßlich der Annexion von Triest durch die faschistische Regierung grundsählich geändert wurde, und mit dessen Politik wir uns noch im folgenden beschäftigen werden.

I. Poft-, Telegraphen - und Telephondienft.

Zu allererst wurde vom Staat der Post-, Telegraphen= und Telephonbienst übernommen, und zwar wegen seines allgemeinen Rutens und seiner Bedeutung als Werkzeug für die nationale Ginheit und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. 1875 wurde der Postverwaltung der Dienst der Postsparkasse beigesellt auf Beranlassung von Quintino Sella und gegen den Widerstand erstrangiger National= ökonomen, wie Francesco Ferrara, der auf den Verlust hinwies, der für die Volkswirtschaft aus dem Abzug der Sparkapitalien seitens der Postsparkasse an den Staat und zuungunsten der Industrie, besonders aber der Landwirtschaft, die an sich schon nur spärlich mit Rapital ausgerüstet sei, entstehen konnte. Die Postsparkasse hatte einen beacht= lichen finanziellen Erfolg, über 12,5 Milliarden Depositen, die durch die "Cassa Depositi e Prestiti" verwaltet wurden. Großenteils wurden diese Depositen, auf die der Staat einen äußerst niedrigen Bins vergütete, in öffentlichen Schuldtiteln, Vorzugekrediten an Provinzen, Gemeinden, öffentlichen Rörperschaften und Wohltätigkeitsanftalten angelegt. Trot des offensichtlichen Borteils, den der Staat aus der Postsparkasse zog, kann man die Kritik dieses Instituts nicht als berfehlt bezeichnen. Denn in der Tat zog der Staat einen finanziellen Borteil daraus, daß er das Sparkapital der Landwirtschaft, die besonders an den Spareinlagen der Postsparkasse beteiligt war, entzog. Der Staat hätte dieses Kinanzierungsproblem lösen müssen, indem er der Landwirtschaft in der Form von Betriebs= und Grundkrediten die entzogenen Rapitalien zurückerstattete.

Mit der Postverwaltung wurden noch folgende Dienstzweige berbunden: Im Jahre 1891 begann in Italien der Paketdienst. Zuletzt wurde den Postkassen der überweisungs- und Postscheckverkehr anbertraut. Die Organisation der Post wurde auch für den Postaustragsbienst nutbar gemacht.

Was die finanzielle Ergiebigkeit angeht, so betrugen nach dem Rechnungsbericht für 1912/13 die Posteinnahmen 123 Millionen, die Ausgaben 78 Millionen. Daraus ergibt sich ein überschuß von 45 Millionen, die zum Ausgleich der Verluste des Staates aus dem Dienst der Telegraphen= und Telephonverwaltungen dienten. Nach dem Kriege arbeitete die Verwaltung trotz der Erhöhung der Post=, Telegraphen= und Telephongebühren infolge erhöhter Personalausgaben mit Verlust. Die Personalausgaben stiegen im Jahre 1920 auf 412 Millionen oder 80% der Gesamtausgaben. Die Folge war ein Verlust von 128 Millionen. Um diesen ungünstigen finanziellen Ergebnissen zu begegnen, trennte der saschissische Staat die Leitung der Post= und der Tele=

graphenberwaltung von der Telephonverwaltung voneinander. Mit Kgl. Geset vom 23. April 1925 (Nr. 520) wurde die neue Post= und Tele= graphenordnung erlassen, die eine "Azienda Autonoma delle Poste e dei Telegrafi" schuf, an deren Spipe der Berkehrsminister steht, dem seinerseits ein Verwaltungsrat beigesellt ist, und ein Generaldirektor als Unterstützung dient. Der Boranschlag der Gesellschaft wird dem Parlament als Anlage zum Haushaltplan bes Ministeriums für das Berkehrswesen vorgelegt. Die Bilang findet sich im Anhang des Haushaltsberichtes des Staates. Monatlich unterrichtet die Verwaltung den Kinanzminister bom Gange der Einnahmen und Ausgaben und bon den getroffenen Vorkehrungen zur überweifung der laufenden Reinüberschüffe an die Staatskaffe. Die Beträge, die über den täglichen Rassenbedarf hinausgehen, werden an die Staatskasse auf Girokonto überwiesen. Es wird ein Reservefonds in Sohe von 15 Millionen für die etatsmäßigen Ausgaben der Berwaltung gebildet. In der Bilanz für das Rechnungsjahr 1928/29 kommt das günstigste Ergebnis seit dem bierjährigen Bestehen der autonomen Berwaltung zum Ausdruck. Die Einnahmen betrugen 999,5, die Ausgaben 873,4 Millionen oder 87,38% der Einnahmen. Als überschuß aus den laufenden Beträgen jährlich ergaben sich 126 Millionen. 1929/30 stiegen die überschüsse auf 156,6 Millionen Lire.

Was die Telephonverwaltung angeht, hatte Italien 511 städtische und borstädtische Nete an private Gesellschaften verpachtet, und durch das Geset vom 15. Juli 1907 (Nr. 506) wurden die von der Soc. Generale Italiana und von der Soc. Alta Italia bewirtschafteten Nete zurückgekauft. Seit dem 1. Juli 1925 ist jedoch so gut wie der gesamte Telephondienst in private Sande übergegangen. Er wurde in sechs große Diftritte eingeteilt: Biemonte und Lombardia, Benezia, Benezia Giulia und Benezia Tridentina; Emilia, Marche, Umbria, Abruzzi und Molise, Liguria, Toscana, Lazio und Sardegna; Campania, Basi= licata, Buglie, Calabria und Sicilia. Ein anderer Distrift, der einer autonomen nebenstaatlichen Gefellschaft übertragen wurde, umfaßt außer den zwischenstädtischen Linien und den Berbindungslinien der provinziellen Sauptpläte auch einige andere Linien, die aus politi= ichen Gründen oder wegen ihrer ftarken Inanspruchnahme äußerst wichtig sind. Diese staatlichen und halbstaatlichen Unternehmungen können als "staatlich belegierte Unternehmungen" gelten, die in ihrer Tarifpolitik kontrolliert werden, und im Interesse der Allgemeinheit

strengen Konzessionspflichten unterliegen. Die Zahl der Telephonlinien betrug 1913/14 691 und 1925/26 3603. Die Zahl der Gespräche stieg von 6,9 Millionen im Jahre 1913/14 auf 18 Millionen im Jahre 1925/26. Im Geschäftsjahr 1929/30 betrug der bilanzmäßige übersschuß der Telephonverwaltung 17,9 Millionen Lire.

II. Eifenbahnen.

Eine ähnliche Politik verfolgte die faschistische Regierung gegenüber den Gifenbahnen. In Stalien hat man feit undenklichen Jahren zwischen privatem und staatlichem Dienst geschwankt. Vor Gründung des Königreiches herrschte in Viemont von Anfang an die staatliche Eisenbahnberwaltung vor, während im Königreich Lombardv Beneto und Zentralitalien Bautätigkeit und Verwaltung pribat waren. Beides war der Soc. autriaca delle Ferrovie Meridionali übertragen wurden. Mit der Entstehung der politischen Sinheit wurde die Verwaltung reorganisiert, und der Bahndienst berschiedenen Gesellschaften übertragen, und zwar an die Soc. delle Strade Ferrate del Meridionale, die die Kon= zession des Eisenbahnbaus und für 99 Jahre den Dienst der Eisenbahn= nebe bis an die adriatische Seite von Ancona bis nach unten erhielt; ferner an die Soc. delle Ferrovie dell'Alta Italia e delle Ferrovie Romane; an die Soc. Vittorio Emanuele per le Ferrovie della Calabria e della Sicilia und an die Soc. Reale delle Ferrovie Sarde. 1878 dachte man an den Rückfauf der Gisenbahnen Oberitaliens und Roms, um den Staatsdienst einzuführen. Aber nach sieben Jahren ungünstiger Versuche griff man 1885 auf den Privatdienst zurück. Man schloß Verträge auf 60 Jahre mit Kündigungsrechten in jedem 20. Jahr, und vertraute den gesamten Bahndienst privaten Gesellschaften an, und zwar das Bahnneh Sizilien der Soc. italiana per le Strade Ferrate della Sicilia; die adriatischen Bahnen bis Ancona der Soc. per le Strade Ferrate Meridionali; das mittlere Bahnnet der neuen Soc. per le Strade Ferrate del Mediterraneo. Dieses Zwitterspftem von Staatsbahnen, die dem privaten Dienst anvertraut sind, wurde schließlich zu einem Regime, das weder privaten noch staatlichen Charakter hatte, und alle Mängel, aber keinen der Borguge befag, die die einzelnen Syfteme auswiesen, wenn sie ausschließlich angewendet wurden. So mußte der Staat schließlich mit Gesetz bom 7. Juni 1902 zu seinen Lasten die Erhöhung der Gehälter des Bahnpersonals übernehmen. In den Ber= trägen wurden Rlauseln eingeführt, die den Gesellschaften jedes Inter-

esse an der Verbesserung des Dienstes und der Instandhaltung des rollenden Materials nahmen. So wurde der Eisenbahndienst immer schlechter, daß schließlich nach Ablauf der ersten 20 Jahre die Berträge gekündigt werden mußten, und man 1905 bei sämtlichen Hauptlinien mit Ausnahme des adriatischen Bahnnetes unterhalb Anconas, das erst im folgenden Jahre zurückgekauft wurde, das Staatsbahnshiftem einführte. Rur die Rebenlinien wurden den privaten Gefellschaften gelassen. Bunächst entwickelte sich der Gisenbahndienst wegen des schlechten Zustandes der Nete, des Mangels an Lokomotiven und Waggons und wegen des ungenügenden Zustandes der festen Anlagen nur unter großen Schwierigkeiten, zu Lasten des Berkehrs, der gerade damals infolge der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes eine große Aufschwungsperiode durchmachte. Rach drei Jahren unermüdlicher Reorganisation wurde der Dienst schließlich in normale Verhältnisse gebracht und arbeitete zur vollen Zufriedenheit des Landes, sowohl im Frieden als auch im Kriege. Allerdings erfuhr der Staatsdienst be= sonders nach der finanziellen Seite die Kritik, daß das vom Staat inbestierte Rapital ungenügend berzinst würde. Dem wurde auf der anderen Seite entgegengehalten, daß es für den Staat vorteilhafter sei, auf die Verzinsung seines Kapitals zu verzichten, denn dadurch könne er dem Waren= und Bersonenberkehr niedrigere Tarife sichern. Andererseits muß man beachten, daß die Kapitalinvestitionen der italienischen Gisenbahnen über diejenigen anderer Länder hinausgehen, und zwar wegen der hohen Baukosten, die mit der gebirgigen und ab= schüffigen Natur unserer Halbinsel zusammenhängen. Aus dieser gevgraphischen Gestalt Staliens, die die Verteilung der Bahnnete auf der engen und langen Salbinsel erschwert, ergibt sich auch die Not= wendigkeit, den Waren= und Nord=Süd=Verkehr und den gesamten Export, der vom Norden der Halbinsel ausgeht, durch Vorzugs= tarife zu Lasten der Reinerträge zu begünstigen. Unmittelbar nach dem Kriege war der Gisenbahndienst stark gelähmt, teils wegen des Mangels an rollendem Material, der sich aus der starken Abnutung während der Kriegszeit und den ungenügenden Reparaturen ergab, teils wegen der mangelnden Disziplin und geringen Schulung des Personals. Andererseits lasteten auf der Gesellschaft die hohen Rosten für Rohlen, deren Breise gegenüber der Borkriegszeit berzehnfacht waren, während die Tarife auf das Dreis oder Vierfache gestiegen waren. So wurde das Geschäft sehr passiv und im Jahre 1922 erreichte der Fehl-

betrag 1 Milliarde Lire. Die faschistische Regierung ergriff sofort scharfe Gegenmaßnahmen, indem sie das Personal disziplinierte und abbaute und dadurch allmählich die Leistungsfähigkeit steigerte. Auch bei der Eisenbahn glaubte man besser zu fahren, wenn man ihren Orga= nismus dem berwickelten Chaos der allgemeinen Staatsberwaltung entzog und ihr eine autonome Verwaltung gab, die von dem Verkehrs= minister präsidiert und durch einen Generaldirektor unterstütt wird (1924). Die Wahl der autonomen Organisationsform mit besonderem Berwaltungsrat wurde alsdann auch gegenüber anderen von der Eisen= bahnberwaltung abhängigen speziellen Ressorts bevorzugt. Durch Rgl. Geset vom 8. Juni 1924 (Nr. 1301) wurde eine autonome Gesellschaft zur Nutbarmachung der albanesischen Betroleumfelder geschaffen, die inzwischen mit der Bohrung nach Ölquellen begonnen hat. Durch Rgl. Erlaß vom 25. Oktober 1925 (Nr. 1915) wurde eine besondere autonome Gesellschaft zur Nutbarmachung der Wälder Albaniens ein= gerichtet. Ihre Aufgabe besteht in der Lieferung von Gisenbahn= schwellen, Ausruftungs= und Werkholz für die Staatseisenbahnen und andere Verbraucher. Schlieflich erhielt auf Grund des Dekrets bom 13. Mai 1929 (Nr. 1876) die Eisenbahnberwaltung eine umfangreiche Beteiligung an einer angelehnten Organisation, dem sogenannten "Istituto Nazionale dei Trasporti", dessen Aufgabe in der Zusammenarbeit mit der Staatsbahn zwecks Berkehrserweiterung durch Einführung bon Berkehrsberbefferungen und erleichterungen besteht. Darüber hinaus hat sie alle Dienste zu überwachen, die mit dem Gisenbahntransport mittelbar und unmittelbar zusammenhängen, die aber geeignet sind, die Stellung der Gisenbahn im Rampf gegenüber der Privatindustrie, und besonders dem Rraftwagenverkehr für Güter und Bersonen zu stärken.

1930 stand der staatliche Eisenbahndienst in seinem 25. Geschäftssjahr. Die Entwicklung und der Erfolg des Staates in diesem Zeitraum kommt in den nachfolgenden Ziffern zum Ausdruck.

Die Eisenbahnen in den ersten 25 Geschäftsjahren (1905-1930).

	1007 00	1 1010 14	1001 00	1,000 00
	190506	1913—14	1921—22	192930
	km	km	km	km
Länge des Nepes	10 601	13 871	15 720	16 671
Eleftrische Linie	178	349	692	1 626
Rollendes Material	Unzahl	શામ્રવર્ધા	Unzahl	ર્યામ3ahl
Lokomotiven	2 760	5 337	6 641	5 862
Bersonenwagen	7 008	10 110	11 254	8 591
Güterwagen	52 324	103 191	164 731	152 414
Verkehrsleistung	Millionen	Millionen	Millionen	Millionen
Reisenbe	65	93	98	110
	Mill. to	Mill. to	Mill. to	Mill, to
Waran	23,4			58,5
Waren	23,4	37,5	36,5	30,5
	Millionen	Millionen	Millionen	Millionen
Beladene Güterwagen	3,2	4,7	6,3	6,2
Berkehrsleistung	Mill. Lire	Mill. Lire	Mill. Lire	Mill. Lire
Reisende	129	228	1 106	1 556
Waren	205	347	2 226	3 033
Bilanz:		Ĭ		l .
Betriebseinnahmen	347	594	2 975	4 823
Betriebsunkosten	223	465	4 053	4 280
Betriebsbefizit	+ 124	+ 129	-1077	+ 544
Betriebstoeffizient	64,05%	$78,26^{\circ}/_{0}$	136 º/o	88,73 %
Gesamteinnahmen	477	608	3 017	5 743
Gesamtausgaben	418	580	4 275	5 652
Investiertes Kapital (in Gold-	1	- 225	0.055	10 700
lire Vorkriegswert)	5 442	7 625	8 975	10 790
Einzahlung zur Unterstützung	. 50	1 00	0.057	1 01
des Tresors (+) (—)	+59	+28	-2257	+91

Bei der Prüfung der vorstehenden Tabelle erkennt man die besachtenswerte Entwicklung der Linien, die Steigerung des Materials, das Wachsen des Berkehrs und die finanziellen Erfolge, die aus den Berschiebungen des Betriebskoeffizienten gut zum Ausdruck kommen. Dieser sank von 136 % 1921/22 auf 88,73 % 1930. Leider hindert die gegenwärtige Wirtschaftskrise eine weitere Senkung des Betriebskoefsizienten, wie aus der Gegenüberstellung der Bilanzen und der Einnahmen und Ausgaben zum Ausdruck kommt.

Einnahmen und Ausgaben der italienischen Eisenbahnen 1928/29 und 1929/30.

	1928—29 Mill. Lire	1929—30 Mill. Lire
Einnahmen: Berkehrsleistung: Meisenbe	1 621 3 046 157 4 824	1 613 3 029 183 4 825
Ausgaben: Gewöhnliche: Personal	2 496 435 937 75 70 190 —	2 587 456 866 70 70 202 30 4 281
überschuß bes laufenben Geschäftsjahres Betriebstoeffizient	617 87,20	544 88,73

Das Geschäftsjahr 1929/30 verzeichnete einen Stillstand der Einnahmen und wachsende Ausgaben. Den größten Anteil an den Ausgaben nahmen, wie im Auslande, die Gehälter für das Personal ein,
die etwa 63% der Gesamtausgaben ausmachten, obwohl die Jahl der
Bediensteten in den letzten 7 Jahren von 202000 auf 160000, d. h.
von 12,3 Bediensteten je Kilometer auf 9,39 reduziert wurde. Mußten
noch im Jahre 1921 je 1 Million km 64 Bedienstete durchgeschleppt
werden, so reichen heute 27 aus. Dieser Ersolg ist auf den scharfen
Durchgriff der Berwaltung zurückzusühren, der sich auch in anderen
Anzeichen, z. B. Kückgang der Gesamtsumme für Schadenersat der
Eisenbahn, Diebstahl, Bersehlungen und verzögerten Ablieserungen,
ergibt. Die Summe der Schadenersatzahlungen sank in dem Zeitraum
1921/22—1929/30 von 119 Millionen auf 3 Millionen Lire. Was die
sinanziellen Ergebnisse angeht, so leiden auch die italienischen Sisen-

bahnverwaltungen an der auch bei fremden Eisenbahnen bekannten Tatsache, daß die Berzinsung der Schulden, die zur Ausdehnung der Anlagen aufgenommen werden mußten, äußerst schwierig ist. Die Folge ist eine Schmälerung der Gewinne des Aktienkapitals durch die Schuldginsen. Bei der italienischen Gisenbahn kann man als Aktienkapital die Summe ansehen, die bom Staat von Juli 1905 bis zur Gründung der neuen Gesellschaft allmählich und ohne irgendwelche Zinsen und Amortisationsansprüche in den Bahnlinien und sonstigen Betriebs= mitteln investiert wurde. Dieses Rapital, das man dem Aktienkapital pribater Unternehmungen gleichstellen kann, beläuft sich in Borkriegs= goldlire auf 37130 Millionen, die in der neuen Goldeinheit und unter Berücksichtigung des verschiedenen Wertes der Lire bei jeder späteren Inbestition auf 21712 Millionen Lire gegenwärtiger Bährung ansteigen. Dagegen sind die auf der Gesellschaft laftenden Schulden bis zum 30. Juli 1930 auf 8079 Millionen gestiegen. Daraus ergibt sich eine jährliche Gesamtbelastung von 448 Millionen, wovon 379 für den Schuldendienst und 69 Millionen für die Amortisation draufgehen. Wenn man nun bom Gewinn des letten Sahres die Gesamtlasten der Gesellschaft, die man auf 466 Millionen berechnen kann, abzieht, berbleiben dem Staat zur Berzinsung seines Rapitals nur 92 Millionen; in Beziehung gesetzt zu den 23712 Millionen Lire Aftienkapital ent= spricht das einer Dividende von 0.42%. Den geringen Ertrag des inbestierten Rapitals kann man, wie Professor Flora, wegen seiner theoretischen Untersuchungen und seiner Beteiligung am Verwaltungs= rat der Staatsbahnen einer der besten Sachberständigen auf dem Bebiet des Eisenbahnwesens, richtig bemerkt, nicht etwa der schlechten Leitung zuschreiben, sondern den im Bergleich zu fremden Gisenbahnen wohlbekannten und charakteristischen hohen Rosten unserer Bahnen, die sich aus den natürlichen Verhältnissen Staliens ergeben, erst recht aber nicht der eingeschlagenen Politik niederer Tarife.

Andererseits muß man darauf hinweisen, daß der tatsächliche Gewinn erheblich höher sein würde, wenn man den Lasten Rechnung trüge, die der Gesellschaft aufgebürdet werden, und die sich auf die Personenbeförderung und andere im Berwaltungsbericht selbst genannte Berpflichtungen beziehen. Unter Berücksichtigung dieser Aufwendungen würde man zu einem allgemeinen überschuß von 353 Millionen Lire kommen. Die Berechnung des Geschäftsüberschusses ergibt sich aus der folgenden kleinen übersicht.

Betriebsüberschuß der italienischen Staatsbahnen.

	1828—29 Mill. Lire	1829—30 Mill. Lire	Differenz Mill. Lire
1. Betriebsüberschuß	617 12	544 14	$- 73 \\ + 2$
3. Insgesamt:	629	558	— 71
Zusähliche Ausgaben: 4. Zinsen und Amortisationen an den Staatsschaf	412 4 6	448 5 13	$\begin{array}{cccc} + & 36 \\ + & 1 \\ + & 5 \end{array}$
6. Insgesamt:	422	466	+ 42
Abführungen an den Staats≠ fchat (3—6):	207	92	— 115

III. Lebensversicherung.

Außer der Post und den Gisenbahnen wurde durch Geset vom 4. April 1912 (Rr. 303) auch die Lebensbersicherung in die Unternehmungstätigkeit des Staates einbezogen, und zwar durch die Gründung des "Istituto Nazionale delle Assicurazioni". Das Institut wurde Gegenstand monopolistischer Bewirtschaftung, erhiclt juristische Bersönlichkeit und autonome Verwaltung und stand unter der Kontrolle des Ministers für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Es hätte sich zu einer wirklichen und eigentlichen Unternehmung von gewerb= lichem Charakter entwickeln muffen, man schlug jedoch gleichzeitig vor, das Tätigkeitsfeld der Lebensbersicherung auf alle Schichten des Bolkes, auch die Armsten, auszudehnen. Die Anregung zur Grundung eines solchen Institutes ging, abgesehen von zufälligen Beitströmungen der damaligen inneren Politik, vor allem von dem Wunsche aus, dem Staat ein Gewerbe anzubertrauen, in dem das Rapital eine relativ unbedeutende Rolle spielt, die Risiken voraussehbar sind und das Vertrauen Grundvoraussehung für den Erfolg ist. Außerdem sind gerade in der italienischen Lebensversicherung überwiegend ausländische Rapitalien investiert worden, die üppige Dividenden erhalten, und am Abzug der von den privaten Unternehmungen gebildeten Brämien= reserben ins Ausland mit Schuld hatten. Man wollte mit der Berstaatlichung das Bertrauen in die Bersicherung stärken, das Bolk zur Sorge für die Zukunft erziehen und die Gewinne wie sinanziellen Resserben an dem Lebensversicherungsgeschäft für den Staat nutbar machen. Da man dem Institut keinen siskalischen Charakter geben wollte, bestimmte man, daß die Gewinne in die "Nationale Kasse sür die Invalidens und Altersversorgung" abzusühren seien. Das Gesetschreibt außer der Zusammensetzung des Berwaltungsrates auch die Anlagen der Reserven und des Vermögens des Instituts vor. Die Anslagen können bestehen:

- 1. in Titeln der italienischen Staatsschuld,
- 2. in anderen bom Staat ausgegebenen oder garantierten Titeln,
- 3. in Pfandbriefen,
- 4. in Lombarddarlehen auf die oben genannten Titel,
- 5. im Erwerb von staatlich geschuldeten Renten,
- 6. in Darlehen auf die Lebensbersicherungspolice felbst,
- 7. in städtischem Grundbermögen innerhalb des Königreich3; diese Anlage dürfte 10 % der Reserve nicht überschreiten,
- 8. in Vorschüffen an öffentliche Beamte gegen übereignungen bon ein Fünftel bes Gehalts.

Jede weitere Anlage kann nur durch Kgl. Verordnung gestattet werden.

Diejenigen Policen, die von in Italien bereits vor Erlaß des Gesetzes arbeitenden privaten Unternehmungen ausgegeben waren, blieben in Kraft. Das Institut konnte sich das Porteseuille dieser Lebenssversicherungsunternehmungen im Gesamtbetrage der von ihnen im Königreich bis zum 31. Dezember 1911 abgeschlossenen Verträge zestieren lassen, unter der Bedingung, daß die zedierenden Unternehmen die entsprechende Prämienreserve abführten. Nach der Zession trat das Institut an Stelle der Unternehmen in deren Rechte und Pflichten gegenüber den Versicherten ein. Diejenigen Versicherungsuntersnehmungen, die das Lebensversicherungsgeschäft bis zum 31. Dezember 1911 ausgeübt hatten, konnten durch Kgl. Verordnung die Erlaubnis erhalten, ihre Geschäfte 10 Jahre weiter fortzusezen, wenn sie von jedem nach Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Risiko 40 % an

das Institut abtraten. Das Institut begann seine Tätigkeit 1913 mit einem Bestand von 119137 Verträgen und einem Kapital von 762,8 Millionen Lire und einem Reinvermögen von 151,2 Millionen Lire. Letteres stammte aus der Zession des Portefeuille bon 25 Gefellschaften, bon benen 10 inländische und 15 ausländische waren. Zwei italienische und neun ausländische Unternehmen setzen ihre Tätigkeit zehn Jahre lang in Konkurrenz mit dem Institut fort. Unter den ausländischen befanden sich die beiden Triestiner Gesellschaften "Assicurazioni Generali" und "La Riunione di Sicurtà". Die Brämientarife des Instituts werden nach einzelnen Untersuchungen auf einen Binssat von 3,5%, und der Sterbetafel, die sich nach der Volkszählung von 1901 und der Sterblichkeit der vier Jahre 1899—1902 ergab, aufgebaut. Sie stellten sich bedeutend günstiger als die bis dahin angewandten Tarife, obwohl die Policebedingungen äußerst liberal blieben. Das Institut hatte sogleich gute Erfolge und übertraf bereits im erften Beschäftsjahr die Abschlüsse der verbliebenen privaten Unternehmungen um mehr als das Dreifache. Nach Ausbruch des Krieges konnte das Institut ohne Mühe dem Staate umfangreiche Dienste leisten, indem es unter Entfaltung einer außergewöhnlichen Initiative unter anderem 5 Millionen Gratispolicen zugunsten der Frontsoldaten ausgab und verwaltete, einige 100 000 Lebensversicherungspolicen, die mit der V. und VI. Rriegsanleihe verbunden waren, ausgab, die Rriegsrisiken in der Schiffahrt und später die Rückversicherung aller Risiken übernahm, die von den privaten Unternehmungen eingegangen worden waren. Mit Silfe der außerordentlich hohen Gewinne aus den Bersicherungen der Kriegsrisiken wurde dann die "Opera Nazionale dei Combattenti" gegründet, ein großzügig angelegtes Institut zur berschiedenfältigsten Unterstützung der Beimkrieger und besonders zur Schaffung von Landstellen, die in großem Umfange an der Urbarmachung vieler Sumpfgelände der Halbinfel teilhaben.

Das erste Jahrzehnt des Instituts ist durch eine Zeit der Wirren und außergewöhnlicher Ereignisse wie den Krieg und die Epidemie von 1918 gekennzeichnet; all dieses konnte natürlich nicht spurlos am Lebensversicherungsgeschäft vorübergehen. Im Ganzen nahm jedoch die Geschäftstätigkeit einen unaushaltsamen Ausschwung, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist.

Schriften 176. III.

Entwicklung	der	italienischen	staatlichen	Lebensversicherung		
1913—1922.						

icen Betrag ² Lire	Policen		reserven 5	Prämien	tätigfeit
Lire					
	1	Lire	Lire	Lire	Lire
540 215421413	140 403	936 917 878	168 229 619	34 590 605	166 253 598
		_		39091932	184845423
139 107 372 741	I —		_	39627006	203 372 720
554 83407839	l —	_		40 553 287	223 091 274
	167 111	1 907 306 526	234 808 340	44 404 275	247 244 087
$047 \mid 943016169$	1 —			85 004 569	300415746
047 298 518 031				94 849 101	366 491 754
607 919 915 726	516 432	2 968 855 568	440015223	149116175	471417152
837 648 299 820	536 388	3 652 429 551	591 641 715	177 578 929	647710888
$624 \mid 709904291$	542 622	4 221 793 513	731 265 964	190 355 553	844 161 984
	385 168 995 594 139 107 372 741 554 83 407 839 369 106 765 454 047 943 016 169 047 298 518 031 607 919 915 726 837 648 299 820	385 168 995 594 — 139 107 372 741 — 554 83 407 839 — 369 106 765 454 167 111 047 943 016 169 — 047 298 518 031 — 607 919 915 726 516 432 837 648 299 820 536 388	385 168 995 594 554 83 407 839 564 83 407 839 106 765 454 167 111 1 907 306 526 607 919 915 726 516 432 2 968 855 568 837 648 299 820 536 388 3 652 429 551	385 168 995 594 — — — 139 107 372 741 — — — 554 83 407 839 — — — 369 106 765 454 167 111 1 907 306 526 234 808 340 047 943 016 169 — — 047 298 518 031 — — 607 919 915 726 516 432 2 968 855 568 440 015 223 837 648 299 820 536 388 3 652 429 551 591 641 715	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Das Regime des Monopols hätte im April 1923 beginnen sollen. Die Regierung hat jedoch in Ansehung der einer besonderen Berückssichtigung bedürftigen Interessen des dor wenigen Jahren an das Königreich angeschlossenen Triest, das Sit alter blühender Bersiches rungsunternehmungen war, das Geset dom 4. April 1912 durch verschiedene Berordnungen abgeändert, die nun in den Gesetzen dom 17. April 1925 (Nr. 473) und dom 11. Februar 1926 (Nr. 254) zussammengesaßt wurden. Dabei wurden die folgenden Grundsätze heraussegearbeitet:

- 1. Abschaffung des Monopols und Zulassung in- und ausländischer Unternehmungen zur freien Geschäftstätigkeit unter bestimmten Garantien.
- 2. Aufrechterhaltung des Istituto Nazionale, deffen Policen vom Staat garantiert werden.
- 3. Pflicht der privaten Gesellschaften zur Zession eines Bruchteils jeder Risikoversicherung. Der Bruchteil beträgt 40% im ersten Jahrzehnt, 30% im zweiten, 20% im dritten und darüber hin= aus 10%.

² Einschließl. d. verzehnf. Gewinne.

³ Einschließl. d. 5. und 6. Kriegsanleihen.

⁴ Einschließt. d. ausgesetten Bortefeuilles u. d. gesetl. Beffionen.

⁵ Ohne die Unkosten für den Erwerb der Amortisationen.

Auf diese Beise übt das Institut seine Aufgabe als Kontrollorgan bes italienischen Versicherungsmarktes und der Tätigkeit der privaten Gefellschaften aus, und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Vertrages, ohne deren Tätigkeit zu stören, wobei es selbst eine bevorzugte Stellung innehat, die ihm eine wirksame Konkurrenz mit den privaten Gesell= schaften gestattet, trot seiner Eigenschaft als öffentlicher Körperschaft, und trot seiner überwiegend nationalen und sozialen Zielsetung. Dar= über hinaus wurde durch die neue Gesetgebung dem Berwaltungsrat eine größere Vollmacht und Autonomie, sowie dem gesamten organi= satorischen Aufbau des Instituts eine größere Biegsamkeit gegeben. Der Staat griff nur durch Rgl. Verordnungen und auf Vorschlag des Berwaltungsrates selbst, des Rollegiums der Syndici und des General= direktors ein. Das Feld der Anlagen wurde bedeutend erweitert und die Begrenzung der Inbestitionen in Immobilien auf 10 % aufgehoben; gleichfalls wurden auch die folgenden Anlagemöglichkeiten gestattet: 1. Aftien der Banca d'Italia des Instituto di Credito fondiario italiano und der Ferrovie Sarde; 2. Erststellige Hypothekendarlehen; 3. Dar= lehen an Provinzen und Gemeinden und Konsortien zur Urbarmachung, Bemässerung und für andere hydrauliche Arbeiten; oder die Beteiligung am Gründungskapital öffentlicher Anftalten; 4. Beteiligung an inländi= schen Versicherungsunternehmungen jedweder Natur im Umfang von höchstens 5% der Reserven und des Vermögensstocks; 5. Kassen= depositen bei den größten öffentlichen Kreditinstituten im Höchst= umfang bon 5% der Referben.

Die Anderung der Anlagevorschriften haben dem Institut eine Erhöhung des Zinsfußes für die Bewertung der Prämienreserven von 3,5 auf 4,5 % ermöglicht.

Bon den größeren durch das Gesetz eingeräumten Betätigungs= gebieten hat das Institut 1923 durch die Gründung der Assicurazioni d'Italia im Zusammenhange mit größeren italienischen Unternehmungen Gebrauch gemacht. Das neue Institut sollte den elementaren Versicherungszweigen dienen. Das Istituto Nazionale hatte sich bereits 1922 an der Unione Italiana di Riassicurazione, einer der größten Rückversicherungsunternehmungen, mit einem Drittel des Grund= kapitals beteiligt. Die Gesellschaft übernahm diesen Geschäftszweig, den das Institut bereits einige Jahre unter ungeeigneten Bedingungen betrieben hatte. Im Jahre 1927 beteiligte es sich an dem Konsortium zur Versicherung ungewöhnlicher Risiken und brachte zum großen Teil das Kapital der "Ital. Kreditversicherungsgesellschaft" auf. Lettere sollte die gewöhnlichen Solvenzrisiken versichern, während für die Garantie der politischen Versicherungen der Eingriff des Staates in Form eines besonderen, bei der gleichen staatlichen Gesellschaft vorsgesehenen Komitees eingesett wurde.

Das Institut hat nicht nur in der Erziehung zur Vorsorge und in der Erhaltung und Förderung des Versicherungsgedankens sich große Verdienste erworben, sondern auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiete die Ziele, für die es geschaffen war, d. h. die Erhöhung der Rapitalreserven zum Nugen der Nation, erreicht. In den ersten fünf Jahren der Geltung des Gesetzes wurde ein beträchtlicher Teil von Rapitalanlagen im öffentlichen Interesse verwendet: in Gisenbahnbauten, Urbarmachungen, Darlehen an Brobinzen und Gemeinden für hygienische Zwecke und Wohnbauten, Beteiligungen an der Gründung von Anstalten, die von der Regierung errichtet wurden, 3. B. der Banca per il lavoro e la Cooperazione, an den Areditkonsortien für öffent= liche Arbeiten, an der Allgemeinen Betroleumgesellschaft, an dem Institut für den Wiederaufbau von Benetien, am Institut für staatliche Beamtenwohnungen, dem Nationalen Areditkonsortium für landwirt= schaftliche Meliorationen usw. Darüber hinaus hat es die Arbeit im Auslande unter besonderem Augenmerk auf die Zielländer der italieni= schen Auswanderung organisiert: In Aghpten, Tunis, Rleinasien, in der Türkei, in Griechenland, in Albanien, in Frankreich errichtete es eigene Agenturen; in Brafilien und Argentinien nahm es durch Rückversicherungsverträge an dem Geschäft wichtiger Gesellschaften teil, die unter seinem direkten Einfluß entstanden waren. Im Jahre 1925 begann es das Geschäft der Lolksbersicherung ohne ärztliche Loruntersuchung auf kleinste Beträge mit monatlicher Prämienzahlung, eine Berficherungsform, die zubor in Stalien unbekannt war, und die auf Grund von Abmachungen mit den Gewerkichaften durch Sammelberträge gefördert wurde. In den ersten drei Jahren wurden 121 025 Berficherungspolicen auf 242,6 Millionen Lire Berficherungskapital bei einer Durchschnittshöhe der Police von 2000 Lire ausgegeben. Im Sahre 1927 wurden bei dem Institut Erganzungekurse zu den statisti= schen und Rechtsvorlesungen an der Universität Kom eingerichtet, um das versicherungswissenschaftliche Studium zu fördern, gleichfalls wurden Studienstipendien zur Berfügung geftellt.

Nach seiner finanziellen Bedeutung und der Entwicklung seiner Be-

schäftstätigkeit hat das Istituto Nazionale di Assicurazione die Berssicherungsgesellschaften von Mitteleuropa weit übertroffen.

Entwicklung des Istituto Nationale di Assicurazione 1923-1929.
(Lire.)

Jahre	1923	1926	1929
Direkte Abschlüsse	35 303	85 238	98 271
	720 440 040	1 659 633 093	1 701 306 670
	554 245	740 852	980 435
	4 673 546 491	8 028 471 971	10 725 661 362
	221 650 878	338 192 953	605 735 802
	856 491 961	1 386 735 581	2 395 839 025
	1 187 243 362	1 750 317 325	2 835 799 414

Im Jahre 1829 wurden von 2835 Millionen Gesamteinnahmen 2279 Millionen für öffentliche Darlehen und die Finanzierung öffentlicher Arbeiten vorbehalten. Darin kommt die Tendenz zum Ausdruck, jedes auf reine Privatinteressen zurücksührbare Kreditbegehren mit Nachstruck auszumerzen. Unter den öffentlichen Finanzierungsgeschäften sigurieren die Eisenbahnen, Lands und Autostraßen mit 330 Millionen, die landwirtschaftliche Urbarmachung und Umsiedlung mit 174 Milslionen, Wassertraftanlagen mit 15, öffentliche Arbeiten mit 92, die Baufinanzen mit 319, Darlehen an lokale Körperschaften mit 446, Schuldverschreibungen des Staates oder solche mit staatlicher Garantie mit 818. Die Ausgaben stiegen von 16,6 Millionen 1925 auf 26,2 1929, in Prozenten der Prämieneinnahmen sanken sie jedoch von 5,54 auf 4,31.

IV. Finanzmonopole.

Obwohl die Untersuchung der Finanzmonopole nicht in die wissenschaftliche Kategorie der öffentlichen Unternehmungen gehört, halte ich es zur Ergänzung des überblicks über die italienische Finanzpolitik dis zum faschistischen Regime für zweckmäßig, kurz auf das Tabaksmonopol, das für die italienische Finanzs und Birtschaftspolitik eine große Bedeutung hat, und auf die anderen Monopole, die mit diesem organisch verbunden sind, einzugehen. Bei der Bildung des Königreichs sah sich der Staat verschiedensten Gesellschaften gegenüber, die in den alten italienischen Staaten bestanden. Infolgedessen schritt er zur Zusammensassung der Gesellschaften durch das Geset über das Tabaks

monopol bom 13. Juli 1862 (Nr. 710). In der Folgezeit wurde das Monopol auch auf Gebiete ausgedehnt, in denen der Tabakanbau und shandel Gegenstand privater Anitiative waren. Im Jahre 1868 bekam die politische Strömung das übergewicht, die seit 1862 von Sella ent= facht und von Ferrara in seiner Gigenschaft als Finanzminister 1867 wieder aufgenommen worden war, und die darauf abzielte, das Tabakmonopol an eine Privatgesellschaft in Form der staatsbeteiligten Regie zu übertragen. Man erhielt jedoch nicht die erwarteten Gewinne, und infolgedessen trat 1889 der Staat an die Stelle der Regie und übernahm die Fabrikation und den Handel in Form eines Sonderdienstes, der der Generaldirektion für die Verbrauchssteuern und dann der Generaldirektion der Monopole übertragen wurde. Im Jahre 1895 wurde in Scafati eine Versuchsanstalt für den Tabakbau und 1897 eine Agentur des italienischen Tabakmonopols in New York für Informationen und den Tabakankauf gegründet. Im Jahre 1918 wurde der Betrieb der Direzione Generale dei Monopoli industriali übertragen. Lon dieser wurde außer dem Tabakmonopol das Salz-, Bündhölz= und Chininmonopol verwaltet. Letteres war nicht aus fis= kalischen Gründen errichtet worden, sondern zur Verschärfung und Förderung des Kampfes gegen die Malaria mittels kostenloser Verteilung oder Verkaufs des besten Chinins zu mäßigen Preisen aus staatlicher Produktion. Die gleiche Direktion übernahm außerdem die Verwaltung des Lottomonopols. Schließlich wurde durch Agl. Dekret bom 8. Dezember 1927 (Nr. 2258) und durch Gesetz bom 21. Januar 1929 (Nr. 67) die Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato gegründet. An der Spite steht der Finanzminister, dem ein Berwal= tunggrat beigesellt ist, und der bon einem Generaldirektor unterstütt wird. Die neue Organisation erlaubte der Verwaltung eine scharfe Un= spannung der Einnahmequellen des Monopols und konsequente Durch= führung ihrer Programmpunkte, die sich in folgenden drei Richtungen bewegen: 1. Vervollkommung des inländischen Tabakanbaus zur Verbesserung der Tabakwaren, und Förderung der Ausfuhr der überschüsse der nationalen Produktion; 2. Rationelle Organisation der Produktion zur Senkung der Produktionskosten; 3. Steigerung der Ausfuhr von Monopolprodukten durch Erschließung neuer Absatgebiete und Förde= rung der alten, und zwar unter Zusammenarbeit mit der Azienda Tabacchi Italiani, einer Institution, deren Sauptaufgabe in der Förde= rung des Tabakhandels mit dem Auslande besteht, und deren Kapitel zu zwei Dritteln von der Monopolverwaltung und zu einem Drittel bon den Banchi di Napoli e di Sicilia aufgebracht wurde. Die Er= folge der Monopole sind ausgezeichnet, wie aus dem nachstehen= den überblick ersichtlich ist, der aus dem allgemeinen Bericht des Staates des Finanzjahres 1928/29 stammt.

Gebarung	der	italienischen	Finanzmonopole	1928/29.
----------	-----	---------------	----------------	----------

Monopolzweig	Gesamteinnahme	Unkosten	Geschäftsüberschuß
	Lire	Lire	Lire
Tabaf	3 514 725 459,11	832 945 102,44	2 681 780 356,67
	371 896 492,13	109 132 363,15	262 764 128,98
	15 817 100,70	7 239 427,27	8 577 673,43
Insgesamt	3 902 439 051,94	949 316 892,84	2 953 122 159,08

Un den Einnahmen aus dem Tabakmonopol wurden die Gemeinden beteiligt. Sie erhielten 1928/29 125 Millionen Lire.

Die erheblichen finanziellen Erfolge der Monopole, die vielleicht das größte italienische Industrieunternehmen darstellen und nach sachverständigem Urteil eine ausgezeichnete Organisation besitzen, werden von beachtlichen Fortschritten in der inländischen Tabakwirtschaft begleitet. Das Monopol hat den Tabakanbau durch Vervollkommnung und Anhassung der bom Konsum unseres Marktes nachgefragten Sorten an das italienische Rlima wirksam gefördert. An diesem Erfolg hat auch das Istituto Sperimentale von Scafati Anteil. Es wurden 1928 bis 1929 35 000 ha in Tabakkultur genommen, die eine Ernte von 40 Millionen Kilogramm erzielten, also mehr als das Monopol braucht. Im Bergleich zu den 8500 ha, die vor 10 Jahren bebaut waren, ist das ein beachtlicher Fortschritt. Infolge dieses Fortschritts ergibt sich bereits eine Quote von 81 % für den Verbrauch inländischen Tabaks, während diese bor dem Kriege nur 28% betrug. In der letten Zeit stieg auch der Export. Er betrug 38 Millionen Lire und 24000 dz Blätter, 57000 kg Zigaretten und 400000 kg Zigarren.

Insgesamt wurden also ausgezeichnete finanzielle Ergebnisse erzielt. Der Anbau und die Verarbeitung des Tabaks wurden unter großen Borteilen der Landwirtschaft und der Arbeiter ins Inland verlegt. Man erzielte eine steigende Ausfuhr, die Hand in Hand mit einer Ver= ringerung ber Ginfuhr und einer Berbefferung der Sandelsbilangen ging.

Wegen der großen Erträge des Tabakmonopols hat man ihm die Amortisation der öffentlichen Schulden anvertraut, unter gleichzeitiger Erhöhung der Preise durch Kgl. Berordnung vom 28. April 1930 (Nr. 423). Die Regierung erwartet daraus einen Mehrertrag von mins destens 500 Millionen, den sie der Amortisationskasse der öffentlichen Schulden übergeben will. Insolge dieser Preisänderung wurde eine neue Berteilung der Einnahmen des Tabakmonopols vorgesehen, und zwar dergestalt, daß 74,5% dem Staat und 4,5% den Gemeinden zustließen und 21% der Gesellschaft als Betriebsmittel verbleiben. Die Berwaltung führt jedoch den gesamten Reingewinn an den Staat ab.

3weiter Abschnitt.

Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen unter der Herrschaft des Faschismus.

In diese Gestaltung der älteren und bedeutungsvolleren öffentlichen Unternehmungen Staliens hat die Politik des faschistischen Regimes in der Richtung eingegriffen, daß sie den staatlichen Unternehmungen eine größere Geschmeidigkeit und Selbständigkeit zu geben bersuchte und ihnen stärker den Stempel wirklich erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen aufdrudte, ohne sie jedoch seiner ftändigen Rontrolle und Leitung zu entziehen. Im Einklang mit dem Streben nach Schaffung autonomer Unternehmungen und nach Ausrichtung auf die politischen Biele der faschistischen Ordnung sind in den letten Jahren zahlreiche autonome Unternehmungen und Beteiligungen des Staates an privaten Unternehmungen zu berzeichnen gewesen. "Denn der Staat fitt in der korporativen Ordnung nicht untätig (agnostico o) dabei oder gibt nur einen teilnahmlosen Zuschauer der Entwicklung des nationalen Lebens ab, er rechnet nicht nur auf die ausgleichenden und wiedergutmachenden Aräfte der Natur, sondern er greift mit allgemeinen und speziellen Vor= schriften ein, wenn Interessen der Gesamtheit auf dem Spiel stehen 6."

Die neugeschaffenen und staatsbeteiligten Unternehmungen sind ihrer Natur nach verschieden; ihre Einteilung ist infolgedessen unter rechtlichen und finanzwissenschaftlichen. Gesichtspunkten äußerst schwierig. Dazu ist die Zahl dieser Unternehmungen derart gewachsen,

⁶ Rede Mussolinis bom 2. Oft. 1930 bor dem forporativen Rat.

daß es selbst dem parlamentarischen Haushaltsausschuß nur mit Mühe gelang, ein vollständiges Verzeichnis aufzustellen, und zwar als es dem Haushaltsausschuß wie anderen bedeutungsvollen Vertretern des Parlamentes zwedmäßig erschien, die Regierung auf Magnahmen zur Einschränkung dieser Entwicklung zu drängen. In der Tat konnte der Haushaltsausschuß feststellen, daß von den Anstalten und Unternehmen der geschilderten Art zum Teil Aufgaben erfüllt wurden, die zweifel= los der innersten Natur der Staatsaufgaben verwandt sind, und an und unmittelbar Gegenstand seiner Berwaltungsorgane sein müßten. Auf der anderen Seite gibt es Anstalten und Unternehmen, die trot ihrer öffentlichen Natur rein gewerblichen Charakter haben. Bwischen beiden Gruppen von Instituten kann man nur schwer eine klare Grenzlinie aufstellen. Dennoch ist offensichtlich, daß zwischen den Aufgaben und Zielen, z. B. der nationalen Mutter= und Kinder= versorgungsanstalt, den Staatseisenbahnen und der Bäder von Montecatini oder Recoaro ein Unterschied besteht. Der Haushaltsausschuß stellt sich nun die Frage, ob man den Staat nicht auf eine Revision der gegenwärtigen Berhältnisse drängen mußte. Er stellt fest, daß es eigent= lich keinen zwingenden Grund gibt, der zur Errichtung von besonderen Körperschaften rät, die Aufgaben erfüllen, die zu den Grundpflichten des Staates gehören, wie die Mutter- und Kinderversorgung oder die Erhaltung des Strafennehes. Bur Schaffung der Mutter- und Rinderbersorgung auf der einen, und zur Schaffung des autonomen Straßen= baus haben Bequemlichkeitsgründe geführt: besonders ausschlaggebend war die Möglichkeit der Erleichterung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, und auf der anderen Seite die Möglichkeit, für diesen oder jenen Zweck Mittel bereitzustellen, ohne dag diese auf andere Titel übertragen werden konnten. Der Haushaltsausschuß ist der Ansicht, man könne das gleiche Ergebnis erzielen, wenn man beide Aufgaben= kreise in die allgemeine Berwaltung des Staates eingliederte und im Saushaltsplan zwei Rapitel einstellte, die ausschlieflich für diese beiden Aufgabenkreise bestimmt sind und den Vermerk tragen, daß ihre Fonds nicht übertragen werden können. Der Vorzug einer solchen Umorgani= sation bestünde nicht nur darin, daß man in dem haushaltsplan wieder Summen einbringt, für deren Entfernung aus den üblichen Formen der Finanzberwaltung kein Anlag besteht, sondern auch in der besseren Ausnutung des Personals und im besseren Ausgleich seiner Bahl, seiner Ordnungelisten und Aufstiegemöglichkeiten. Weniger zu bemerken ist hinsichtlich ber zweiten Gruppe von Unternehmungen und Anstalten, die einerseits wegen ihrer Verbindung von gemeinnütigen und gewerblichen Leistungen nicht gut der Privatinitiative überlassen werden können, sich aber ebensowenig mit dem Apparat der allgemeinen Staatsberwaltung bertragen. Dagegen hält der haushaltsausschuß die Revision sämtlicher Unternehmungen für nötig, die zur obengenannten dritten Gruppe gehören: Bergwerke, Hotels, metallurgische Unternehmungen und Druckereien. An diesen ist der Staat heute als Industrieller und Sändler beteiligt, wobei er Verträge eingeht und Aufgaben übernimmt, über beren Inhalt und Natur das Parlament keinerlei Kenntnis hat. So entwickelt sich eine Reihe von staatlichen Betätigungsgebieten, die zwar von der Carta del Lavoro gerechtfertigt werden, aber nur durch den Sinweis auf ungenügende Leistungen der privaten Initiative. Damit will der Haushaltsausschuß nicht leugnen, daß in einigen Fällen die staatliche Betätigung nüplich gewesen ist, und daß es zum Teil recht zweckmäßig war, die Betätigung des Staats= bermögens zuzulaffen?.

Ich habe diesen Bericht des Haushaltsausschusses aussührlicher vorgetragen, um damit eine beachtliche Stellungnahme zu der Politik des Faschismus gegenüber den öffentlichen Unternehmungen zur Darstellung zu bringen, und zwar um so lieber, als diese Stellungnahme vom gleichen Ausschuß auch bei anderen Gelegenheiten offendar wurde und von anderen Vertretern des Parlaments geteilt wird. Ein solches Urteil ist jedoch noch nicht bestimmend genug, um ernsthaft diskutiert zu werden. Benn dieses Urteil mit genauem Beweismaterial untersbaut wird, kann es zum Teil ergänzt, aber auch von anderen überslegungen modisiziert werden. So muß man z. B. bedenken, daß die durch das Geseh vom 17. Mai 1928 (Nr. 1904) geschaffene autonome Straßenverwaltung auch von dem Gesichtspunkt aus beurteilt werden muß, daß es technisch und ökonomisch vorteilhaft ist, die Erhaltung eines Straßennehes von 20000 km, das früher in Händen von gut 72 Provinzen lag, einem technisch spezialisierten und in der Bers

⁷ Relazione della Giunta Generale del Bilancio sul rendiconto generale dell'Amministrazione dello Stato per l'anno finanziario 1928—29. Camera dei Deputati — Documento n. 448—A, p. 34—35. Cfr. pure le Relazioni della stessa Giunta sul rendiconte dello Stato 1927—28 documento n. 30—A, p. 35, 73 e segg., sullo Stato di previsione della spesa del Ministero delle Finanze 1929—30, documento n. 10—A e 10bis—A, p. 11—12.

waltung unabhängigen Organ zu übertragen. Dann kann man auch verstehen, daß dieser Rörperschaft die Ginnahmen der Rraftfahrzeugsteuer, die früher zum Teil an die Provinzen ging, die Anliegerbeiträge und eine jährliche Anweisung des Staatsschatzes von 160 Millionen auf 20 Jahre zur Verfügung gestellt werden.

Auf der anderen Seite muß man gegenüber der von dem Haushalts= ausschuß offengelegten Tendenz die Stellungnahme bedeutender Belehrter, wie Floras, entgegenhalten, der für die Eisenbahnverwaltung eine noch weitergehende ökonomische und finanzielle Selbständigkeit fordert und so weit geht, daß er das Bahnnet nicht vom Staat, sondern von einer Gesellschaft auf Rechnung des Staates verwaltet haben will's. Gleichfalls erinnere ich daran, daß der Generaldirektor der Monopole, Ing. G. Boselli, eine noch freiere und elastischere und an weniger Formalitäten gebundene Verwaltung der monopolistischen Industrien verlangt, um das Optimum der Produktion und der technischen Leistungsfähigkeit noch besser anstreben zu können9.

Die Organisationsformen der öffentlichen oder der privaten Unter= nehmungen, an denen der Staat im öffentlichen Interesse beteiligt ist, lassen sich in zwei Hauptthpen darstellen. Der eine Typus umfaßt die öffentlichen Unternehmungen, die zwar unter der Kontrolle des Staates stehen, aber im übrigen ein verhältnismäßig selbständiges Leben führen, und die man als "nebenstaatliche Körperschaften" (Enti parastatali) bezeichnen kann; der zweite Thous sind die Aktiengesell= schaften, an denen sich der Staat als Aktionär beteiligt, kurz: die gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.

A. Nebenstaatliche Rörperschaften (Enti parastatali).

Die Organisationsformen der öffentlichen Körperschaften, in denen der Staat öffentliche Unternehmungen betreibt, kann im einzelnen variieren, hat aber als gemeinsames Rennzeichen eine Berwaltung, die als eigenes, direktes Organ bestellt ist, und die aus einem Berwaltungsrat und einem Direktor besteht. Sie steht in einem mittel=

⁸ F. Flora, Le Ferrovie dello Stato nell'anno finanziario 1929-30 (Riv. Bancaria, gennaio 1931, p. 30ff.).

⁹ Ministero delle Finanze, Aziende dei Tabacchi, dei Sali e del Chinino dello Stato. Relazione e Bilancio Industriale per l'esercizio 1927-28, Roma 1929.

baren oder unmittelbaren Berhältnis zur Staatsberwaltung. Die Finanzgebarung dieser Körperschaften kann ganz oder zum Teil vom Staat bestimmt werden. Sie können entweder vom eigenen Kapital oder von Zuschüssen anderer Körperschaften leben, die freiwillig oder nach gesetzlichen Vorschriften an der Errichtung und Berwaltung dieser nebenstaatlichen Körperschaften beteiligt sind. Nach dem Gegenstand ihrer Betätigung kann man solche Körperschaften unterscheiden, die industrielle Unternehmungen, Banken oder Handelsunternehmungen berwalten. Unter den Hauptthpen der nebenstaatlichen Körperschaften lassen sich die solgenden nennen:

Istituto Nazionale L. U. C. E. Rom. Geschaffen durch Berordnung bom 5. November 1925 (Ar. 1985), reorganisiert durch Berordnung bom 24. Januar 1929 (Ar. 122). Gegenstand der Gesellschaft ist die Berbreitung der Bolkskultur und Abhaltung allgemeiner Lehrgänge durch Lichtbild und Sprechfilm. Die letzteren werden für die nationale Propaganda in Italien und im Auslande hergestellt. Das Institut betätigt sich ferner auf den verschiedensten Gebieten des Lehr= und Werbesilms und bildet zu diesem Zwecke ein technisch=beratendes Organ der einzelnen Ministerien, der nationalen saschischen Partei und aller übrigen Körperschaften, die unter der Kontrolle des Staates stehen.

L'Azienda Foreste Demaniali — Rom. Geschaffen durch das Gesetz vom 2. Juni 1910 (Ar. 277), durch Berordnung vom 30. Dezember 1923 (Ar. 3267) unter der Aufsicht des Ackerbaus und Finanzministeriums. Zweck der Gesellschaft ist, die Aufsorstung der staatlichen Wälber und Hörderung der waldreichen Gegenden. In seinem Gigentum stehen 200000 ha Land mit einem Werte von etwa 287 Millionen Lire. Die Bilanzsumme betrug etwa 24 Millionen einschließlich der staatlichen Zuschüsse in Höhe von etwa 6 Millionen.

Istituto Nazionale per i cambi con l'estero — Rom. Geschaffen durch Berordnung vom 11. Dezember 1917 (Ar. 1956), begann seine Tätigsteit am 11. März 1918 und wurde reorganisiert mit Gesetz vom 13. Festruar 1927 (Ar. 112). Zweck der Anstalt ist: Der Cassa und Terminsverkauf von Devisen und andere Geschäfte, die damit zusammenhängen. Sein Ziel ist die Förderung des italienischen Außenhandels.

Consorzio per sovvenzione su valori industriali — Rom. Geschaffen durch Berordnung vom 20. Dezember 1914. Das Kavital betrug 25 Mil-

lionen Lire und wurde von den Emissionsinstituten und anderen Banken aufgebracht. Das Konsortium wurde bis zum 31. Dezember 1940 verlängert. Sein Zweck ist, in den Hauptstädten des Königreichs direkte Stützungen und Aufkäuse von Wertpapieren vorzunehmen. Es erhielt ferner die Erlaubnis, durch ein besonderes Privileg garantierte Schiffskredite einzugehen und das Kapital auf 100, gegebenenfalls auf 200 Millionen zu erhöhen. Der Umfang des letzteren Geschäftszweiges betrug Ende 1928 365 Millionen, die Stützungen betrugen 3562 Milslionen Lire.

Istituto di Liquidazione — Rom. Errichtet mit R.D.L. vom 6. November 1926 (Nr. 1832), an Stelle der früheren Sezione Autonoma del Consorzio, mit einem Kapital von 5 Mill. £, zur Liquidierung folgender Institute: Italiana di Sconto; Società Anonima Giovanni Ansaldo & C., entrambe in liquidazione, nonchè la gestione della Società finanziaria per l'Industria ed il Commercio.

Consorzio di Credito per le opere pubbliche — Rom. Gegründet mit Defret vom 2. September 1919 (Ar. 1627). Es steht unter der Aufslicht des Finanzministers. Sein Zweck besteht in der Gewährung von Darlehen zur Durchführung öffentlicher Arbeiten. Sein Kapital besträgt 102 Millionen und wurde von den größeren öffentlichen Unternehmungen und Anstalten aufgebracht. Ende 1928 wurden 1679 Millionen Lire Darlehen und 1370 Millionen Lire Obligationen außegegeben. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Darlehen stieg auf 1355 Millionen, der Betrag der umlaufenden Obligationen betrug 1304 Millionen. Unter den Darlehen stehen an erster Stelle, abgesehen von den Stützungsdiensten an die Soc. Italiana di Navigazione, 355 Millionen für Bodenkulturs und Bewässerungsarbeiten, 123 Milslionen für Eisenbahnbauten und andere Verkehrsmittel, 115 Millionen stütz Wassertaftanlagen, und 535 für kommunale, sowie 100 für kolosniale Arbeiten.

Istituto di Credito per le imprese di pubblica utilità — Rom. Gesichaffen mit Geset vom 20. Mai 1924 (371). Es steht unter der Aufsicht des Finanzministers und hat zum Gegenstand die Einräumung von Darlehen für die Durchführung von Arbeiten, Anlagen und Umsbauten, die notwendig sind, um Konzessionen von allgemeinem Nuten durchzuführen. Das Kapital beträgt 100 Millionen. Ende 1928 waren an italienische Wasserkraftgesellschaften 732 Millionen Lire hypothes karisch gesicherte Darlehen gegeben, von denen 244 Millionen mit Oblis

gationsemissionen aus dem Inlande, und 474 mit solchen aus dem ausländischen Markt verbunden waren.

Banca Nazionale del Lavoro — Rom. Gegründet mit Geset vom 18. März 1929 (Ar. 416) an Stelle der früheren Banca Nazionale del Lavoro e della Cooperazione, der Aufsicht des Ministeriums delle Corporazioni e delle Finanze unterstellt. Das Kapital von 160 Milslionen und von 150 Millionen wurde vom Staat aufgebracht. Gegenstand der Bank ist die Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte der Nation unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze, die in der Carta del Lavoro herausgearbeitet und aufgestellt wurden und sich auf Kredite zugunsten solcher Körperschaften beziehen, die die wirtschaftliche und soziale Förderung der Produzenten und Arbeiter, Genossenschaften, öffentlichen Unternehmungen und Wohlfahrtssanstalten bezwecken. Darüber hinaus pflegt die Bank den Agrarkredit mit den Mitteln der Sezione autonoma di Credito Fondiario.

Istituto Nazionale per le Case degli Impiegati dello Stato — Rom. Geschaffen durch Gesetz vom 25. Oktober 1924 (Nr. 1944). Zweck der Gesellschaft ist die Bereitstellung von Dienstwohnungen für Beamte in den Hauptstädten der Provinz. Das Institut darf von der Cassa Depositite Prestiti Darlehen bis zu einer halben Milliarde annehmen; ihm werden gratis Dienstgrundstücke zur Verfügung gestellt. Es kann im öffentlichen Interesse Baugrundstücke gewaltsam enteignen. Im Jahre 1928 stieg der Wert der Bauten auf 140 Millionen Lire.

B. Gemischtwirtschaftliche Unternehmen.

Die Erfahrungen auf dem Gebiete der Beteiligung des Staates an Aktiengesellschaften in Italien sollen an den folgenden bedeutungsvolleren Beispielen dargestellt werden.

Raffineria di Olii Minerali di Fiume. Diese alte Gesellschaft wurde 1923 verstaatlicht. Die Regierung erwarb die Aktienmehrheit für etwa 9,5 Millionen. Den Rest des Aktienkapitals ließ sie in Händen der "Photogen". Die Gesellschaft diente der Schaffung eines Handelse apparates in Italien, in den Kolonien und in den Staaten des Hinterslandes von Fiume. Sie sollte einen Druck auf Preise ausüben und das Wirtschaftsleben von Fiume fördern. Das Kapital wurde 1925 auf 25 Millionen erhöht, das Geschäft der Kaffinerie verdoppelte sich im Lause der letzen Geschäftsjahre. Die Kaffinerie wurde mit einer mos

bernen Crackanlage eingerichtet. Im Jahre 1926/27 ging der Rest des Kapitals in den Besitz der Azienda Generale Italiana Petrolii über, die heute de sacto die Gesamtkontrolle der Gesellschaft ausübt. In den letzten Jahren wurde eine Dividende von 1,5 Millionen oder 6 % aussacschüttet.

Azienda Generale Italiana Petrolî (A.G.I.P.). Die Gesellschaft wurde geschaffen durch Gesetz vom 3. April 1926 (Nr. 556). Das Kapital betrug 100 Millionen und liegt zu 60 Millionen beim Staat. Im Jahre 1929 wurde es auf 140 Millionen erhöht. 3weck der Gefell= schaft ist die Schürfung, der Erwerb und die Ausbeutung von Erdölfeldern, die industrielle Berwertung von Erdölprodukten und der handel mit ihnen, die Bewirtschaftung der Transportmittel zur See und zu Lande, der Erwerb von Aktien und Obligationen verwandter Unternehmungen und die übernahme ihrer Finanggeschäfte, die mit den eigentlichen Zwecken der Gesellschaft zusammenhängen. Im März 1929 beschloß sie die Fusion mit der Soc. Nazionale Olii Minerali und übernahm von ihr die gesamten Bertriebsorgane mit 10 Filialen, 12 Agenturen, 142 Niederlassungen und 5 Rustendepots. Die Gesellschaft kontrollierte außerdem die Raffineria Olii Minerali di Fiume (R. O. M. S. A.), deren Produktionskapazität jährlich 2000 t beträgt. Starke Interessenahme verband sie mit den rumanischen Gesellschaften "Prahova" und "Petrolul Bucuresti". Sie übt das Leuchtmittelmonopol für die albanesische Regierung aus und hat sich in Albanien einen großen Markt verschafft. Sie nimmt an der "British Oil Development Co." (B. O. C.) und damit an 40 % der Erdölfelder im Frak teil. Ferner ist sie beteiligt an der Raffineria Italiana Olii Trasformatori (R.I.O.T.) und schließlich an der "Atlas Petrol"-Gesellschaft für den Vertrieb rumänischen Erdöls. Innerhalb Staliens und im Auslande verfügt sie über 8 Tankschiffe, 10 Rüstendepots, über inländische Niederlassungen in den verschiedensten Gegenden Staliens, ferner über 430 Tankwagen, ungefähr 2300 Zapfstellen in Stalien und 550 Agenturen. Sie konnte einen wirksamen Druck auf die Preise ausüben und hat in Rumanien und in berschiedenen Gegenden Staliens die Ausbeutung und Bebohrung von Erdölfeldern vorgenommen. In diesen Tagen (Februar 1931) ging die Notiz von der Erschließung eines Erdölfeldes in der Provinz Barma durch die Zeitungen. Der Auswurf foll vielbersprechend sein. Im Jahre 1929 wurden 5 % Dividende, 1927 6 %, 1928 keine Dibi= dende verteilt.

Società Anonima Ansaldo-Cogne. Gegründet durch das Gesetz bom 14. Juni 1923 (Ar. 1475). Das Aktienkapital beträgt 150 Millionen. Von den 300000 Aftien liegen 156000 bei der Soc. Ansaldo und 144000 beim Staat. Gegenstand des Unternehmens ift die Bewirtschaftung der Süttenwerke und elektrischen Sochöfen der Aosta, sowie der im oberen Tal gelegenen Wasserkraftanlagen. Der Staat wollte durch diese Beteiligung mährend einer Rrife eine Produktionsstätte von besonderer Bedeutung für Rüstungs- und Kriegsmaterialien schaffen. 3m Busammenhange mit dem Erwerb von Batenten für die Erzeugung besonderer Stahlbrodukte und wegen der Notwendigkeit, einzelne Broduktionszweige auszugliedern, wurde im Dezember 1927 die "Anonima Nazionale Cogne" mit einem Rapital von 150 Millionen und die "Anonima Nazionale Aosta" mit einem Kapital von 55 Millionen ge= gründet. Die erstere hat zum Gegenstand die Bewirtschaftung der Minen und aller Anlagen in Aosta, die zweite die Bewirtschaftung von Wasserkraftwerken. Die Mehrheit liegt beim Staatsschatz. Die Produktions= tätigkeit der Gesellschaften nahm einen starken Aufschwung, es ist jedoch dem Staat noch nicht gelungen, die finanzielle Lage in befriedi= gendem Umfange zu berbeffern.

Azienda Tabacchi Italiana (A.T.I.) Gegründet mit Gefet bom 6. Januar 1927 (Nr. 13), in der Form einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 36 Millionen, das, wie erwähnt, zu zwei Dritteln bon der "Autonomen Verwaltung der Staatsmonopole" und zu einem Drittel von den Banchi di Napoli e di Sicilia gezeichnet ift; Bwed der Gesellschaft ift die Förderung eines jeden Arbeitsgebietes, das irgendwie mit der Produktion, Bearbeitung und dem Sandel der Produkte des Tabakmonopols zusammenhängt. Sie hat in Briechenland eine Einkaufsorganisation für mazedonische Tabake eingerichtet und Manipulierungszentren mit einem Arbeiterstand von ungefähr 3000 errichtet. Das neue Einkaufssystem hat die Einkaufskosten des Monopols um 10-20 % gesenkt. Eine ähnliche Organisation wurde in Bulgarien vorgenommen. In der Schweiz hat sie in Zusammenarbeit mit einer Schwestergesellschaft den Sandel und die Manipulation von Tabak begonnen. In Brasilien wurde im Staat S. Paulo die Produktion von Zigarren aufgenommen. Man hofft auf einen ftei= genden Absatz der Produktion. In Argentinien will man das gleiche Programm durchführen wie in Brafilien. In Deutschland wurde in Mannheim mit Silfe deutscher Fabrifen die Soc. Italia für den Sandel und gegebenenfalls für die Erzeugung solcher Produkte, deren Absahauf dem deutschen Markt Aussicht hat, gegründet. In Italien wurde für die industrielle Ausbeutung von Salz und besonders für die Herstellung von Düngesalzen und magnesiumhaltigen Salzen die "Azienda Industriale e Commerciale per i Sali Italiani" (A. I. C. S. I.) von ihr gegründet. Die Tabacchi Italiana zeigt 1929 in ihrer Vilanz einen Gewinn von 5 Millionen, woraus eine Dividende von $7\frac{1}{2}$ % gezahlt wurde.

Istituto Nazionale di Credito per il Lavoro Italiano all'estero (I.C.L.E.) Rom. Das Institut wurde mit Geset vom 15. Dezember 1923 gegründet und kam durch Gesetz vom 3. Oktober 1929 (Nr. 1717) unter die Aufsicht des Finanzministers. Das Aktienkabital bon 100 Millionen wurde von privaten Kapitalisten gezeichnet, aber vom Staat mit einer Mindestverzinsung von 4.5 % garantiert. Der 3weck der Gesellschaft besteht in der finanziellen Beteiligung an Unternehmungen für Bodenarbeiten oder Siedlungen im Ausland und in den Rolonien, bei denen besonders italienische Arbeiter beschäftigt werden. Ferner stellt sie die Raution für die übernahme von Bachten. Sie stellt die notwendigen Mittel für die Rohstoffe und das Sandwerkszeug und fördert den staatlichen Auswanderungsdienst. Das Institut hat beinahe die Sälfte seiner Mittel in Grund- und Industriefrediten in Brafilien und zur Förderung der italienischen Rolonien bon Rio Negro, in Stalien unter Mithilfe der Compania Italo-Argentina de Colonización investiert. Den Rest hat sie in Rrediten zur Förde= rung der Kolonisation in den afrikanischen Kolonien verwandt, ferner zugunsten der italienischen Expansion in Ofteuropa und anderen europäischen Ländern, besonders in Frankreich und Belgien. Im Jahre 1929 wurden 9 Millionen Lire Gewinn ausgeteilt. Die Staatsgarantie brauchte noch nicht in Anspruch genommen zu werden.

C. Rückblick.

Wenn man einen zusammenfassenden Rückblick auf die öffentlichen Unternehmungen in Italien und ihre Organisationsformen werfen will, gewinnt man den Eindruck, daß hier eine beachtliche Entwickslung stattsand, und zwar ohne Unterschied von den Grundsäten der privaten Unternehmungstätigkeit. Ein Teil der Unternehmungen hat eine besonders beachtliche Bedeutung erhalten, wie die Eisenbahnen und das Nationale Versicherungsinstitut. Andere wie die Allgemeine Schriften 176. III.

italienische Petroleumgesellschaft (A. G. I. P.) haben noch nicht alle Entwicklungsmöglichkeiten ausgenutzt und noch nicht die Erfolge gezeigt, die man von ihnen erwartete. Dennoch haben sie im Interesse der Allgemeinheit bereits gute Dienste geleistet und auf die Preise einen wirksamen Druck ausgübt, um so der Bolkswirtschaft einen beträchtslichen Gewinn zu sichern. Die öffentlichen Unternehmungen in Italien haben die Aufgabe ergänzender Organe der privaten Initiative und stellen eine bedeutungsvolle wirtschaftliche Einheit dar, die eine feste Brücke für die weitere Entwicklung der öffentlichen Unternehmungen im Interesse allgemeinen Wohls bilben.

Unter dem faschistischen Regime hat die autonome Organisation der öffentlichen Unternehmungen große Fortschritte gemacht, sei es in der Form nebenstaatlicher Körperschaften, einem charakteristischen Institut der öffentlichen italienischen Unternehmungstätigkeit, sei es als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen. Der Zweck dieser Entwicklung liegt in der Beseitigung aller Hemmungen, die aus der bürokratischen Schwerfälligkeit der öffentlichen Berwaltung herrühren und in der Dienstbarmachung der Borteile, die eine elastische Berwaltung, eine unabhängige Wirtschaftssührung und eine entschlußsreudige Initiative mit sich bringen.

Literaturverzeichnis.

- M. Graziani, Istituzioni di Scienza delle Finanze Torino, U.T.E.T. 1929.
- F. Flora, Manuale della Scienza delle Finanze, Livorno Giusti, VI ediz. Derfelbe, Le Ferrovie dello Stato nell'anno finanziario 1929—30 (Rivista Bancaria, gennaio 1931).
- M. Fanno, Elementi di Scienze delle Finanze, Torino Lattes 1931.
- C. F. Ferraris, Ferrovie (in Cinquanta anni di Storia Italiana per cura della R. Accademia dei Lincei Milano, Hoepli 1911).
- S. Gatti, (Già Presidente dell'Istituto Nazionale delle Assicurazioni), L'Istituto Nazionale delle Assicurazioni (in Enciclopedia Italiana).
- S. Majorama, Il Monopolio del Tabacco (in Riv. di Politica economica; Guglio—ottobre 1930).
- 2. Gangemi, Lo Stato Azionista (in Economia 1929—30).
- Istituto Centrale di Statistica, Compendio Statistico 1929.
- S. Girola, Enti parastatali (Studi Urbinati, ottobre 1929).
- Camera dei Deputati, Rendiconto Generale dell'Amministrazione dello Stato, Roma 1930.

Statuten, Berichte und Bilanzen der einzelnen Gesellschaften. Ein Berzeichnis der autonomen Gesellschaften, der Spezialverwaltungen, Körperzschaften, Institute und anderer Organe staatlichen oder nebenstaatlichen

Die Organisationsformen der öffentlichen Unternehmungen in Stalien. 179

Charatters, an benen der Staat finanziell beteiligt ift, findet sich im Unshang III, S. 73ff. der Relazione della Giunta Generale del Bilancio della Camera dei Deputati sul Rendiconto Generale dell'esercizio Finanziario 1927—28.

Ungaben und Material über die hauptsächlichsten nebenstaatlichen Gessellschaften sinden sich im Anhang zu dem obengenannten Compendio Statistico 1929. Die Körperschaften werden dort in acht Kategorien eingesteilt: 1. Baterländisch-militärische Hilfsanstalten. 2. Solche philantropischen und wohltätigen Charakters. 3. Solche wissenschaftlichen und kulturellen Charakters. 4. Kommunale Anstalten. 5. Industrielle, Banks und Handelssanstalten. 6. Technisch-wirtschaftliche Anstalten. 7. Anstalten für Leibessübungen. 8. Sonstige Anstalten.

Die anglo-amerikanische öffentliche und quasi-öffentliche Unternehmung.

Von

Privatdozent Dr. Jens Jeffen.

Inhaltsverzeichnis.

5 y	Seite
Erster Abschnitt: Begriffliches und Tatsächliches	3 3 , 2
Public Service Companies und Public Utility Corporations als quasi-öffentliche Unternehmungen S. 184. — Entwicklung und Verhältnis öffentlicher und quasi-öffentlicher Unternehmungen in England S. 187, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 189. — Insbesondere die Epochen der Entwicklung der Public Utility Corporations in den Vereinigten Staaten S. 194. — Vom freien Wettbewerb dis zur "Regulation" S. 196.	
Zweiter Abschnitt: Die amerikanischen Public Utility Corporations	198
Die verschiebenen Formen der Konzession S. 199. — Erundlage und Zusammensetzung der Kontrollkommissionen S. 200. — Ausgabenkreis der Kontrollkommissionen S. 202. — Erundlagen der Tariskontrolle S. 203. — Die Kapitalstruktur der Public Utility Corporations S. 213. — Die steuerliche Behandlung der Public Utility Corporations S. 219. — Allgemeine Bürdigung S. 222.	
Dritter Abschnitt: Die englischen Public Service Companies Allgemeines S. 228. — Die Public Service Companies auf bem Gebiet der Gaswirtschaft S. 228. — Auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft S. 231. — Auf dem Gebiet der Wasservorgung S. 235. — Auf sonstigen Gebieten S. 235. — Auf sonstigen Gebieten S. 235. — Aber die rechtliche Organisation S. 236.	228
Schlußbemerkung	237

1. Begriffliches und Tatfächliches.

Die Einstellung zu der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Sand ist in England heute berjenigen angenähert, die in Deutschland zu einer grundsählichen Bejahung der öffentlichen Betätigung auf ge= wissen Gebieten der Wirtschaft geführt hat. Allerdings ist diese positive Haltung der Theorie und der öffentlichen Meinung nur gegenüber den sogenannten Public Utilities und unter ihnen wiederum vor allem gegenüber den sogenannten Versorgungsbetrieben festzustellen. Das grundfählich anerkannte und damit auch das tatfächliche Tätigkeits= gebiet der öffentlichen Sand erfährt mithin eine erhebliche Ginschrän= fung berart, daß eine wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Sand außerhalb der Public Utilities kaum zu finden ift. Der Weltkrieg hat allerdings auch in England zeitweilig eine unmittelbare Einflugnahme des Staates auf früher private Unternehmungen gebracht. Diese ist aber ebenfalls außerhalb der Public Utilities nicht von Dauer gewesen. In anderen Fällen hat der Staat sich darauf beschränkt, sich kapitalmäßig an privaten Unternehmungen zu beteiligen (Erdöl, Farben). Die prinzipielle Zustimmung zu der öffentlichen Bewirtschaftung innerhalb der Public Utilities ist so wenig wie in Deutschland alt, sondern das Ergebnis einer neueren Entwicklung, die allerdings ohne die rechtlichen Erschwerungen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden wahr= scheinlich früher und in größerem Umfange hervorgetreten wäre, als das dann schließlich der Fall gewesen ift. Gin beachtlicher Teil deffen, was man in Deutschland gewöhnt ist, in der Form öffentlicher Unternehmungen betrieben zu sehen, ift deshalb in England auch heute noch den Public Service Companies (P.S.C.) überlassen. In noch viel stärkerem Maße ist in den Vereinigten Staaten von Amerika das öffent= liche Unternehmen aus der Wirtschaft verbannt. Auch hier hat der Welt= krieg zwar vorübergehend zu einer Betätigung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft in großem Ausmaße geführt. Die staatliche Handels=

flotte des Shipping Board ist eines der wenigen Beispiele, das auch noch einige Jahre nach dem Weltkriege eine Bedeutung gehabt hat. Dagegen wird in den Bereinigten Staaten das Feld auch der Public Utilities von den Public Utility Corporations (P. U. C.) beherrscht, die mit den englischen P. S. C. viele Züge gemeinsam haben. Von vornherein ist deshalb festzustellen, daß die öffentliche Unternehmung in Anglo-Amerika von geringer Bedeutung ist. Sie ist in nennenswertem Ausmaße nur innerhalb der Public Utilities vorhanden und tritt, abgessehen von der Post, auch hier durchweg stärker zurück als in Deutschsland; das gilt besonders von den Vereinigten Staaten.

Die P. S. C. und die P. U. C. sind zunächst Unternehmungsformen der privaten Rechtssphäre. Dadurch, daß ihnen auf dem Bege der Konzessionserteilung durch die Behörden staatliche Soheitsrechte übertragen werden mußten, waren sie allerdings schon bon bornherein einer gewissen Beschränkung in ihrer Betätigung unterworfen, die sich aber in berhältnismäßig engen Grenzen bewegte. Mit der wachsenden Berudsichtigung des "öffentlichen Interesses" und der dadurch herbeigeführten Ausweitung des Umkreises der Staatsaufgaben mußte die überlassung eines ausgedehnten Tätigkeitsgebietes an die private Initiative und Verantwortlichkeit zu einer Reaktion führen. Sie hatte teils ben Erfolg, daß auf dem Gebiete der Erfüllung von Aufgaben, die als in den Bereich des Rollektibinteresses fallend angesehen wurden, bislang private Unternehmungen in das öffentliche Eigentum überführt wurden; dies war aber nur zu einem kleineren Teil und besonders in England der Fall. Zum größeren Teil, vor allem in Amerika, ist der Bersuch gemacht worden, dem öffentlichen Interesse durch ein Kontrollsnftem gebührende Berücksichtigung zu verschaffen, das in ichritt= weiser Entwicklung allmählich den ganzen Tätigkeitsbereich der betreffenden Unternehmungen erfaßt hat. Es handelt sich bei der P.S.C. und der P. U. C. um einen eigentümlichen Bersuch einer Synthese zwischen privater Unternehmertätigkeit und öffentlicher Aufsicht zum 3wede der Wahrung des öffentlichen Interesses. Dabei sind zur Er= reichung dieses Zieles der privaten Initiative und Verantwortung fo weitgehende Beschränkungen auferlegt worden, daß man die bon der P.S.C. und noch mehr die von der P.U.C. betriebenen Unternehmungen in ihrer heutigen Gestalt nicht mehr private Unternehmungen nennen kann. Es erscheint vielmehr als angezeigter, sie als quasi= öffentliche oder halböffentliche Unternehmungen zu bezeichnen, zumal,

da ihnen neben der Abstellung ihrer Tätigkeit auf das öffentliche Interesse durch die Konzession Hoheitsrechte delegiert zu werden pflegen. Besonders die P. U. C. der Bereinigten Staaten von Nordamerika ist von Interesse, da einmal dieses Land als Birtschaftsgebiet an erster Stelle steht, ein andermal in ihm die P. U. C. gegenüber den öffentslichen Unternehmungen völlig vorherrscht.

Bon England und neuerdings von den Vereinigten Staaten von Nordamerika als hauptsächlichen Kapitalausfuhrländern ist eine ähn= liche Unternehmungsform in die Kolonialländer (im wirtschaftlichen Sinne) eingedrungen. Wie in Deutschland seinerzeit die ersten Gaswerke von englischen Gesellschaften unter Heranziehung englischen Kapitals gegründet wurden und diese ausländischen Unternehmungen ohne das Erstarken der deutschen Bolkswirtschaft auch längeren Bestand gehabt haben würden, so ist bekanntlich englisches Kapital in großem Um= fange in den überseeischen Neuländern in Verkehrsunternehmungen und Bersvraungsbetrieben inbestiert worden, für die ein großes Kabital erforderlich war. Bährend des Beltkrieges sind zahlreiche Unternehmungen der genannten Art, die ursprünglich mit englischem Rapital gegründet wurden, in die Sand der Nordamerikaner übergegangen, die darüber hinaus, besonders auf dem Gebiete der Elektrizitätswirt= schaft, neue große Anlagen geschaffen haben. Allerdings haben die englischen und nordamerikanischen Gesellschaften überall mit dem Streben nach "Nationalisierung" zu kämpfen. Das hat in einzelnen Fällen zum Erwerb der Anlagen durch die betreffenden Staaten oder unterstaatliche Berbände geführt. Der Kapitalmangel der neuen Länder und die in der Regel nicht günftige Lage des öffentlichen Kredits haben jedoch die volle Nationalisierung auf dem Bege der Verstaatlichung nicht nur auf einzelne Fälle beschränkt, sondern in manchen Fällen zum Rucverkauf an private ausländische Gesellschaften geführt, jo besonders in Lateinamerika. In allen Fällen hat aber das bon der Preffe meiftens lebhaft unterstütte Bestreben nach Nationalisierung auch in den kapitalarmen Kolonialländern zur schrittweisen Einführung eines durchgebildeten Kontrollsuftems über diese Unternehmungen geführt, das dem Beispiel der Behandlung der P. S. C. und der P. U. C. in England bzw. Nordamerika angeglichen ist. Es ist deshalb in den beiden genannten Typen eine Unternehmungsform vorhanden, deren Problematik eine weitreichende Bedeutung aufweist.

Der Begriff der Public Utility wird nicht überall in gleicher Weise

abgegrengt1. Dem Namen nach erfaßt die Bezeichnung alle diejenigen Unternehmungen, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse betreiben. Das "öffentliche Interesse" ist aber bekanntlich schwer abzugrenzen, und es hat sich infolgedessen auch in bezug auf diese Fragen, besonders in Amerika, eine ausgedehnte Literatur und Rasuistik entwickelt. Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß unter Public Utilities im weiteren Sinne alle Berkehrsunter= nehmungen, bor allem Eisenbahnen und Strakenbahnen, Telegraphenund Telephonlinien, aber auch Schiffahrts=, Omnibus= und Verkehrs= linien, dann die fogenannten Berforgungsbetriebe, ichlieglich noch die Lagerhäuser, die Betroleumsleitungsanlagen (Pipe Lines) und Bewässerungsanlagen fallen. Der Begriff der Public Utility in diesem umfassenden Sinne ift bornehmlich in Nordamerika entwickelt worden, wie sich schon aus der Einbeziehung der Leitungs= und Bewässerungs= anlagen ergibt. Ein Teil der genannten Betriebe fteht zweifellos an der Grenze des öffentlichen Interesses. Soweit in Nordamerika in Gesetzen von Public Utilities die Rede ist, werden darunter die genannten Betriebe verftanden, obgleich eine Anzahl von Grenzfällen gu verzeichnen ist. Der wissenschaftliche Sprachgebrauch wird von der Problematik der juristischen Theorie beeinträchtigt, so daß hier trot langatmiger Auseinandersetzungen über den Begriff der Public Utility und ihre Merkmale eine einheitliche Auffassung nicht festzustellen ift. Der Sprachgebrauch des täglichen Lebens und der geschäftliche Sprachgebrauch, besonders der Banken, berstehen unter Public Utility bornehmlich die lokalen Bersorgungsbetriebe, allerdings neuerdings angesichts ihrer räumlichen Expansion auch dann, wenn fie über den Rreis der Gemeinden hinausreichen. Zedenfalls werden Gisenbahnen, Telephon= und Telegraphenleitungen, Lagerhäuser usw. nicht dazu ge= rechnet. Das entspricht vor allem in bezug auf erstere insofern den gegebenen Verhältniffen, als zwar der allgemeine Fragenkreis der zwischenstaatlichen Verkehrsunternehmungen und der übrigen lokalen bzw. interlokalen Unternehmungen im wesentlichen gleich geartet ist, aber mit den größeren Berkehrsunternehmungen sich eine große Unzahl von Besonderheiten verbinden, die es angezeigt erscheinen laffen,

¹ über die Abgrenzung des Begriffs der Public Utility, allerdings unter Beschränkung auf Rordamerika, siehe die Dissertation von H. Umrath, Das Recht der gemeinnötigen Betriebe in den Bereinigten Staaten von Rordamerika. Chemnit 1929.

sie aus dem Begriffe der Public Utility auszuscheiden. Diesen Gesichtspunkt hat sich auch ein Teil der wissenschaftlichen Autoren zu eigen gemacht, die sich mit den Public Utilities beschäftigen. Der begrenzte Raum dieser Untersuchung läßt es als zweckmäßig erscheinen, auch hier die öffentlichen und quasi-öffentlichen Unternehmungen auf dem Gesbiete der Public Utilities in diesem engeren Sinne zu behandeln und die besonderen Fragen der größeren Verkehrsunternehmungen, etwa der Eisenbahnen und der Post, in England und Nordamerika auszusscheiden. Ebenso bleiben die Lagerhäuser, die Velwässerungs und Leistungsanlagen außer Vetracht. Nichtsdestoweniger ist zu bemerken, daß die allgemeinen Wesenszüge und Fragen der Public Utilities in diesem begrenzten Sinne und das über sie hier Gesagte auch im allgemeinen unmittelbare Gültigkeit für die ausgeschiedenen Unternehmungen haben.

Die Publie Utilities, die sich nicht in den Händen der Gemeinden voer Gemeindeverbände befinden, werden in England sowohl wie in Nordamerika sast außschließlich von Gesellschaften (Companies, Corporations) betrieben; Einzelunternehmungen kommen zwar vor, aber sie sind der Natur der Sache nach so selten und von so geringer Beseutung, daß sie außer Betracht gelassen werden können.

Es sei zunächst kurz etwas über das Berhältnis der öffentlichen Betriebe und der P.S.C. in England gesagt. In diesem Land ist die P.S.C. hauptsächlich auf dem Gebiete der Gasversorgung vertreten. Sie umfaßte 1925/26 etwa 65% des gesamten Gasabsaßes?. Bei Ausscheidung der Hauptstadt London würde sich allerdings das Berhältnis ungünstiger stellen; denn außerhalb der Hauptstadt entfällt der Gasabsaße etwa zu gleichen Teilen auf öffentliche und P.S.C. Dies ist auf die bekannte Entwicklung der Gasverwertung zurückzuführen. Die erste Gasanstalt (The Chartered Gas Light and Coke Co., 1807/10) in London war ein privates Unternehmen, und die Gasversorgung wurde als ein so ausschließliches Gebiet der privaten Betätigung ansgesehen, daß der erste Versuch einer kommunalen Straßenbeleuchtung

² Committee on Industry and Trade. Further Factors in Industrial and Commercial Efficiency. London 1928. S. 310. Im Hindlid auf die Bergleichsmöglichkeit sind mit Bedacht die Jahlen von 1925/26 gewählt worden. Reuere Zahlen über Kapitalinvestitionen, Bruttveinnahmen usw. siehe Statistical Abstract of the United Kingdom, Annual Returns of the Board of Trade und des Local Board of Government.

mit Gas in Manchester (1817) in dem Augenblick als ein übergriff angesehen und zum Gegenstand einer Rlage gemacht wurde, als das Gaswerk zur Abgabe von Gas an private Berbraucher schritt. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ging eine größere Zahl von englischen Bemeinden dazu über, Gastverke zu erwerben. Der Erlag des Municipal Corporation Act von 1835 gab ihnen auch die formelle Möglichkeit, ihren Aufgabenkreis auszudehnen. Seit dem Ende der 70er Jahre ift aber ein deutlicher Stillstand in der Kommunalisierung bon Gaswerken zu beobachten, der offenbar in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß in der Elektrizität ein Bettbewerber erblickt wurde, der die künftige Verwendung von Gas in dem bisherigen Umfange in Frage ftellen könnte. Erft als sich durch die Benutung des Gases zu Beigzweden neue Möglichkeiten ergaben, feste fich der Erwerb von Baswerken durch Kommunen fort. Der Stand, der im Jahre 1913 erreicht war, hat sich bis in die Gegenwart ziemlich unverändert erhalten. Die öffentlichen Gaswerke versorgten 1913 und 1925 je etwa 40% der Abnehmer, besaßen 39 bam. 41% der Leitungsanlagen und setzen 36 bam. 36% des gesamten Gasabsates in England ab.

Auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft ist das Berhältnis für die P. S. C. ungünstiger. 1925/26 entsielen etwa 64% des investierten Kapitals und ein ebenso großer Anteil an der hergestellten und verstauften Elektrizität auf öffentliche Betriebe, so daß für die P. S. C. nur etwa ein Drittel verblieb. Bon dem gesamten Anlagekapital der elektrischen Straßenbahnen besaßen diese im Jahre 1925 nur 21% und beförderten nur 13% der Passagiere. Ihr Anteil ist gegenüber 1913 in ständigem Kückgang begriffen. Dies Berhältnis hat sich im wesentlichen schwn seit dem Beginn der wirtschaftlichen Ruzung der Elektrizität ausgebildet. Es ist in erster Linie zurückzusühren auf eine Gesezgebung, die der privaten Betätigung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft von vornherein insosern ungünstig war, als die Gesezgebung (Tramways Act von 1882) den Kommunen ein Ankaussrecht mit kurzer Fristsehung gewährte.

Von der Wasserversprung entfallen in England etwa 81% auf öffentliche Betriebe. Insgesamt ist also die Bedeutung der quasi-öffent-lichen Unternehmungen auf den genannten Gebieten keine schr große. Es ist bemerkenswert, in wie starkem Maße die Anerkennung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses in England dazu geführt hat, die Bedeutung der öffentlichen Betriebe anwachsen zu lassen. Dem-

gegenüber ist der Grund, der in Deutschland zu einer Ausdehnung der öffentlichen Unternehmungen, besonders der Kommunen, geführt hat, der Finanzbedarf, in England zwar auch von Bedeutung gewesen, ist aber — wie weiter unten gezeigt wird — immer mehr zurückgetreten. Entsprechend dem stark empfundenen öfsentlichen Interesse ist ferner die Annäherung der Unternehmungen ursprünglich privaten Charakters an die öfsentlichen Unternehmungen in der Form der kontrollierten P.S. C. eine sehr starke.

In den Bereinigten Staaten von Nordamerika ist die Bedeutung der öfsentlichen Unternehmungen bekanntlich eine sehr geringe. Deshalb wird die prinzipielle Wichtigkeit der Unternehmungsform der englisschen P.S.C. weit übertroffen von der amerikanischen P.U.C. Die Ausführungen über die öffentliche Kontrolle, der sie im Laufe der Zeit unterworfen worden ist, treffen zudem in wesentlichen Punkten auf die englische P.S.C. zu. Auch die allgemeinen Grundzüge der Behandslung der P.U.C. in den übrigen überseeischen Neuländern sind, wie bemerkt, denjenigen in den Bereinigten Staaten angenähert, während natürlich von Land zu Land Besonderheiten zu verzeichnen sind, die hier außer Betracht gelassen werden, zumal die Berhältnisse in Kasnada in einer gesonderten Untersuchung behandelt werden.

Die Entwicklung zeigt in den Vereinigten Staaten ein bemerkenswertes hin= und herschwanken zwischen öffentlichen und "privaten"
Unternehmungen. Die ersten Jahrzehnte, die der Unabhängigkeitserklärung folgten, bedeuteten eine Periode des Wohlstandes und des
entschlossenen Ausbaues der nationalen Produktivkräfte. In der Zeit
von 1820—1838 wuchs die Kapitalinvestierung der Staaten allein von
13 Millionen auf 170 Millionen \$3, zu denen die nicht feststellbaren,
aber als recht erheblich angenommenen Anlagen der Gemeinden hinzutreten. Der größte Teil der Anleihen wurde im Auslande aufgenommen. Die Krise von 1837 brachte eine Abkehr von der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand. Es stellte sich heraus, daß die
meisten öffentlichen Betriebe völlig mangelhaft verwaltet worden
waren. Ein beträchtlicher Teil der aufgenommenen Anleihen, die nunmehr als eine drückende, unproduktive Schuldenlast empfunden wurden,
wurde auf dem Wege der Repudiation beseitigt. Die meisten öffent-

³ Martin G. Glacier, Outlines of Public Utility Economics. Neuhort 1927. S. 27.

lichen Betriebe wurden verkauft und in die Verfassung mehrerer Staaten Bestimmungen aufgenommen, die die Jnanspruchnahme des öffentlichen Kredites für Indestitionszwecke unmöglich machen sollten. Seitdem wurde von der öffentlichen Meinung und überwiegend auch von der Theorie das öffentliche Unternehmen als grundsätlich nicht wettbewerdssähig mit dem privaten Unternehmen angesehen. Im weiteren Verlaufe der Entwicklung trug die Erschöpfung der Steuerstraft und des öffentlichen Kredites durch den Sezessiwnskrieg ein weiteres dazu bei, ihre Inanspruchnahme für die Finanzierung von öffentlichen Betrieben als unangebracht erscheinen zu lassen.

Die skeptische Beurteilung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Sand hat dann, wie auch in anderen Neuländern, wefentliche Stüten in der späteren Entwicklung des Landes erhalten. In allen überseeischen Neugebieten ist bis in die Gegenwart das Zusammengehörigkeitsgefühl wenig entwickelt. Das Bereinströmen großer Massen bon Einwanderern aus den verschiedensten Gegenden der Welt ist nicht geeignet, die Grundlage für eine homogene öffentliche Meinung zu bilden, sondern schafft eine Atmosphäre, in ber, unbelaftet von jeder historischen Gebundenheit, die Wertung des Einzelnen als Einzelner alles beherrscht. Der Rult der privaten Initiative, der sich daraus ergibt, ist hinreichend bekannt. Die geringe Entwicklung der Borstellung bon dem Borhandensein eines öffentlichen Interesses hat zu der Abneigung gegen eine als übermäßig empfundene Hervorkehrung folder öffentlicher Interessen die Unfähigkeit treten lassen, einen Beamtenapparat zu schaffen, der aus seiner Durchdrungenheit bon dem Borwalten öffentlicher Interessen geeignet sein könnte, die Berwaltung unter Ausschaltung persönlicher eigener Bünsche zu führen. Es dauerte deshalb in Nordamerika geraume Zeit, bis Mißbräuche der privaten Unternehmungen dazu führten, eine Beschneidung der privaten Betätigung mit Rücksicht auf ein öffentliches Interesse vorzunehmen. Bugleich ergab es sich, daß die Berwaltung von gewissen Berforgungs= betrieben eine so einfache ift, daß unter Berücksichtigung der allmäh= lich zur Anerkennung gelangenden öffentlichen Interessen die grund= sähliche Abneigung gegen den öffentlichen Betrieb etwas zurücktrat.

Das galt zunächst von der Wasserbersorgung, bei der in den Kolonialstädten sicherheitspolizeiliche, später gesundheitspolizeiliche Gründe eine bedeutsame Rolle spielten. Die früheste Entwicklung der städtischen Wasserberste ist dadurch ausgezeichnet, daß sich schon vor 1800 eine öffentliche Beteiligung an einer privaten Gesellschaft findet (New Port). Die Wafferversorgung ift aber auch das einzige Gebiet geblieben, auf dem die öffentliche (kommunale) Betätigung eine Bedeutung aufweift. Der Anteil der kommunalen Bafferwerke ift nach einer schnellen Ausdehnung während des erften Biertels des 19. Jahrhunderts unter Schwankungen auf etwas mehr als die Hälfte des gesamten Wafferabsates gestiegen. Genaue statistische Daten über die Verteilung des Wasserabsates bei öffentlichen Unternehmungen und bei P. U. C. sind nicht verfügbar. Auch der lette Zenfus von 1920 gibt nur an. daß von 204 Städten mit mehr als 30000 Einwohnern 155 ein eigenes Wasser= werk besaßen. Dabei ist nicht gesagt, ob daneben noch private Wasser= werke bestanden, was aber im allgemeinen nicht anzunehmen ist. Von 7 Städten mit mehr als 100000 Einwohnern hatten nur 3 Wasser= werke, die von P. U. C. betrieben wurden. In mittleren und kleineren Städten sind diese dagegen häufiger zu finden. Immerhin dürfte, wie gesagt, nach investiertem Kapital und Anteil am Wasserabsatz der öffentliche Betrieb überwiegen, wenn er auch nicht den Anteil erreicht, der für England festzustellen war.

Auf dem Gebiete der Gas- und Clektrizitätswirtschaft ift die Beteiligung der P. U. C. erheblich größer als die der öffentlichen Betriebe. In der Gaswirtschaft waren auch in Nordamerika zunächst fast ausschließlich private Unternehmungen tätig, da die wirtschaftliche Seite noch als recht spekulativ angesehen wurde. Als der Betrieb von Gaswerken infolge des technischen Fortschrittes, angeregt durch den Wettbewerb der Elektrizität, infolge der Ausdehnung des Gasberbrauches für Heizzwecke und der Verwendungsmöglichkeit der Nebenprodukte lohnender zu werden begann, war in Nordamerika bereits eine all= gemeine Abneigung gegen öffentliche Betriebe borhanden. Darauf ift es zurückzuführen, daß bis in die Gegenwart der Anteil der öffentlichen Gaswerke an der Gasbersorgung ein geringer geblieben ift. Die Tatsache, daß in Nordamerika in großem Umfange neben dem bei der Berkokung gewonnenen Gas Raturgas verwandt wird, dessen Quellen außerhalb der Städte gelegen sind, mag die private Unternehmung auf diesem Gebiete noch besonders gefördert haben. Wenn die Ver= wendung von Naturgas auch in stetem Rückgange begriffen ist, so betrug ihr Anteil am gesamten Gasabsatz 1923 doch noch nicht weniger als 63,3%, also ungefähr zwei Drittel4. Von etwas mehr als 1000 Gas=

⁴ Martin G. Glaeser a. a. D. Taf. VI.

werken, die gegenwärtig in den Vereinigten Staaten gezählt werden, entfallen nur etwa 50 auf Gemeindebetriebe, von denen wiederum nur einige wenige in den Städten zu finden sind. Der kapitalmäßige Anteil der öffentlichen Betriebe an der gesamten Investition in der Gaswirtschaft in Höhe von 4 Milliarden \$5 ift auß der vorhandenen Statistik nicht festzustellen. Einen Anhalt und zugleich eine deutliche Illustration für die geringe Bedeutung im Rahmen der ganzen Gasgewinnung gibt aber die Tatsache, daß der Anteil der öffentlichen Gasanstalten am gesamten Gasabsatz nur etwa $1\frac{1}{2}$ % beträgt⁶, also außerordentlich klein ist.

Etwas geringer ist der Anteil der P. U. C. an der Elektrizitätswirt= schaft. Die Verwendung von Elektrizität begann in großem Umfange in den 80er Jahren, um sich in stürmischem Tempo zu entwickeln. Der Anteil der durch Wasserkraft gewonnenen Elektrizität ist erheblich, jedoch vorläufig im Rückgang begriffen. Bon vornherein überwog in der Elektrizitätswirtschaft das "private" Unternehmen. Der Bahl der Elektrizitätswerke nach ist allerdings seit Ende der 80er Jahre ein ständiges Steigen der öffentlichen Betriebe festzustellen, von 16% um 1890 auf 40% nach dem Kriege. Unter den größeren Städten besitzen Los Angeles, Cleveland und Seattle gemeindliche Elektrizi= tätswerke, die im Wettbewerbe mit P. U. C. stehen. Aber im übrigen liegen 85% der öffentlichen Betriebe in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. Die gesamten öffentlichen Elektrizitätswerke liefern infolgedessen auch nur 5% der gesamten elektrischen Stromerzeugung und verforgen etwa 12% der gesamten Abnehmer. Das Berhältnis war schon vor dem Kriege ungefähr dasselbe, so daß also ein Fort= ichreiten des öffentlichen Betriebes nicht festzustellen ist. Ein Teil der Rraft, die von öffentlichen Betrieben abgesett wird, wird von Werken in den Sänden von P. U. C. gekauft, eine Erscheinung, die durch die Unlage von rationell arbeitenden überlandleitungen gerade für die öffentlichen Betriebe der kleinen Städte an Bedeutung gewonnen hat. Bum Teil war die Folge der Ausdehnung der überlandleitungen die des Berkaufes öffentlicher Werke an P. U. C. In der Zeit von 1915 bis 1925 ist das investierte Rapital der Elektrizitätswerke von 2,7

⁵ Walter E. Lagerquist, Public Utility Finance. Chikago 1927. S. 10.

⁶ Q. R. Nash, The Economics of Public Utilities. Neuhork 1925. S. 331.

⁷ L. N. Nash a. a. D. S. 333.

auf 7,5 Milliarden \$ gewachsens; die Steigerung entfällt in erster Linie auf die P. U. C. Neuerdings ist zwar gerade in der Elektrizitäts= wirtschaft eine Bewegung sestzustellen, die im Interesse der Bereinscheitlichung der Strombersorgung und der rationellen Ausnutzung der großen Krastquellen eine staatliche Bewirtschaftung herbeisühren will. Als Beispiel wird von ihr besonders auf staatliche Großkrastwerke im benachbarten Kanada und auf die Gemeindebetriebe in den vorgenannten großen Städten in den Staaten verwiesen. Bislang ist dieser Bewegung kein Ersolg beschieden gewesen.

Ebenso gering ist der Anteil der elektrischen Stragenbahnen, die von öffentlichen Berbänden betrieben werden. Obwohl die Entwicklung dieses Verkehrsmittels erst in die Zeit nach 1900 fällt, hat natur= gemäß das überwiegen der P. U. C. in der Elektrizitätsgewinnung ihr auch in entsprechender Beise den Hauptanteil auf diesem Gebiete zu= fallen lassen. Auch hier gibt es nur vereinzelte größere Städte mit kommunalen Straßenbahnen. Den Anfang hat San Francisco ge= macht, wo aber der größere Teil des Berkehres auf P. U. C. entfällt. Nach dem Kriege sind Seattle und Detroit hinzugekommen. Nach dem Bensus von 1922 gab es nur 16 kommunale Strakenbahnbetriebe gegenüber 858 in den händen von P. U. C.; bier Fünftel der Rraft, die von ersteren verbraucht wurde, mußte von P. U. C. gekauft werden. Die öffentlichen Straßenbahnen beförderten nicht ganz 3% der beförderten Bersonen. Ihre Bruttoeinnahmen beliefen sich auf etwas mehr als 2% der gesamten Bruttveinnahmen der elektrischen Straßen= bahnen.

Während auf dem Gebiete der Gas- und Elektrizitätswirtschaft also die quasi-viffentliche P. U. C. in den Bereinigten Staaten bei weitem überwiegt, hat die neueste Entwicklung des lokalen Berkehrs und des Nahverkehrs es in einigen Fällen als erwünscht erwiesen, die großen Kommunen als Unternehmer auftreten zu lassen. Das verhältnis- mäßig große Kapital, das für den Ausbau von Untergrundbahnen in den großen Städten erforderlich war, konnte im allgemeinen durch P. U. C. nicht zu einem angemessen Zinssus aufgebracht werden; es mußte vielmehr der öffentliche Kredit in Anspruch genommen werden.

Schriften 176, III.

⁸ Walter E. Lagerquist a. a. D. S. 7.

⁹ Martin G. Glaeser a. a. D. Taf. XXXI.

Der notwendige Ausgleich zwischen den verschiedenen vorhandenen Ver= kehrsmitteln machte ferner aus formalrechtlichen Gründen die Her= anziehung der öffentlichen Gewalt erforderlich. Diese beiden Momente haben nun nicht dazu geführt, daß die Berkehrsunternehmungen über= haupt oder auch nur die Schnellverkehrsunternehmungen in die Regie der Gemeinden oder Gemeindeverbände übergingen, sondern diese haben lediglich ihren Kredit in Anspruch genommen, um die Anlagen zu bauen, und ihre öffentliche Zwangsgewalt, um den nötigen Ausgleich herzustellen. Darauf sind die Anlagen an P. U. C. verpachtet worden, die ihrerseits das rollende Material und die Kraft zur Verfügung stellen. Es ist auch nicht der Versuch gemacht worden, etwa durch eine gemischt private und öffentliche Unternehmung dem öffent= lichen Eigentümer der Anlagen ein (problematisches) Mitverwaltungs= recht zu geben, wie ja überhaupt diese Unternehmungsform in den Staaten keine praktische Bedeutung hat. In Chikago ift bei Nieder= schrift dieser Zeilen die Vereinheitlichung des Verkehrswesens in Verbindung mit der Neuanlage einer Untergrundbahn, die bisher fehlte, einer durch Fusion der borhandenen einzelnen P. U. C. zustande ge= kommenen neuen Gesellschaft übertragen worden.

In der Entwicklung der Public Utilities und mithin der P. U. C. lassen sich in den Vereinigten Staaten vier Perioden unterscheiden. Die erste Periode ist die der Gründerzeit. Sie reicht bis in die 90er Jahre, ist gekennzeichnet durch das Sin- und Serschwanken der Entwicklung, durch zahlreiche Zusammenbrüche von P. U. C., an deren Berlusten besonders der europäische Kapitalmarkt beteiligt war. In die erste Beriode fallen schon die ersten Bersuche, die Grundlagen für eine umfassende Kontrolle zu legen, die allerdings zunächst mit der geltenden Praxis der Gerichte in bezug auf den Schut des privaten Gigentums zu kämpfen hatten. Die zweite Periode reicht bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Sie zeichnet sich aus durch außerordentliche technische Fortschritte, besonders auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft, und nimmt teil an dem außerordentlichen wirtschaftlichen Aufschwung der Bereinigten Staaten. In ihr beginnen die P. U. C. ein mächtiger Faktor auf dem Kapitalmarkte zu werden, auf dem ihre Ansprüche zeitweilig den der großen industriellen Unternehmungen überschreiten. Ent= sprechend der wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung und der Konsoli= dierung der Entwicklung sett sich die Auffassung durch, daß eine Rontrolle im öffentlichen Interesse erforderlich ift. Die dritte Beriode

reicht bis in die Nachkriegsjahre hinein. Sie bedeutet die Zeit der Rationalisierung und leitet demgemäß auch die Konzentrationsbewe= gung in größerem Umfang ein. In der vierten Beriode (feit den ersten Nachkriegsjahren) sest sich die Konzentration fort. Während sie zu= erst von der öffentlichen Meinung lebhaft bekämpft wird, gelingt es einer systematischen Propaganda der P. U. C., die Zweckmäßigkeit der Konzentration zu erweisen mit dem Erfolg, daß die Bereinigung mehrerer P. U. C. schon nicht mehr als bedenklich, sondern als er= wünscht angesehen wird. Die Konzentration ist heute zwar nicht ein Charakteristikum der P. U. C. als solcher, aber doch gerade auch bei ihr in besonderem Maße zu finden. Die Konzentration durch Konzern= bildung ist wahrscheinlich größer, als nach außen ersichtlich. Biele von der Statistik als selbständig aufgezählte Gesellschaften bestehen vermutlich als solche nicht mehr. Als unmittelbare Folge der Kriegsbewirt= schaftung der Eisenbahnen beginnt die Forderung nach Verstaatlichung zu wachsen. Das bunte Durcheinander der Kontrollmagnahmen in den verschiedenen Staaten erfährt eine gewisse Vereinheitlichung im Unschluß an die als Borbild genommene Gesetgebung über die Interstate Commerce Commission. Das besondere Charakteristikum der vierten Periode ift der Ausbau der Beziehungen zwischen P. U. C. und Publikum. Zugleich hat sich die wirtschaftliche Entwicklung der P. U. C. fortgesett. 95% des heute in ihren Unternehmungen angelegten Ka= pitals find in den letten 30 Jahren investiert worden. Das gesamte in ihnen einschließlich der Eisenbahnen angelegte Kapital wird auf mehr als 40 Milliarden \$ geschätt10. Es übertrifft mithin das Un= lagekapital aller anderen Industrien, als einzelne genommen, erheb= lich an Bedeutung. Allerdings darf bei diesen Zahlen nicht bergessen werden, daß in vielen Fällen bei der nachträglichen Feststellung des investierten Rapitals mangels vorhandener buchhalterischer Unterlagen Schätzungen des Wertes zugrunde gelegt find, die bon der großen Steigerung des Bodenwertes beeinfluft find. Unter Berücksichtigung diefer Tatfache kann man fagen, daß für die P. U. C. von heute bezeich= nend ist — und das gilt in geringerem Ausmaße auch für die P. S. C. in England — das große stehende Ravital. Es ist in Amerika nichts Ungewöhnliches, daß das von den Kontrollkommissionen festgestellte Anlagekapital der P. U. C. das Vierfache des Jahresumsates beträgt.

¹⁰ L. R. Najh a. a. D. S. 2.

Demgegenüber wird das Berhältnis von gesamter Kapitalanlage und Jahresumsatz in der übrigen Industrie in Amerika als unter 1 liegend (etwa 0,7) angenommen. Dem entspricht bei den P. U. C. die verhältnis-mäßig geringe Zahl von Angestellten und Arbeitern. Einem Durchschnitt von 363 Angestellten und Arbeitern pro 1 Million \$ investierten Kapitals stehen in der Elektrizitätserzeugung nur 190 gegensüber. Die außerordentliche Hohe des Anlagekapitals im Berhältnis zum durchschnittlichen Umsatz wird zum Teil durch die Eigenart des Bestriebes der P. U. C. bedingt, die als "Public Servants" auf Maximalinanspruchnahme eingestellt sein müssen, so daß eine rationelle Außenutzung der Kapazität in den meisten Fällen nicht erfolgt. Das gilt besonders für die Elektrizitätswerke, während bei den Gaswerken die Möglichkeit der Ausspeicherung bekanntlich eine größere ist und damit die Schaffung von Reserven für besonders gesteigerte Inanspruchsnahme erleichtert wird.

Der Gedanke der Kontrolle hat sich gegenüber den angedeuteten mannigfachen historischen und psychologischen Schwierigkeiten nur langsam entwickelt. Die ausgedehnte Betätigung privater Unternehmungen auf Gebieten, die ein erhebliches öffentliches Interesse aufweisen, mußte aber notwendig zu Berfuchen führen, die freie Bewegung des privaten Unternehmers mit dem öffentlichen Interesse in Ginklang zu bringen. In den Anfängen der Entwicklung neigte man zu der Ansicht, daß der Wettbewerb mehrerer Unternehmungen auch hier eine Gewähr dafür geben würde, daß das öffentliche Interesse, das in erfter Linie das Interesse der Berbraucher der Güter und Dienstleiftungen war, die von den genannten Unternehmungen angeboten werden, ge= wahrt würde. Dieser Gesichtspunkt war auch in England in der ersten Sälfte des 19. Jahrhunderts maggebend. Der Beginn der Gaswirt= schaft in England ift allgemein gekennzeichnet durch die Erteilung der Konzession an mehrere Gesellschaften; in einigen Fällen wurde ausge= sprochenermaßen zur Abstellung der Rlagen über die vorhandene Besellschaft noch einer zweiten und dritten die Konzession erteilt, bis in England Ende der 50er Jahre die Erkenntnis aufkam, daß der Weg des Wettbewerbs nicht der geeignete war, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen. Der Wettbewerb führte zwar in manchen Fällen zu= nächst zu Versuchen der kapitalkräftigsten Gesellschaften, die schwächeren durch Preisunterbietungen zu erdrücken, endete aber regelmäßig mit einer Abgrenzung der Interessensphären oder einer Verschmelzung und bedeutete auf jeden Fall erhebliche Kapitalverluste infolge der übersmäßigen Investitionen, die mit diesem Shstem verbunden waren. In dieser Richtung sind die Ersahrungen, die mit dem Bau von Eisenschahlinien in geringer Entsernung voneinander zur Erschließung dersselben Gebiete nicht nur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sondern auch in Lateinamerika gemacht wurden, das lehrreichste Beispiel gewesen. In Amerika hat sich aber diese Erkenntnis erst in den Voer Jahren endgültig durchgesetzt, die zugleich das Ende der wahlslosen Gründungen auf dem Gebiete der P. U. C. bedeuteten. Die Versluste, die hier entstanden, waren allerdings deshalb nicht so sehr groß, weil die wirkliche Entwicklung der P. U. C. erst mit der Wende zum 20. Jahrhundert begann.

Es ergab sich aber jedenfalls als unzweifelhaft, daß das Monopol den wirtschaftlich rationellsten Weg darstellte. Die Erteilung des Monopols mußte aber nicht nur die gefürchteten Nachteile der Monopole überhaupt mit sich bringen, sondern mußte angesichts des vorliegenden öffentlichen Interesses besonders gesteigert werden. Infolgedessen ent= schieden auch noch bis in die Gegenwart amerikanische Gerichte, daß der Ausschluß des freien Wettbewerbs den freien Berkehr behindere und deshalb Verträge, die ein Monopol in sich schließen, nichtig seien11. Demgegenüber wurde "Regulation" das Stichwort, das den Weg zur Bermeidung der Nachteile zeigen sollte, wenn man nicht die ilber= führung in das öffentliche Eigentum vornehmen wollte; diese aber wurde in den Staaten allgemein abgelehnt. In England ist dagegen die Neigung zur Kommunalisierung (Munizipalisation) in den letzten Jahrzehnten unter dem Ginfluß der Erkenntnis der Notwendigkeit, eine Monopolstellung einzuräumen, gestiegen. Nach dem Kriege hat das Programm der Labour Party diese Bewegung verstärkt. In den Bereinigten Staaten dagegen verhält man sich auch jetzt nach wie bor überwiegend ablehnend gegenüber den öffentlichen Unternehmungen. Ein fürzlich unternommener Feldzug mit dem Ziele, die Public Utilities in größerem Umfang in den öffentlichen Besitz zu überführen, hat so= gar eine sehr heftige Reaktion breitester Kreise der Öffentlichkeit zur Folge gehabt. Es ist interessant, festzustellen, daß die National Asso-

¹¹ William M. Wherry, Public Utilities and the Law. Neuhork 1926. S. 209.

ciation of Railroads and Public Utilities Commissioners, also diejenigen, die selbst mit der Ausübung der öffentlichen Kontrolle betraut sind, in einem Bericht von 1923 sagt: "Privater Besitz und Betrieb und öffentliche Kontrolle (Regulation) ist logisch, gerecht und angemessen und das beste System, Public Utilities zu leiten, das es je gegeben hat oder das ersunden werden konnte, um den Bedürsnissen sowohl der Public Utilities wie des Publikums, das sie bedienen, zu entsprechen." In gleicher oder ähnlicher Beise haben sich in den letzten Jahren viele andere amerikanische Stimmen ausgesprochen. Ein Teil des Berdienstes an dieser Haltung gegenüber den P. U. C. kommt allerdings der vorzüglichen Propaganda der P. U. C. zu, deren Bersbände es sich zur Ausgabe machen, die Öffentlichkeit mit Material über die Tätigkeit der P. U. C. zu versehen.

II. Die amerikanischen Public Utility Corporations.

Die Möglichkeit für eine öffentliche Kontrolle ergab sich in den Staaten schon in den meisten Fällen bei der Bründung der P. U. C.; denn regelmäßig bedurfte es zur Aufnahme ihrer Tätigkeit der Erteilung einer Konzession (Franchise). Diese wurde zuerst durch ein besonderes Geset, heute auf Grund der allgemeinen staatlichen Franchise-Gesete erteilt. Zunächst war die Regel, daß die Konzession auf unbegrenzte Zeit verliehen wurde, was nach der Rechtsprechung als "auf ewig" anzusehen ist. Es stellte sich nun bald heraus, baß alle Vorsichtsmaßnahmen zum Schute des öffentlichen Interesses in den Ronzessionsberträgen schnell durch die Entwicklung überholt wurden. Nun war zwar das Eingreifen der öffentlichen Gewalt nicht auf die vertraglichen Rechte auf Grund des Konzessionsvertrages beschränkt; benn einem Sat des Common Law entsprechend, deffen Gültigkeit in England schon im 15. Jahrhundert anerkannt war, wurde das Recht jum Eingreifen (Regulation) gang allgemein dann anerkannt, wenn es sich um Güter und Dienstleiftungen handelte, an denen die Allgemeinheit ein dringendes Interesse hatte. Die ersten behördlichen Gin= griffe, zu denen die Berichte auf Grund dieses gemeinrechtlichen Sates Stellung nahmen, erfolgten gegenüber Lagerhäusern, die als Public Utilities angesehen wurden, ohne daß es möglich war, sich in diesem

¹² Zitiert nach L. R. Nash a. a. D. S. 348.

Fall auf einen Konzessionsbertrag zu stützen¹³. Es wurde vielmehr als Begründung für die öffentliche Aufsicht das Borliegen eines öffent-lichen Interesses (Public Interest) als genügend angesehen. Über die Auslegung des Public Interest hat sich in der Folgezeit eine reiche Kasuistik entwickelt, ohne daß es gelungen wäre, bei einer großen Zahl von Grenzfällen eine eindeutige Entscheidung nach der einen oder anderen Seite zu treffen. Praktisch am bedeutsamsten sind aber die Fälle, in denen eine Konzession erteilt werden muß. Das Necht zur Erteilung der Konzession sieht dem Staate zu, den Städten nur kraft staatlicher Delegation und im Rahmen staatlicher Gesete. Diese Delegation ist ursprünglich in großem Umfange erfolgt. Heute tritt ihre Bedeutung zurück, und es ist eine rückläusige Bewegung in der Richtung sestaustellen, daß die Staaten das Recht zur Erteilung der Konzession wieder für sich in Anspruch nehmen.

In der Mehrzahl der Fälle, in denen Konzessionen erteilt werden mußten, wurde es deshalb sehr bald als erwünscht angesehen, eine zeitliche Begrenzung vorzunehmen, um den Konzessionsbertrag jeweils den beränderten Berhältniffen anpaffen zu können. Ginzelne Staats= verfassungen schritten sogar dazu, die Erteilung unwiderruflicher Kon= zessionen zu untersagen. Die nächste Folge war ein Ausschlagen nach ber entgegengesetten Seite, nämlich die Erteilung auf fehr kurze Zeit, eine Magnahme, die allgemeine Unsicherheit in das Gebiet der Public Utilities brachte. Heute ist überwiegend der sogenannte Terminable oder der Indeterminate Permit in Geltung. Letterer bedeutet, daß die Konzession so lange läuft, wie die Gesellschaft gewisse im Vertrage festgesette Bedingungen innehält, ersterer, bis der Erteiler der Ronzeffion nicht das Recht auf Erwerb und übernahme der Anlagen zu den festgelegten Bedingungen geltend macht. Für letteren Fall ift in der Regel die Innehaltung einer längeren Frift, z. B. von 15 Jahren, vorgesehen, so daß 15 Jahre vorher erklärt werden muß, daß die Kon= zession nicht erneuert werden wird. Von der Theorie und der Praxis, teilweise auch von den Interessenbertretungen der P. U. C., wird der Terminable Permit als die wünschenswerteste Form der Konzession angesehen. Ein eigens zur Untersuchung dieser Frage eingesetzter Ausschuß hat sich in eingehenden Ausführungen für diese Form ausge=

¹³ Munn v. Illinois. Dieser Fall ist in der Rechtsprechung der Berseinigten Staaten berühmt geworden.

sprochen 14. In einzelnen Fällen versuchen die P. U. C. den Indeterminate Permit durchzusehen, der für die Kapitalbeschaffung günstiger ist, da auch er bei Innehaltung des Vertrages durch die Gesellschaft eine ewige Konzession darstellt. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit dietet der oben genannte Fall der Vereinheitlichung des Verkehrswesens und der Ausschreibung für den Bau einer Untergrundbahn in Chikago. Umwandlungen der unwiderruflichen in widerrufliche Konzessionen haben in den meisten Fällen zu einer Verbesserung der Stellung der konzessionierten Gesellschaften durch Verminderung der ihnen vertragslich auferlegten Lasten gesührt; so ist bei den Straßenbahngesellschaften die Verpflichtung zur Keinigung und Instandhaltung des Straßenpflasters, die sich zu einer drückenden Last entwickelt und in vielen Städten zu unerfreulichen Zuständen geführt hatte, beseitigt worden.

Heute ist der Grundsatz der Regulation nicht nur allgemein anerkannt für alle P. U. C., sondern die Aufsicht geht bis in die größten Einzelheiten. Bahnbrechend ist in dieser Richtung seit 1887 die Tätigkeit der Interstate Commerce Commission gewesen, wenn sie auch nicht die erste staatliche Kommission für den bezeichneten 3weck dar= stellte, eine solche vielmehr schon 1885 in Massachusetts für die Ausübung der Kontrolle über die Gasgesellschaften eingerichtet wurde. Die Aufsicht über die P. U. C. zum Zwecke der Wahrung des öffentlichen Interesses ift heute in der Regel einer Rommission übertragen, deren Name nicht überall der gleiche ist. Teils wird sie als Public Service Commission, teils als Public Utility Commission bezeichnet, teils ist die alte Bezeichnung Railroad Commission von der ursprünglichen Aufsicht über die Gisenbahnen beibehalten worden. Es besteht das Bestreben, den Tätigkeitsbereich der Kommissionen von ursprünglich ein= zelnen Gebieten auf das Gesamtgebiet der Public Utilities auszudehnen. Die Mitgliederzahl dieser Kommissionen schwankt zwischen 3 und 7. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt entweder durch den Gouverneur des Bundesstaates unter Bestätigung durch die erste Kammer oder durch Wahl durch das Bolk. Nach dem Stande von 1928 geschah in etwa der Hälfte der Staaten die Wahl der Mitglieder durch das Volk. In einer Anzahl von Staaten ift ausdrücklich vorgesehen, daß auch die Minderheitsparteien in der Kommission vertreten sein jollen. Teil=

^{14 &}quot;Report of the Committee on Terminable Permits. Proceedings of the American Railway Association." 1924. ©. 434 ff.

weise wird die aktive politische Betätigung den Mitgliedern untersagt, wie in der Regel die finanzielle Beteiligung an den kontrollierten Unternehmungen verboten ist. In einzelnen Fällen wird auch für die Bahl besondere Fachkenntnis verlangt¹⁵. Die Ersahrungen, die mit den durch Bahl bestellten Kommissionen gemacht worden sind, sind aber denkbar ungünstig. Zu den allgemeinen Nachteilen, die dieses Shstem in Amerika mit sich bringt, gesellen sich diejenigen, die sich aus den unmittelbaren Resentiments der Bähler gegen die P.U.C. ergeben.

Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen beträgt in der Regel 6 Jahre, in manchen Fällen ist sie kürzer, in anderen länger. Die Praxis hat gelehrt, daß eine lange Amtsdauer zweckmäßig ist. Bon manchen wird eine Ernennung auf Lebenszeit befürwortet. Obwohl von einigen Bundesgesehen die übernahme einer Nebenbeschäftigung durch die Mitglieder der Kommissionen untersagt ist, ist bislang in den meisten Fällen die gezahlte Entschädigung zu niedrig, als daß für ein eingearbeitetes Mitglied ein Anreiz bestehen könnte, in der Tätigkeit in der Kommission eine Lebensaufgabe zu erblicken. In vielen Fällen konnte festgestellt werden, daß Mitglieder der Kommissionen in die Berwaltung von P. U. C. übertraten. Der Mangel an den nötigen Mitteln bringt es ferner offenbar mit sich, daß ein großer Teil der lausenden Arbeiten der Kommissionen von untergeordneten Angestellten ausgeführt wird, die für diese Arbeiten nicht die nötigen Boraussesehungen besihen.

Obwohl die Kommissionen überall, mit Ausnahme des Staates Delaware, staatlich sind, sind an vielen Orten Bestrebungen vorhanden, eine Home Rule Regulation durchzusetzen. Für gemeindliche Kom= missionen spricht die größere Vertrautheit mit den lokalen Verhält= nissen, die bei der Schwierigkeit der Erreichung einer wirklich wirksamen Kontrolle erheblich ins Gewicht fällt. Dagegen spricht aber zusnächst, daß der Staat viel eher als die lokalen Vehörden in der Lage ist, einen tüchtigen Stab von Mitarbeitern zu schaffen, die ein entssprechendes Entgelt erhalten. Ferner geht die Tätigkeit sehr vieler P. U. C. über die Stadtgrenzen hinaus. Hinzu kommt als entscheidens der Grund gegen Home Rule Regulation der Umstand, daß die Stadt

¹⁵ Siehe A Comparative Survey of Existing Regulatory Statutes. Was hington 1927.

selbst Partei zu sein pflegt und die von der Stadt bestellten Mitglieder nicht so unabhängig von lokalen Einflüssen sind wie staatliche Beamte. Deshalb wird im allgemeinen der staatlichen Kommission der Borzug gegeben. Ein dringlicheres Problem scheint heute das der Abgrenzung der Befugnisse der staatlichen Kommissionen gegenüber der Interstate Commerce Commission zu sein, die mehrsach in die Sphäre der einzelsstaatlichen Kontrollstellen eingegriffen hat.

Der Aufgabenkreis der Kommissionen wird in erster Linie durch die Aufsicht über die Tarisaebarung der P. U. C. bestimmt. Die Befugnis der öffentlichen Gewalt, die Tarife zu bestimmen, war schon 1876 im sogenannten Granger Case 16 anerkannt worden. Sie bildete zunächst den Hauptbestandteil der Rechte der Kontrollkommissionen und steht auch heute noch im Mittelpunkt. Die Tariffontrolle hatte aber, wenn sie effektiv sein wollte, zur notwendigen Folge eine schrittmeise Ausdehnung der Aufsicht über die gesamte Geschäftsgebarung der P. U. C. So wurde z. B. in mehreren Fällen nach Einführung der Tarifkontrolle festgestellt, daß die Ausgaben der in Frage stehenden Gesellschaften er= heblich schneller wuchsen als die Einnahmen, ein Berschleierungsver= such, dem nur durch einen entsprechenden Ausbau der Kontrolle bei= zukommen war. Wenn auch die Befugnisse der Kommissionen in den einzelnen Staaten nicht in gleicher Beise ausgestaltet worden sind, so ist doch die allgemeine Grenze nur in der Beschränkung auf solche Eingriffe zu erblicken, die nicht eine unmittelbare Teilnahme an der Geschäftsführung selbst bedeuten würden. Der Oberste Gerichtshof hat in bezug auf diese Frage entschieden, daß die Kommission nicht mit der allgemeinen Befugnis der Geschäftsführung bekleidet sein kann, wie sie sich aus der Eigenschaft als Eigentümer der Anlagen ergeben würde. ("Is not clothed with the general power of managment incident to ownership17.") In den meisten Staaten sind die P. U. C. zur Einreichung von regelmäßigen Berichten gezwungen, die Angaben über bestimmte Bunkte ihrer Geschäftsgebarung, insbesondere über Ein= nahmen und Ausgaben unter entsprechender Detaillierung, über die Berwendung der verfügbaren Mittel u. a. enthalten muffen. In einigen Staaten besteht eine Pflicht zur Einreichung dieser Berichte, für die

¹⁶ Bewegung der Landwirte gegen die Tarifpolitik der Gisenbahnen.

¹⁷ Re South-W. Bell Telephone Co. 262 U. S. 276. Abgebruckt in Public Utility Reports, 1923. C. 193, 200.

vielfach vorgedruckte Formulare verwendet werden muffen, nur auf Anfordern durch die Rommissionen. Bährend in England der Aufsichtsbehörde, abgesehen bon den Elektrizitätswerken, allgemein ein Einfluß auf die Rapitalaufnahme eingeräumt ist, ist das in den Bereinigten Staaten nur teilweise der Fall. In einem Fall ist vorgesehen, daß die Mitteilung der Gesellschaft an die Rommission genügt, daß sie neues Kapital aufgenommen hat. Besonders ausgebaut ist die Kontrolle der Kavitalaufnahme und sverwendung im Staate New Nork18. In vielen Staaten ist endlich die Kommission zuständig zur Entscheidung über die Frage, ob ein Wettbewerber zugelassen werden soll. Sie er= teilt bann bas Certificate of Convenience and Necessity, bas für die Gründung einer jeden neuen Gesellschaft erforderlich ist, deren Unternehmen eine Public Utility darstellt. Auch dieses Recht ist ein notwendiger Bestandteil der allgemeinen Tarifkontrolle und sollte des= halb stets den Kommissionen überlassen sein. Es ist zu bemerken, daß in den Bereinigten Staaten heute nur in ganz seltenen Fällen von den Kommissionen ein neuer Wettbewerber zugelassen worden ist; das ist in England noch ausgesprochener die geltende allgemeine Praxis.

Schließlich gehört es auch in den Bereich der Tätigkeit der Kommissionen, einen Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei den P. U. C. zu nehmen. Sie sind, wenn auch nicht immer mit Erfolg, bestrebt gewesen, für die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten die zwangsweise Jnauspruchnahme von Schlichtern vorzuschreiben.

Soweit es sich um die formale Seite der Tariskontrolle handelt, ist zu sagen, daß ursprünglich eine Untersuchung der Tarise in der Regel auf Antrag des Publikums oder der Gesellschaft ersolgen konnte. Heute können in den meisten Staaten die Kommissionen auch von sich aus Untersuchungen einleiten. Die Beschwerde von seiten des Publikums sührt zu einer Mitteilung an die Gesellschaft und zur Festsehung eines Termins für die öffentliche Berhandlung. Der Spruch der Kommission unterliegt grundsählich der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte. Nur in bezug auf Entscheidungen der Interstate Commerce Commission ist eine immer weitergehende Einschränkung des richterlichen Nachprüfungsrechts eingetreten. Obwohl eine Sammlung der

¹⁸ Siehe darüber Rosenbaum und Lilienthal in: Yale Law Journal 37, 1927/28, 716ff.

Entscheidungen der Kontrollkommissionen erst seit 1915 vorhanden ift, liegen seitdem doch bereits 5000 Fälle vor¹9. Aus ihnen scheint hers vorzugehen, daß die Kommissionen selten auf Grund von Beschwerden des Publikums zu einer zwangsweisen Abänderung der Tarise gesschritten sind, dagegen in zahlreichen Fällen die Tarise mit der Besgründung bestätigt oder erhöht haben, daß sonst eine "Konsiszierung des Eigentums" der Gesellschaft eintreten und damit gegen die Bersfassung verstoßen werde. Allerdings ist hervorzuheben, daß eine große Bahl der bisher vorliegenden Fälle in die Zeit der Preissteigerung des Krieges und der ersten Nachkriegsjahre fällt, die troß der technischen Fortschritte der Gass und Elektrizitätsgewinnung infolge der Steigerung der Preise für alle Neuanlagen, Reparaturen und der Löhne eine Steigerung der durchschnittlichen Produktionskosten besdeutete.

Nichtsdestoweniger ist das vorbezeichnete Ergebnis deshalb bemerkenswert, weil von vielen Seiten den Rommiffionen ichwerwiegende Vorwürfe gemacht werden. Insbesondere wird ihnen nicht nur von der Bresse, sondern auch von Fachschriftstellern borgeworfen, daß sie mit vorgefaßten Zielen an die Untersuchung herantreten20, und daß das formale Verhalten der Kommissionen in vielen Fällen Anlaß zu Beanftandungen gabe. Benn auch der Beg an die ordentlichen Gerichte offen bleibe, so bedeute das doch immer einen erheblichen Verlust an Zeit und Kosten. Es läßt sich in der Tat nicht übersehen, daß es mehr= fach wiederholter Klagen bedurft hat, um die ergangenen Gerichts= urteile durchzuseben. Diese Reibungen sind aber wenigstens teilweise auf die Besonderheiten der amerikanischen Verhältnisse zurückzuführen, in denen auch vielfach die obsiegende Partei damit rechnen muß, daß der von ihr herbeigeführte richterliche Spruch noch keine Gewähr für die Erreichung des erstrebten Zieles bedeutet. Allgemein muß es aller= dings als bedenklich bezeichnet werden, daß auch die Kommissionen tatsächlich gleichzeitig Ankläger, Richter und Gesetzeber in dem Sinne find, daß sie im Rahmen sehr allgemeiner staatlicher Gesetze oder um= strittener Begriffe, wie des Public Interest, den P. U. C. bindende Bor= schriften für ihre Geschäftsführung machen können. Zwar wird in vielen

¹⁹ Laufend veröffentlicht in den Public Utility Reports; die wichtigeren Entscheidungen ferner im Commercial and Financial Chronicle.

²⁰ William M. Wherry a. a. D. S. 250f.

Berträgen awischen dem Erteiler der Konzession und der P. U. C. für mögliche Meinungsverschiedenheiten die Anrufung eines Schiedsgerichts vereinbart, aber die wichtigeren Streitfälle, die sich unmittelbar oder mittelbar mit der Frage der Tarife berbinden, pflegen ausdrücklich bon der Entscheidung durch Schiedsspruch ausgenommen zu werden. Es wäre ferner die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Rosten der Kommission in vollem Umfange dem Steuerzahler aufgebürdet werden follten, anftatt daß fie, wie das meistens der Fall ist, der Gesellschaft auferlegt werden. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung der Beftim= mungen über die Rommiffionen in den verschiedenen Staaten wird in Nordamerika allgemein anerkannt, insbesondere auch die Beseitigung des Nebeneinander von lokalen Kommissionen und staatlichen Kom= missionen, das in einigen Städten zu finden ist. Belche Bedeutung einheitliche Bestimmungen über die Rechte der Kommissionen für das Ver= halten des Kapitalmarktes gegenüber den P. U. C. besitzen würde, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden21.

Ursprünglich wurde vielfach in den Verträgen mit P. U. C. unter Anlehnung an das englische Borbild ein Maximaltarif, oft auch ein Mini= maltarif festgesett. Um die Aufhebung der Maximalgrenze haben die Gesellschaften einen langen Rampf führen muffen. In bezug auf die Minimaltarije haben die Gerichte entschieden, daß die Rommiffion befugt ift, diese aufzuheben. Man hat dann versucht, allmählich an die Stelle der unzulänglichen Einzelfestsetzungen eine elastischere all= gemeine Formel für die Tarifgestaltung zu seten. Sie lautet heute "fair, just and reasonable rate". Es ist ersichtlich, daß diese allgemeine Fassung einer näheren Bestimmung bedarf, um eine greifbare Gestalt anzunehmen. Von mancher Seite ist zunächst die Ansicht bertreten worden, daß für die Tarife in diesem Sinne maggebend sein muffe der Wert, den die Leiftungen der Gesellschaft für die Berbraucher hätten. Es liegt auf der Hand, daß die Ermittlung des "Grenzwertes" in der Pragis auf große Schwierigkeiten stoßen murde. Er konnte höchstens für den industriellen Großverbrauch herangezogen werden. Nach der herrschenden Ansicht erfüllen die Tarife die Grundsätze, die in der genannten Formel zum Ausdruck kommen, dann, wenn sie die Unkosten, Steuern, Abschreibungen und eine angemessene Ber=

²¹ Siehe darüber eingehend den Bericht des Ausschusses der Investment Bankers Association. Annual Proceedings 12. 1923. S. 116ff.

zinsung des Anlagekapitals decken. Bon diesen Gesichtspunkten bedarf besonders der letzte einer näheren Erklärung. Die Ermittlung einer angemessenen Berzinsung setzt zunächst die Feststellung des zu berzinsenden Kapitals voraus. Soweit dieses in Anlagen investiert ist, wird der Begriff des "kair value" allgemein anerkannt, aber ihm wiederum eine verschiedene Auslegung gegeben.

Denkbar sind hier verschiedene Bege, die zu fehr verschiedenen Ergebnissen führen mussen. Am nächsten liegen wurde die Bemessung des zu berzinsenden Kapitals nach den borgenommenen Kapitalinbesti= tionen. Dieser Weg kann bei vielen P. U. C. nicht beschritten werden, weil ein großer Teil der Investitionen nicht buchmäßig feststellbar ist. Teilweise sind die Bücher in den Jahrzehnten vor 1900 überhaupt nicht ordnungsmäßig geführt worden, teilweise sind wirkliche Rapitalinvesti= tionen unter den laufenden Betriebsausgaben verbucht worden, ohne daß es möglich wäre, sie nachträglich auszuscheiben. Es liegt hier also eine Schwierigkeit vor, die in ähnlicher Beise bei vielen deutschen öffentlichen Betrieben borhanden ift. Einen gewissen Unhalt bermöchte vielleicht die Söhe der Emissionen der einzelnen P. U. C. zu geben. Aber auch dieser Weg versagt in zahlreichen Fällen; denn es steht fest, daß vielfach überkapitalisierungen vorgenommen worden sind. Diese sind allerdings zum Teil darauf zurückzuführen, daß ursprünglich "ewige Ronzessionen" kapitalisiert worden sind, denen ein beträcht= licher Kapitalwert nicht abgesprochen werden konnte; bei der Umwandlung in einen Terminable Permit wurde aber eine entsprechende Reduktion nicht vorgenommen. Heute gilt als feststehend, daß ein besonderer Ronzessionswert nur dann anerkannt werden darf, wenn für die Erteilung der Konzession ein Preis gezahlt wurde.

Darüber hinaus rollt der Gesichtspunkt des investierten Kapitals die in vielen Fällen zweiselhafte Frage auf, was auf Kapitalkonto verbucht werden darf. Zu diesen zweiselhaften Posten gehören besonders die Kosten der Vorbereitungen im weitesten Sinne (Promotion, Bankunkosten usw.). Ferner erhebt sich die Frage, wie Fehlleitungen von Kapital zu behandeln sind. Das Auswersen dieser Frage genügt, um die Schwierigkeiten anzudeuten, die sich bei der Wahl des investierten Kapitals als Grundlage für die Bestimmungen des "fair value" ergeben müssen. Die unbedingte Besahung der Kapitalinvestition als maßgebenden Faktors auch nur für die Zukunst würde natürlich auf der anderen Seite eine außerordentliche Förderung der Stabilität des

Marktes für Werte der P. U. C. bedeuten; denn die Tarifgestaltung würde sich ja automatisch dem Ausmaß der Kapitalinvestitionen anspassen. Demgegenüber ist in dem Minderheitsbericht einer höchstrichterslichen Entscheidung²² der Begriff des "Prudent Investment" aufgestellt worden. Er würde die Beachtung der Tatsache bedeuten, daß P. U. C. jederzeit bereit sein müssen, ihre Anlagen auszudehnen, ohne auf besonders hohe Gestehungskosten noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Anlagen gleich in vollem Umfange ausgenützt werden können.

Weiter ware es möglich, eine Schätzung des Wertes der Unlagen burch Sachverständige bornehmen zu lassen. Das ist auch in vielen Fällen geschehen, und zwar teilweise in recht rober Beise nach rein äußerlichen Merkmalen, ein Berfahren, das man treffend als "Yardstick Appraisal" bezeichnet hat. Soweit diese Schätzungen bei der Feststellung des "fair value" den Bodenwert der Anlagen berücksichtigen, muß sich in den meisten Fällen eine erhebliche Wertsteigerung gegen= über früheren Jahren ergeben, deffen Berücksichtigung für die Fest= setzung der Tarife jedenfalls nicht als in vollem Umfange berechtigt angesehen werden kann. Bei der Bewertung der Unlagen, der Gebäude usw. taucht hier die Frage auf, ob der seinerzeitige Gestehungspreis oder der Reproduktionswert zugrunde gelegt werden soll. Für den letsteren ist angesichts der Preisschwankungen der Nachkriegsjahre die Heranziehung eines Durchschnitts mehrerer Jahre vorgeschlagen worden. Von einigen Seiten ist neuerdings als richtige Interpretation des "Reproduction New" die Kosten der Herstellung einer Anlage von gleicher Kapazität in den Vordergrund gestellt worden. In diesem Zusammenhange wäre auch die Frage der Abschreibungen zu berücksich= tigen23; denn die Reproduktionskostentheorie schließt auf jeden Fall die Berücksichtigung von verlassenen Anlagen aus. Streitig wäre ebenfalls die Berücksichtigung von Anlagen und Erweiterungen, die dem zukünftigen Bedarf dienen follen.

Die Gerichte neigen der Interpretation des "fair value" als Reproduktionswert zu, während die Theorie zwischen diesem Gesichtspunkt und der Investment-Grundlage hin- und herschwankt. Erstere gehen dabei von dem rein juristisch bestimmten Gesichtspunkt aus, daß der versassungsmäßige Schutz des Eigentums sich auf den gegen-

²² L. R. Najh a. a. D. S. 167.

²³ Siehe unten!

wärtigen Wert bezieht²⁴. Die Theorie verweist mit Recht auf die bebenklichen Konsequenzen, die sich, abgesehen von dem großen Anteile der Steigerung des Bodenwertes an dem heutigen Wert, aus der restlosen Berücksichtigung der gesunkenen Kauskraft des Geldes als Begründung für eine Erhöhung der Tarise ergeben müsse, zumal, da dies vielsach unter einsacher Heranziehung der Indezzissern geschehe.

Unabhängig von diesen Streitfragen wird allgemein als Bestandteil des fair value die Berücksichtigung des "going value" anerkannt, als des Unterschieds zwischen dem Wert einer noch nicht funktionierenden. neu erbauten Anlage und einer solchen, die den normalen Ausnutungs= grad aufweist, bis zu deffen Erreichung Organisationskosten und ein angemessener Gewinn in Anschlag zu bringen find. Einige Gesetze über P. U. C. bestimmen dies ausdrücklich. Der Durchschnitt, der für den going value zugebilligt wird, beträgt 10% des festgestellten Wertes der Anlagen, ift allerdings in manchen Fällen von den Gerichten höher (bis zu 30%) festgesett worden, besonders dann, wenn es sich um übernommene Werke handelte, bei denen im Raufpreis ein "going value" enthalten war. Die Berücksichtigung eines Goodwill wird unter Hinweis auf die eingeräumte Monopolstellung dagegen mit Recht abgelehnt. Rur in einzelnen Fällen ift eine mittelbare Berücksichtigung des Goodwill in der Festlegung eines Wertzuschlages für den "going value" in der Beise zu erblicken, daß für jeden borhandenen Runden ein bestimmter Sat in Anwendung gebracht wurde.

Wenn der "fair value" ermittelt ist, bleibt noch die Frage ofsen, was als angemessene Berzinsung der Anlagen anzusehen ist. Eine absolut gültige Antwort läßt sich nicht geben, da es keine Anlagen gibt, die mit denen der P. U. C. in jeder Richtung vergleichbar sind. Es beseutet deshalb nur eine allgemeinste Lösung, wenn als angemessen ein solcher Satz angesehen wird, "der im Zeitpunkt der Untersuchung zu einer Anlage in einer P. U. C. veranlassen würde"25. Soweit es sich nicht um Obligationen, sondern um Aktien handelt, wird die Aufsfassung vertreten, daß die Anteilseigner der P. U. C. keinen Anspruch auf Dividenden haben, wie sie von Unternehmungen mit außergewöhns

²⁴ Der in der Literatur immer wieder angezogene Fall ist der von Smyth v. Ames. Zitiert bei William M. Wherry a. a. D. S. 114.

²⁵ William M. Wherrh a.a.D. S. 153. Indiana Bell Telephone Co. v. Public Service Commission. 300 Fed., 190.

Die anglo-amerikanische öffentliche und quasi-öffentliche Unternehmung. 209

lichen Gewinnen oder solchen spekulativen Charakters gezahlt werden, sondern nur auf einen "fair return".

Die Durchführung dieses Gesichtspunktes sowohl wie auch die Fragen der übrigen Unkostenfaktoren bedürfen eines genauen Einblicks in die Buchführung der P. U. C. und der Borschreibung von einheitlichen Grundsätzen für die buchhalterische Praxis. Das ist auch überwiegend der Fall. Teilweise ist es den Gesellschaften überhaupt verboten, andere Bücher zu führen, als sie von den Kommissionen vorgeschrieben sind. Diese Borschriften ändern natürlich nichts daran, daß die praktische Durchführung der Kontrolle der Buchhaltung auf erhebliche Schwiesrizkeiten stößt, so daß das angestrebte Ziel sich kaum jemals wird ersreichen lassen.

Die Service at Cost-Theorie in dem oben genannten Sinne be= deutet eine automatische Regulierung der Tarife. Sie erspart die Anrufung der Rommiffion, hat aber zur Boraussetzung einen genehmigten Ausgabevoranschlag, wie das auch vielfach der Fall ist. In einigen Fällen ist zur Vermeidung von häufigen Abänderungen eine neutrale Zone um den festgelegten Tarif geschaffen worden. Solange die Ein= nahmen innerhalb dieser Bone bleiben, wird noch nicht zu einer Beränderung der Tarife geschritten. Da aber diese Bone naturgemäß eng begrenzt fein muß, die Beränderungen der Betriebskoften über fie bin= aus wirken mögen und die Entwicklung des Absates nicht voraus= gesehen werden kann, so wird mindestens eine Ausgleichsreserbe (Barometer Fund) zugelaffen. Innerhalb der Grenzen diefer Ausgleichsreserve kann die Behörde eine Ausdehnung der Anlagen ber= anlassen, solange es möglich ift, die etwaige mangelnde Rentabilität dieser Neuanlagen mittels dieses Fonds auszugleichen. In mehreren Fällen sind P. U. C. gezwungen worden, Erweiterungen ihrer Unlagen in Außenbezirken vorzunehmen, die zu schweren Verlusten und zu einer erheblichen Erhöhung der Tarife geführt haben. Wird die Obergrenze der Ausgleichsreserbe erreicht, so werden die Tarife herabgesett und umgekehrt.

Es ist ersichtlich, daß diese Regelung es sehlen läßt an einem Ansreiz für die Gesellschaft, Verbesserungen vorzunehmen. Um einen solchen zu schaffen, sind manche Kommissionen dazu übergegangen, einen variablen Ertrag zu gewähren für Unterschiede in der Leistung der Dienste, für deren Feststellung ein "reasonable standard of service" zugrunde gelegt ist. Auch von den Gerichten wird die Rotschriften 176. III.

wendigkeit eines solchen Anreizes (Incentive) für die P. U. C. ausdrücklich anerkannt. Manche Kommissionen haben ein Shitem bon Indices für die Ermittlung des tatfächlichen Wirkungsgrades (Efficiency) und Fortschrittlichkeit der Arbeitsmethoden (Progressiveness) der Gefellschaften eingeführt, das aber naturgemäß einer ständigen Abande= rung bedarf, wenn es der Wandlung der Verhältnisse gerecht werden foll; damit verliert es von selbst einen großen Teil seines Wertes als Bergleichsmaßstab. In einer Anzahl von Fällen sind die Tarife von den Kommissionen unter Hinweis darauf herabgesett worden, daß die betreffenden P. U. C. feinen "safe, adequate and proper service" Icifte. in anderen Fällen unter der Boraussehung einer Berbesserung der Dienste erhöht worden. Jedenfalls müffen solche Erhöhungen den Berbesserungen vorausgehen, wenn diese neues Rapital erfordern; denn nur dann wird es möglich fein, Rapital zu angemeffenen Bedingungen anzuziehen. Das hat Bedeutung bor allem auch für Neuanlagen, die als solche in den erften Jahren keine überschüffe abwerfen.

In England ist bereits seit langer Zeit (1875 für Gasgesellschaften) eine gleitende Stala für die Tarise in der Weise üblich, daß bei einer Erhöhung der Dividende über einen gewissen Sat hinaus eine entsprechende, im Einzelfall sestgelegte Herabsetung der Preise ersolgen muß. Dieses Versahren führt dazu, daß zur Vermeidung der Herabsetung von Tarisen ein Teil der überschüsse in unwirtschaftlichen Anslagen verwandt wird, damit auf jeden Fall die Obergrenze für die Dividende nicht überschritten wird. In Schottland wird dagegen im allgemeinen an der übung festgehalten, den Preis so zu bestimmen, wie es die Kostentheorie verlangt unter Zugrundelegung eines gesschätzten Ausgabeetats.

Neben der Deckung der Kosten durch die laufenden Einnahmen muß billigerweise die Erhaltung eines Betriebsmittelsonds anerkannt werden. Die Stellungnahme der Kommissionen zu dieser Frage ist eine sehr verschiedene. Teilweise wird ein bestimmter Prozentsatz der Bruttoeinnahmen, teilweise ein solcher des geschätzten Wertes der Anlagen zugrunde gelegt. Auch innerhalb verhältnismäßig gleichartiger Betriebe in gleichen Zweigen schwanken die zugebilligten Sätze erheblich, so daß es nicht möglich ist, einen einheitlichen Gesichtspunkt der geltenden Praxis zu ermitteln. Die Tarispolitik hat aber jedensalls auf die Rotwendigkeit der Haltung eines Betriebsmittelsonds Rücksicht zu nehmen.

Große Schwierigkeiten haben sich ferner bei der Frage der Be-

messung der Abschreibungen ergeben. Das Recht zur Bornahme bon Abschreibungen ist allgemein erst seit 1909 auf Grund einer richterlichen Entscheidung anerkannt worden. Eine viel erörterte Frage ift in diesem Zusammenhange die, ob für die Abschreibung die technische Lebensdauer oder die wirtschaftliche Lebensdauer (Stillegung von Anlagen!) zugrunde zu legen ist. Die Interstate Commerce Commission hat genaue Tabellen für die einzelnen Anlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Lebensdauer aufgestellt. Wenn innerhalb derselben Gruppe die tatsächliche Lebensdauer eine größere ist, wird ein Ausgleich vorgenommen. Dem Beisviel der Interstate Commerce Commission beginnen andere Rommissionen zu folgen, schon um Rollisionen mit ihr zu vermeiden. Aber bei den kleineren P. U. C. ist der automatische Fehlerausgleich durch Schwankungen nach beiden Seiten nur in viel begrenzterem Mage möglich. Für die Erhaltung der Unlagen sind in der Regel Mindestaufwendungen vertraglich vorgesehen. Aber es liegt natürlich die Gefahr nahe, daß diese als Maximum angesehen werden; deshalb ist eine solche Festlegung nicht unbedingt als zweckmäßig zu bezeichnen. Bei den Abschreibungen ergeben sich notwendiger= weise leicht Meinungsverschiedenheiten mit der Steuerbehörde.

Bei den größeren Gefellschaften werden im übrigen in der Bilang weitgehende Unterteilungen des inbestierten Rapitals, der Ginnahmen und Ausgaben vorgeschrieben. Wie bei den Ginnahmen amischen Ginnahmen aus dem normalen Betrieb und außergewöhnlichen Ginnahmen geschieden wird, wird bei den Ausgaben eine noch weiter= gehende Unterteilung (bis zu 25 Gruppen) vorgenommen, um eine ge= naue überwachung der "Rosten" für die Einheit der Dienstleiftungen (unit cost) zu ermöglichen. Tropdem sind bislang die Schemata für Buchführung, die bon den einzelnen Rommiffionen borgeschrieben werden, sehr berichieden. Das erschwert nicht nur allgemeine Bergleiche, sondern fällt besonders dann ins Gewicht, wenn P. U. C. in dem Gebiete verschiedener Rommissionen arbeiten, was sowohl in der Elektrizitäts= wie Gaswirtschaft in der nächsten Bukunft in berftärktem Maße der Fall sein wird. Im Sinblick auf die fehlende Einheitlichkeit hat bereits 1919 die National Association of Railway and Utility Companies in Berbindung mit der United Electric Light Association and American Gas Association ein einheitliches Schema für die Buchhaltung und Bilanzierung ausgearbeitet. Dieses ist grundsätlich bon allen staatlichen Rommissionen angenommen worden, ausgenommen

Kalifornien, wo besondere Verhältnisse vorliegen. Nach dem gegenwärtigen Stand werden solche einheitlichen Schemata verwandt in etwa 20 Staaten, aber im allgemeinen nur für Gas= und Clektrizi= tätzwerke; auf anderen Gebieten haben sie bisher anscheinend nur in vereinzelten Fällen Verwendung gesunden.

Gestütt auf die geltende Rechtsordnung in 30 Bundesstaaten und unter Beranziehung der geschilderten Gesichtspunkte betrachten es viele Kommissionen als ihre ureigenste Aufgabe, die Tarife festzuseben, statt als Kontrollstelle zu wirken. Mit den übergriffen der Kommission, die sich dabei ergaben, haben sich auch viele Gesellschaften abgefunden und nehmen ihrerseits eine völlig passibe Haltung in der Tariffrage ein, auch dann, wenn formalrechtlich die Initiative eigentlich ihnen zugewiesen ift. Einige der größeren P. U. C. haben sich aber bemüht, sich gegen diese übergriffe der Kommissionen durch Anrufung der Gerichte zu wehren. Das Oberste Bundesgericht hat auch mehrfach entschieden, daß die Kommissionen nur bei offenbarer Unangemeisenheit der Tarife ein Recht zum Eingreifen von sich aus hätten. Ein gewisses Korrektiv gegen die Tätigkeit der Kommissionen in der Frage der Festsetzung der Tarise hat sich ferner allmählich dadurch herausgebildet, daß ebenfalls höchstrichterlich entschieden wurde, daß Verluste, die durch solche von der Kommission zu niedrig festgesetzte Tarife entstanden sind. durch Zuschläge zu den Tarifen amortisiert werden dürfen. Im übrigen hat sich die Praxis durchgesett, daß dann, wenn das Gericht entscheidet, daß ein von der Kommission festgesetzter Tarif für die P. U. C. nicht bindend ist, weil er eine "confiscatory rate" im Sinne der obigen Ausführungen darstellt, die Gesellschaft mit sofortiger Wirkung bon sich aus einen neuen Tarif einführen kann. Anders dagegen, wenn es sich um Verlufte handelt, die durch Fehlschätzungen auf seiten der Besellschaft entstanden sind. Für diese wird eine Amortisation nicht als gerechtfertigt anerkannt, ein Gesichtsbunkt, der wohl nicht uneingeschränkte Zustimmung finden kann. Gine besondere Beachtung wird von den Kommissionen bei den Verkehrsunternehmungen der Frage der Freifahrten geschenkt, da in mehreren Fällen festgestellt worden ist, daß der Anteil dieser Freifahrten zu einer völligen Berdunkelung des Verhältnisses zwischen der Inanspruchnahme durch das Publikum und den Durchschnittskoften der einzelnen Leiftung führt. Da ferner die Einräumung bon Freifahrten die Möglichkeit der Beeinflussung gewiffer Stellen zugunften der Gefellschaften bieten kann, jo wird auch bon der Theorie mit Nachdruck eine Ginschränkung des Freifahrtsbitems gefordert. Früher hat auch eine gewisse Rolle die unterschiedliche Be= handlung (discrimination) verschiedener Kunden durch die Gesellschaften gespielt. Das Bestreben, solche Diskriminierungen zu verhindern, hat in bezug auf die Tarife die Bewegung zum Ginheitspreis gefordert, zu der bei den Straßenbahnen der Glaube hinzu kam, daß es auf diesem Wege möglich sei, das Zusammendrängen der Bevölkerung in der Binnenstadt auf einem engen Raume zu berhindern.

Besondere Grundsätze mussen ferner gelten bei der Tariffestigtung für die Abgabe von Gas und Elektrizität an industrielle Großberbraucher. Die Herstellungskoften sind in erheblichem Umfange von den Rohlenpreisen abhängig, die den Preisschwankungen der Konjunktur unterworfen sind, mit der auch die Nachfrage nach Gas und Elektri= zität und der Absat schwankt. Hier liegen die Berhältnisse also wesent= lich anders als bei der Abgabe an den Kleinverbraucher. Es scheint jedoch nicht, daß dieser Gesichtspunkt bei der Festsehung der Tarife bislang gebührend berücksichtigt worden ift.

Während die Tarifpolitik auf der einen Seite eine Berücksichtigung der Monopolstellung gegenüber den Berbrauchern erforderlich macht, bedingt fie auf der anderen Seite eine Rudfichtnahme auf den Rapi= talmarkt, wie das schon mit dem oben über die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals Gesagten angedeutet wurde. Die Rapitalstruktur der P. U. C. verdient in mehrfacher Hinsicht eine besondere Beach= tung. Die Rommissionen muffen aus Gründen einer angemessenen Tarifpolitik bestrebt sein, die Schaffung von Referben zu beschränken. Diese Tatsache fällt um so mehr ins Gewicht, als der Rapitalbedarf der P. U. C. schneller wächst als der der meisten anderen industriellen Unternehmungen. Insgesamt wird der normale jährliche Rapitalbedarf der P. U. C. einschließlich der Eisenbahnen auf etwa 6 Milliarden \$ jährlich geschätt26. Während der Rapitalbedarf der übrigen Unter= nehmungen im Verlaufe der Konjunkturschwankungen erheblichen Ver= änderungen unterworfen ist, zeigt die Kapitalaufnahme der P. U. C. in der Zeit seit 1919 eine ziemlich gradlinig aufsteigende Entwicklung. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich zum Teil um Ra= pitalaufnahmen für Rückzahlungen handelte.

Die Politik der Kommissionen kommt in der Kapitalstruktur der

²⁶ L. R. Nash a. a. D. S. 53.

P. U. C. zum Ausdruck. Da es ausgeschlossen ist, dem Gesellschaftskapital eine solche Elastizität zu geben, daß es den stetigen großen Rapitalansprüchen begegnen kann, so ift die Inanspruchnahme des Obligationenmarktes zur Dedung des Rapitalbedarfes die Regel. Der Unteil der Obligationen am Gesamtkapital der P. U. C. beträgt im all= gemeinen 50-60% und steigt teilweise bis auf 75%. Für die wieder= holte Begebung von Obligationen dient das Institut der Openend-Mortgage, das für die Aufnahme neuer hypothekarisch zu sichernder Obligationen die neuen hinzukommenden Anlagen bon der Belaftung durch borstehende Obligationen freiläßt; denn eine Rückzahlung der alten Obligationen bermochte kaum jemals in dem Tempo zu erfolgen, wie der Rapitalbedarf wuchs. In einzelnen Fällen besteht die Sicherheit für die Obligationen in einer Verpfändung des rollenden Materials, das den Borzug hat, leicht beräußert werden zu können. Zur überwachung der Erhaltung der realen Sicherheiten für die Gläubiger der Schuldverschreibungen wird jett meistens bom trustee ein Bertrauensingenieur bestellt.

Der kleinere Teil des Rapitals entfällt also auf Aktien, die wiederum entsprechend der üblichen Prazis in Amerika und England durch die starke Beteiligung von Vorzugsaktien charakterisiert werden. Die Vorzugsaktien sind vielfach nichts anderes als das Ergebnis eines Umtauschs älterer Obligationen. Sie pflegen mit kumulativer Divibende und gewissen Borrechten für den Fall der Liquidation ausgestattet zu sein, haben jedoch fast nie Vorrechte in bezug auf das Stimmrecht, wie das sich aus dem genannten hauptfächlichen Entstehungsgrund ergibt. Es ist nichts Ungewöhnliches, innerhalb der Borzugsaktien wiederum mehrere verschiedene Rlassen zu finden, die hinter= einander stehen, z. B. prior preferred, second preferred usw. Den Obligationen und den Vorzugsaktien gegenüber treten die gewöhnlichen Aktien vollständig zurück. Dies ist um so bemerkenswerter, als sie natürlich in den meisten Fällen das ursprüngliche Rapital der Gesell= schaft darftellen, das zur Beschaffung neuen Rapitals nun bollständig zurückgedrängt ist.

Die Kapitalstruktur der P. U. C. wird häufig noch dadurch weiter kompliziert, daß die Konzentrationsbewegung zu den ursprünglichen Gesellschaften Hat hinzutreten lassen. Es ist von Interesse, zu bemerken, daß die erste Holdinggesellschaft für P. U. C. bereits 1882 gegründet wurde, und zwar zu dem Zwecke, um durch

die übertragung der Anlagen mehrerer bislang selbständiger Gaswerke an die neue Gesellschaft eine genügend breite Grundlage für die Einstührung eines verbilligten Versahrens der Gasgewinnung zu schaffen. Jedoch ift dies ein besonders früher und vereinzelter Fall. Die Holdingsgesellschaften pflegen ihrerseits sogenannte Collateral Bonds auszugeben, für die als Unterlagen die Anteile der aufgekauften Gesellschaften dienen. Dadurch, daß später noch Holdinggesellschaften von Holdinggesellschaften gegründet wurden, ist die Rapitalstruktur der P. U. C. noch unübersichtlicher geworden. Da bei dem Erwerb der einzelnen Gesellschaften oft überpreise bezahlt wurden, die nicht durch Ersparnisse der Konzentration ausgeglichen werden konnten, so ist bei den Holdinggesellschaften in manchen Fällen eine Aufblähung des Kapitals und eine Gesährdung der Anteilseigner seszustellen, gegen die bislang noch kaum etwas unternommen worden ist.

In der Mehrzahl der Staaten ist den Kommissionen das Recht ein= geräumt, die Emissionen der P. U. C. zu beaufsichtigen, ein Recht, bon dem auch ein entsprechender Gebrauch zu machen wenigstens bersucht wird. Im allgemeinen wird vorgeschrieben, daß die Aktien zu pari ausgegeben werden müssen; nur bei den Obligationen wird ein Ab= schlag erlaubt, der in erster Linie die Kosten der Unterbringung zu deden bestimmt ist. Um den Schwierigkeiten zu entgeben, die sich durch den Zwang zur Pari-Emission ergaben, wurde vielfach von den P. U. C. folgender Weg bei der Gründung gewählt. Für die Errichtung der Unlagen der Gesellschaft wurde eine besondere Gesellschaft gegründet, die als Entgelt Aftien und Obligationen in einer bestimmten Busammensehung erhielt. Ihr fiel es zu, diese auf dem Markte zu dem erzielbaren Preise abzusehen. Für den Vertrieb wurde in den letten Sahren bor dem Rriege in großem Umfange das fogenannte Blocfiftem angewandt. Dies beftand darin, daß in einer gemiffen Busammenstellung gewöhnliche Aktien, Vorzugsaktien und Schuldverschreibungen als Einheit zu einem Gesamtpreis angeboten wurden, der häufig fo niedrig war, daß für die gewöhnlichen Aktien überhaupt nichts gezahlt wurde, während der Räufer — meistens unberechtigterweise — darauf rechnen mochte, die Schuldverschreibungen und die Vorzugsaktien zu dem gezahlten Gesamtpreis abzuseten und in den "Gratisaktien" immer noch einen Wert in der Hand zu behalten. Wenn es sich heraus= stellte, daß das Ergebnis des Berkaufs ein solches war, daß nicht die Besamtheit der emittierten Stude zur Bezahlung der Gesellschaft er=

forderlich war, die die Errichtung der Anlagen übernommen hatte, so wurde der verbleibende Rest als Vorratseffekten (Treasury Securities) an die P. U. C. zurudgegeben. Vor dem Rriege ift auf diesem Wege, wie auch durch die Unterbringung von Collateral Bonds der Holdinggesellschaften ein großer Teil des Rabitalbedarfs für die Finanzierung der P. U. C. in Europa, besonders in England, Deutschland und Frankreich, gedeckt worden. Da mit dem Blockshiftem natürlich in erheblichem Umfange Migbräuche getrieben wurden, so stellte fich bald eine allgemeine Abneigung dagegen ein, die dazu geführt hat, daß es heute kaum noch Anwendung findet. Statt dessen wird in den letten Jahren in wachsendem Umfange zu der Ausgabe von Quotenaktien geschritten. Gine weitere Möglichkeit der Umgehung der Kontrolle der Emissionen, von der ebenfalls Gebrauch gemacht wird, ist die Aufnahme kurzfriftiger Anleihen. Allerdings sind manche Rommissionen daraufhin dazu übergegangen, die Laufzeit für kurzfriftige Unleihen fehr kurz zu bemeffen. Als folche werden jest von den meiften Rommissionen Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten angesehen. Die kurzfristigen Unleihen bedeuten mangels einer Siche= rungsmöglichkeit für die Gläubiger in der Regel auch eine verhältnis= mäßig hohe Belaftung.

Soweit die Kontrolle der Emissionen effektiv ist, wird im allgemeinen für die Ausgabe von Obligationen eine Grenze vorgeschrieben, die entweder in der Festlegung eines Maximalanteils von 75% der gesamten Kapitalinvestition besteht oder ein gewisses Berhältniszwischen Zinsbelastung und Einnahmen der Gesellschaft festlegt. Eine Berbindung beider Gesichtspunkte dürfte angezeigt sein.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Kontrolle der P. U. C. trot der bezeichneten Schwierigkeiten für die Beurteilung der Werte dieser Gesellschaften von seiten des Marktes eine günstige gewesen ist und dementsprechend auch der Kapitalmarkt für neue Emissionen sich als verhältnismäßig aufnahmefähig erwiesen hat. Eine vernünstige Haltung der Kommissionen gegenüber den Gesellschaften hat in den meisten Fällen zu einer stadilen und gesicherten Dividende geführt. Die Schwankungen der Dividenden der P. U. C., für deren Werte Kurse notiert werden, sind erheblich geringer als die anderer Unternehmungen und zugleich der gesamte Durchschnitt der gezahlten Dividenden höher als der einer größeren Zahl von industriellen Unternehmungen. Im Krisenjahr 1921 sind von den gesamten Clektrizitäts-

gesellschaften nur neun mit einer Gesamtverdindlickeit von insgesamt 302000 \$ in Zwangsverwaltung geraten²⁷. Allerdings werden nur die Werte von berhältnismäßig wenigen großen Gesellschaften an den Börsen notiert. Mit dem steigenden Anteil der Holdinggesellschaften steigt aber natürlich die Zahl der tatsächlich an der Börse umgesetzten Gesellschaftsanteile. Bevorzugt werden vom Kapitalmarkt besonders die Werte derzenigen P. U. C., die der staatlichen Kontrolle, nicht der gesmeindlichen unterliegen. Eine offenbare Abneigung ist festzustellen gegen die Papiere von Gesellschaften, die in Gemeinden arbeiten, wo die Kommissionen (meistens lokale) flagrante Beispiele für eine unsgeschäftsmäßige Beurteilung geliefert haben. Bon Bedeutung ist auch das Verhältnis zwischen öffentlicher Meinung und P. U. C., das in der Haltung der lokalen Presse zum Ausdruck kommt. Deshalb legen die P. U. C. neuerdings einen großen Wert darauf, die öffentliche Meinung pfleglich zu behandeln.

Der ziemlich gleichmäßig ansteigende Bedarf der P. U. C. mußte trot der zunehmend günstigen Aufnahme auf dem Kapitalmarkt während des Krieges und in den ersten Jahren nach dem Kriege auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, zumal, da der Oberste Gerichtshof entschied, daß staatliche und kommunale Schuldverschreibungen steuerfrei seien. Eine Silfe der Gemeinden in der Beise, daß sie ihren Rredit für die Be= schaffung von Kapital für die P. U. C. zur Verfügung stellten, hatte im Gegensat zu früheren Zeiten kaum eine praktifche Bedeutung, es fei benn, daß es fich um Gemeinden handelte, für die ein Grund beftand, einen besonderen Anreiz für die Gründung einer P. U. C. au ichaffen. Durch eine neuartige Methode der Rapitalbeschaffung ist es nun ben Befellschaften gelungen, diese Schwierigkeiten verhältnismäßig leicht zu überwinden. Darüber hinaus wird der neue Weg voraussichtlich auch in der weiteren Zukunft nicht nur für quasi-öffentliche Unternehmungen, wie sie die P. U. C. sind, sondern auch für öffentliche Unternehmungen in anderen Ländern Bedeutung gewinnen können, wenn der Erfolg auch zum Teil gerade in den besonderen amerikanischen Verhältnissen begründet ist. Die P. U. C. sind nämlich dazu übergegangen, einen großen Teil ihrer neu emittierten Werte bei den Abnehmern ihrer Dienstleiftungen unterzubringen. Es wurde dabei sehr richtig darauf gerechnet, daß der Raffierer, der jeweils, 3. B. für Gas und Elektri=

²⁷ L. R. Nash a. a. D. S. 24.

zität, die fälligen Beiträge einzieht, die Möglichkeit hat, eine dauernde Berbindung zwischen Abnehmern und Gefellschaft anzuknüpfen und die Abnehmer zu einer finanziellen Beteiligung an dem Werk, zu deffen Berbrauchern sie gehören und das sie unter ihren Augen haben, zu veranlassen. Bei dieser Art der Unterbringung entfielen zugleich die Bergütungen für die Emission durch die Bermittlung einer Bank und für die Einlösung der Zins= und Dividendenscheine. Bon der Anlage in den breiten Kreisen der Verbraucher war ferner zu erwarten, daß sie in viel höherem Mage eine dauernde sein würde, als das bei Be= schreiten des gewöhnlichen Weges der Fall sein konnte. In der Tat hat sich gerade in der letzten Zeit in bezug auf letzteren Kunkt anscheinend bei Kurseinbrüchen an den Börsen gezeigt, daß ein Rücksluß bon Werten der P. U. C. nur in berhältnismäßig geringem Umfange stattfand. Vorwiegend dank dieser neuen Methode der Finanzierung stieg z. B. bei der Commonwealth Edison Co. in Chikago die Zahl der Aftionare dieser Gesellschaft (alfo ausschließlich der Obligationen= gläubiger) von etwa 7000 im Jahre 1919 auf etwa 47000 im Jahre 192528. Der überraschende Erfolg, der bis in die Gegenwart allgemein mit dieser Methode der Kapitalbeschaffung gemacht worden ist, hat in Amerika zu der Forderung nach einer grundsätlichen Abkehr bon der früheren Methode geführt, die in der schlagwortartigen Gegenüberstellung: Costumer-Ownership gegen Wallstreet-Ownership ihren Ausdruck findet. Die Borteile des Kundenbesitzes sind allerdings einbeutig. Sie bestehen in der Schaffung einer breiten Basis, einer gewissen Stabilität des Marktes. Verbindung der gegenseitigen Interessen und Ersparnisse von Rosten, die recht erheblich waren. Zwar ist anzunehmen, daß die Aufnahmefähigkeit dieses Abnehmerkreises wenigstens verhältnismäßig zurückgehen wird, nachdem es gelungen ist, sie in foldem Mage auszunüten. Ebenfo wie andere große Unternehmungen in den Staaten hat eine Anzahl von P. U. C. einen Teil ihrer Werte an ihre Angestellten und Arbeiter zu Vorzugsbedingungen abgegeben. Diese Magnahme ift in Verbindung mit dem Rundenbesit bon Bedeutung für die Saltung der öffentlichen Meinung bei Kontroversen über die Frage der Überführung der quasi-öffentlichen Unternehmungen in öffentliche.

Die Emissionstätigkeit der P. U. C. wird weiter dadurch unterstütt,

²⁸ Martin M. Glaeser a. a. D. S. 86.

daß ihre Werte in wachsendem Umfange als Anlagen für Sparkassen und Mündelgelder zugelassen werden. Auch in den Staaten, wo das heute noch nicht der Fall ist, wird die unbestreitbare Stadilität dieser Werte über kurz oder lang dazu führen, daß ihnen eine solche Vorzugsstellung gegenüber anderen industriellen Werten eingeräumt wird. Ebenso ist etwa ein Drittel der Anlagen der nordamerikanischen Verssicherungsgesellschaften in Werten von P. U. C. angelegt.

Wenn durch die Beschränkung der öffentlichen Unternehmungen in England und noch mehr in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die unmittelbare Ausnutung dieser Quelle zur Dedung des öffentlichen Finanzbedarfs nur eine geringe Bedeutung hat, in England fogar, wie unten ausgeführt wird, ein ausgesprochenes Burücktreten des finangwirtschaftlichen Gesichtspunktes bei der Tarifgestaltung festzustellen ist, so ist doch die P. U. C. in den Staaten von vornherein in erheblichem Maße zur Besteuerung herangezogen worden. Auch die steuerliche Be= handlung hat erheblich geschwankt. Während etwa bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts staatliche Subventionen für P. U. C. etwas durchaus Bewöhnliches waren, folgte zunächst eine Beriode der Steuerfreiheit bis etwa 1860. Dann begann eine Zeit, in der der Betrieb einer Public Utility als ein besonders einträgliches Unternehmen angesehen wurde, an dessen Gewinnen die Offentlichkeit durch eine entsprechende Besteuerung teilhaben muffe. Bielfach wurden und werden die Konzesfionen berfteigert und so zunächst eine einmalige Besteuerung bor= genommen. Säufig ift außerdem noch eine besondere Ronzessionssteuer, eine Besteuerung bestimmter Anlagen (Leitungepfähle usw.), die Beranziehung zur Beftreitung der Unkoften ber Stragenpflafterung, ber Reinigung, des Schneeschaufelns u. a. m. hierher waren zu rechnen auch die Freifahrten für Beamte der Gemeinden, in denen die P. U. C. arbeiten. Einheitliche Gesichtspunkte für die heutige Besteuerung der P. U. C. lassen sich in Nordamerika nicht feststellen. Das Bild ist viel= mehr so vielgestaltig, wie es Bundesstaaten gibt, wobei weitere Unterschiede durch die intermittierende Besteuerung durch die Gemeinden und durch die verschiedenartige steuerliche Behandlung der einzelnen Arten von P. U. C. Plat greifen. Der heutige Zustand läßt sich unter Berücksichtigung dieser Abweichungen im einzelnen dahin kennzeichnen, daß die P. U. C. zunächst der allgemeinen Vermögenssteuer unterworfen werden. Die Steuerbemessungsgrundlage ift in der Regel der geschätte Wert der Anlagen unter Berücksichtigung des "going value", der sonst

bei der Vermögenssteuer außer acht gelassen wird. Außerdem erfolgt eine weitere zusätzliche Besteuerung, in einigen Städten in der Form einer besonderen Gewerbesteuer, für deren Bemessung (besonders häusig) die Bruttveinnahmen maßgebend sind. Diese Steuer ist allerdings gedacht als eine indirekte Besteuerung des Verbrauchers und des Benutzers der Anlagen der P. U. C. und wird demgemäß bei der Tarissessings berücksischtigt. In anderen Staaten wird die Dividende der Gesellschaften einer besonderen Besteuerung unterworsen. Die ad valorem-Besteuerung wird in einigen Fällen in Verbindung gesetzt zu der gesamten Kapitalemission, in anderen ist der geschätzte Wert der einzige Maßstab für die Besteuerung.

Bon den Interessenvertretungen der Industrie und des Handels ist mehrfach eine Brutto-Netto-Besteuerung in der Beise borgeschlagen worden, daß ein gewisses Verhältnis zwischen der Besteuerung der Bruttveinnahmen ohne Rudficht auf einen Reinertrag und dazu des etwaigen Reinertrags hergestellt werde. Ersteres würde sie den übrigen gewerblichen Unternehmungen in bezug auf die Bewerbesteuer gleich= stellen, letteres zugleich eine zusähliche Ginkommensteuer ermöglichen als Aquivalent für die Monopolstellung, die ihnen eingeräumt worden ist. Andere verlangen, daß die P. U. C. als Unternehmungen, die einem öffentlichen Interesse dienen, überhaupt nicht einer Besteuerung unterworfen und diese Befreiung bei der Bemessung der Tarife entsprechend berücksichtigt werden sollte. Es bedarf kaum eines hinweises darauf, daß diese Forderung allen Grundsätzen der Gerechtigkeit der Besteuerung sowohl allgemeiner Natur wie auch insbesondere denjenigen, die für kommunale Steuern als im Kern richtig angesehen werden müssen, widerspricht. Die P. U. C. selbst beschränken sich im wesentlichen darauf, zu verlangen, daß die besondere Besteuerung der Konzessionen und gewiffer Anlagen aufgehoben werde, da die Monopolstellung bei der Tariffestsetung berücksichtigt werde und die Anlagen keine besondere Behinderung des Verkehrs bedeuteten. Im geltenden Steuersystem der meiften Staaten durfte die Beschränkung auf eine Ginkommensteuer, eine Grund=(Bermögens=)Steuer und eine Gelverbesteuer das Ge= gebene sein, soweit nicht mit Silfe der P. U. C. besondere Steuern bon anderen Steuerdestinataren erhoben werden follen. Gegen letteres find aber alle Bedenken der Verbrauchsbesteuerung geltend zu machen. Bei der steuerlichen Behandlung der P. U. C. darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß ihr durch die Kontrolle unmittelbar erheb= liche Lasten auferlegt werden (Kommissionen, Berichterstattung usw.). Nach Schätzungen²⁹ beläuft sich die durchschnittliche steuerliche Belaftung der Gas- und Elektrizitätswerke, die in den Bereinigten Staaten von Nordamerika betrieben werden, auf etwa 8% der Bruttoeinnahmen. Das durchschnittliche Gesamtauskommen aus der Besteuerung der P. U. C., mit Ausnahme der Eisenbahnen, wird in den letzten Jahren mit 600 Millionen \$ angegeben.

Das Steueraufkommen aus der Besteuerung der quasi-viffentlichen Unternehmungen wird besonders auch bei der Gegenüberstellung der P. U. C. mit den öffentlichen Unternehmen hervorgehoben. Die Berfechter der P. U. C. unterlassen es nicht, darauf hinzuweisen, daß angesichts der Erfahrungen, die mit den öffentlichen Betrieben in den Bereinigten Staaten gemacht worden sind, damit zu rechnen ist, daß dieser Betrag zur Dedung des öffentlichen Finanzbedarfs auf andere Beise aufgebracht werden muffe, da der von den gemeindlichen Betrieben berechnete Tarif so schon allgemein höher sei als der der P. U. C. So ist der Preis für elektrischen Strom, der bon Gemeindebetrieben geliefert wird, im Durchschnitt etwa doppelt so hoch wie der der nichtgemeindlichen Betriebe30. Wenn man berücksichtigt, daß die Gemeindebetriebe nicht be= steuert werden, so ist das allerdings ein Ergebnis, das nicht lediglich durch die Tatsache zu erklären ist, daß die Gemeindebetriebe zum größten Teil in kleinen Städten gelegen sind, die keine so rationelle Ausnutung ermöglichen wie in mittleren und großen Städten. Die New Norker Rommission sagt geradezu, daß die Elektrizitätswerke, die sich in öffentlichen Sänden befinden und deren Geschäftstätigkeit Gegenstand einer Beurteilung durch die Rommission nach dem Maß= stabe gewesen ist, der für die P. U. C. angelegt wird, die am schlechtesten bewirtschafteten sind. "Wenn man sich nur an die Berichte hält, die der Public Service Company eingereicht werden, so scheinen die meisten Gemeindewerke in vollständiger Unkenntnis oder ohne Rücksicht auf elementare Geschäftsprinzipien geleitet zu werden31." Die öffentlichen Elektrizitätswerke werden auf Grund einer allerdings einige Sahre zurückliegenden eingehenden Untersuchung im Staate Massachusetts als in jeder Beziehung schlechter beurteilt als die Werke, die in demselben

²⁹ L. R. Nash a. a. D. S. 278.

³⁰ Walter E. Lagerquist a. a. D. S. 7.

³¹ L. R. Nash a. a. D. S. 335.

Gebiet von P. U. C. betrieben werden 32. Ahnlich, wenn auch nicht so ausgeprägt, scheinen die Berhältnisse auf dem Gebiet der Gaswirtschaft zu sein. Bekanntlich kann ein Gaswerk leichter als ein Clektrizitätswerk oder eine elektrische Stragenbahn nach vorwiegend berwaltungsmäßigen Gesichtspunkten betrieben werden. Die Ansprüche der Berbraucher seten keine besondere Anpassungsfähigkeit voraus, da Gas im Gegensatzur Elektrizität ohne große Schwierigkeiten aufgespeichert werden kann. In noch höherem Mage ist das bei Basserwerken der Fall, die deshalb felbst in den Bereinigten Staaten von Nordamerika, wie oben festgestellt, zu einem beträchtlichen Teil öffentliche Betriebe find. Bei der Heranziehung der Urteile der Kommissionen über die öffentlichen Betriebe darf nicht vergessen werden, daß nur einzelne Regulationsgesete auch für die öffentlichen Betriebe gelten, sie in der Regel also nicht einer Beaufsichtigung und Nachprüfung ihrer Geschäftstätigkeit unterworfen sind. Brauchbare Unterlagen mit Einzelheiten für die Durchführung einer Rentabilitätsrechnung der öffentlichen Betriebe, auch nur Angaben über den etwaigen Zuschußbedarf, sind nicht zu ermitteln, so daß man sich auf allgemeine Angaben beschränken muß, die zwar ein ungefähres Bild geben, aber doch der Präzision entbehren. Die Forderung nach allgemeiner Einbeziehung der gemeindlichen Betriebe unter die Kontrolle ist heute allgemein, während der Frage der Besteuerung im Gegensatz zu Deutschland eine sehr geringe Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Im Zusammenhang mit der Kritik an den öffentlichen Betrieben wird mit Bezug auf die P. U. C. ferner besonders darauf hingewiesen, daß die Preise der P. U. C. für Gas und Elektrizität nicht in dem Maße verteuert worden sind, wie die Lebenshaltungskosten gestiegen sind. Im Durchschnitt der meisten nordamerikanischen Städte ist die Gebühr für Elektrizität gegenwärtig sogar niedriger als vor dem Kriege, Gas ist im allgemeinen nur 30% teurer, die Fahrpreise der elektrischen Straßenbahnen sind etwa 47% höher. Allerdings ist dazu zu bemerken, daß bei der Berechnung dieses Durchschnitts offenbar in erster Linie die größeren, rationell arbeitenden Gesellschaften berücksichtigt worden sind, und daß die Inderzisser für die Lebenshaltungskosten nur mit den bekannten Einschränkungen eine geeignete Bergleichsbasis abgibt.

³² Edmond E. Lincoln, The Results of Municipal Electric Lighting in Massachusetts. 1918.

Auf der anderen Seite wird allerdings auch in vielen Fällen über die P. U. C. geklagt. Die Beschwerden sind jedoch weniger auf die Betäti= aung der P. U. C. als solcher zurückzuführen als vielmehr darauf, daß es in manchen Fällen nicht möglich gewesen ist, ein befriedigendes Berhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und P. U. C. herzustellen. Die Schuld daran wird nur teilweise den P. U. C. zugeschoben, in erster Linie den Behörden, besonders da, wo es sich um lokale Instanzen handelt. Mehrere Beispiele von Kraftproben zwischen Behörde und P.U.C. haben es der Bevölkerung enthüllt, daß die lokalen Behörden für die übernahme der Anlagen der P. U. C. nicht in besonderem Mage ge= eignet find. Es ift ein ftehender Spruch in den Bereinigten Staaten, daß ein öffentlicher Betrieb nur 60 Cents für einen Dollar erhalte. Damit foll der geringe wirtschaftliche Wirkungsgrad der öffentlichen Betriebe im allgemeinen gekennzeichnet werden. Ihre geringe Leiftungs= fähigkeit wird bornehmlich zurückgeführt auf die berhältnismäßig kurze Amtszeit der leitenden Angestellten, die in vielen Fällen nichts anderes als ihren Varteiausweis als Befähigungsnachweis mitbringen und mit dem Wechsel der politischen Mehrheit wechseln. In der wirtschaftlichen Betriebsführung der öffentlichen Werke wird allerdings von bielen eine Befferung dadurch erwartet, daß die öffentlichen Betriebe ebenfalls all= gemein der Kontrolle durch die Kommissionen unterworfen werden. In der überführung der bisher von P. U. C. betriebenen Werke in die öffentliche Sand wird dann noch von manchen eine politische Gefahr erblickt. Sie würde nach ihnen bedeuten, daß etwa 6 Millionen Bähler gegebenenfalls für die 3wecke einer bestimmten Bartei, g. B. bei der Bräsidentenwahl, eingespannt werden könnten. Die Berquickung bon Politik und Geschäft, die fich jedem, der mit amerikanischen Berhältniffen vertraut zu werden Gelegenheit hat, offenbart, würde dadurch noch verstärkt werden. Die in den letten Jahren mühsam erreichte teilweise heraushebung des Verhältnisses zwischen P. U. C. und Behörden aus ber Sphare der Politik murde auf diese Beise wieder zum größten Teil berloren gehen.

Demgegenüber wird von amerikanischen Beobachtern rückhaltloß zugegeben, daß die öffentlichen Betriebe in Europa erheblich günstiger arbeiten. Dies wird vornehmlich auf die geringe Berquickung mit der Politik, auf die größere Gewissenhaftigkeit der Beamten und ihre bessere Borbildung zurückgeführt. Dazu ist ferner hinzuzusügen, daß sich dank der geringeren Politisierung auch mehr tüchtige Leute bes

reit finden, ihre Arbeitskraft öffentlichen Betrieben zu widmen, obgleich wohl in bezug auf deutsche Berhältnisse in neuerer Zeit die von Amerikanern hervorgehobenen Borteile eine Einschränkung ersahren haben. Lassen doch die bekanntgewordenen Beispiele von Korruption, zu denen sicherlich eine große Zahl von ähnlichen, sorgsam verheimelichten Fällen hinzuzurechnen sind, es vermuten, daß die vielsach berusene Politisierung des Kommunalwesens auch in Deutschland bedenkliche Folgen zeitigt, auch dann, wenn man unterstellt, daß diese Erscheinungen zum Teil eine Folge der Untergrabung der allgemeinen geschäftlichen Moral in den Nachkriegsjahren sind.

Der einzige Vorteil, den nach der Ansicht der Fachschriftsteller in Amerika die öffentliche Hand für die Betätigung auf dem Gebiete der Wirtschaft aufzuweisen hat, ist der, daß ihr Kredit ein besserer ist und deshalb bei allen Unternehmungen mit großem, stehendem Kapital der öffentliche Betrieb einen erheblichen Vorsprung hat. In einigen Fällen ist, wie oben bemerkt, dieser Vorteil in der Weise ausgenutzt worden, daß die Gemeinde daß Kapital für die Errichtung der Anlagen beschafft und diese dann an eine P. U. C. berpachtet hat. Allerdings wird in den meisten Staaten daran sestige in Anspruch genommen werden darf, daß eine Haftung des öffentlichen Verbandes für die aufgelegten Emissionen übernommen wird, diese wird vielmehr in den meisten Fällen auf die Haftung mit den erbauten Anlagen beschränkt, so daß hier der Vorteil des billigen Kredits schon erheblich geringer wird.

Es ist anzunehmen, daß das festgestellte allseitige Berlangen nach Einbeziehung der öffentlichen Betriebe in die Kontrolle in den nächsten Jahren erhebliche Fortschritte machen wird. Damit wird sich wahrscheinlich auch die Haltung der öffentlichen Meinung gegenüber dem öffentlichen Betrieb ändern, zumal da sich gleichzeitig die spezissischen Anschauungen der "Pionierzeit", die sich in einem Kult der privaten Initiative verkörpern, mehr und mehr verlieren und sich langsam denzenigen annähern, die in den alten europäischen Staaten vorherrschen. Zugleich kann von der Konsolidierung des Staates eine, wenn auch vielleicht nur geringe Bessernigten des Verhältnisses zwischen Wirtschaft und Politik erwartet werden.

Die negativen Feststellungen in bezug auf die öffentlichen Betriebe bedeuten nun nicht, wie schon angedeutet, daß gegenüber ihnen die-

jenigen, die bon P. U. C. betrieben werden, ein uneingeschränktes Lob auch nur von seiten der Fachleute erhalten. Im Gegenteil, es wird von vielen ein noch weiterer Ausbau der Kontrolle verlangt, um diese wirklich effektiv zu gestalten. Aber daneben richten sich doch manche Reformvorschläge gerade auf eine Besserstellung der P. U. C. gegenüber den Aufsichtsbehörden und den lokalen Behörden. Im Gegensat zu der bisherigen übung wird möglichste Ginfachheit der Konzessionsberträge verlangt unter Absehung von Ginzelheiten, die doch in kurzer Beit von der Entwicklung überholt und nur zum ftändigen Anlag bon Meinungsverschiedenheiten werden. Als Idealthp für die Ronzessionen wird der Terminable Permit angesehen, in dem eindeutig festzustellen ist, unter welchen Bedingungen die Konzession als verfallen erklärt werden kann. Wenn für die etwaige übernahme der Wert der Anlagen zugrunde gelegt werden soll, so ist der Magstab für die Feststellung des Wertes auf jeden Fall so zu bestimmen, daß er nicht zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten und zu langwierigen Prozessen führen kann. Im einzelnen wird die Einräumung eines unbedingten Monopols für den betreffenden Betriebszweig gefordert, ohne daß eine zu enge räumliche Begrenzung erfolgt. Im Gegensatzu der bisher üblichen Praxis foll die P. U. C. keiner besonderen Besteuerung unterworfen werden; jedenfalls foll eindeutig aus dem Vertrag hervorgehen, welche Steuern erhoben werden können. Freifahrten und verstedte Belaftungen sollen nachdrücklichst eingeschränkt werden. Für die Berzinfung des Anlage= kapitals, bei dessen Bemessung eine Verbindung zwischen investiertem Rapital und tatfächlichem Wert der Anlagen herzustellen ist, soll kein starrer Satz festgelegt werden. Wenn — wie das im allgemeinen von der Kritik abgelehnt wird — eine Teilnahme der Gemeinden an den Bewinnen der Gesellschaft vereinbart ift, so muß in bezug auf die zahlenmäßige Ermittlung des Gewinnes unbedingte Rlarheit bestehen. Eine besondere Aufmerksamkeit ift den Holdinggesellschaften zu widmen. Die Aufnahme des Rechts der übertragbarkeit der Anlagen an eine andere Gesellschaft in den Konzessionsvertrag ift zwar zu billigen, jedoch ift auf die Konsequenzen, die sich daraus ergeben können, daß eine solche Soldinggesellschaft nicht nur mehrere Berke der gleichen, sondern auch verschiedener Art übernehmen kann, Bedacht zu nehmen.

In den letzten 20 Jahren ist ja, wie schon bemerkt, eine Anderung der Auffassung dahin festzustellen, daß die Konzentration nicht als unserwünscht angesehen wird, da in vielen Fällen eine größere Wirtschiften 176. III.

schaftlichkeit des Betriebes durch sie herbeigeführt worden ist. Auch dann, wenn es sich um räumlich nicht miteinander verbundene Gesell= schaften handelt, hat doch die Zusammenfassung den Borteil, daß sie einen größeren Stab von Beamten mit entsprechender Borbildung halten, auf dem Markte als Räufer die Vorteile des Großbetriebes für sich ausnugen kann, bor allem auf dem Rapitalmarkte beffere Bedingungen zu erzielen vermag und durch einen Ausgleich der Erträge der bereinigten Einzelgesellschaften eine größere Stabilität der Dividenden erreichen kann. Allerdings sind Fälle vorgekommen, in denen die Holdinggesellschaften die Bilanzen der Tochtergesellschaften in der Beise kontrolliert haben, daß Gewinne erst ausgewiesen wurden, nachdem die Holdinggesellschaften sich alle erreichbaren Anteile gesichert hatten. Die vorgenannten Vorzüge sind, allerdings mit Ausnahme der beiden lettgenannten, nicht unbedingt an die Fusion oder die Konzernbildung gebunden; es ist in einzelnen Fällen vielmehr mit Erfolg versucht worden, durch die Einrichtung einer Zentralftelle zur Er= ledigung gemiffer Aufgaben für völlig unabhängige Gruppen oder Unternehmungen sich die Vorteile der Holdinggesellschaft zunute zu machen. Dieses Shstem wird als das des "Centralised Management" bezeichnet. Seine Durchführung wird oft den Weg für die endgültige Konzentration vorbereiten. Allerdings ist dort, wo eine Kontrolle über die Rapitalpolitik der Holdinggesellschaften stattfindet, die Tatsache zu beachten, daß die Konzessionen der verschiedenen Untergesellschaften zu berschiedenen Beiten ablaufen und demgemäß auch keine zeitlich homogene Unterlage für die Rapitalemissionen borhanden ist.

Angesichts der geringen Bedeutung der öffentlichen Betriebe in den Bereinigten Staaten kommt auch der Frage ihrer zweckmäßigen recht-lichen Organisation nur ein geringes Gewicht zu. Es finden sich die verschiedenen Formen von der Kapitalgesellschaft des Privatrechts dis zu der abhängigen Berwaltungsunternehmung des öffentlichen Nechts. Fälle von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen sind außerordent-lich selten. Die Frage der Benutung dieser Unternehmungsformen wird auch eigentümlicherweise verhältnismäßig selten berührt.

Bu allem vorstehend Gesagten ist endlich zu bemerken, daß die spitematisch durchgebildete Kontrolle erst in die Zeit des Weltkrieges und der Nachkriegsjahre mit ihren unstabilen Verhältnissen fällt. Abgesiehen davon ist der Beobachtungszeitraum noch nicht lang genug, um ein abschließendes Urteil zu fällen. Das ist selbst auf Grund der

Die anglo-amerikanische öffentliche und quasi-öffentliche Unternehmung. 227

neuesten Verhandlungen, die über diese Frage vor der Federal Trade Commission geführt worden sind, nicht möglich³³.

Mit entsprechenden Abwandlungen gilt das über die P. U. C. in den Bereinigten Staaten von Nordamerika Ausgeführte für die Verhält= nisse in Amerika überhaupt. Im allgemeinen ist sogar zu sagen, daß in Lateinamerita dant der noch geringeren Gignung der Bevolkerung für die einwandfreie Ausübung der spezifischen Beamtentätigkeit die Mängel der öffentlichen Unternehmungen noch größer sind als in Nordamerika. Dementsprechend ift im allgemeinen auch ihre zahlenmäßige Bedeutung gering, wenn man von einigen Gisenbahnlinien absieht, die sich in öffentlichem Eigentum und öffentlicher Regie befinden. Allerdings ist oft auch der Wirkungsgrad derjenigen Betriebe, die ein öffentliches Interesse aufweisen und unter Anlehnung an das amerikanische Borbild, von quasi-öffentlichen Unternehmungen betrieben werden, entsprechend gering. Naturgemäß sind Unterschiede borhanden, die in erster Linie auf die Nationalität der Leitung der Betriebe zurückzuführen sind; aber unabhängig bon diesem Gesichtspunkt find die meisten Gesellschaften geneigt, auf das öffentliche Interesse eine fehr geringe Rücksicht zu nehmen. Die Bindungen, die ihnen durch die Konzeffionsberträge auferlegt find, werden in bielen Fällen überhaupt nicht beachtet, ohne daß eine Beanstandung von seiten der Aufsichts= behörde erfolgt. Wo diese sich eine eingehende Kontrolle angelegen sein läßt, kann sie nicht als besonders wirksam bezeichnet werden. Die Er= kenntnis, daß dem so ist, hat es dann zum Schaden der Allgemeinheit und der Gesellschaften sehr oft mit sich gebracht, daß der Tätigkeit der Befellschaften folche Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, daß eine ersprießliche Arbeit überhaupt in Frage gestellt ift. Infolgedeffen ist auch in diesen Ländern der Auf nach "Nationalisierung" ein besonders ftarter. Dabei wird übersehen, daß die Mängel der öffentlichen Betriebe durchweg noch erheblich größer sind und daß borläufig so große Rapitalien, wie sie für die Nationalisierung erforderlich sein würden, in den meiften Fällen für eben diese 3wede auf ausländischen Märkten überhaupt nicht beschafft werden können. Der Weg, der zu beschreiten ist, wird hier in den nächsten Jahrzehnten der sein, die Moral und die Qualifizierung der Beamten zu heben. Damit wird zugleich die Möglichkeit gegeben, eine wirksame Kontrolle über die

³³ Federal Trade Commission. Hearings 1925-1930. Wash.

quasi-öffentlichen Unternehmungen in dem Sinne auszuüben, daß sie eine zweckmäßige Berbindung von privater Initiative und Berantworts lichkeit und Rücksicht auf das öffentliche Interesse darstellen.

III. Die englischen Public Service Companies.

In einem auffälligen Gegensatzu den Verhältnissen, wie sie sich bei einer Gegenüberstellung der öffentlichen Betriebe und derjenigen ber P. U. C. ergeben, stehen die Erfahrungen, die in England gemacht worden sind 34. Die Arbeit der öffentlichen Betriebe wird überwiegend als rationeller bezeichnet als die der "privaten" Unternehmungen. Es wird allerdings anerkannt, daß ein unmittelbarer Bergleich zwischen beiden nicht möglich ift, jedenfalls bei solchen Vergleichen im Auge zu behalten ift, daß die Arbeitsbedingungen der öffentlichen und privaten Unternehmungen verschieden sind, daß insbesondere auch in England in vielen Fällen eine genaue Ermittlung des inbestierten Rapitals der öffentlichen Betriebe nicht mit Erfolg vorgenommen werden kann und in ihr Unkostenauswendungen für die Inanspruchnahme von Behörden fehlen, die bei den privaten Unternehmungen als Unkostenbestandteile erscheinen. Außerdem kommt bei den öffentlichen Betrieben, bei denen eine genaue Rapitalrechnung geführt wird, hinzu, daß die Rosten der Rapitalberzinsung auch bei ihnen geringer sind als bei den privaten Unternehmungen. Endlich sind auch in England die öffentlichen Betriebe von der lokalen Abgabe und den Zwecksteuern der Gemeinde befreit. Die P. S. C. find, im Gegensatzu Nordamerika, keiner besonderen Besteuerung unterworfen. Das gesamte Aufkommen aus ihrer Besteuerung ließ sich nicht feststellen.

Soweit es sich zunächst um die öffentlichen Gasanstalten handelt, ist aus einem mir freundlichst zugänglich gemachten Gutachten des Board of Trade sestzustellen, daß diese außer der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes in höhe von 96 Millionen Pfund große Beträge aus ihren laufenden Einnahmen für Investitionen verwandt haben. Es ist ferner hervorzuheben, daß die öffentlichen Gasanstalten im allgemeinen zu den Kohlenvorkommen günstiger gelegen sind als die quasis

³⁴ Siehe auch William A. Robson, Offentliche und private Unternehmen auf dem Gebiet der Gas- und Elektrizitätsversorgung in England. P. E. Lawelh, Städtische Eigenbetriebe in Großbritannien. Annalen der Gemeinwirtschaft. 4. Jahrg. 1928.

öffentlichen Unternehmungen35. Unter Berücksichtigung des Borbe= merkten bieten die folgenden Daten einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der Birtschaftlichkeit der öffentlichen Gasanstalten. Bei ihnen belief sich 1913 der Gestehungspreis pro 1000 Kubiksuß verkauften Gases auf 2/6,4 d, der Verkaufspreis auf 3/3,5 d, gegenüber 2/10,1 bzw. 3/6,7 bei den P.S.C. Sowohl der Verkaufspreis wie auch die Spanne zwischen Gestehungs= und Verkaufspreis war also niedriger. 1925 war das Berhältnis für die öffentlichen Betriebe 3/11 bei einem Berkaufspreis von 4/7,2, für die P. S. C. 4/5,9 baw. 5/2,1. Die Ge= stehungs= und Verkaufspreise der letteren waren also höher. Die Spanne zwischen beiden fank auf denselben Sat wie für die öffent= lichen Betriebe. Dieses Ergebnis ist für die quasi-öffentlichen Unternehmungen um so bemerkenswerter, als ihre Belastung auf dem Ber= sonalkonto gegenüber der Borkriegszeit erheblich zugenommen hat. Während damals die Arbeitszeit für die Arbeiter in den kommunalen Betrieben bereits eine achtstündige war, galt bei den P. S. C. im all= gemeinen die Zwölfstundenschicht. 1925 war dagegen überall die Acht= stundenschicht eingeführt. Diese Beränderung kommt in der prozentualen Steigerung der beschäftigten Personen zum Ausdruck, die 1925 gegenüber 1907 bei den kommunalen Betrieben sich auf 19%, bei den P. S. C. auf 42% beliefen. Allerdings ist der Betriebsüberschuß der kommunalen Betriebe (nach Abzug aller Unkoften einschließlich Berzinsung und Amortisation der aufgenommenen Anleihen) offenbar im Sinken begriffen. Während er sich im Durchschnitt der Jahre 1910/13 auf 1042000 £ belief, betrug er im Durchschnitt der Jahre 1922/26 nur 975000 £ bei einem erheblich größeren Gesamtabsat und trot der inzwischen gemachten technischen Fortschritte. Die Rohlenstreiks scheinen die Söhe der überschüffe nicht beeinträchtigt zu haben; denn im Geschäftsjahr 1922/23, das auf das Streikjahr 1921/22 mit einem Defizit von 1102000 £ folgte, war der überschuß mit 1768000 £ höher als in irgendeinem der hier herangezogenen Jahre vor dem Kriege. Er war am niedrigsten im Jahre 1925/26 mit nur 245000 £. Dieser Rudgang wird von dem Balfour-Ausschuß darauf zurückgeführt, daß die Gasanstalten in immer geringerem Maße als ein Mittel zur Dedung des Finanzbedarfs angesehen werden. Wenn auch ein unmittelbarer Nachweis für die Richtigkeit dieser Be=

³⁵ Further factors un. S. 313.

hauptung nicht erbracht wird, so scheint sie doch durch die obigen Angaben über die geringe Beränderung der Spanne zwischen Gestehungs- und Verkaufspreisen bestätigt zu werden. Die Behauptung wird ferner erhärtet durch die Tatsache, daß der Betrag, der aus den Einnahmen der gemeindlichen Gaswerke in England für die Deckung des öffentslichen Finanzbedarfs herangezogen wurde, 1913 466000 £ gegen 135000 im Jahre 1925 betrug. Allerdings ist diese Abnahme wohl zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Gaswerke, die mit Berlusten abschloß und die Höhe dieses Berlustes gewachsen ist. Gegenüber 94 von insgesamt 295 öffentlichen Gasanstalten, die 1913 einen Berlust in einer Gesamthöhe von 162000 £ ausweisen, ist die Zahl 1925 auf 126 mit einem Gesamtverlust von 290000 £ gestiegen. Trohdem sind die Betriebsergebnisse unter Berücksichtigung der oben gemachten Einschränkungen offenbar als verhältnismäßig günstig anzusehen.

Die Bedingungen für die Geftaltung der Tarife und für die Rapital= beschaffung sind für die öffentlichen Gasanstalten und für die mitt= leren und größeren P. S. C. gleichartig. Die kleinen sogenannten nonstatutory Companies fallen nicht ins Gewicht. Ihre Zahl ist mit 600 zwar groß, aber sie lieferten 1927 nur 3% der gesamten Gasproduktion. Die gesetlichen Vorschriften für die öffentlichen Betriebe und die P.S.C. sind 1920/29 in dem Gas Regulation Act baw. Gas Undertaking Act zusammengefaßt worden. Diese sehen genque Bestimmungen über die Tarifgebarung, die Qualität des gelieferten Gases und die Kapitalaufnahme vor. Die Bildung von Reserven ist beschränkt. Sie wird verschieden behandelt bei den Gesellschaften, für die ein Maximalpreis festgelegt ift, und benjenigen, die mit einer gleitenden Skala arbeiten. Bei beiden ift ein Ausgleichsfonds zur Stabilifierung ber Dividenden und für außerordentlichen Bedarf zugelassen. Die Söhe darf im allgemeinen nicht 10% des Kapitals überschreiten. Für Neuanlagen muß grundfätlich der Rapitalmarkt in Anspruch genommen werden, während die Gemeindebetriebe immer noch einen Teil dieser Ausgaben aus Betriebsüberschüffen finanzieren. Die Herstellung bon Apparaturen ist sowohl den gemeindlichen Betrieben wie den P.S.C. untersagt. Erstere dürfen keine Gewinne bei dem Berkauf von Apparaturen und der Anlage von Anschlüssen machen und müssen über diesen Geschäftszweig besondere Konten führen. Gine Bevorzugung der öffentlichen Betriebe gegenüber den P. S. C. ist also durchweg nicht gegeben.

Beide unterstehen vielmehr in gleicher Weise einer einheitlichen Konstrolle, die vornehmlich in den Händen des Board of Trade liegt. Allerdings ändert diese einheitliche Behandlung nichts an den besmerkten, allgemein günstigeren natürlichen Arbeitsbedingungen und an den in der Vergangenheit begründeten Vorteilen, die sich aus der gestingeren Kapitalbelastung ergeben und die auch in der Zukunft durch die kostenlose Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen sich ergeben werden.

Wie die Gaswirtschaft ist die Elektrizitätswirtschaft in England Gegenstand einer eingehenden gesetzlichen Regelung gewesen. Gine Kommission, die 1918 einen Bericht über die Verhältnisse auf dem Bebiet der elektrischen Kraftwirtschaft vorlegte, wies vor allem dar= auf hin, daß die bisherige Praxis der Erteilung der Ronzession für ein Stadtgebiet nicht mehr den Erfordernissen einer rationellen Birtschaft entspreche. Die Bielheit der kleinen Gesellschaften habe geradezu zu chavtischen Verhältnissen geführt, die eine zukünftige rationelle Zusammenfassung sehr erschweren würden (allein in London waren 70 berschiedene Rrafterzeugungsanlagen mit 50 berschiedenen Systemen, 24 berschiedenen Stromspannungen und 10 berschiedenen Frequenzen vorhanden). Der Electricity Supply Act von 1919 suchte eine Zu= sammenfassung zu erleichtern; auf Grund ber mit diesem Beset ge= machten Erfahrungen wurde 1926 ein neues Gesetz erlassen, das bor allem die Erzeugung für das ganze Land in wenigen Stationen unter Aufsicht eines vom Minister für Verkehrswesen zu ernennenden Central Electricity Board zusammenfassen will, ohne in die lokale Verteilung ber einzelnen gemeindlichen Betriebe und der P. S. C. einzugreifen. Ein weiterer 3weck des genannten Gesetzes ift, die in manchen Ge= meinden geübte Praxis der Verwendung eines großen Teils der über= schüsse der Versorgungsbetriebe zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinden in der Bukunft einzuschränken.

Für die Zeit vor Erlaß des Gesehes von 1919 sind statistische Daten, die ins einzelne gehen, nicht vorhanden. Die Entwicklung der Gemeindebetriebe und derjenigen der P. S. C. ist seither in ungefähr dem gleichen Tempo erfolgt. Der Anteil der Gemeindebetriebe ist gegenüber dem der P. S. C. unter Zugrundelegung der Produktionsstatistik von 1907 nur um etwa 1—2% gestiegen. Die Bruttveinnahme pro ders

faufter Einheit (d	er industrielle	Berbrauch ist nic	ht berücksichtigt) be=
trug bei ben Betr	ieben der Geme	inden und der P	. S. C. ³⁶ :

	1921/22		1925/26		Unterschied der vergl. Fahre	
	Gemeinde= betriebe	P.S.C.	Gemeinde= betriebe	P.S.C.	Gemeinde= betriebe	P.S.C.
	Pence	Pence	Pence	Pence	Pence	Pence
Hausberbrauch Offentl. Beleuchtung Berkehrsunternehm. Kraft	5,47 2,96 1,76 1,80	6,39 2,41 1,46 1,52	3,38 1,94 1,19 1,01	4,95 2,07 0,92 0,97	2,09 1,02 0,57 0,79	1,44 0,34 0,54 0,55
Insgesamt	2,57	2,33	1,64	1,66	0,93	0,67

Bei den Elektrizitätswerken ist weiter sestzustellen, daß die Zahl derjenigen, die aus ihren Betriebseinnahmen zur Deckung des öffentzlichen Finanzbedars beitragen mußten, im Wachsen begriffen war. Während 1921/22 nur etwa die Hälfte mit einem Gesamtbetrag von etwa 280000 £ herangezogen wurde, lieferten 1925/26 107 von 124 einen Zuschuß von 760000 £; zugleich ging die Zahl der Betriebe mit Zuschußbedarf von 44 auf 17 mit dem geringen Betrag von 18000 £ zurück. Der oben genannte Zweck des Gesehes von 1926 scheint also nicht erreicht worden zu sein.

Die obige übersicht zeigt ferner im einzelnen recht erhebliche Unterschiede besonders für die Belastung des Kleinverbrauchs und eine größere Herabsehung pro Einheit im Durchschnitt wie im Einzelfall bei den öffentlichen Betrieben als bei denen der P. S. C. Diese Tatsache gewinnt an Bedeutung, wenn hinzugefügt wird, daß die Gestehungskosten bei den Gemeindebetrieben sich pro verkaufter Einheit 1921/22 auf 1,80 d, 1925/26 auf 0,98 d, bei den P. S. C. dagegen nur auf 1,61 bzw. 0,90 d beliesen. Allerdings ist in diesen Gestehungskosten nicht die Berzinsung und Amortisation des Anlagekapitals berücksichtigt. Dieses kann natürlich auch von den öffentlichen Elektrizitätswerken zu einem niedrigeren Zinssuß aufgebracht werden als von den P. S. C. So bedangen 1928 kommunale Anleihen für solche Anlagezwecke 5%, während die P. S. C. gleichzeitig für Obligationen 5,25% in Rechnung stellen mußten und für Borzugsaktien gar 5,69%. Bei diesem Anlaß sei bemerkt, daß das Kapital der P. S. C. 1925 zu 35,6%

³⁶ Further Factors un. S. 320.

aus Leihkapital (offenbar ohne Berücksichtigung kurzfristiger Kredite), zu 24,8% aus Vorzugsaktien und zu 39,6% aus gewöhnlichen Aktien bestand. Die Rapitalstruktur der P.S.C. ift also etwas anders als die der P. U. C. in den Staaten. In ihr kommt die viel langsamere und stetigere Entwicklung zum Ausdruck, die es ermöglichte, einen größeren Teil des Rapitalbedarfs durch Ausgabe von Aktien zu decken. Auch für die öffentlichen Elektrizitätswerke ist die Rapitalemission und Ver= wendung schon seit 1899 einer Kontrolle unterworfen. Die P. S. C. auf dem Bebiete der Glektrizitätswirtschaft bedürfen dagegen keiner be= sonderen Genehmigung und unterliegen keiner Beschränkung in der Berwendung ihrer Einnahmen. Da die öffentlichen Betriebe auch nach 1899 einen Teil ihrer Anlagen aus Betriebsüberschüffen finanziert haben, ist die Durchführung einer Rentabilitätsrechnung auch nach dieser Richtung sehr erschwert; der gesamte auf diesem Wege aufge= brachte Betrag für Kapitalinvestitionen wurde Ende 1925 auf etwa 9 Millionen £ geschätt37. Tropdem wurden 1925/26 von den öffentlichen Betrieben 73,6% ihrer Nettoeinnahmen für die Kapitalberzinsung und Amortisation, bon den Unternehmungen der P.S.C. nur 53,7%, 41,6% für Abschreibungen und Reservefonds gegen 8,8% bei ben öffentlichen Betrieben verwandt.

Die Borschriften über die Tarifgestaltung sind bei den Elektrizitäts= werken in ihren Grundzugen denjenigen gleich, die für die Gaswerke gelten. Die Festsehung von Maximalpreisen ist noch immer die Regel (sowohl für gemeindliche Betriebe wie für P. S. C.). Die Anwendung der gleitenden Stala kann dann borgeschrieben werden, wenn die Werke ihre Rraft von einer der Stationen erhalten, die bom Weset von 1926 vorgesehen sind. Dasselbe ift mehrfach bei der Erneuerung der Konzession der P. S. C. in den letten Jahren geschehen. Immerhin ift die gleitende Stala auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft bis heute noch verhältnismäßig selten zu finden. Unternehmer, lokale Behörde und eine bestimmte Mindestzahl der Verbraucher können jeweils nach drei Jahren eine Anderung der Maximalgrenze verlangen. Die Bedeutung dieser Vorschrift erscheint nach den verfügbaren Unterlagen als von problematischem Werte.

Die Tarife für die öffentliche Beleuchtung werden für die P.S.C. auf dem Wege des Schiedsspruches feftgesett. Die öffentlichen Betriebe

³⁷ Further Factors ujw. S. 323.

bürfen keinen höheren Sat für die öffentliche Beleuchtung berchnen als den privaten Berbrauchern für die gleichen Stunden des Tages. 1925 stellte sich der Preis für die öffentliche Beleuchtung, die von öffentlichen Betrieben geliefert wurde, auf 1,94 d, bei den P. S. C. auf 2,07 d pro Einheit. Elektrische Apparate und sonstige Zubehörteile werden jetzt in großem Umfang von öffentlichen Betrieben verkauft. Die Bedingungen sind ähnliche wie oben bei den Gaswerken genannt; die Berkaufspreise sollen nicht niedriger sein als die "anerkannten" Einzelhandelspreise. Es ist die Möglichkeit einer überwachung durch eine gemischte Kommission gegeben, an der auch die Bertreter des betreffenden Einzelhandels beteiligt sind.

Der Betrieb von elektrischen Strafenbahnen in England zeigt insofern einige Besonderheiten, als die Genehmigung jum Betrieb bon Strafenbahnen durch die Gemeinden bis 1896 überhaupt nur in einzelnen Fällen erteilt wurde, so daß im allgemeinen zwar die Anlage, nicht aber der Betrieb durch die Gemeinde zugelassen war. Seitdem hat aber der öffentliche Betrieb von Stragenbahnen erheblich zuge= nommen. 1925 betrug das Rapital, das in öffentlichen Strafenbahnen investiert war, etwa 77 Millionen £, das der P. S. C. nur etwa 20 Millionen £. Der Anteil der P. S. C. ist in einem ständigen Ruckgang begriffen, da viele Gemeinden von dem Recht des Zwangserwerbs Ge= brauch gemacht haben. Die finanziellen Ergebnisse der öffentlichen Betriebe scheinen auf diesem Gebiete keine besonders günstigen zu fein. 1925/26 erreichten nur 54% des in öffentlichen Straßenbahnen in= vestierten Kapitals einen Ertrag, der genügte, um allen normalen Unforderungen einschließlich der Bildung von Rücklagen zu entsprechen. Etwa ein Drittel des Anlagekapitals bermochte nur einem kleinen Teil der in einem ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu machenden Unsprüche in bezug auf Dedung der Unkosten im vollen Umfange ju genügen. 3% konnten nicht die unmittelbaren Betriebsausgaben deden. Da eine große Zahl der P. S. C. auf die Außenbezirke beschränkt ift, so ift ein Vergleich zwischen den Fahrpreisen nicht möglich. Es scheint aber, daß die Betriebsergebnisse bei den P.S.C. nicht nennenswert besser gewesen sind als bei den öffentlichen Betrieben. Bro Wagenmeile belief sich die Reineinnahme bei den öffentlichen Stragenbahnen 1913 auf 3,71 d, 1925 auf 3,63 d; bei ben P. S. C. sank sie von 4,10 d auf 2,64 d. Letteres scheint die Annahme zu bestätigen, daß die Bemeinden von ihrem Erwerberecht hauptfächlich in den Fällen Gebrauch

Die anglo-amerikanische öffentliche und quasi-öffentliche Unternehmung. 235

gemacht haben, wo die Betriebsverhältniffe verhältnismäßig günstig waren.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft anders als auf dem der Gaswirtschaft. Die Stellung der P.S.C. ist im ersteren Falle eine freiere. Das ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die ursprüngliche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Elektrizität der Entfaltung der P.S.C. außersordentlich hinderlich war. Die Folge ist gewesen, daß die Entwicklung in England bis zum Ausbruch des Krieges hinter derzenigen in anderen Ländern zurücklieb. Sine liberalere Haltung gegenüber den P.S.C. sollte der privaten Initiative einen neuen Ansporn geben. Das ist allerbings auf dem Gebiete der Straßenbahnen infolge der Politik der Kommunen nicht von praktischer Bedeutung geworden.

über die Wasserwerke ist nichts Besonderes zu sagen. Von den von Gesellschaften betriebenen Werken, in denen die kleinen Werke nicht eingeschlossen sind, sind 81% öffentliche Betriebe. über ihre finan= ziellen Ergebnisse sind brauchbare Unterlagen nicht zur Verfügung, da die offizielle Statistik auch hier laufend nur die Bruttveinnahmen ber= öffentlicht; auf der anderen Seite sind auch Unterlagen für die Be= urteilung der P. S. C. nicht borhanden. Zu bemerken ift, daß es an einer Kontrolle, die über gesundheitspolizeiliche Borschriften hinaus= geht, fehlt. Nur wenige allgemeine Bestimmungen sind vorhanden. So ist im Gegensatz zu dem borftehend über die Stragenbahnen Ausge= führten ein gesetzliches Recht zum Zwangserwerb der Anlagen durch die Gemeinden nicht borhanden, ift auch nur in einzelnen Fällen auf Brund einer besonderen Gesetzesakte ausgesprochen worden. Letteres ift bor allem in größeren Städten zum Zweck der Bereinigung einer Bielzahl von einzelnen Unternehmungen geschehen, so in London und Liverpool.

Zu den P. U. treten in England außer den Eisenbahnen nuch lokale Berkehrsunternehmungen hinzu, besonders Omnibuslinien. Diese gewinnen, wie in anderen Ländern, ständig an Bedeutung. Die Gemeinden und die übrigen Statutory Companies bedurften bisher für den Betrieb von Omnibuslinien der Genehmigung des Karlaments oder unter gewissen Voraussehungen des Board of Trade, andere Gesellschaften und private Personen dagegen nicht. Das hat dazu geführt, daß Omnibuslinien in England in großem Umfang von non-statutory-Gesellschaften und Einzelunternehmern betrieben werden, deren Ges

schäftsgebarung keiner Kontrolle unterliegt und für die deshalb auch irgendwelche näheren Angaben nicht ermittelt werden können. Es wären ferner zu nennen noch die Säfen und Lagerhäuser (docks), die teils bon den sogenannten Public Trusts, den kommunalen Behörden, von den Eisenbahngesellschaften oder anderen P. S. C. betrieben werden. Die Zusammensehung der für England eigentümlichen Public Trusts ist nicht einheitlich. Im allgemeinen wird ein Teil der Mitglieder bom Staat (Berkehrsminifter, Admiralität) und den beteiligten unterftaat= lichen Berbänden ernannt, ein weiterer Teil von den privaten Inter= effenten gemählt. Das nötige Rapital wird durch Ausgabe bon Obli= gationen beschafft; für die Berginsung und die Deckung der sonstigen Unkosten werden die Safeneinnahmen verwandt, die gegebenenfalls erhöht werden können. Den Benubern der hafenanlagen steht ein Beschwerderecht an den Berkehrsminister zu, wenn nach ihrer Meinung die Dienste ungenügend sind. Nach der Ansicht des Balfour-Ausschusses, der die Frage der Hafenverwaltung durch öffentliche und quasi-öffentliche Gesellschaften untersucht hat, ift die lokale Berwaltung am un= geeignetsten, während die P.S.C. ebenso wie die staatlichen Berwaltungen im allgemeinen bei gebührender Berücksichtigung des öffent= lichen Interesses gute Ergebnisse aufzuweisen haben.

Während ursprünglich eine Anzahl von Rechtsfäßen, die für die Kontrolle der P. U. C. in Amerika maßgebend geworden sind, aus England übernommen wurden, ist neuerdings eine Anzahl von Gesichts= bunkten für die Tätigkeit der Rommissionen aus der nordamerikanischen Theorie und Brazis in England herangezogen worden. Im allgemeinen ist die Befriedigung über die Tätigkeit der auf Grund der verschiedenen Gesetze eingesetzten Kommissionen keine jo große wie in ben Staaten. Das icheint aber zum großen Teil auf die Beschneidung ihrer Befugnisse durch Geset oder Bertrag zurückzuführen sein. Auf der anderen Seite ist allerdings auch weniger Kritik an der Tätigkeit der P. S. C. zu finden. Insgesamt hat die Frage der Kontrolle in England schon deshalb keine so große Beachtung gefunden, weil ihr in gleicher oder ähnlicher Beise die öffentlichen Betriebe unterworfen sind. Die allgemeine Haltung der öffentlichen Meinung gegenüber der Frage, ob öffentlicher oder "privater" Betrieb durch eine P. S. C., ift dahin zu kennzeichnen, daß sie trot der Einwände der Theorie dem öffentlichen Betrieb günstiger ist, jedenfalls insoweit, als es sich um Public Utilities handelt. Das beruht zu einem großen Teil darauf, daß auch in England in der breiten Schicht des Bürgertums und der Arbeiterschaft, unabhängig von der politischen Einstellung, ein ge-wisser abstrakter Glaube vorhanden ist, daß Betriebe, die ein öffent-liches Interesse ausweisen, auch zweckmäßigerweise in öffentlichem Bessitz und Betrieb sein sollten.

Die rechtliche Organisation der öffentlichen Unternehmungen in Engsland, die hier behandelt worden sind, wechselt in ähnlicher Weise wie in den Staaten. In den Gemeinden ist die abhängige Verwaltungsunternehmung häusig. In einigen Fällen, besonders bei denjenigen Unternehmungen, die über den lokalen Bereich hinausgehen, sind gemeinsame selbständige Verwaltungsstellen des öffentlichen Rechts (Joint Boards) geschaffen worden. Wo eine Organisationsform des privaten Rechts gewählt wurde, ist sowohl die "Private Company" wie die Aktiengesellschaft im kontinentaleuropäischen Sinne zu sinden. Es gibt auch einige Beispiele, die in Deutschland der Form nach als gemischt privat und öffentliche Unternehmungen bezeichnet werden würden; es handelt sich in diesen Fällen aber offenbar nur um eine übereinstimmung der Form, während der Inhalt ein anderer ist.

IV. Schlußbemerkung.

Ein näherer Vergleich zwischen den im Vorstehenden behandelten öffentlichen und quasi-öffentlichen Unternehmungen mit den öffent= lichen Unternehmungen, wie fie fich auf denfelben Gebieten in Deutsch= land ausgebildet haben, ift nur geeignet, wenige besondere Gefichts= punkte zutage zu fördern. Wie die Gegenüberstellung Englands und der Bereinigten Staaten von Nordamerika zeigt, ift der Wirkungsgrad der öffentlichen Unternehmungen in erster Linie abhängig von hiftorisch=national gegebenen Faktoren, die in ihrer spezifischen Eigenart bon Land zu Land wechseln. Anders dagegen, wenn man etwa die mögliche zukunftige Entwicklung in Deutschland ins Auge fassen wollte. Da ist zunächst zu beachten, daß die Finanzlage in einer näheren oder ferneren Bukunft zu einer Beräußerung öffentlicher Unternehmungen — ganz oder teilweise — zwingen könnte, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob eine solche Beräußerung erwünscht ist oder nicht. Bunächst wird dann voraussichtlich der Bersuch gemacht werden, in stärkerem Maße als bisher die Form der gemischt privat und öffent= lichen Unternehmung zu wählen. Aber es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß diese Unternehmungsform nicht geeignet ist, den Ginfluß öffentlicher Stellen auf die Geschäftsführung in dem Mage zu gemährleisten, wie das bon bielen angenommen wird. Da es sich ferner voraussichtlich in erster Linie um amerikanisches Rapital handeln wird, das bereits in größerem Umfang an Holdinggefellschaften von englischen P. S. C. beteiligt ift, ist damit zu rechnen, daß die gemischt= wirtschaftliche Unternehmung auf seiten des ausländischen Rapitals nicht gerade auf große Gegenliebe stoken wird. Demgegenüber gewinnt die quasi-öffentliche Unternehmung, wie wir sie in der amerikanischen P. U. C. vor uns feben, erheblich an Interesse. Wenn man darauf bertrauen kann, daß gewisse spezifisch amerikanische Mängel des Berhältnisses zwischen öffentlicher Gewalt und P. U. C. in Deutschland wenigstens teilweise zu vermeiden sind, so könnte gegebenenfalls die amerikanische P. U. C. die Unternehmungsform sein, die auch in Deutsch= land für die Lösung mancher Schwierigkeiten sich als geeignet erweisen könnte. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß die Stellung der öffentlichen Gewalt bei einer etwa notwendig werdenden Beräußerung unter den gegebenen Berhältniffen voraussichtlich eine recht schwache sein wird. Dies ist um so bedenklicher, als es sich vor= nehmlich um ausländisches Rapital handeln würde; denn es kann nicht übersehen werden, daß auch in den Staaten das Berhältnis zwischen öffentlicher Meinung, Kommissionen, Rechtsprechung und P. U. C. wahr= scheinlich ein noch schlechteres sein würde, wenn es sich bei den P. U. C. nicht weit überwiegend um amerikanisches Ravital handelte. Vorläufig scheint allerdings in Deutschland eine Beteiligung ausländischen Rapitals nur auf dem Wege über die Schaffung von Soldinggefellschaften in größerem Umfange zu erwarten zu fein; das dürfte aber in jedem Falle nur der erfte Schritt fein.

Es erscheint — abgesehen von der angedeuteten möglichen Entwicklung — ferner als nicht unangebracht, auf die Finanzierung der P. U. C. durch die Beteiligung der Kunden hinzuweisen. Statt daß durch angespannte Tarise die Mittel zur Selbstsinanzierung beschafft werden, könnte "Customer-Ownership" einen Weg bedeuten, der auch in Deutschland — wenn auch nicht mit dem Ersolg wie in den Staaten — beschritten werden könnte. Das könnte auch dann noch der Fall sein, wenn die kommunalen Versorgungsbetriebe im Verlause der technischen Entwicklung noch mehr als bisher zu bloßen Verteilungsestellen werden.

Eine Betrachtung der anglo-amerikanischen Berhältnisse muß endlich ganz besonders die Frage einer Kontrolle der Tarisgebarung der
öffentlichen Unternehmungen innerhalb der Bersorgungsbetriebe auswersen. Die unbestrittene Ausnutzung der Tarise als Steuerquelle läßt
einen Schutz des Berbrauchers als unerläßlich erscheinen. Es liegt
nahe, durch eine Aussichts- und Kontrollstelle "angemessene" Tarise
seitsehen zu lassen. Ihre Tätigkeit könnte sich auch auf die Untersuchung
der Wirtschaftlichkeit der Betriebssührung erstrecken. Daß dem andere
als politische Gründe entgegenstehen, kann schwerlich behauptet werden.
Aber allerdings sind diese von schwerwiegender Bedeutung. Das gilt
besonders von der sinanzpolitischen Seite einer solchen Kontrolle. Solange der Finanzausgleich den Gemeinden und Gemeindeverbänden
keine hinreichenden Mittel zur Durchsührung ihrer Ausgaben zur Berfügung stellt, werden sie kaum der elastischen Steuerquelle der Tarise
ihrer Bersorgungsbetriebe entraten können.

Literaturverzeichnis.

Die vorstehende Abhandlung ist im Herbst 1930 abgeschlossen worden. Die nordamerikanische Literatur ist sehr umfangreich. Aber die Fragestellung ist ausschließlich eine betriebswissenschaftliche oder eine juristische. Die englische Buchliteratur ist sehr dürftig und stammt sast völlig aus der Borkriegszeit. Hauptsächlich in Frage kommen:

A Comparative Survey of Existing Regulatory Statutes. Washington 1927. Urnolds Annual Guide for New York Corporations. 13. Aust. Reuhort 1928. Bauer, John, Effective Regulation of Public Utilities. Reuhort 1925. Fairchild, F. R., Elementary Economics. Vol. II. Reuhort 1926.

Glaefer, Martin G., Outlines of Public Utility Economics. Neuhork 1927. Ignatius, Milton B., The Financing of Public Service Corporations. Neuhork 1925.

Jensen, J. B., Problems of Public Finance. Neuhork 1924.

Reen, F. N., Law Relating to Public Service Undertakings. London 1925. Lagerquift, Balter E., Public Utility Finance. Neuhorf 1927.

Meher, H., Municipal Ownership in Great Britain. Neuhork 1906.

- Poor's Manual of Public Utilities. Neuhork 1929.
- Municipal and Private Operation of Public Utilities. National Civic Federation of The Unites States. 3 Vol. Neuhork 1907. (Bd. II behandelt die englischen Berhältnisse.)

Nash, 2., The Economics of Public Utilities. Neuhorf 1925.

Reed, Harold Q., Principles of Corporation Finance. Boston 1925.

- 240 Dr. Jens Jessen, Die anglo-amerikan. öffentl. u. quasi-öffentl. Unternehm.
- Spurr, S. C., Guiding Principles of Public Service Regulation. 3 Vol. Reuhort 1925.
- The Journal of Land and Public Utility Economics. Chitago.
- Umrath, H., Das Recht der gemeinnötigen Betriebe in den Bereinigten Staaten von Nordamerika. Chemnik 1929.
- Wherry, W. M., Public Utilities and The Law. Neuhork 1926.
- Committee on Industry and Trade. Further Factors in Industrial and Commercial Efficiency. London 1928.
- Federal Trade Commission. Hearings 1925-30. Bashington.

Government ownership in Canada

by

Harold A. Innis,
University of Toronto (Canada).

Schriften 176, III, 16

Contents.

	1	page
A.	Railways	243
	I. Federal Railways	243
		243
		244
		251
		251
		263
		264
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	264
R	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	266
٠.	I. Federal banks	266
		268
Ω		269
U.		
		269
	II. Manitoba	270
D.	Ontario Hydro Electric Commission	271
E.	Summary	274

A. Railways.

I. Federal Railways.

1. Introduction.

Government ownership in Canada has been most adequately developed in relation to railroads. The strong and weak points are brought out most clearly in relation to projects which have the longest history in point of time and which operate over the widest areas in point of space.

The significance of railroads may be considered first in relation to the general background of Canadian development. Economically Canada continued as a series of disconnected units and included the Maritime Provinces, separated by geology and by closed navigation during the winter months from the settled area in the St. Lawrence valley, the plains area which continued to import from Hudson Bay until the sixties, and the Cordilleran region which faced the Pacific Nevertheless, the area was a compact economic unit previous to 1821 dominated by Montreal. These areas were reunited with Confederation (1867) into a political unity but economically they were not of sufficient strength to support a railroad which was essential to permanency. The delay in her development meant that this was dependent on potential economic strength and on a matured state of the industrial arts which would make possible in the plains areas, and of railroad construction, had been matured and rapid exploitation of natural resources for the development of traffic to support the railway. The technique of wheat production in the plains areas, and of railroad construction had been matured in the United States and England, and the demand for wheat accompanied the industrialization of Great Britain and Western Europe. Strong government support was essential in throwing the bridge from a retarded development to an advanced stage of industrialism as represented by the railroad. The Confederation movement fostered by imperial support made possible the essential governmental assistance.

From this background it is possible to understand the character of Canadian railroads. They are designed to handle wheat moving from the plains area to the Great Lakes and to seaboard. A railway map of Canada will show a vast network of feeders in the plains areas pouring traffic to the main lines which converge on Winnipeg, more recently on Vancouver, to a single well-built trunk line running to the head of the lakes and to Montreal. Heavy initial expenditure of capital is essential to rapid construction and rapid development of traffic. A realization of the importance of these factors is necessary to an understanding of the railway problem of Canada.

2. The Intercolonial Railway.

A consideration of the success of government ownership of railways under the federal government in Canada must begin with a survey of the history of the Intercolonial Railway. The long period of government operation of that line brings out the main problems of government ownership and an appreciation of its history is necessary to an appraisal of its present position as a part of the Canadian National Railways.

The Intercolonial railway has been the object of detailed study by numerous students¹ of government ownership. In the main these studies have been written from the standpoint of profits as a measurement of the efficiency of the road and its success or failure has been regarded from the standpoint of deficits and surpluses. The inadequacy of this standard of measurement must be emphasized at the beginning of a study of the railway. The road was built as a part of the agreement between the Canadian government and the Maritime Provinces and as an essential part of the federation of 1867. The 68th resolution adopted at the Quebec Conference called to consider the basis of a federation in 1864 stated that "the general government shall secure, without delay, the completion of the Intercolonial railway from River du Loup through New Brunswick to Truro in Nova Scotia". The Canadian provinces (Ontario and Quebec)

¹ See D. R. Cowan, A history of the Intercolonial and Prince Edward Island Railways of Canada. Master's thesis, University of Toronto.

insisted on their good faith in a statement by a committee of the Canadian Executive Council dated August 14, 1865, "that they regard the construction of the Intercolonial Railway as a necessary accompaniment and condition of Confederation and that not a day will be unnecessarily lost after the accomplishment of Confederation in commencing and prosecuting it to completion". Finally the British North America Act, section 145, stated "In as much as the provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick have joined in a declaration that the construction of the Intercolonial railway is essential to the consolidation of the union of the British North American colonies, and to the assent thereto of Nova Scotia and New Brunswick and have consequently agreed that provision should be made for its immediate construction by the Government of Canada: therefore in order to give effect to that agreement it shall be the duty of the government and parliament of Canada to provide for the commencement within six months after the union, of a railway connecting the river St. Lawrence with the city of Halifax in Nova Scotia and for the construction thereof with all practicable speed". At the same time that the British North America Act was passed the Canadian Railway Loan Act was enacted as a part of the Confederation scheme "to guarantee interest at a rate not exceeding 4% per annum on any principal money not exceeding 3,000,000 sterling, to be raised by the government of Canada for the construction of a railway connecting Quebec and Halifax".

It was not expected that the railway would show a profit. The debates of the period are emphatic on the importance of the road as a political measure and on its probable difficulties as a commercial measure².

² The Hon. George Brown in a speech dated Feb. 8, 1865, stated: "As a commercial enterprise, the Intercolonial has not, I apprehend, any considerable merit... but if the Union of the provinces is to go on it is an absolute necessity." Mr. Taschereau stated: "As a commercial undertaking the Inter-Colonial railway presents no attractions, it offers no material for flattering prospectus, we could not invite to it the attention of European capitalists as presenting an eligible investment for their surplus funds. But for the establishing of those intimate, social and commercial relations indispensable to political unity, between ourselves and the sister provinces the railway is a necessity. It will therefore have to be undertaken and paid for purely as a national work."

Although the line was fundamentally a political and not a commercial route, once its construction had been decided upon by the passing of the British North America Act in 1867, the line of the route was nevertheless chosen on the basis of commercial possibilities and cost of construction. Of three main possibilities the route following the north shore of New Brunswick to the Bay of Chaleur was chosen.

The route selected was regarded as offering the most traffic and as involving the lowest costs. The traffic areas of the Maritimes during the pre-railway period were dominated by water transport. The sea coast and the rivers were the important fishing centres and the mouths of the rivers were the points at which lumber was manufactured. But although the railway line passed through the industrial areas it was not in a position to change materially industries which had grown up primarily in relation to water transport. The line became supplementary to an economic development based on the staples, lumber, and fishing, which had grown up primarily in relation to water transport.

The construction of the road as a political rather than a commercial line has influenced the whole history of the line. Construction was designed to handle heavy through traffic rather than local traffic. The engineer, consequently, insisted, against the advice of the Commissioners appointed to superintend the construction of the line, on iron bridges and on a substantial roadbed³. The chief engineer maintained that "although the first cost might be greater the permanent structures would avoid the constant periodical charge for restoration which wooden work would require". After considerable protest a circuitous route between the northern boundary of Nova Scotia and Painsec Junction running through Dorchester was adopted, as was also a route which made some concession to local interests4 in connection with the Springhill Collieries between Truro and the northern boundary, but on the whole the location was that determined upon by the engineer in relation to through traffic. Mr. Sandford Fleming, writing on July 1, 1876, stated that "the

³ Sandford Fleming, The Intercolonial (Montreal 1876), pp. 97-98ff.

⁴ Ibid., pp. 86ff.

⁵ Ibid. p. 11, but also "to serve comparatively insignificant interests was twisted many miles out of its proper course" p. 101.

railway which now connects them [the provinces], I may venture to assert, will rank second to none on this continent. In the embellishment of its structures it may be surpassed by the lines of the old world but in the essentials of a railway it will when entirely completed have no superior".

On final completion of the line in 1876 the railroad included a through line from Rivière du Loup to Halifax to which were added sections from St. John to Shediac, from Truro to Pictou, and from Windsor Junction to Windsor—a total of 745 miles. In other words it included a through line between Rivière du Loup and Halifax and lines designed to bring St. John in touch with the north shore, and Halifax with the Bay of Fundy and the north shore. Essentially it was a through line designed to handle heavy traffic from Canada to Halifax and forced to compete for this traffic with waterways and shorter American roads. The cost of building 714 miles in 1876 was given as \$ 34,363,896. The pledge to construct the road was generously fulfilled.

Considering the circumstances under which the road was built no amount of statistical⁶ analysis of surplus and deficits can prove or disprove its success. A deficit may be an indication of success in as much as it results from lower rates and a more satisfactory union between Canada and the maritime provinces. If the road must be regarded as an essential part of Confederation its success is measured in terms of the value of Confederation. Nevertheless we may perhaps consider certain factors as measuring rods of the relative success of government ownership in the case of the Intercolonial railways. A reduction of the burden on the revenue of the Dominion government through increased earnings may be regarded as a favourable indication especially if in addition the relations between the provinces have been improved.

This burden may be considered under two heads—arising from fixed charges or interest on capital and arising from deficits. Capital account increased roughly as follows by decades.

⁶ S. O. Dunn, Failure of government ownership in Canada, Journal of Political Economy, 1916, pp. 547—571, presents elaborate statistics showing the cost of the line to the government.

	Cost	Miles	
	Dollars		
1876	34,363,896	714	
1886	43,627,594	861	
1896	55,007,937	1154	
1906	81,238,728	1445	
1916	108,131,150	1450	

The road began with a heavy capital cost chiefly as a result of the character of its original construction. Throughout its history various additions were made by increase in mileage and in other ways. An extension from Rivière du Loup to Hadlow (124 miles) was purchased from the Grand Trunk for \$ 1,500,000 in 1879 and a branch from St. Charles to Point Levis (18 miles) was built in 1883. In the same year \$ 170,000 was granted for the construction of small extensions at Halifax. A line was purchased from New Glasgow to the Strait of Canso and from Point Tupper to North Sydney and to Sydney. In 1899 an extension was purchased to Montreal for \$ 7,600,000. In 1915 a line from Centreville to Gagetown (119 miles), a line from Campbellton to St. Leonard (111 miles) and a line from Sackville to Cape Tormentine (35 miles) were taken over. The net result of these additions was to strengthen the hold of the Company on traffic-producing areas notably through the extension in Montreal, the branches to the interior of New Brunswick and to Cape Breton, Terminal facilities at Halifax and St. John were responsible for heavy outlay in capital. It has been argued that the capital account was used illegitimately to reduce working expenses but the net results in this case were merely a matter of accounting in which the government paid the charges directly on capital rather than on a possible deficit. The more serious effects followed from the inability of management to work out an adequate control system in its accounting methods. In 1915 the interest paid on the capital of \$ 108,131,509 at 4% was \$ 4,325,260.

An analysis of earnings means little under conditions in which expenses are shifted to capital account following the vicissitudes of finance ministers and the inefficiency of management. Nevertheless a general survey of the tendencies of net earnings and in terms of gross earnings and expenses will throw some light on the problems of government ownership. As would be expected the early years of the road were marked by deficits. The de-

pression of the seventies was responsible for years of heavy deficits from 1876 to 1880 and the recovery of the early eighties brought light surpluses from 1881 to 1884. Recovery brought an increase in local freight and through passenger traffic. Moreover, an investigation in 1879 led to a marked reduction in numbers of the staff and reductions in costs of operation; and the extension of the main line to Chaudière strengthened control over through traffic. Heavy deficits followed from 1885 to 1892 with steadily increased earnings to 1890. Freight tonnage increased, local freight and through freight improved. Local passenger traffic also improved but through passenger traffic declined, beginning in 1885. The grain trade improved down to 1892 both as a result of the opening of the short line and of the Intercolonial extension. The coal trade increased in local and through traffic to 1890. Lumber increased as did other items of freight. Deficits during a period of increasing traffic were apparently the result of the necessity of building up the rolling stock to the same standard as the road bed. Improved rolling stock and an excellent roadbed combined with the appointment of an energetic Minister of Railways led to an improvement in 1893 and to a surplus in the next three years. Deficits for three years followed from a decline in traffic. The period of prosperity which characterized Canadian development from 1898 to 1914 had its effects on the Intercolonial railway and was shown in a marked increase in earnings. The Intercolonial was able to share in this improvement following its extension to Montreal in 1898. Nevertheless, in spite of the general improvement in earnings the road suffered from occasional serious deficits.

The fluctuations in surplus suggest a serious defect in the management of the road. To a very large extent the fluctuations were the result of expenses. These were occasioned by heavy expenditures on rolling stock and by such events as accidents of the weather. The railroad failed in its ability to develop elasticity in handling expenses. It was handicapped as a marginal road built for political purposes in its competition with water and shorter rail routes. Its through traffic was affected materially by competitive factors and at the same time expenses were seriously increased by the necessity of handling highly competitive through traffic. On the other hand, it was possible for various managements to convert by energetic direction a deficit into to a surplus. The railroad was handicapped to the extent that it was not built from the standpoint of earnings and it did not command consistent managerial ability in its direction. Costs were apt to increase as a result, from larger numbers of employees and higher wages, and the essential elasticity required by a road handling through traffic was not in evidence. These results do not follow essentially from government ownership but rather from the conditions under which the road was built. Given a heavy capital outlay on a roadbed built from the standpoint of political union rather than commerce, the effects on fixed charges, expenses and earnings described becomes inevitable. It is significant that more adequate accounting systems have been introduced and that in the later stages management was able to introduce much more elasticity than had formerly been present. The building up of rolling stock and eventually of management was an indication of the extent to which government ownership was successful.

Management with a view to profits was hampered by a general recognition of the importance of the road in serving its customers. A large number of stations, the issue of a large number of passes especially at election times, and other types of political patronage, were factors increasing costs. But the most serious of its problems followed the low rates. Rates were kept down as a result of water competition for through and local traffic including subsidized steamship lines, railways (Montreal to Halifax by I. C. R. 838 miles, by C. P. R. 755 miles), and other ports especially St. John Portland and Boston? "At almost every important point on the road it had to face water competition."

The Intercolonial is a difficult line to study so far as the success of government ownership is concerned since it was not planned as a commercial line. This very fact has been responsible for most of its peculiar problems. Government construction involved a heavy initial burden of capital investment. The results which should have followed in lower costs of operation were not in evidence because of the relative scarcity of through traffic and its highly competitive character and a location with slight regard for local traffic. The weak position of the road placed a decided handicap on continued

^{7 &}quot;On account of the energetic management of the Canadian Pacific Railway and the shorter distance by their line perhaps the most valuable portion of the traffic we had was diverted to the Canadian Pacific Railway and they carefully avoided the carriage of articles which were not paying, such as grain, coal, stones, and other heavy articles, leaving these to be carried at a loss by the Intercolonial railway." Debates House of Commons, May 10, 1892. By providing accommodation between St. John and Halifax for C. P. R. short line passengers the Intercolonial competed with itself and in several ways it was forced as a government line to furnish privileges to the C. P. R.

efficient management. Accounting control was difficult to effect and the road was subject to severe fluctuations in earnings and expenses throughout its history. Undoubtedly the road was handicapped by its weak position, by its political character and by its subordination to local needs. The problem of giving management a strong hand was only solved gradually and the road was weakened by the closeness of its relationship with the government.

3. Prince Edward Island Railways.

As in the case of the Intercolonial railway the Prince Edward Island Railway was taken over by the Dominion government when the province of Prince Edward Island was admitted to Confederation. The line was opened for traffic in 1875. It included a main line of 146 miles and two extensions, one of 13 miles and one of 39 miles—a total of 198 miles. The capital expended up to 1915 on the road amounted to \$ 9,490,899 and included additional branches bringing the total mileage to 275 miles. The railroad has never paid its working expenses and various items ordinarily included in expenses have been added to capital 8. Water competition is again an important factor keeping down rates and the general construction of the road in relation to the demands of special interests has been responsible for heavy operating expenses. Congestion of traffic in the autumn, which follows from the lines serving an agricultural section, heavy snowfalls and the difficulty involved in maintaining connections with the mainland have increased costs. In the main the Prince Edward Island Railway must be maintained by the federal government as one of the costs by which Confederation was achieved.

4. Canadian National Railway.

The Intercolonial and the Prince Edward Island Railways were built as part of the cost of Confederation which the Dominion was willing to assume. The Intercolonial was an extension to seaboard which promised partial relief to the difficulties involved in the heavy commitments of the government to transportation by providing more traffic and a new market for manufactures in central Canada

⁸ Debates of the House of Commons February 1, 1910.

protected by the tariff from American goods. The advantages of the tariff and the new market to eastern Canada were paid for by low rates in the Maritimes. Government ownership became a means by which the outlying section of the maritimes was brought within reach of the manufactures of eastern Canada. It was a means of maintaining connections all the year round with the seaboard and of offsetting the overhead costs of expensive transportation commitments on railway lines competing with water routes.

The later experiments in government ownership have been undertaken under similar conditions. If the Intercolonial was a means of providing an eastern extension to the Grand Trunk Railway, the Grand Trunk Pacific was a western extension. Strong government support of the Grand Trunk led to government ownership of the Intercolonial just as we shall see strong government support of the C. P. R. leading to government ownership of the C. N. R. The success of railroads in Canada in the long run must depend on their transcontinental character.

But even under the most favourable circumstances in which a railroad has been able to obtain a strong foothold in the industrial areas in the east to build up an extension to the Atlantic seaboard and to construct branches in the wheat producing areas in the West as well as to continue its lines to the Pacific, it has only been through extensive subsidies in land, money, government guarantees, and railroad lines and by protection of its east and west traffic by means of the tariff and monopoly clauses that the C. P. R. has been able to present a successful history. The long stretches of line through non-productive territory between the St. Lawrence valley and Western Canada and between Western Canada and the Pacific seaboard has been an important factor in the policy of the Canadian government in supporting the Canadian Pacific Railway and in the policy of the Canadian Pacific Railway in developing traffic.

One of the immediate results was the rapid settlement of the West and the phenomena which characterized the marked advance in Canada's economic development after 1900. In this advance the Canadian Pacific was able to gain a larger share of the traffic in eastern Canada and it became increasingly necessary for the Grand Trunk to find some means by which it could strengthen its position. The old expedient of gaining an entrance to Western Canada was

revived9 and the Grand Trunk proposed construction for a line through North Bay to Winnipeg and the Pacific. In carrying out its proposal and in soliciting government support, the essential basis of success in the case of the Canadian Pacific-the linking of the industrial areas of the St. Lawrence with the wheat growing areas of the West as proposed by the Grand Trunk-was disregarded. Stress was placed at first on the possibility of building up Quebec industrially, as the Canadian Pacific had built up Ontario, and on the opening of new country in Northern Quebec to serve the rapidly expanding population of that province. Meanwhile the claim of the Maritimes together with that of Ontario led to the adoption of a programme providing for a line from Winnipeg to Quebec and Moncton. The proposed line had no relation with the eastern lines of the Grand Trunk Railway other than at Quebec. It was dependent chiefly on seaboard moving traffic in the case of wheat, and this in competition with the Great Lakes rail and water route (its own line ran from Superior Junction to Fort William), on slowly developed local traffic and on lower tariff barriers which through the defeat of the reciprocity agreement of 1911 did not eventuate.

The final agreement called for the construction of the line between Moncton and Winnipeg by the government, to be rented on construction to the Grand Trunk Pacific, a subsidiary of the Grand Trunk, for fifty years at a percentage rental of the cost of construction. The line west of Winnipeg was to be built by the Grand Trunk Pacific with substantial government assistance. As in most

⁹ The Grand Trunk Company today is drawing from this country that we are now seeking to enter and seeking to tie up to the system a very large portion of its traffic which we stand to lose if we do not embrace this enterprise. We cannot hold it. We are today handling from 15 to 20 million—last year it reached 24,000,000—bushels of grain which came across the lake from Lake Superior down to our ports feeding the whole Grand Trunk system throughout Ontario and thus contributing a very large portion of our earnings.—The Grand Trunk Railway is in this rather ridiculous position from a business standpoint of gathering up traffic from the largest and most prosperous portion of Canada, taking it to North Bay, our connection with the Canadian Pacific and from there giving it to the Canadian Pacific to haul across the country into this prosperous and rapidly developing district we are speaking of. And what do we get back? Nothing at all... Now we have another rival in that same territory (C.N.R.). Mr. Hays to a meeting of the Grand Trunk shareholders, March 8, 1904.

cases of government construction in which capital is obtained at cheaper rates the long run point of view becomes more important and a substantial roadbed 10 is put down for the immediate handling of heavy traffic rather than a light inexpensive roadbed for the development of traffic. Consequently in spite of supervision by the Grand Trunk Pacific the estimated cost of \$ 61,415,000 reached a total of two and one half times as great or \$ 159,881,197. As a result of this high figure the Grand Trunk Pacific refused to undertake operation of the eastern lines. The Grand Trunk had on its hands two separate units-that of Western Canada in the hands of its subsidiary the Grand Trunk Pacific, and the old lines in Eastern Canada and the obligations incidental to its agreement with the government in building the eastern line. The western lines of the Grand Trunk Pacific were built with government assistance in the form of a guarantee of a fifty year first mortgage of 3 per cent. bonds at the rate of \$ 13,000 per mile on the prairie section between Winnipeg and Wolf Creek (914 miles) and a guarantee of bonds totalling 75 per cent, of the cost of the mountain section from Wolf Creek to Prince Rupert (832 miles). Loans were made by the government to the extent of \$ 10,000,000 at 4 per cent. in 1909 and \$ 15,000,000 at 4 per cent. in 1913. The provincial governments of Alberta and Saskatchewan guaranteed bonds to the extent of \$ 13,469,004. The cost of construction of the main lines was estimated by the Dominion government at \$ 93,307,184 on the Moncton section and \$ 37,424,653 on the prairie section. The prairie section was built in a substantial fashion with comparatively low gradients and solid roadbed. On the whole the line was more ex-

¹⁰ We find that without including the money which was unnecessarily expended on building the railway east of the St. Lawrence river \$40,000,000 at least was needlessly expended in the building of this road. Report of the National Transcontinental Railway Investigating Commission (Ottawa, 1914) p. 12. Thus the engineers on location were given instructions which allowed them a latitude equal to about \$20,000 for each and every mile which instructions were concurred in by the Grand Trunk Pacific Railway Company... We are unable without detail surveys to say how much money was expended in consequence of these instructions but the effect of such latitude was enough to induce them to locate as near straight and level as possible regardless of cost. *ibid.* p. 16 see passim. The grade eastbound was kept down to 4 per cent.

pensive than was justified by the traffic¹¹ both on the prairie section and the mountain section. The comparative ease with which government guarantees were secured, the high standard of the eastern division constructed by the government and the lack of experience in building prairie lines probably accounted for the character of the road. On December 10, 1915, the Grand Trunk Company was forced to inform the Prime Minister that it was not able to meet its obligations in relation to the Grand Trunk Pacific Railway. The Railway Inquiry Commission suggested that the difficulties arose in part from the location of the Company's headquarters in London and recommended that the control of the Grand Trunk Company and of the Grand Trunk Pacific Company "should be surrendered into the hands of the people of Canada". It is sufficient to point out that the characteristic feature of government construction in Canada which involved heavy initial capital outlay was an important factor in the failure of the Grand Trunk and the Grand Trunk Pacific.

The Canadian Northern Railway represented a different line of growth from that of the Intercolonial and the Grand Trunk Pacific Railway. In its origin it was not concerned with eastern Canada and began with the amalgamation of two small railways in Manitoba in 1898. The new company was controlled by the firm of Mackenzie and Mann who had been formerly engaged on contract work in the construction of the Canadian Pacific Railway and who were thoroughly familiar with railway construction on the prairies. On the other hand the company illustrates clearly the problem of railway construction in undeveloped territory and the problem of developing traffic in a new country. Whereas the road was built economically in the prairie sections and in the other sections it illustrated the tendency towards continental development. With the development of traffic in the wheat growing areas it became necessary to extend its lines to the Great Lakes and to the Pacific rather than to deliver its traffic to other lines already built and already operating at capacity. The Canadian Pacific had been forced

¹¹ Report of the Royal Commission to inquire into railways and transportation in Canada (Ottawa 1917) App. A. 58, also H. A. Lovett, *Canada and the Grand Trunk 1829—1924*. (Montreal, 1924.)

to double track the spout of the hopper between Winnipeg and Port Arthur. The Grand Trunk Pacific had found a similar line necessary. The heavy, seasonal, one-way, peak load character of grain traffic necessitated an extension to the Great Lakes, and to eastern Canada in order to gain control of traffic moving from the manufacturing centres to western Canada. In the movement of bulk traffic in the form of raw materials from western Canada to the seaboard, the Canadian Northern found it necessary to push extensions to the east and to the west and to become a transcontinental line. In the construction of these extensions and in completing the lines in difficult areas from the standpoint of construction the Canadian Northern found it necessary to rely on the Dominion government.

From a brief survey of the growth of the Canadian Northern Railways it becomes obvious that railroad construction in a new country involves even under the most favourable circumstances the investment of large sums of capital prior to the development of traffic. Adequate sums of capital have not been available other than through governmental support on the part of municipalities, provinces, or the Dominion. In Canada the problem has been complicated by the necessity of constructing lines between traffic producing areas through long stretches of territory with light traffic density. The essential transcontinental character of Canadian railroads has involved immediate heavy expenditures of capital and substantial government support.

An understanding of the background of the development of government ownership of railways in Canada is essential to a study of its operation. Begin sentence and join on follow. In a country which had only recently achieved responsible government (1849) reliance on private enterprise liberally supported by the government involved continual pressure for funds and a series of dark years in the history of the Grand Trunk and in the Pacific Scandal of the Canadian Pacific Railway. On the other hand, if a recently organized government found it difficult to withstand pressure from private interests it was scarcely less difficult to superintend the innumerable details of government construction. The problems of government construction have been indicated in the discussion of the Intercolonial Railway. They were even more obvious in the construction of sections of the Canadian Pacific Railway after 1874 by the government.

Political appointments 12 and departmental red tape served to accentuate the difficulties incidental to a lack of highly trained engineering skill in a new country. The government found it preferable to revert to the policy of construction carried out by private enterprise and liberal government support. The Canadian Pacific Railway received substantial sums of money and large areas of land and, by the judicious use of government guarantees and bonds based on lands, emerged with extremely low bonded debt and fixed charges. On this policy it survived the long years of slow traffic growth and reaped the reward in high dividend rates on rapidly expanded capital stock especially after 1900. For the transcontinental lines built after 1900 land played only a small part in financial methods and the dependence was necessarily on funds secured through government guarantees. Consequently, the financial structure of these lines was loaded down with fixed charges and occasioned a lack of resilience which made it impossible for the roads to survive the long period of traffic development, stet-leave as before the sudden changes in the monetary situation brought on by the war, and by the susceptibility of lines exporting raw materials to changes in world prices.

The problem of the railroads was closely related to the problem of fiscal policy. The construction of canals in the St. Lawrence waterway was made possible by the control over revenue acquired in the Act of Union in 1840. The construction of the Grand Trunk Railway being designed to supplement the limitations of the canals in competing for traffic from the western states was dependent on a fiscal policy which provided an increase in revenue. This fiscal policy provided the necessary revenue and stimulated manufactures and traffic in the areas immediately served by the railroad. Consequently, railroad earnings were improved at the same time that provision was made for the deficit of the railroad. Construction of the Canadian Pacific Railway was carried out after 1874 at government expense and proved a heavy drain on the revenue acquired from a fiscal policy which favoured free trade. The difficulties of government ownership and a policy of free trade especially during the depression of the seventies, was followed by a reversal of policy

¹² H. A. Innis, A history of the Canadian Pacific Railway (London, 1923), ch. 11.
Schriften 176, III.

which included the introduction of the National policy of 1878 and the construction of the Canadian Pacific under private ownership assisted by government support. The Canadian Pacific was supported by such provisions as its monopoly clause and a tariff which guaranteed protection for manufactures of eastern Canada in the rapidly developing market of western Canada and an all the year round west-bound traffic. The revenue derived from these protective measures was used in part to pay the subsidies. The marked expansion which characterized Canadian development after 1900 had the effect, as has been shown, of rapidly increasing the traffic and earnings of the Canadian Pacific Railway and also the revenue of the government. Both factors contributed to the construction of two additional transcontinental lines. The prosperity of the Canadian Pacific served as a stimulus to the construction of new lines and the accumulation of revenue made it possible for these lines to be built with government support. Substantial government support encouraged the construction of lines economically inadvisable and in a fashion not warranted by the immediate traffic possibilities. It proved easier to build new railroads, and to open new markets for protected manufactures than to reduce the tariff. The cumulative result was failure of private ownership and the passing of the roads into the hands of the government.

Government ownership is the legitimate child of government support of private enterprise in the construction of railways in Canada. It is the result of a policy directed toward building a nation in the northern part of North America. It rests ultimately on the Precambrian shield and the St. Lawrence waterways.

The government found itself in possession of the railway lines of two transcontinental systems. The Canadian Northern had been built economically in relation to traffic possibilities. Private enterprise had on the whole served the government well. The Grand Trunk Pacific included a long stretch of line east of Winnipeg built by the government at a high cost and with relatively slight possibilities from the standpoint of local traffic. Through this error of judgment on the part of the government and of the Grand Trunk Railway, the lines of the Grand Trunk Railway also came into possession of the government. Five separate units, the Intercolonial Railway, the Prince Edward Island Railway, the Grand Trunk, the

Grand Trunk Pacific and the Canadian Northern Railway eventually passed into the government's control.

The majority and the minority reports of the Royal Commission to inquire into railways and transportation in Canada strongly recommended that these railways while owned should not be run by the government. The majority report concluded that "for all these reasons our recommendation is that the idea of government ownership and operation be not entertained." The commissioners advised "that the three undertakings, the Canadian Northern, the Grand Trunk and the Grand Trunk Pacific be united in one system" to "be handed over to a board of trustees to control and manage on behalf, and on account of, the people of Canada." Detailed regulations as to the character of this independent body were submitted and stress was placed on its non-political, permanent and self-perpetuating features. This independent body was to be subject to the orders of the Railway Commission.

From these recommendations legislation followed in which the Canadian Northern was acquired in 1919 (9—10 Geo. V, c. 13) the Grand Trunk Pacific in 1920 and finally the Grand Trunk in 1922. The system was practically unified in 1921 but it was not until the following year that Sir Henry Thornton was appointed as President and the whole brought under one head. The history of government ownership is largely the history of the Thornton regime.

The immediate tasks of Sir Henry Thornton involved merging the system into a physical entity¹³ and providing for the selection of competent officers. In these tasks the work performed under the previous regime provided a basis for later expansion. The management has constantly stressed the engineering side of the road and

^{13 &}quot;When these railways were built to compete one with the other, we found a duplication of facilities and in other cases facilities which were badly arranged for consolidating purposes... The railways as we took them over were like an orchestra with each instrument playing its own tune independently of the others; and we are trying to get harmony out of the whole... We were handed a very discordant number of parts, a railway which was insufficient in many ways in its railways and traffic. All that involved a good deal of money to put the railway into an efficient position." Sir Henry Thornton before the Select Standing Committee of the House of Commons in 1929. According to Sir Robert Borden the scheme of ownership was suggested by the Suez Canal.

it has eliminated sections in which duplication was extensive and welded the whole into a comprehensive system. A consistent policy of encouraging research in improving types of engines and in introducing such improvements as mechanical stokers and in using motor engines, has been followed by the road. From the standpoint of physical equipment the Canadian National Railways endeavoured to steadily improve their position. The stress on improvement of equipment as a means of reducing expenses has been partly the result of the necessity of following liberal wage schedules for labour. The Baltimore and Ohio co-operative plan was introduced on a small scale in 1924 and gradually extended 14. Emphasis on personnel policies has been one of the most effective methods of combatting the danger of political interference from labour. On the other hand the generous attitude toward labour has made it more difficult for the railway to adjust its wage bills 15 to changes in traffic. It has not the flexibility which characterizes the Canadian Pacific Railway in the items of expense affected by labour. The company is forced to concentrate on labour saving equipment and on elaborate personnel policies intended to strengthen esprit de corps and increase efficiency.

Concentration on improvement of the physical character of the road involved careful attention to expansion of the system. The company inherited an excellent but heavily capitalized section of line from Winnipeg to Quebec which passed through territory with relatively light traffic density and which was built primarily for the handling of wheat eastbound to Quebec, as well as sections of line designed to handle wheat by the Great Lakes, and by Vancouver and Prince Rupert. It was essential to build up traffic along these lines and particularly in the prairie sections. Expansion in the prairie sections involved extensive branch line construction in mixed farming territory and to new mining areas chiefly in the north-western portion of the plains area. Branch line construction was also essential to preempt traffic producing territory tributary to the

¹⁴ Alexander Stark, *Industrial democracy in Canada*, Master's thesis, University of Toronto Library.

¹⁵ Wages were responsible for an increase in expenses of \$ 4,500,000 in 1927.

Canadian National Railway and to check Canadian Pacific Railway branch lines being built to tap C. N. R. traffic.

In view of the condition of the road, it became obvious that one of the first requirements was capital. Since capital could be obtained only by the consent of parliament it became necessary to convince a weak government, and a hostile Senate supported by a strong competing railroad that a first desideratum was an addition of capital to an already overcapitalized line. The problem was illustrated in 1923 when the Senate refused to give sanction to the branch lines programme. In succeeding years the Senate continued to cut down the estimates proposed by the railroad and it was not until comparatively recently (1927) that the company has been able to secure the capital required from year to year. The problem has in part been solved by the support of a stronger government but the prime consideration has been an extensive publicity campaign in which the support of public opinion has been won for a road owned and operated in the interests of the Canadian people. A perusal of the proceedings of the select standing Committee on railways and shipping, which is a body set up in the House of Commons to discuss the railroad question in detail, is illuminating in showing the extent to which the President, Sir Henry Thornton, has mastered the problem of handling government bodies. On the other hand capital arrangements remain of an inflexible character and are a serious hardship in competing with a strong railway with ample revenues.

The net result of the general trend of C. N. R. policy has been that political interference in the crude sense has largely disappeared. Politics have ceased to influence the C. N. R. but the C. N. R. has begun to influence politics. The growing strength of the C. N. R.'s position has been evident in several directions but especially in the changes which have taken place in the Board of Railway Commissioners. The primary fact that the tariff promotes an east and west haul of Canadian products and of manufactured goods from the industrial areas of the St. Lawrence valley to Western Canada and to the Maritime provinces has been responsible for numerous complaints on the part of the non-industrial areas especially during periods of depression. Western Canada has complained of higher rates levied in a monopoly territory to offset losses from lower rates

in competitive territories and resulting higher charges from the tariff. Complaints from these outlying sections have become especially significant during a period of weak government; and political pressure has been evident in the case of British Columbia, the prairie provinces and the Maritime provinces. The problems have in part been solved by the appointment of representatives to the Board of Railway Commissioners from the various centres of discontent. Moreover, the government has been forced to sanction arbitrary arrangements as in the case of the re-establishment of the Crow's Nest Pass Agreement and the Maritime's Freight Rates Act of 1927 reducing maritime freight rates 20 per cent.—the loss being borne by the government¹⁶,—the Canadian National West Indies service and the Canadian government merchant marine.

An important safeguard against undue influences from outlying sections is the position of the Canadian Pacific Railroad. The starting point of commissions and investigations has been the maintenance of the financial position of that company. The financial structure of that organization had been largely completed by 1914 and its position has been regarded as a measuring stick—the earning of 7 per cent. on its common stock is practically guaranteed by the Board of Railway Commissioners. Rates which earn 7 per cent. for the Canadian Pacific Railway will not on the other hand permit the Canadian National Railway to pay the interest charges on its extensive capitalization. But it is probable that the present heavy capitalization will continue to exercise an important influence and that the tariff will remain an important complement to government ownership. Certainly the Canadian National railway under government ownership will become an increasingly powerful factor in the economic development of Canada and whatever advantages may have been obvious through government ownership in ameliorating the influences of railroads on new countries, have been largely sacrificed. The Canadian National Railway represents in a crucial way a heavy mortgage on Canada's possibilities and a guarantee that Canada's economic development will not be subject to factors militat-

¹⁶ The estimated deficit resulting under the Maritime Freight Rates Act was \$ 6,586,645, on the Canadian National West Indies service \$ 945,000, on the Canadian government merchant marine \$ 969,000 in 1929.

ing against stability and steady progress. Canada's fiscal policy will continue to be dominated by the tremendous demands for revenue. She will be concerned over a long period with ways and means of paying interest¹⁷ on the tremendous quantities of capital borrowed in the marked period of expansion from 1900 to 1914 in which government ownership was born.

5. Conclusions.

In conclusion, government ownership has been shown to be the result of heavy initial capital investment involved in government construction 18 and of the attempt to build up a national unit by means of the tariff and substantial government support. The efficiency of government ownership has steadily improved through a long period of experiment and has reached on a broad federal basis a high standard under present management. The net results of the growing strength of the railway will become increasingly evident in pressure on parliament and on the Board of Railway Commissioners by various sections of Canada attempting to shift the burden of rates and of the tariff. It may be expected that the tariff will not be subject to any material changes as a result of the heavy demands for revenue. Rates will consequently become the object of manipulation and the political interests of various sections will continue to press with increasing vigour especially in periods of depression for further privileges in the form of arbitrary rates. Whether the debt will eventually be unloaded as a result of the rapid exploitation of virgin resources is a problem for the future. But government ownership at present represents a force in favour of continued and rapid exploitation and there is little evidence that it is being used, or that it can be used as a weapon designed for other purposes of importance to the Canadian people in the long run. Government ownership will continue as a most potent factor in the rapid development of the country. It would be heresy to ask whether rapid development which involves mortgaging the resources

¹⁷ Net earnings have improved from fifteen million in 1922 to fifty-eight million in 1928.

¹⁸ Even in the case of construction of the government sections of the C. P. R. it was held that capital expenditure was unduly high.

of a young country is desirable. New countries are not in a position to ask whether capital investments are sound in the long run. They proceed in an atmosphere of boundless optimism¹⁹ on the assumption that there are no limits to the country's possibilities.

II. Provincial Railways.

Temiskaming and Northern Ontario Railway.

Railroads built and operated by provinces have on the whole been less favourably situated than railroads built and operated by the Dominion. In the main they involve the construction of relatively short stretches of line and are handicapped in the beginning as being economically unsound. Otherwise private enterprise in the form of small corporations or of the large railroad companies would have undertaken the construction. Short government lines are not in a position to bargain with through lines for traffic rights and privileges. Moreover, the provinces have been limited in their sources of revenue especially with the numerous developments requiring larger expenditure and in their organization for handling government enterprises. Generally they have been more anxious to give generous assistance to railways under private ownership than to assume the task of administering government-owned roads. Private enterprise has not been slow to avail itself of this situation. Finally, the traffic possibilities for short stretches of line such as are built by the provinces are limited. In most cases provincially owned and operated roads have come under the control of the two main Canadian lines through lease, sale, or other agreements.

The outstanding example of a railway, which has not come under the control of the transcontinental lines, but is owned and operated by the province, has been the Temiskaming and Northern Ontario Railway. Its construction and operation may be contrasted with the Intercolonial railway under federal jurisdiction. While the Intercolonial railway was designed to unite the Maritime provinces with the St. Lawrence valley, the Temiskaming and Northern Ontario Railway was designed to open up the stretch of country north of the railroad territory in what had become known as the Clay Belt.

As contrasted with railroad operation in private hands certain general conclusions emerge. A relatively heavy investment of capital in roadbed and equipment is accompanied in the beginning and throughout by low rates for development purposes. After a period of operation with relatively low and fluctuating operating returns the road eventually arrives at a fairly

¹⁹ Canada has not been in a position to allow railways to go into liquidation as in the United States unless an exception is made for the Grand Trunk.

prosperous and stable period—for example in the years after 1922. The finances of the government are subject to a steady increase in capital account and in interest charges on behalf of the railroad until a period of relative stability is reached, for example after 1924. These charges are partly met by rapidly fluctuating payments until a period of stability is reached. From the standpoint of provincial finance the government has been obliged to invest heavy sums in the hope that these sums will be returned through increased revenue not from the railroad but from other sources. General revenue must be increased from business arising out of the success of the railroad to offset the direct expenditure incidental to railroad operation. Devices must be adopted to favour the immediate development of traffic in raw materials in order that the business thereon may expand with such rapidity as to increase revenue and therefore not imperil the immediate financial position of the government unduly. The government must also take measures to provide for a retention of the business within the province which is thereby developed and to bring the returns for the raw materials as far as possible into the hands of residents of the province. The task can be accomplished most easily by favouring the growth of the metropolitan centre, in this case, Toronto, On the other hand the drain of business to the metropolitan area is at the expense of the territory served by the railroad. The railroad becomes as a result a measure for pacifying the population and is of essential value as a political weapon. Railroad extensions, low rates and service are offered directly and may help to conceal costs incidental to rapid development of mining and pulp and paper areas.

The T. N. O. Railroad has been developed as one of the means of extending Toronto's metropolitan influence. There can be no doubt that as such it has been a success. On the other hand, in so far as it has furthered metropolitan ambitions and given the metropolitan area a closer relationship to the province it has made more decisive the unfortunate tendency by which the provinces have tended to gain at the expense of the Dominion. The railroad is a weapon by which the metropolitan area has been able to overcome the handicaps of geography and to undertake risks at low rates which private enterprise could not assume. It afforded a means by which various organizations could overtake technical expansion.

An indirect effect of the "cashing-in" on virgin natural resources by the introduction of the new industrial technique with government support has been an indeterminate relationship between government expenditures and government revenue. Expenditures made on the assumption that revenue will return from various directions has been responsible for the incurable and dangerous optimism which characterizes government effort. On the whole public enterprises to which the government contributes have introduced an element of uncertainty in the financial position of the government and a degree of unwholesome inelasticity. As in the case of the Intercolonial a railroad serving a comparatively restricted area is subject to pressure from the government and the government supporters. Moreover, a railroad which

is closely related to the government from the standpoint of finance is not able to develop the healthy independence which has characterized the Canadian National Railways. It is a weapon directly under the control of the government to hasten the rapid exploitation of new territory and to enable it to gain a more substantial share of traffic arising from the construction of federal lines, and cannot pretend to be free from political influences. The extension planned to Moose Factory is intended to enable the province to share in the developments on Hudson Bay. As in the case of the federal lines the railway has been designed to foster rapid exploitation of natural resources. The costs of rapid exploitation in terms of exhaustion of mines and pulpwood resources have not been considered from the long run point of view. There can be no doubt as to the effectiveness with which it has fulfilled its purpose from the short run point of view.

B. Banks.

I. Federal banks.

Government ownership of railroads has served as a weapon for the rapid exploitation of the resources of a young country. Private enterprise proved inadequate in bridging the gap between a relatively late development and the new technique. Government support of the railroads has called for a heavy initial expenditure of capital and immediate and rapid development of traffic. The effect of the railroads on the rapid development of the country has been shown in the development of government ownership in other activities. Private entreprise proved inadequate to the strains incidental to the sudden economic development evoked by the construction of transcontinental railways.

The construction of transcontinental railways and the development of traffic especially in the prairie provinces were factors responsible for a rapid expansion of banking facilities. The establishment of branch banks in various centres of Western Canada for the purpose of financing the movement of wheat and of manufactured products placed a heavy and immediate demand on the resources of the established banks in eastern Canada. Evidence of that demand was shown in the persistent tendency toward amalgamation and the dropping out of the weaker banks, in the enactment of legislation permitting an expansion of currency during the crop moving season, and in the establishment of new machinery to meet the abnormal

demands of the war period. Government banks serve to round out the banking structure of Canada. They represent in part one of the measures by which the governments of Canada have acquired funds to support their heavy financial demands especially in connection with government ownership.

The reliance on government banks 20 operated under the federal government has been largely occasioned by the demand for safety on the part of the public. The importance of these banks has varied inversely with the difficulties of the chartered banks but they have never become important factors in the banking structure.

The Dominion government savings bank had its origin previous to Confederation in the province of Nova Scotia. The operation of the bank has been largely limited to that province. The system is under the supervision of the Department of Finance. Deposits draw three per cent interest and no checking is permitted. The work of the bank is gradually being transferred to the post office savings bank chiefly because of the expense of maintaining separate banks throughout the country. The bank gives a sense of security to its depositors and provides money at a low rate of interest for the government.

The post office savings banks originated before Confederation in the provinces of Ontario and Quebec and they have been gradually extended since that date especially with the policy of reducing the number of government savings banks. The statute permits the Postmaster-general to designate any post office at which funds may be received from depositors and about one tenth of a total of 13,000 post offices are allowed this privilege. The business is contracted through Ottawa. Deposits are limited to \$ 2000 and in 1922 permission was given, in case of large accounts, to the postmaster to cash checks of twenty-five dollars or less. Depositors receive three per cent. on their deposits and supply the government with a relatively cheap source of money. Deposits have tended to decline with the exception of such years as 1924 and 1925 when the failure of the Home Bank, one of the larger chartered banks, occasioned a loss of confidence in the banking community. The accounts are chiefly of small amounts and the bank serves as a means of protection to the small investor among the poorer classes suspicious of the stability of chartered banks. The federal government banks are supplementary and not competitive with the chartered banks.

²⁰ In this section I have had the advantage of studying a manuscript by Professor C. A. Curtis of Queen's University, Kingston, on the History of Canadian Banking 1905—1925. The most recent published work is B. H. Beckhart, *The Banking System of Canada* (New York, 1929).

II. Provincial banks.

As in the case of railroads, the banks of Canada are largely transcontinental and federal in character. Moreover, as in the case of railroads, they are concerned with handling raw materials for export. Complaints have consequently arisen on the part of some of the provinces especially among the agricultural sections 21 that the banks have not provided adequate funds; that interest rates have been too high and that these areas have been generally neglected. To meet these complaints the provinces of Ontario and Manitoba have interested themselves in provincial banks. As in the case of the federal banks these banks also served as complementary to the chartered banks in providing for safety of deposit.

In Ontario following a Report of Committee on Rural Credits, under Professor W. T. Jackman, in 1920, the Province of Ontario Savings Office was opened on March 1, 1922. Branches have been established in the more important centres of the province. On the whole the bank appears to have attained a high standard of efficiency and it has served as a comparatively cheap source of funds for the government and as a protection to small investors.

Manitoba enacted the Provincial Savings Bank Act in 1920 and as in Ontario the plan was closely linked with the problem of rural credit. The Bank has received more liberal treatment than in Ontario and is allowed to pay four per cent. compounded twice a year on deposits. Deposits had increased to \$ 15,000,000 in 1925 and were an indication of rapid growth in a province which is primarily agricultural and not a deposit area. The funds are available for the support of rural associations and other demands of the government. The bank plays much the same role in the banking system of Canada as that in Ontario. Government banks have not taken a large place in Canada's financial development and their total deposits would probably not exceed \$ 70,000,000. They have nevertheless occupied an important position in rounding out the whole financial structure and in strengthening it in the relatively small number of points at which it was weak. The provincial banks have been more important than the federal banks because of their closer relation to the problems arising from the limitations of the federal chartered banks.

²¹ See D. A. MacGibbon, Report of the Commission on Banking and Credit with Respect to the Industry of Agriculture in the Province of Alberta 1922.

C. Telephones.

I. Introduction.

The effects of the rapid development of Canada which followed the construction of railways with government support were especially evident in Western Canada or in the prairie provinces. Traffic developed from this area was expected to support the heavy overhead costs characteristic of transcontinental lines especially through long stretches which provided little traffic and which involved heavy costs of construction, maintenance and operation. Rapid development of traffic depended on wheat production, which in turn depended on the growth of settlement over wide areas. The net work of branch lines feeding the main lines, characteristic of a railway map of the prairie provinces, is an indication of the effects of wheat production on settlement. In the main production depended on a highly intelligent population capable of utilizing machinery on a large scale—a population accustomed to a comparatively high standard of living

An understanding of this background is essential to a study of the various movements which have characterized the Canadian West and especially the phenomenon of government ownership of telephones. A widely scattered highly intelligent population demanded immediately the installation of telephones on a large scale. Private enterprise in the telephone industry, accustomed to the demands chiefly of industrial areas, proved inadequate to the demands of a rural area requiring immediate expansion. It is proposed to study carefully the growth of the system which has been given the closest attention by students of government ownership²² namely Manitoba. The telephone in Canada was considered from the standpoint of government ownership under federal jurisdiction by a Select Committee of the House of Commons in 1905 but its development has been limited to municipalities and the provinces.

²² See J. Mavor, Government telephones, the experience of Manitoba, Canada (New York, 1916). This volume emphasizes the initial difficulties of installing the system.

II. Manitoba.

In 1899 power was given municipalities in Manitoba to own and operate local telephone exchanges (62-63 Vic. 1899, c. 25) in response to a request from the municipality of Neepawa. The municipal exchanges established under the Act were not entitled to connection with long distance telephones under private control and in 1905 the government of the province decided to embark on an extensive policy of government ownership in which a telephone system was "to be owned and controlled by the municipalities and the government jointly." The local exchange service was to be operated by the municipalities and the long distance lines by the government and a bill was passed in 1906 (5-6 Edw. VII, 1906, c. 89). The difficulty of securing a sufficiently large number of municipalities to undertake the construction of exchanges made it necessary for the government to go beyond the construction of long distance lines, and in 1907 the Bell telephone system in Manitoba was purchased for \$ 3,300,000. On January 15, 1908, a commission of three members subject to the Cabinet was appointed to operate the system. In June, 1908, the Minister of Telephones transferred the power of purchasing supplies to the Commission and the system began with an indebtedness of about \$ 4,000,000.

The operation of the system under the control of the Commission to 1912 illustrated most of the difficulties of inaugurating government ownership in an industry requiring a large highly technical staff. Although the government was able to rely in part on the experience of competent telephone men it did not have access to the highly trained skill of a large system such as the Bell Telephone. The division of powers between the Commission and the government was unsatisfactory, with the result that purchases, rates and accounts were too closely connected with the political exigencies of the government. Rapid expansion of lines in rural areas greatly enhanced the possibilities of political pressure. Failure to keep the accounts separate from the general accounts of the government and to make adequate depreciation allowances made it impossible for the Commission to work out an adequate system of control. A marked increase in capital investment required by a doubling of the number of telephones in three years made it impossible to conceal a deficit after three years in the depreciation accounts with the result that a commission for investigation was appointed and the Commissioners resigned in 1912.

As a result of the investigation a provincial Public Utilities Commission was appointed and this commission in turn appointed an independent commission to operate the system. The setting up of this buffer between the telephone system and the government made it possible to raise the rates in 1912 and to avoid political pressure in the matter of purchases and in other details. But even this improved machinery was unequal to the strain of rapid expansion and difficulties with the accounts continued. In 1914 the system included 46,000 telephones and in 1916 it was estimated that Winnipeg

had 11.1 telephones per hundred population and the remainder of the province 8.2, giving an average for the province of 9.7.

During the war period it was necessary to restrict expansion and to follow a rigid system of economy. The possession of a number of non-paying lines in the rural areas was a result of the expansion. The commissioner reported in 1916 that "At the present time we would consider any such values to be dispelled by reason of unprofitable lines built since the purchase more particularly the farm lines although the gain to the Province at large due to this class of work is undoubtedly of far more value than the loss to the telephone system", and in 1917 that "the telephone system has been extended where it would never have been under private ownership. It has provided telephone communication in many localities where the service was not immediately remunerative in revenue but where its existence has saved countless dollars to the people of the province. The telephone system is now thoroughly established as a provincial asset and is looked upon by financiers as an established security. The published figures dealing with the operation of this government owned telephone system of the province show that large savings are being effected in the interests of the people of Manitoba which would otherwise be divided as dividends of a private corporation."

On the whole the main problems of developing government ownership appear to have been solved. The cost of the trying experiments connected with its development is difficult to estimate. The dangers of the system were shown in the heavy debts to which the province was directly committed and in the political necessity of surpluses between the period of heavy commitments and later returns. The advantages of government ownership were shown in the immediate possibility of commanding tremendous capital resources at a comparatively low rate of interest and placing at the command of the community in the shortest possible time the conveniences of modern civilization which involve heavy capital investments. The savings involved in immediate rapid expansion of these conveniences and consequent reduction of overhead costs can be measured only which difficulty against the relatively slow and the more selective development characteristic of private enterprise with more continuous dividends. It is difficult to estimate the advantages or disadvantages of a rapid increase in the use of telephones. In the main, government ownership of telephones in Western Canada has been the result of the difficulty of private ownership in meeting the demands of a new situation.

D. Ontario Hydro Electric Commission.

The control of water powers has been placed by the British North America Act and later decisions of the Privy Council under the provinces. Consequently, the development of government ownership in relation to hydro-electric power has been undertaken by the provinces. The dangers of embarking on government ownership which involved heavy investment of capital are, consequently, of a serious character in so far as the credit of the provinces are concerned and are generally diminished by relying on the financial resources of the municipalities.

The dependence of the industrial areas of Ontario and Quebec on supplies of coal from the United States was partly responsible for a search for new sources of power but of paramount importance was the demand for a cheaper source of power. The province of Ontario which felt most directly the effects of western demands was called upon to finance the rapid increase involved in the capital necessary to bridge the gap between a relatively weak industrial status and the acquisition of the most advanced industrial technique. The geological background accentuated this demand since the concentration of power in one locality at Niagara Falls and the consequent necessity for heavy outlay in installing plant and transmission lines required the immediate investment of enormous sums of capital. A new source of power located without reference to the earlier development of industrial centres based on coal was adapted to the demands of those centres.

The growth of the larger centres, especially Toronto, and the demand on the part of the municipality for cheaper means of securing light and power strengthened the position of manufacturers in the early agitation for the development of Niagara power. As a result of further agitation, led chiefly by the City of Toronto and supported by municipalities in Western Ontario and by manufacturers, an Act was passed on June 12, 1903 (3 Edw. VII, c. 25) "to provide for the construction of municipal power works and the transmission, distribution and supply of electrical and other power and energy". Under this Act the Ontario Power Commission was appointed to investigate the cost and possibilities of power development. This Commission was replaced by a second body with more extensive powers after the election of 1905. Both Commissions reported in favour of the purchase and distribution of hydro-electric power by municipalities. In 1906 an Act (6 Edw. VII, c. 15) "to provide for the transmission of electrical power to municipalities" arranged for the appointment of the Hydro Electric Power Com-

mission of Ontario. By-laws were passed by various municipalities in favour of contracts for electrical power and the Commission strongly supported by new acts²³ increasing its powers entered into negotiations for the purchase and distribution of electrical power. A contract was made with the Ontario Power Company and transmission lines were built to various municipalities each bearing a proportionate share of the cost. This cost includes four per cent on the cost of construction, operating and maintenance charges, and an annual amount sufficient to create a sinking fund which in thirty years shall completely pay for that portion of the construction cost applicable to each municipality. The final consumer pays the charge made against the municipality plus the local municipal charges. In 1911 the Commission and the municipalities adopted base schedules for charges on residence lighting, commercial lighting and flat rates. Operations were extended from municipalities served by Niagara power to other municipalities, and contracts similar to those with the Ontario Power Company have been made with other companies in control of other power sites.

Government ownership has been successful partly as a result of its requirements for a large body of highly technical skill. Moreover the tremendous sums of capital involved have enabled the Commission to command most efficient managerial and directional ability. These have in turn guaranteed freedom from government interference but they have, as in the case of the C. N. R., necessitated the interference of the Commission with the government. The effectiveness which is based on low interest bearing capital, tremendous cheap power resources, highly technical skill, the advantages of being able to work out a long run programme from the point of view of the province and enormous overhead charges has been responsible for a steady retreat of private enterprise especially in municipal undertakings as with the Toronto Street Railway Co. and the Toronto Electric Light Company²⁴. The steady growth of

Edriften 176. III.

²³ 7 Edw. VII, c. 19; 8 Edw. VII, c. 22; 9 Edw. VII, c. 19; 10 Edw. VII,
c. 16; 1 Geo. V, c. 14; 1 Geo. V, c. 15.

²⁴ See E. B. Biggar, Hydro-Electric development in Ontario (Toronto, 1920), especially ch. XI.

the Commission has had its influence on labour and government policy and it is quite probable that this influence will become increasingly powerful. The Commission through its power over rates has been able to constantly increase consumption and in turn to increase production. How far the policy can be continued depends on more effective utilization of power and on the development of new power sites. Certainly it has proved a most efficient weapon in building up the industrial areas of Ontario.

E. Summary.

Government ownership in Canada has been confined in its most extensive development to the period after 1900 but its roots extend back through the preceding half century. It has been largely confined in the provinces and municipalities to those areas which have been subject to extremely rapid economic expansion namely Ontario and the Western provinces. The rapidity of the expansion has been a cause and a result of the growth of government ownership. In both areas government ownership expanded in relation to developments which required heavy initial outlays of capital for the installation of equipment to serve a large number of consumers.

The limitations of the provinces in their ability to acquire revenue placed very definite restrictions on methods of acquiring vast sums of capital essential to the installation of the necessary equipment. Capital obtained directly by the provincial government placed a heavy burden on resources and it has been found advisable to draw upon the municipalities for additional support. This arrangement not only strengthens the financial position of government ownership but it also guarantees substantial popular support. Moreover it necessitates an efficient accounting system and an efficient management and serves to check the dangers of political patronage. Failure to appreciate the value of this arrangement was partly responsible for the early difficulties of the Manitoba telephone system.

The defects of the arrangement become obvious in an analysis of the engineering phases of the system. For example, from the

standpoint of efficient electrical development, transmission lines 25 involve substantial additional costs and electrical power could be employed at greater advantage in areas adjacent to the source of power. These costs are difficult to allocate. Complaints arise from various municipalities charging discrimination, pressure may be exercised on municipalities to enter contracts to reduce costs, and in the case of the telephones of Manitoba certain rural lines have been admittedly carried at a loss. In the rural areas of Ontario hydroelectric power is subsidized to the extent that the government pays one-half the cost of transmission lines. But the losses which may be ascribed to the attempt to fit new sources of power to an older political system and to an older industrial system are offset by certain definite gains. Losses involved in inefficient operation must be weighed against possible losses involved in depreciation through obsolescence provided efficient operation were put into effect. The loss which would follow the decline of industrial areas in Western Ontario with the concentration of industry in the Niagara peninsula offsets the loss incidental to inefficient operation of areas widely scattered from the source of power. Government ownership provides an effective method of tempering the more recent advances of the industrial revolution to a thinly populated relatively non-industrial area. Moreover it places control in the hands of the political unit concerned.

The advantages of control by a large organization include the advantages generally attributed to such organization—possibilities of planning a long run programme with reference to a large area, ability to command efficient management and technical skill, and numerous economies. Government ownership of this organization insures a supply of capital funds at a fairly low rate of interest which reduces in part the costs incidental to heavier investments

²⁵ Distribution of capital cost per installed horse power of primary power:

		Quebec	Ontario
Generation		114 \$	136 🕏
Transmission		17 🕏	43 🕏
Distribution			46 \$
General		10 🕏	19 🕏

L. R. Thomson, The St. Lawrence Problem, The Engineering Journal, April 1929, p. 275, and Central Electric Stations in Canada, 1925.

of capital under government direction. Capital obtained under private enterprise involves heavier charges in terms of dividends and interest²⁶. These heavier charges may be paid from the differential advantages peculiar to a new country possessing virgin natural resources. Because of her late development Canada found herself in possession of vast quantities of raw materials of which the supply of older industrial countries was being exhausted and for the exploitation of which the mature technique of these older countries was at hand. The returns may be enhanced by monopoly control but on the whole this has not been a success since Canada must compete with other new countries producing bulk raw materials. Consequently, in a competitive market Canada can only take advantage of her possession of virgin natural resources by acquiring capital at the lowest possible interest rate and thereby limiting the power of private enterprise to draw off her wealth in the form of high interest charges and dividend rates. Under private ownership and monopoly control, such as the ownership of large public utility undertakings involve, the high interest charges and dividend rates may be provided by a slow gradual development which may amount practically to retardation. Earnings are paid by withholding as well as by supplying the service required—the essential determining factor being earnings. Under government ownership²⁷ low interest rates and the supplying of the service at cost leads on the other hand to more rapid utilization. Government ownership of hydroelectric power in Ontario and of telephones in the prairie provinces have brought the services involved within reach of the consumers in the shortest possible time and have enabled the consumers to obtain a more substantial share of the virgin natural resources

²⁶ During the present session (1930) the C.P.R. has asked for the right to split its stock in order to make it available to larger numbers of stockholders and consumers in Canada and thereby to overcome the objection that dividens were paid to shareholders outside the country.

²⁷ See T. B. Veblen, The engineer and the price system. This explains in part the difference between costs of electric power in Ontario and in New York. See W. E. Mosher, Electrical utilities, the Crisis in Public control (New York 1929), and H. W. Peetz, Publichy owned and operated versus privately owned but regulated electric utilities. American Economic Review XIX, no. 1 supplement, March 1929, pp. 197—218.

whether they are in the form of water power from Niagara or the cheaper wheat producing areas of the prairie provinces.

Those enterprises financed by the provinces and the municipalities to serve a large number of customers and which involve highly technical management and heavy initial capital investment for rapid utilization have been on the whole, and allowing for costs of mistakes in the early stages of experimentation, successful. Enterprises which are financed entirely by the provinces as in the case of the T. N. O. are apt to emphasize the dangers of government ownership. They involve a direct addition to the debt of the province and constitute a fluctuating and inflexible item in the budget. They are undertaken as recognized additions to the debt of the province, with a view to making accessible actual and potential resources. The costs are not definitely allocated and the enterprise is in danger of becoming a potential weapon of the government in power. Railways are less suited to government ownership by provinces as they involve a close relationship to one particular section. Nevertheless as in the case of hydro-electric power and telephones they serve to secure a substantial return from virgin natural resources by acquiring capital at a comparatively low rate of interest and by providing service at cost and less. Similarly they are responsible for a rapid increase in utilization of the service.

The development of government ownership in the provinces has been the result of the rapid expansion of transcontinental railways by the Dominion. It may be said that indirectly rapid expansion of transcontinental railways has been responsible for government ownership of those railways. A country generally committed to private ownership of railways has found it necessary to enter government ownership on an extensive scale. The immediate construction of transcontinental railways involved a heavy investment of capital on the part of the government at first in the form of cash and land subsidies and later in the form of loans and government guarantees. This heavy initial outlay expended first under the direction of private enterprise and later under government ownership necessitated the acquisition of tremendous quantities of capital.

Capital has been obtained by the Dominion government chiefly through its ability to pay interest charges out of revenue obtained through the tariff. The extent of capital has been greatly increased

as in the case of the provincial government (i. e., the Chippawa project during the war), by building without reference to the price level, and the Intercolonial during the depression of the seventies, by building at too high a standard in the beginning because of the influence of the engineers, as on the government sections of the C. P. R., the Intercolonial, the National Transcontinental and the Grand Trunk Pacific, by rank extravagances as shown in the case of the National Transcontinental Railway and by duplication of lines and facilities and badly located routes. These additional costs of capital under government ownership (or rather private enterprise, government support and government ownership), must be offset by the high dividend rates on large capital stock of private enterprise. Returns from the rapid exploitation by a mature technique of virgin natural resources are absorbed in high dividend rates in the case of private enterprise and by lower²⁸ freight and passenger rates and a deficit made up by revenue from tariff in the case of government ownership. The tariff does not represent an attempt to precisely allocate costs but it is in some sense a means by which new developments, which involve imports of capital goods, are made to pay a share of the returns from exploiting virgin natural resources. Not only does it secure a portion of the returns in this way but it also helps to provide an east-west haul in Canada, thereby increasing the earnings directly as well as in a very important sense by reducing the costs of the backhaul of empty cars west bound,

Government ownership in Canada is fundamentally a phenomenon peculiar to a new country and an effective weapon by which she has been able to bring together the retarded development and the possession of vast natural resources, matured technique, and a market favourable to the purchasing of raw materials. It was essentially a clumsy awkward means of attaining the end of immediate investment of tremendous sums of capital but it was the only means of accomplishing the task and of retaining a substantial share of the returns from virgin natural resources. Canada's development was essentially transcontinental. Private enterprise was not adequate to the task although the success of government ownership has tended

²⁸ I. e., lower than necessary to support the road but sufficiently high to enable a competing road to earn seven per cent on railroad operations and ten per cent on all operations (five per cent 1931).

to obscure the paramount importance of its contributions during the early stages of capital development.

On the whole government ownership has been steadily improved from the standpoint of labour, management and capital. The successfull lines have tended to follow an attitude of generosity toward labour, a closer scrutiny of the investment of capital and a reliance on a single individual as the prominent driving force in management. It provides a young country with a means of protecting itself against the more vicious abuses following the introduction of capitalism. The dangers incidental to the extremely rapid exploitation of natural resources following the pressure of government ownership will tend to become less serious with a growing realization of the necessity of operating from the long run point of view and of the importance of continous production. While government ownership has served as a fresh breeze to the flames of exploitation, the destructiveness of these flames has been rendered less serious by tempering new developments to the old background. In the future it will be brought more directly under control and it will serve as a force tending toward stability and, in its tremendous purchasing power, toward building up the industrial life of Canada.